



SATZUNG UND ORDNUNGEN DES DTB

Durch einen Klick auf die Überschrift im Inhaltsverzeichnis gelangen Sie an die entsprechende Stelle und können so schnell navigieren.

November 2025

INHALTSÜBERSICHT

SATZUNG	3
GESCHÄFTSORDNUNG	34
DATENSCHUTZORDNUNG	49
DISZIPLINARORDNUNG	51
GNADENORDNUNG	61
SPORTGERICHTSVERFAHRENSORDNUNG	63
GOOD GOVERNANCE	71
EHRENORDNUNG	91
BEITRAGS- UND REISEKOSTENORDNUNG	95
ANTI-DOPINGORDNUNG	99
JUGENDORDNUNG	211
TENNISREGELN DER ITF	218
WETTSPIELORDNUNG	261
TURNIERORDNUNG	315
VERHALTENSKODEX	355
RICHTLINIEN FÜR DAS SPIEL OHNE SCHIEDSRICHTER	361
RANGLISTENORDNUNG	367
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR RANGLISTENORDNUNG	373
LEISTUNGSKLASSENORDNUNG	385
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR LEISTUNGSKLASSENORDNUNG	391
RICHTLINIEN FÜR LK-TURNIERE	401
BEACH TENNIS-ORDNUNG	409

SATZUNG
DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Präambel	4
A) Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Rechtsform und Sitz	5
§ 2 Allgemeine Grundsätze	5
§ 3 Zweck und Aufgabe	5
§ 4 Gemeinnützigkeit	6
§ 5 Rechtsgrundlagen	6
§ 6 Geschäftsjahr	7
§ 7 Rechtsinhaberschaft	8
B) Mitgliedschaft	8
§ 8 Mitglieder / Regionen	8
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 11 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	10
§ 12 Pflichten der Mitgliedsverbände	10
§ 13 Assoziierte Mitglieder	11
C) Organe und Gremien	11
§ 14 Allgemeines	11
§ 15 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	12
§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	12
§ 17 Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern	13
I. Organe	13
§ 18 Mitgliederversammlung	13
§ 18.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung	14
§ 18.2 Abstimmungen, Mehrheiten	14
§ 18.3 Ordentliche Mitgliederversammlung	16
§ 18.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung	17
§ 18.5 Ablauf der Mitgliederversammlung	18
§ 18.6 Kosten der Mitgliederversammlung	19
§ 19 Präsidium	19
§ 19.1 Zusammensetzung	19
§ 19.2 Aufgaben	20

§ 19.3	Beschlussfähigkeit	21
§ 20	Vorstand	21
§ 20.1	Zusammensetzung	21
§ 20.2	Aufgaben	22
§ 21	Bundesrat	23
§ 21.1	Zusammensetzung / Sitzungen	23
§ 21.2	Aufgaben	25
§ 21.3	Beschlussfähigkeit	25
§ 22	Ombudsmann	26
§ 23	Rechtsorgane	27
§ 23.1	Disziplinarausschuss	27
§ 23.2	DTB-Sportgericht	28
II.	Gremien	28
§ 24	Kommissionen	28
§ 25	Kompetenzteams	29
§ 26	Arbeitsgruppen	30
D)	Schlussbestimmungen	31
§ 27	Hinweisgeberstelle	31
§ 28	Bekämpfung des Dopings	31
§ 29	Datenschutz	32
§ 30	Auflösung	33

Präambel

Der Deutsche Tennis Bund e.V. (DTB), gegründet am 19. Mai 1902 als Deutscher Lawn Tennis Bund (DLTB) in Berlin, ist die Dachorganisation für alle deutschen Verbände und Vereine im Tennissport, die aus der Tradition des Tennissports hervorgegangenen Trendsportarten der Gegenwart und Zukunft sowie ferner von allen an diesen Sportarten interessierten Organisationen.

Der in Hamburg ansässige Verband besteht regional aus Landesverbänden, die als ordentliche Mitglieder des DTB im ganzen deutschen Bundesgebiet als eingetragene Vereine organisiert sind.

Auf Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie in der International Tennis Federation (ITF) und Tennis Europe (TE) trägt der DTB in gemeinsamer Verantwortung mit den Landesverbänden und Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Tennissports und der in ihm verbundenen Menschen.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der DTB folgende Satzung:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Tennis Bund e.V. (DTB) ist ein eingetragener Verein. Sitz des DTB ist Hamburg.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der DTB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Der DTB verurteilt jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der DTB lehnt sämtliche Manipulation im Sport ab.
4. Für das Handeln im DTB bilden die Verhaltensrichtlinien zur Integrität der Verbandsarbeit die verbindliche Regelung.
5. Jedes Amt im DTB ist Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des DTB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dazu zählen neben dem klassischen Tennis auch die tennisnahen Sportarten wie Beach Tennis, Padel und Pickleball

(nachfolgend "Tennissport"). Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der DTB:

1. den Tennissport fördert und seine Interessen wahrt, Öffentlichkeitsarbeit leistet und in der Gesellschaft verankert;
2. den deutschen Tennissport im In- und Ausland, insbesondere in nationalen und internationalen Sportorganisationen vertritt, alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder regelt und sich zu diesem Zwecke nationalen und internationalen Sportorganisationen anschließt;
3. Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen bildet und mit diesen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilnimmt sowie die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettbewerbe organisiert;
4. die Zulassung von lizenzierten Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung bundeseinheitlich unter Beachtung nationaler und internationaler Standards regelt und fördert;
5. den Jugend- und Spitzensport, den Wettkampfsport sowie die Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung – auch im Bereich des Behindertensports – fördert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der DTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der DTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DTB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DTB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTB fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Der DTB regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch den Erlass von Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung

sowie in seinen Ordnungen berufenen Organe. Dieses gilt insbesondere für folgende Ordnungen:

- a) Wettspielordnung
- b) Turnierordnung
- c) Jugendordnung
- d) Disziplinarordnung
- e) Sportgerichtsverfahrensordnung
- f) Gnadenordnung
- g) Verhaltenskodex
- h) Geschäftsordnung
- i) Beitrags- und Reisekostenordnung
- j) Ranglistenordnung
- k) Leistungsklassenordnung
- l) Anti-Dopingordnung
- m) Beach-Tennis-Ordnung
- n) Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DTB (GG)
- o) Datenschutzordnung
- p) Ehrenordnung
- q) Wahlordnung

sowie Durchführungsbestimmungen für einzelne Ordnungen, die durch die dafür bestimmten Gremien beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Der DTB kann die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf nationale oder internationale Sport- oder Tennis-Dachverbände übertragen, bzw. sich deren Regelungen zu eigen machen. Hierzu bedarf es eines ausdrücklichen Verweises in der Satzung oder in den Ordnungen des DTB.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 7 Rechtsinhaberschaft

Dem DTB stehen alle Rechte, insbesondere zur Vergabe und Nutzung von Medien-, Werbe- und Vermarktungsrechten zu, die sich auf Veranstaltungen gemäß § 42 Turnierordnung, der Beach Tennis-Ordnung sowie der Abschnitte B, C I und C II der Wettspielordnung beziehen und/oder die sich aus der Teilnahme der Nationalmannschaften am Davis Cup, am Billie Jean King Cup und an internationalen Nachwuchs- und Juniorenwettbewerben ergeben.

B) Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder / Regionen

1. Mitglieder des DTB sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder des DTB sind die Landesverbände (Mitgliedsverbände).
3. Der DTB gliedert sich wie folgt in vier Regionen:

Region Nord-Ost:

- a) Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. (TBB)
- b) Hamburger Tennis-Verband e.V. (HAM)
- c) Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV)
- d) Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB)
- e) Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. (TSA)
- f) Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. (SLH)

Region West:

- g) Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM)
- h) Tennis-Verband Niederrhein e.V. (TVN)
- i) Westfälischer Tennis-Verband e.V. (WTV)

Region Süd-West:

- j) Badischer Tennisverband e.V. (BAD)
- k) Hessischer Tennis-Verband e.V. (HTV)
- l) Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. (RLP)
- m) Saarländischer Tennisbund e.V. (STB)
- n) Württembergischer Tennis-Bund e.V. (WTB)

Region Süd-Ost:

- o) Bayerischer Tennis-Verband e.V. (BTB)
- p) Sächsischer Tennis Verband e.V. (STV)
- q) Thüringer Tennis-Verband e.V. (TTV)

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Mitgliedsverband (ordentliches Mitglied) für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Mitgliedsverband übernommen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DTB erlischt
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DTB schriftlich an die Geschäftsstelle des DTB erklärt werden. Der Austritt aus dem DTB darf nur dann erklärt werden, wenn er auf einem

der Erklärung unmittelbar vorangegangenen Verbandstag mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des DTB, des deutschen Tennissports im Allgemeinen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder die Statuten des DTB erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei das Mitglied, über dessen Ausschluss zu beschließen ist, kein Stimmrecht hat.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung sowie durch vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse des ausscheidenden Mitgliedsverbandes auf den DTB über.

§ 11 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt.
2. Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den DTB, den Tennissport oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Für die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist weitere Voraussetzung, dass die zur Wahl stehende Person das Amt des Präsidenten des DTB ausgeübt hat.

§ 12 Pflichten der Mitgliedsverbände

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

- a) Beiträge, Abgaben und Umlagen, die gemäß § 18.1 Buchstabe h) dieser Satzung festgesetzt werden, entsprechend den gefassten Beschlüssen bzw. den Vorgaben der Beitragsordnung fristgerecht an den DTB zu entrichten;
- b) auf Anforderung den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen;
- c) die Satzung sowie die Ordnungen und Entscheidungen des DTB zu befolgen;

- d) dafür zu sorgen, dass sie selbst, ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder die für die Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DTB unterwerfen;
- e) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Disziplinar-gewalt dem DTB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen sei-ner Zuständigkeit zu übertragen; Buchstaben c) und d) gelten entspre-chend.

§ 13 Assoziierte Mitglieder

Der »Verband Deutscher Tennislehrer e.V.« (VDT) und »Der Internationale Tennis Club von Deutschland e. V.« (IC) sind dem DTB angeschlossen. Mitgliedsrechte haben sie nicht.

C) Organe und Gremien

§ 14 Allgemeines

1. Organe des DTB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Bundesrat
- e) der Ombudsmann
- f) der Disziplinarausschuss
- g) das DTB-Sportgericht

2. Gremien des DTB sind:

- a) die Kommissionen
- b) die Kompetenzteams
- c) die Arbeitsgruppen

§ 15 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen ist im Innenverhältnis gegenüber dem DTB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den DTB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden, mit Ausnahme des Vorstandes, grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Falle der Vorstandstätigkeit übernimmt diese Aufgabe das Präsidium.
4. Über eine angemessene entgeltliche Tätigkeit des Präsidiums entscheidet der Bundesrat.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DTB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 17 Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern

1. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes ist von der Zugehörigkeit zu einem Verein eines stimmberechtigten Mitgliedsverbandes der DTB abhängig und erlischt mit dieser.
2. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht beim DTB oder seinen Tochtergesellschaften angestellt sein.
3. Vertretungsberechtigte Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes dürfen dem Präsidium nicht als Präsident angehören. Sofern ein vertretungsberechtigtes Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes erstmals in das Präsidium als Präsident gewählt wird, ist eine Doppelfunktion für einen Übergangszeitraum von höchstens sechs Monaten zu-lässig.
4. Der Vorsitzende, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichtes und des Disziplinarausschusses dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstand und dem Bundesrat angehören.
5. Der Ombudsmann darf weder Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes oder des Bundesrates noch eines Kompetenzteams sein oder einem Rechtsorgan des DTB angehören.

I. Organe

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gemäß § 18.3 findet einmal jährlich statt.
2. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Präsidiums bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Das Präsidium, der Vorstand sowie der Ombudsmann berichten der Mitgliederversammlung.

§ 18.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- a) legt den Rahmen fest, in dem sich die Tätigkeit des DTB zu halten hat;
- b) beschließt über die Satzung sowie die Ordnungen des DTB und die ihr durch die Satzung und die Ordnungen übertragenen Aufgaben, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird;
- c) wählt die Mitglieder des Präsidiums;
- d) wählt den Ombudsmann;
- e) wählt die Mitglieder des Disziplinarausschusses;
- f) wählt die Mitglieder des DTB-Sportgerichts;
- g) beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums;
- h) bestimmt die Höhe der Beiträge und Abgaben sowie der gegebenenfalls von den Mitgliedsverbänden zu zahlenden Umlagen. Die Umlage ist auf den doppelten Jahresbeitrag pro Vereinsmitglied der Mitgliederverbände beschränkt;
- i) genehmigt den vom Vorstand aufgestellten und vom Präsidium freigegebenen Haushaltsplan; gleiches gilt für den Jahresabschluss.

§ 18.2 Abstimmungen, Mehrheiten

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 2 (Mitgliedsverbände).
2. Die Mitgliedsverbände haben für je 15.000 angefangene Mitglieder je eine Stimme. Mitgliedsverbände mit einer Mitgliederzahl bis zu 60.000 Mitglieder

erhalten zusätzlich zwei Grundstimmen; Mitgliedsverbände mit einer Mitgliederzahl ab 60.001 Mitglieder erhalten zusätzlich eine Grundstimme. Stichtag für diese Stimmenzahl ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Verbandes ist nur einheitlich möglich.

3. Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die einfache Mehrheit sind zudem die Stimmen von mindestens sieben Mitgliedsverbänden erforderlich. Soweit diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, sind die Stimmen von mindestens zehn Mitgliedsverbänden erforderlich.
4. Bei einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung gemäß § 18 Ziffer 4, die aufgrund Beschlussunfähigkeit einberufen wird, gelten bei Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich die Stimmenmehrheit bzw. qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unabhängig von einer Mindeststimmenabgabe.
5. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
6. Zur Durchführung der geheimen Abstimmung wird ein dreiköpfiger Wahlaus- schuss gebildet. Dieser besteht aus zwei Ehrenmitgliedern oder zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, die weder Mitglied des Präsi- diums, des Vorstands noch des Bundesrates sein dürfen, sowie einem Vertreter der DTB-Geschäftsstelle.
7. Soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist, bedürfen Änderungen der Satzung sowie Änderungen oder Bestätigung aller anderen Ordnungen des DTB einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

10. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

§ 18.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. An ordentlichen Mitgliederversammlungen nehmen stets die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände sowie – sofern in der jeweiligen Verbandssatzung ausdrücklich vorgesehen – die weiteren für eine wirksame Vertretung vorgesehenen Personen oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte als Vertreter der Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Rechtsorgane sowie der Ombudsmann teil. Bei den Mitgliederversammlungen können weitere Funktionsträger oder Gäste bei Bedarf zugelassen werden.
2. Ferner können an der Mitgliederversammlung über die in Ziffer 1 genannten Personen hinaus weitere von den Mitgliedsverbänden entsandte Vertreter teilnehmen, wobei jedes Mitglied berechtigt ist, so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden, wie es Stimmen hat; der Verbandsvorsitzende oder sein Vertreter sind in dieser Zahl nicht eingerechnet. Die Vertreter müssen Angehörige eines Mitgliedes des betreffenden Mitgliedsverbandes sein. Im Übrigen gilt § 18.2 Ziffer 1.
3. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens acht Wochen vorher durch den Vorstand in Textform mitzuteilen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des DTB, die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Vorstands können beantragen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird, sowie Anträge auf Änderungen der Satzung und aller Ordnungen nach § 5 Ziffer 1 stellen – es sei denn, die Satzung oder die jeweilige Ordnung trifft eine hiervon abweichende Regelung. Alle Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung in Textform und mit Begründung bei der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein.
5. Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Bezeichnung der Antragsteller vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und dem Präsidium durch den Präsidenten und den Vorstand bekannt zu geben.

6. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit als »dringlich« anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Beschluss des Bundesrats,
 - c) auf Beschluss des Vorstands,
 - d) auf einen schriftlichen unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedsverbände.
2. An außerordentlichen Mitgliederversammlungen nehmen grundsätzlich die Verbandsvorsitzenden sowie – sofern in der jeweiligen Verbandssatzung ausdrücklich vorgesehen – die für eine wirksame Vertretung vorgesehenen Personen oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte als Vertreter der Mitgliedsverbände sowie das Präsidium und der Vorstand teil. Weitere Funktionsträger oder Gäste können bei Bedarf zugelassen werden.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 18.3 Ziffern 3 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass
 - a) Termin und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vorher mitzuteilen sind;
 - b) die Anträge mindestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein müssen;

- c) die Tagesordnung und die fristgerecht eingereichten Anträge zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben sind.

§ 18.5 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen beschlossen werden.
2. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident des DTB, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und/oder die Wahl des Präsidenten des DTB obliegt die Leitung dem Vorsitzenden des Bundesrats. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Bundesrates wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Leiter für die Entlastung des Präsidiums und/oder die Wahl des Präsidenten des DTB.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort den zur Teilnahme an der Diskussion Berechtigten in der Reihenfolge der Anmeldung. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat darüber hinaus das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit. Bei Anträgen oder Bemerkungen zur Tagesordnung muss das Wort sofort erteilt werden.
4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten gleichermaßen auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 18.6 Kosten der Mitgliederversammlung

Die Kosten der Mitgliederversammlungen tragen:

- a) der DTB für die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Bundesrats sowie die Mitglieder der Rechtsorgane;
- b) die Mitgliedsverbände für ihre weiteren Delegierten.

§ 19 Präsidium

§ 19.1 Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie fünf Vizepräsidenten.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Sofern sämtliche Mitglieder des Präsidiums zurücktreten oder der Ämter enthoben werden sollten, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidium für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
4. Das Präsidium genehmigt die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V., in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die zwischen Präsidium und Vorstand abgestimmte Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche durch Rahmendefinitionen festzulegen sind. Die Geschäftsordnung ist vor einer Änderung den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

§ 19.2 Aufgaben

1. Das Präsidium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden bis zu fünf Jahre bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt das Präsidium einen Nachfolger.
2. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Tätigkeit des Vorstandes im Rahmen des genehmigten Haushalts ist das Präsidium zuständig. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu. Das Präsidium schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Die vom Vorstand erstellten Haushaltspläne und Jahresabschlüsse bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Zustimmung des Präsidiums.
4. Das Präsidium hat ferner folgende Aufgaben:
 - bei Bedarf Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden;
 - Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;
 - Beteiligung bei der Bildung von Kompetenzteams gemäß § 25;
 - Vorgabe der sportpolitischen/strategischen Leitlinien, Ziele und Ausrichtung des DTB;
 - Repräsentation des DTB nach innen und außen;
 - Vertretung des DTB in Verbänden und Gremien national sowie international;
 - Entscheidung bzgl. Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen;
 - Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen;
 - Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts eines Präsidiumsmitglieds in jedem Kompetenzteam;
 - Beratung und Unterstützung des Vorstands insbesondere in wirtschaftlichen und strategischen Angelegenheiten;
 - Auswahl des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des Berichts;
 - Genehmigung von Änderungen der Geschäftsordnung;

- Genehmigung des Vertrages einer Hinweisgeberstelle gem. § 27 Ziff. 6;
- Benennung eines DTB-Anti-Dopingbeauftragten;
- Beschluss zu den Änderungen der DTB-Anti-Dopingordnung gemäß § 28;
- Vorschlagsrecht des Ombudsmanns für die Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 19.3 Beschlussfähigkeit

1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.
2. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrages in der Tagesordnung oder außerhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, soweit nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung widersprechen.

§ 20 Vorstand

§ 20.1 Zusammensetzung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den DTB gemeinsam nach innen und nach außen. Für den Fall des § 19.2 Ziffer 1 Satz 4 der Satzung übernimmt - sofern die Mindestanzahl an Mitgliedern im Vorstand gemäß Satz 1 nicht mehr besteht - ein Mitglied aus dem Präsidium die Aufgaben des nachzubesetzenden Vorstandsmitglieds, insbesondere im Sinne des § 26 BGB, sowie die gemeinschaftliche Vertretung des DTB nach innen und außen.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihre Einstellung als hauptamtliche Mitarbeiter erfolgen durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder die zugehörigen Verträge unterzeichnet.

3. Die Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt auf Ebene des DTB oder der Mitgliedsverbände innehaben. Ausgenommen hiervon sind Positionen in den Wirtschaftstöchtern des DTB.
4. Die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandentscheidungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt. Änderungen der Geschäftsordnung sind vom Präsidium zu genehmigen und den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

§ 20.2 Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des DTB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sowie an die Satzung und an die Ordnungen gebunden.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Umsetzung der vom Präsidium vorgegebenen strategischen Ziele;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Bildung von Kompetenzteams;
 - Befugnis für sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Haushalts im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich). Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Präsidium abgeschlossenen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands;
 - inhaltliches Vorschlagsrecht für eine Geschäftsordnung, deren Änderungen vom Präsidium zu beschließen sind;
 - ständiger Ansprechpartner des Präsidiums;
 - Verantwortung für die ordnungsgemäße Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften;
 - zustimmungsfähige Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt und bedarf in den folgenden Verbandsangelegenheiten der Zustimmung des Präsidiums und des Bundesrats:
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten oder Verbandsanlagen;
 - Übernahme von Garantien, Bürgschaften und Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten und ähnlichen Haftungen;
 - Abschluss von Darlehensverträgen ab einer Verpflichtung von EUR 100.000;
 - Beteiligung an Gesellschaften und Gründung von Gesellschaften;
 - Bedeutsame Etatüberschreitungen vom genehmigten Haushalt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstandes kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege (in Textform) herbeigeführt werden. Jeder Beschluss des Vorstands ist zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den DTB gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten zu beauftragen.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 21 Bundesrat

§ 21.1 Zusammensetzung / Sitzungen

1. Mitglieder des Bundesrats sind die Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Bei Verhinderung kann ein Mitglied des Bundesrats ein Mitglied seines Verbandsvorstandes zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Entsprechendes gilt im Falle der Wahl eines Mitgliedes des Bundesrates in das Präsidium.

2. Der Bundesrat wählt anlässlich der Mitgliederversammlung für vier Jahre aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle eines Ausscheidens des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters, gleich aus welchem Grund, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode anlässlich der nächsten Sitzung des Bundesrats statt.
3. Die Sitzungen des Bundesrates haben stattzufinden:
 - am Vortag einer Mitgliederversammlung,
 - auf Antrag des Präsidiums,
 - auf Antrag des Vorstands,
 - auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates.
4. Es sind jährlich mindestens zwei Bundesratssitzungen einzuberufen. An den Sitzungen des Bundesrats nehmen das Präsidium und der Vorstand teil. Zu der am Vortag der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuberaumenden Sitzung des Bundesrates sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des DTB einzuladen.
5. Im Rahmen der Sitzungen des Bundesrats sind nur die Verbandsvorsitzenden oder die von ihnen bevollmächtigten Mitglieder ihres Verbandsvorstandes stimmberechtigt. Bezuglich der Abstimmungen und Mehrheitsverhältnisse gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 18.2 Ziffer 2 und § 18.2 Ziffer 3 entsprechend.
6. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Bundesrats einberufen. Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung der Bundesratssitzung fest und lädt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von drei Wochen ein. Ihm obliegt die Sitzungsleitung. Über jede Sitzung des Bundesrats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Bundesrats zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Bundesrats sowie den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie im Fall von Ziffer 4 den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge und Angelegenheiten können nur bei Zustimmung

von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

7. Der Vorsitzende des Bundesrats hat den Mitgliedern des Bunderats das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen. Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort. Der Vorsitzende des Bundesrats hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit oder sofern nach seiner Ansicht der Redner das zu behandelnde Thema verlassen hat. Den Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Vorstandes ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 21.2 Aufgaben

1. Der Bundesrat berät das Präsidium in allen strategischen Fragestellungen zur Weiterentwicklung des Tennissports.
2. Der Bundesrat ist Bindeglied und hat gleichzeitig eine Austauschfunktion zwischen den Mitgliedern des DTB und dem Präsidium.
3. Der Bundesrat schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für das Präsidium zur Wahl vor. Es können mehrere Personen für dieselbe Position zur Wahl vorgeschlagen werden.
4. Der Bundesrat hat ein Vorschlagsrecht bei der Bildung von Kompetenzteams.
5. Der Bundesrat hat ein Vorschlagsrecht für zu Ehrende im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 21.3 Beschlussfähigkeit

1. Der Bundesrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung hat drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Bundesrates kann auch schriftlich bzw. in Textform herbeigeführt werden.

§ 22 Ombudsmann

1. Der Ombudsmann wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gewählt. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des DTB und seiner Mitgliedsverbände innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei, die nicht in die Zuständigkeit der Rechtsorgane gemäß § 23 fallen. Er wird insbesondere beratend zur Konfliktlösung vorgenannter Fälle tätig.
3. Bei Kenntnisерlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder sportrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Ethik, Integrität, Fairness, Transparenz, Compliance, Respekt und Würde sowie von potentieller Diskriminierung, Belästigung und Ausübung interpersoneller Gewalt informiert er die Hinweisgeberstelle (§ 27).
4. Er ist nicht zuständig für Tatbestände, die bei der Hinweisgeberstelle (§ 27), Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischen Abstimmungen der zuständigen Sportgremien noch zu entscheiden sind. Die Hinweisgeberstelle kann den Ombudsmann bei der Bearbeitung einer Meldung und für Folgemaßnahmen hinzuziehen.
5. Er erstellt für jeden ihm im Sinne von Ziffer 3 zugegangenen Vorgang einen Abschlussbericht, in dem er seine Empfehlungen an betroffene Personen und Gremien aussprechen kann. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen sowie den zuständigen Gremien zuzustellen. Er erstellt ferner einen Bericht zur jeweils folgenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

6. Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweise in Good Governance- und Compliance-Fragen sind in den Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DTB (Good Governance) festgelegt.

§ 23 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DTB sind:
 - a) der Disziplinarausschuss
 - b) das DTB-Sportgericht
2. Bei allen den DTB und/oder den im DTB organisierten Tennisport betreffenden Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen durch die Betroffenen nur die gemäß Satzung und Ordnungen des DTB zuständigen Instanzen angerufen werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.
3. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichtes sowie des Disziplinarausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt.
4. Die Rechtsorgane des DTB sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen sowie nach freier Überzeugung.

§ 23.1 Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss des DTB ist die erste Instanz im Bereich des DTB, die sich mit Verfehlungen gemäß der Disziplinarordnung des DTB auseinandersetzt. Ihr können die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände vorgesetzt sein, sofern Verfehlungen bei Wettkämpfen oder Veranstaltungen auf Landesverbandsebene betroffen sind.
2. Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, wobei zwei ordentliche Mitglieder sowie ein Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

- 3. Für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses ist das DTB-Sportgericht zuständig.
- 4. Weitere Einzelheiten sind in der Disziplinarordnung des DTB festgelegt.

§ 23.2 DTB-Sportgericht

- 1. Oberste Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist das DTB-Sportgericht, soweit die Ordnungen des DTB nichts anderes vorsehen.
- 2. Das DTB-Sportgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Dem DTB-Sportgericht gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder (davon einer mit Befähigung zum Richteramt) an.
- 3. Nähere Einzelheiten sind in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung festgelegt.

II. Gremien

§ 24 Kommissionen

- 1. Die Kommissionen dienen dem Austausch, zur Netzwerkbildung und zur Meinungsbildung zwischen den Mitgliedsverbänden und dem DTB. Weiter bilden die Ergebnisse aus den Kommissionen Anregungen und Diskussionsgrundlagen für die Arbeit der Kompetenzteams.
- 2. Kommissionen sind in den folgenden Bereichen eingerichtet:
 - a) Haushalt & Finanzen
 - b) Jugend- und Spitzensport
 - c) Ausbildung & Training
 - d) Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wettkampfsport

- f) Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung
3. Den Kommissionen gehören an:
- Ein durch das Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzender.
 - Je ein Vertreter der Mitgliedsverbände. Die Vertreter können Ehrenamtliche oder Hauptamtliche aus den entsprechenden Fachbereichen sein.
 - Das zuständige Vorstandsmitglied und/oder der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter.
4. Präsenz-Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
5. Die Einladung und die Festlegung der Tagesordnung obliegen dem entsprechenden Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen. Dieses Protokoll wird dem Präsidium, dem Vorstand, den Mitgliedern des Bundesrats, den Teilnehmern der Sitzung sowie den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zugestellt.

§ 25 Kompetenzteams

1. Kompetenzteams sind auf Dauer angelegte Arbeitsgremien zur Beratung und Unterstützung des Vorstands und des Präsidiums bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele.
2. Die Kompetenzteams werden durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit dem Präsidium gebildet. Der Bundesrat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Bildung von Kompetenzteams.
3. Über die Besetzung der Kompetenzteams entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft hierbei Persönlichkeiten in die Kompetenzteams, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des DTB sein.
4. Ein Kompetenzteam sollte aus mindestens sechs und maximal aus zehn Mitgliedern bestehen.
5. Dabei ist aus den vier Regionen (Nordost / West / Süd-West / Süd-Ost) jeweils ein Regionalvertreter als Mitglied in den Kompetenzteams zu berücksichtigen

(mit Ausnahme des Kompetenzteams Bundesligen). Diese Regionalvertreter können sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche sein. Die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände schlagen die jeweiligen Regionalvertreter für die Kompetenzteams vor.

6. Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums bzw. im Verhinderungsfall ein von ihm zu bestimmender Vertreter aus dem Präsidium hat ein Teilnahmerecht und Stimmrecht in den jeweiligen Kompetenzteams.
7. Ein Vorstandsmitglied steht den Kompetenzteams grundsätzlich vor. Dieses kann andere Personen mit dem Vorsitz beauftragen.
8. Dem jeweiligen Kompetenzteam steht es frei, themenbezogen externe Experten ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
9. Bei Abstimmungen in den Kompetenzteams entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) erfolgen. Hierbei gilt, dass nicht abgegebene Stimmen als nicht anwesend gewertet werden.
10. Es ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen. Dieses Protokoll wird dem Präsidium, dem Vorstand, den Mitgliedern des Bundesrats, den Teilnehmern der Sitzung sowie den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zugestellt.

§ 26 Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung der Kompetenzteams können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Bildung und Zusammensetzung obliegen dem zuständigen Vorstandsmitglied.
3. Im Gegensatz zu den Kompetenzteams sind Arbeitsgruppen projektbezogen und zeitlich begrenzt angelegt.

D) Schlussbestimmungen

§ 27 Hinweisgeberstelle

1. Der DTB unterhält ein eigenes Meldesystem als interne Hinweisgeberstelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes.
2. Diese Hinweisgeberstelle ist zuständig für Meldungen über erhebliches Fehlverhalten im Verantwortungsbereich des DTB oder eines Mitgliedsverbandes, das bereits erfolgt ist oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, mit Ausnahme jener Mitgliedsverbände, die eine eigene Meldestelle unterhalten. Dies umfasst insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder verbindliche Regelungen aus staatlichen und nichtstaatlichen Regelungswerken. Gemeldet werden können sowohl begründete Verdachtsmomente als auch tatsächliche oder mögliche Verstöße – einschließlich Versuche, solche Verstöße zu verschleiern.
3. Es können sich sowohl Mitglieder von Tennisvereinen innerhalb des DTB, Funktionsträger im Tennissport, Beschäftigte von Tennisorganisationen, Spieler und Trainer sowie Geschäftspartner des DTB oder eines Mitgliedsverbandes als auch externe Personen an die Hinweisgeberstelle wenden.
4. Die Hinweisgeberstelle agiert unabhängig und ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie betreibt einen Meldekanal, der Vertraulichkeit gewährleistet.
5. Der Umgang und das Verfahren mit gemeldeten Verstößen wird im Schutzkonzept des DTB geregelt.
6. Die Beauftragung eines Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Hinweisgeberstelle erfolgt auf Grundlage eines Vertrages, der weitere Regelungen enthalten kann. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 28 Bekämpfung des Dopings

1. Der DTB verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DTB am Dopingkontrollensystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der ITF teil. Sowohl der DTB, die NADA als auch die ITF sind berechtigt, in ihrem

jeweiligen Zuständigkeitsbereich Wettkampf- und *Trainingskontrollen* durchzuführen.

2. Die Bekämpfung des Dopings erfolgt auf Grundlage der DTB-Anti-Dopingordnung.
3. Das DTB-Präsidium benennt für die Amtszeit von vier Jahren oder ggfs. für den Rest der Amtszeit einen DTB-Anti-Dopingbeauftragten. Die Benennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Aufgaben des DTB-Anti-Dopingbeauftragten ergeben sich aus der DTB-Anti-Dopingordnung.
4. Ein Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen liegt vor, soweit Artikel 2 der DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung dies vorsieht.
5. Bei Vorliegen von Verstößen nach Ziffer 4 können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.
6. Weitere Einzelheiten zur Anti-Dopingbekämpfung ergeben sich aus der DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Änderungen der DTB-Anti-Dopingordnung beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der DTB unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.
2. Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und vor allem die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes sowie die Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit sind einzuhalten.
3. Den Organen, Mitarbeitern oder sonst für den DTB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DTB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DTB hinaus.

4. Zur Überwachung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung des DTB festgelegt.

§ 30 Auflösung

1. Zur Auflösung des DTB ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschussfähig ist.
2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Ein Antrag auf Auflösung des DTB kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

GESCHÄFTSORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Präambel	34
A) Präsidium	35
§ 1 Allgemeines / Verantwortlichkeiten	35
§ 2 Repräsentation	35
§ 3 Präsidiumssitzungen	36
§ 4 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle	36
B) Vorstand	37
§ 5 Allgemeines / Verantwortlichkeiten	37
§ 6 Gesamtgeschäftsführung	37
§ 7 Sitzungen und Beschlüsse	44
§ 8 Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit dem Präsidium	45
C) Geschäftsstelle	46
§ 9 Struktur der Geschäftsstelle	46
§ 10 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle	46
D) Schlussbestimmungen	47
§ 11 Inkrafttreten	47

Präambel

Gemäß § 19.1 Ziffer 4 der Satzung des DTB ist durch den Vorstand eine Geschäftsordnung aufzustellen.

In dieser sind insbesondere die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche für Präsidium und für den Vorstand die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberichtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandentscheidungen festgelegt.

Das Präsidium und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.

A) Präsidium

§ 1 Allgemeines / Verantwortlichkeiten

1. Der Präsident bildet gemeinsam mit den Vizepräsidenten das Präsidium. Zusammen mit dem Vorstand erarbeiten sie die Strategie des Verbandes.
2. Das Präsidium regelt die Aufgabenzuordnungen auf Basis des Geschäftsverteilungsplans gemäß § 5 Ziffer 5. dieser Ordnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums des DTB nehmen die Kontrollpflichten eines Aufsichtsorgans wahr, für die sie verantwortlich sind. Soweit Aufgaben und Zuständigkeiten mehrerer Ressorts betroffen sind, arbeiten die zuständigen Mitglieder des Präsidiums zusammen. Präsidiumsmitglieder informieren den Präsidenten und den Vorstand über wichtige Angelegenheiten.
4. Das Präsidium repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, insbesondere gegenüber anderen nationalen und internationalen Sportverbänden und -Institutionen. Es ist betraut mit der strategischen Fortentwicklung des Verbandes, für die das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand verantwortlich ist. Im Rahmen der Zuständigkeit des Präsidiums laut Satzung obliegt dem Präsidenten die Richtlinienkompetenz. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Präsidiums.
5. Für die Zusammenarbeit im Präsidium ist der Präsident verantwortlich. Er leitet das Präsidium im Sinne eines kooperativen Führungsstils. Jedes Präsidiumsmitglied trägt Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Entwicklung des DTB und nimmt zusätzlich ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr.
6. Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit nicht ausdrücklich geregelt ist, werden vom Präsidenten von Fall zu Fall einem Präsidiumsmitglied zugeordnet. Ungeachtet gilt für alle Fragen im Präsidium das Prinzip der Teamarbeit.

§ 2 Repräsentation

Präsidium und Vorstand repräsentieren den DTB gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3 Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium tagt ordentlich grundsätzlich mindestens einmal im Quartal. Es ist zusätzlich außerordentlich einzuberufen, wenn entweder der Präsident oder mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies fordern.
2. Die Einladung, Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen sollen den Präsidiumsmitgliedern spätestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen.
3. Die Leitung der Präsidiumssitzung obliegt dem Präsidenten. Für den Verhindungsfall beschließt das Präsidium die Reihenfolge der die Sitzung leitenden Vizepräsidenten.
4. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ergibt sich aus § 19.3 der Satzung des DTB.
5. Über alle Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll geführt. Für die Protokollführung ist die Geschäftsstelle zuständig und es ist vom Präsidenten zu unterzeichnen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung in Textform Einwendungen erheben. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen zum Protokoll wird zur nächsten Präsidiumssitzung entschieden. Alle Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu archivieren.
6. Grundsätzlich nimmt der Bundesratsvorsitzende und der Vorstand mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil. Das Präsidium kann Sitzungen oder Teile von Sitzungen unter Ausschluss des Vorstands abhalten.

§ 4 Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

1. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich Ansprechpartner für die Mitglieder des Präsidiums.
2. Sollten die Ressorts mehrerer Vorstandsmitglieder betroffen sein, sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder Ansprechpartner.

B) Vorstand

§ 5 Allgemeines / Verantwortlichkeiten

1. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Das Präsidium ist auch für die Abberufung des Vorstands zuständig. Für die Berufung und Abberufung ist eine Mehrheit gemäß § 19.2 Ziffer 1 DTB-Satzung notwendig.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den DTB gemeinsam nach innen und außen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, etwaiger Präsidiumsbeschlüsse, der verbandsinternen Richtlinien und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und mit der Belegschaft zum Wohle des Verbands vertrauensvoll zusammen.
4. Der Vorstand orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Er wird durch das Präsidium beraten und kontrolliert. Zudem bedarf der Vorstand in Angelegenheiten des § 20.2 Ziffer 3. der Satzung der Zustimmung des Präsidiums und des Bundesrats.
5. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand nach Freigabe durch das Präsidium beschließt.

§ 6 Gesamtgeschäftsleitung

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.
2. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine

Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist, insbesondere über

- a) die Wirtschaftsplanung, unter anderem bestehend aus einem Haushaltsp-
lan für den Verband und seiner Beteiligungen für das kommende Ge-
schäftsjahr und aus einer Vorschau für die drei darauffolgenden Ge-
schäftsjahre,
 - b) die Berichterstattung an das Präsidium,
 - c) die Geschäfte, die der Zustimmung des Präsidiums und des Bundesrats
bedürfen,
 - d) Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vor-
standsbereich zugewiesen sind,
 - e) alle Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstands zur Ent-
scheidung vorgelegt werden,
 - f) Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung,
 - g) Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.
3. Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle. Im Rahmen der Bestimmungen der Sat-
zung und dieser Geschäftsordnung leiten die Vorstandsmitglieder ihre Ressorts
eigenverantwortlich. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs
zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, erfolgt
eine Abstimmung mit dem oder den anderen Mitgliedern des Vorstands.
 4. Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle
unter Beachtung der Good Governance-Grundsätze zu einem professionellen
Führungsstil, der auf gegenseitiger Information und Vertrauen beruht.
 5. Das Verhältnis der Vorstandsressorts zueinander wird bestimmt von dem Prinzip
der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie der gegenseitigen Offenheit und
Transparenz.
 6. Mindestens einmal jährlich hält der Vorstand operative Planungssitzungen ab,
um die operativen Ziele der Geschäftsfelder sowie die Planung der Ressorts fest-
zulegen.
 7. Jedes Mitglied des Vorstands soll bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich ei-
ner Angelegenheit eines anderen Vorstandsbereichs eine Beschlussfassung des

Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.

8. Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für den Verband oder ein Ressort von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
9. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung durch die Vorstandsmitglieder obliegt es dem Vorstand, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Mitglieder fortlaufend und rechtzeitig von wichtigen Entscheidungen und Geschäftsvorgängen in Kenntnis zu setzen und jedem Mitglied zu ermöglichen, seine Auffassung zu wichtigen Geschäftsvorgängen rechtzeitig zur Geltung zu bringen. Ein Vorstandsmitglied ist verpflichtet einzutreten, wenn es Gründe zu der Annahme hat, dass ein anderes Vorstandsmitglied seinen Pflichten nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans und der vorliegenden Geschäftsordnung nicht hinreichend nachkommt.
10. Gemäß § 25 der Satzung werden Kompetenzteams in den folgenden Bereichen gebildet und hinsichtlich deren Mindestbesetzung und Aufgabenbereiche wie folgt definiert:
 - a) Kompetenzteam Satzung & Ordnungen (Ressort I)
 - (1) Mitglieder
 - DTB-Vorstandsmitglied (Ressort I)
 - DTB-Ressortleitung Organisation & Recht (Ressort I)
 - 4 Regionalvertreter
 - (2) Aufgaben
 - Rechtssetzung und deren Umsetzung in Satzung & Ordnungen
 - Disziplinarsachen
 - b) Kompetenzteam Haushalt & Finanzen (Ressort II)
 - (1) Mitglieder
 - DTB-Vorstandsmitglied (Ressort II)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort II)

- 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben**
- Unterstützung bei der Erstellung von Jahresrechnung und Haushaltsplan
 - Koordination der Finanz- und Steuerfragen zwischen dem DTB und seinen Landesverbänden
- c) Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport (Ressort III)
- (1) Mitglieder**
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort III)
 - DTB-Ressortleitung Jugend- und Spitzensport (Ressort III)
 - 4 Regionalvertreter
 - Chef-Bundestrainer Herren / Damen
 - 1 Athletenvertretung
- (2) Aufgaben**
- Beratung und Abstimmung der Bundes- und Nachwuchskader 1
 - Jahresplanung der Wettkampfveranstaltungen
 - Jahresplanung der Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen
 - Entwicklung der Leistungssportkonzeption
- d) Kompetenzteam Ausbildung & Training (Ressort III)
- (1) Mitglieder**
- DTB-Vorstandsmitglieder (Ressorts III und VI)
 - DTB-Ressortleitungen Ausbildung & Training (Ressort III) / Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung (Ressort VI)
 - 4 Regionalvertreter
 - je 1 durch das jeweilige Vorstandsmitglied zu benennender Fachexperte
- (2) Aufgaben**
- Entwicklung und Umsetzung der DTB-Rahmenrichtlinien Trainerausbildung
 - Entwicklung und Abstimmung der Jahresplanung zur Traineraus- und Fortbildung im DTB

- Entwicklung von Ausbildungskonzepten zur Trainerentwicklung
- e) Kompetenzteam Marketing & Sales (Ressort IV)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort IV)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort IV)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben
- Abstimmung der Vermarktungsangebote DTB / Landesverbände
- f) Kompetenzteam Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit (Ressort IV)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort IV)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort IV)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben
- Abstimmung der übergeordneten Leitlinien der Verbandskommunikation
 - Konzeption und Entwicklung der Verbandskommunikationskanäle
 - Entwicklung und Abstimmung der Jahresplanung Kommunikation
- g) Kompetenzteam Digitalisierung & Innovation (Ressort IV)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort IV)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort IV)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben
- Konzeption und Entwicklung von digitalen und innovativen Angeboten, Systemen, Plattformen und Prozessen für DTB / Landesverbände
- h) Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren (Ressort V)

- (1) Mitglieder**
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort V)
 - 4 Regionalvertreter
 - 1 Vertreter Seniorentennis
- (2) Aufgaben**
- Koordination und Entwicklung der nationalen Tennismannschaftswettbewerbe
 - Rechtsmittelinstanz in den in der Wettspielordnung näher bezeichneten Fällen
- i) Kompetenzteam Bundesligien
- (1) Mitglieder**
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort V)
 - 2 weitere DTB-Vertreter
 - 1 Vertreter der Spielleiter 1. Bundesligien
 - 1 Vertreter der Sprecher der Vereine
- (2) Aufgaben**
- Bundesliga Herren, Damen und Herren 30
 - Rechtsmittelinstanz in den in der Wettspielordnung näher bezeichneten Fällen
- j) Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK (Ressort V)
- (1) Mitglieder**
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort V)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben**
- (Weiter-)Entwicklung von bestehenden und neuen Turnierformaten
 - Überprüfung und (Weiter-)Entwicklung der bestehenden Ranking-Formate

- Aufgaben gemäß der Ranglisten- und LK-Ordnung
 - Rechtsmittelinstanz in den in den Ordnungen näher bezeichneten Fällen
- k) Kompetenzteam Regelkunde & Schiedsrichterwesen (Ressort V)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort V)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort V)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben
- Gesamtkoordination Schiedsrichterwesen
 - Abstimmung Rahmenrichtlinien Schiedsrichteraus- und -fortbildung
 - Entwicklung Jahresplanung Schiedsrichteraus- und -fortbildung
 - Ausbildung Schiedsrichter und Oberschiedsrichter
 - Einteilung Schiedsrichter und Oberschiedsrichter im Bereich des DTB
- l) Kompetenzteam Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung (Ressort VI)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort VI)
 - DTB-Ressortleitung (Ressort VI)
 - 4 Regionalvertreter
- (2) Aufgaben
- Erarbeitung von Konzeptionen zur Weiterentwicklung der Vereine und Ehrenamtlichen
 - Sicherung der Quantität und Qualität der Trainerstruktur
- m) Kompetenzteam Inklusion & Integration (Ressort VI)
- (1) Mitglieder
- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort VI)

- DTB-Ressortleitung (Ressort VI)
- 4 Regionalvertreter

(2) Aufgaben

- Rollstuhl- und Behindertensport
- Gleichstellung und Chancengleichheit

n) Kompetenzteam Trendsport (Ressort VI)

(1) Mitglieder

- DTB-Vorstandsmitglied (Ressort VI)
- DTB-Ressortleitung (Ressort VI)
- 4 Regionalvertreter

(2) Aufgaben

- Entwicklung von Konzepten und Organisationsgrundlagen zur Weiterentwicklung von Beach-Tennis
- Entwicklung von Konzepten und Organisationsgrundlagen zur Förderung und Weiterentwicklung von Padel

Bei Bedarf können weitere Kompetenzteams gemäß § 25 Ziffer 2. der Satzung oder Arbeitsgruppen (§ 26 der Satzung) gebildet werden.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Tagesordnung und die relevanten Dokumente sind den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig zu übermitteln, damit sich diese angemessen auf die Sitzung vorbereiten können.
3. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von einer Woche nach Zustellung in Textform Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der

nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt und wird unmittelbar an das Präsidium versendet.

4. Die Leitung der Sitzungen übernimmt ein Mitglied des Vorstands. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Dies muss im Protokoll dokumentiert werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 8 Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit dem Präsidium

1. Der Vorstand hat das Präsidium regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verband relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren.
2. Die Berichterstattung des Vorstands hat dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Dabei hat der Vorstand auch das Gebot der Übersichtlichkeit und der Kontinuität der Informationen zu beachten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst die Form und Aufbereitung der Berichte.
3. Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte.

C) Geschäftsstelle

§ 9 Struktur der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle gliedert sich in Ressorts und diese in Geschäftsbereiche. Die Ressorts definieren sich hierbei wie folgt:
 - a) Ressort I – Internationale Aufgaben, Verbandsentwicklung, Organisation, Recht & Veranstaltungen
 - b) Ressort II – Finanzen, Personal, Beteiligungen & Liegenschaften
 - c) Ressort III – Jugend- und Spitzensport / Ausbildung & Training
 - d) Ressort IV – Marketing, PR & Digitalisierung
 - e) Ressort V – Wettkampfsport
 - f) Ressort VI – Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung
2. Das Ressort mit den jeweiligen Geschäftsbereichsleitern und deren Mitarbeitern ist für die Erledigung der jeweils zugewiesenen fachlichen Aufgaben verantwortlich.
3. Der Vorstand verabschiedet nach Abstimmung mit dem Präsidium ein Organigramm der Geschäftsstelle.

§ 10 Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle versteht sich als Team, in dem jeder Mitarbeiter bereit ist, bei auftretenden Engpässen auch über den eigenen Aufgabenbereich hinaus zur Erreichung der Ziele des DTB beizutragen.
2. Die Geschäftsstelle vertritt grundsätzlich eine abgestimmte, einheitliche Meinung. Interne Meinungsverschiedenheiten sollen dort geklärt werden, wo sie auftreten. Gelingt dies nicht innerhalb des Ressorts, sollen sie im Vorstand, der abschließend entscheidet, aufgelöst werden.
3. Die Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder des Präsidiums in ihrer Arbeit.
4. Die nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gebildete Meinung der Geschäftsstelle wird grundsätzlich gegenüber dem Präsidenten und dem

Präsidium, den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, des Europaparlamentes und der Landtage, der Bundesregierung und den Landesregierungen durch den Vorstand vertreten. Er kann hiervon generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Abstimmung bei sportpolitisch-strategischen Sachverhalten mit dem Präsidium bleibt hiervon unberührt.

5. Für Kontakte mit den Medien und der Öffentlichkeit ist grundsätzlich das zuständige Vorstandsmitglied oder das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied zuständig.
6. Briefe oder E-Mails, die den DTB erreichen, sind grundsätzlich innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist ein entsprechender Zwischenbescheid zu erteilen.
7. Die Geschäftsbereichsleiter sind verantwortlich für die Bewirtschaftung der ihrem Geschäftsbereich zugewiesenen Kostenstellen und Kostenträger. Im Rahmen ihrer Budgetverantwortung beachten sie wirtschaftliche Aspekte ebenso wie gestalterische Potentiale.

D) Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 19.1 Ziffer 4 der Satzung des DTB in Kraft.

DATENSCHUTZORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der DTB unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder seiner Mitgliedsverbände, nachfolgend als Mitgliederdaten bezeichnet, sowie Daten zu Verbandsansprechpartnern und Verbandsmitgliederdaten.
2. Insbesondere werden durch den DTB folgende Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereins- und Mannschaftszugehörigkeit, Rang im Verein, Leistungsklasse, Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereins- und Spartenmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben in den Vereinen, den Verbänden und beim DTB (z. B. lizenzierte Trainer, Schiedsrichter oder Kaderspieler) werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummer erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung dient vornehmlich der Berechnung der Ranglisten und Leistungsklassen sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern, den Verbänden sowie dem DTB.
4. Zugang zu Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im DTB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

5. Der DTB kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Spielbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG von den Verbänden oder dem DTB selbstständig oder in Kooperation mit sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. zu Werbezwecken) ist dem DTB erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben.
7. Von den zur Erfüllung seiner Zwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des DTB, der ihm angehörenden Verbände, der Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
8. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen der DSGVO/des BDSG das Recht auf:
 - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
9. Der DTB stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DTB ein Tennis-Informationssystem gemeinsam mit den Verbänden, Vereinen oder durch beauftragte Dritte betreibt.

DISZIPLINARORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

A)	Allgemeines	51
B)	Instanzen	53
C)	Zuständigkeit	54
D)	Verfahren	55
E)	Rechtsmittel	57
F)	Sanktionen	57
G)	Vorläufige Wettspielsperre	59
H)	Kosten	60

A) Allgemeines

§ 1

1. Zweck der Disziplinarordnung ist, die Zuständigkeiten, die Verfahrensweise sowie die mögliche Sanktion in Disziplinarsachen festzulegen. Hiervon unberührt bleiben eigenständige Sanktionen in Satzung und Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände.
2. Disziplinarsachen sind alle Verstöße
 - a) gegen die Satzung, Wettspielordnung, die Turnierordnung und die Ranglistenordnung des DTB sowie Manipulationen von Wettspiel- oder Turnierergebnissen;
 - b) gegen die Bestimmungen und Vorschriften der ITF;
 - c) gegen den sportlichen Anstand, insbesondere auch die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis. § 7 Wettspielordnung sowie § 3 Turnierordnung gelten entsprechend;
 - d) gegen die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen sowie auch jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist;

- e) Disziplinarsachen sind auch die Nichteinhaltung einer Wettspielsperre und/oder einer Ämtersperre, das unentschuldigte Nichtbefolgen einer Ladung als Zeuge durch das DTB-Sportgericht bzw. durch den Disziplinarausschuss des DTB sowie die Nichtbezahlung einer Geldbuße, der Rechtsmittelgebühr und der Verfahrenskosten.
3. Die Disziplinarordnung gilt für den Bereich des DTB und seiner Mitgliedsverbände. Der Disziplinarordnung unterliegen
- a) die Mitglieder des Präsidiums, Vorstandes und deren Beauftragte, die Mitglieder der Kompetenzteams und Arbeitsgruppen sowie die Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Sportgerichtes des DTB;
 - b) die Vorstandsmitglieder der Landesverbände und deren Beauftragte;
 - c) die Mitglieder der Landesverbände und deren Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettspiele (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind.
- § 23 Ziffer 2. der Satzung gilt entsprechend.
4. Diese Disziplinarordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
5. Die einzelnen Mitgliedsverbände können für ihren Bereich eine eigene Disziplinarordnung beschließen. Diese sollen jedoch nicht im Widerspruch zur Disziplinarordnung des DTB stehen.
6. Begriffsdefinition:
- a) Beschuldigte sind im Rahmen dieser Disziplinarordnung jene Personen, gegen die das Disziplinarverfahren eröffnet wurde – bis zur Entscheidung des Disziplinarausschusses.
 - b) Sanktionierte Personen sind jene Personen, gegen die der Disziplinarausschuss des DTB, bzw. die Disziplinarkommissionen der Landesverbände eine Sanktion verhängt haben.
 - c) Anzeigerstatter sind jene Personen bzw. Vereine, die eine andere Person angezeigt haben wegen einer vermeintlichen disziplinarischen Verfehlung.

- d) Weitere Beteiligte sind alle jene Personen, die im Rahmen der vermeintlichen Verfehlung betroffen sind (z. B. Geschädigte).

B) Instanzen

§ 2

Die Instanzen sind

1. die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände als erste Instanz im Bereich der Mitgliedsverbände (vgl. § 3 Ziffer 1).
2. der Disziplinarausschuss des DTB als erste Instanz im Bereich des DTB (vgl. § 3 Ziffer 2). Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, die nicht dem Präsidium, dem Vorstand oder dem Bundesrat des DTB angehören dürfen. Sie werden gemäß § 23.2 Ziffer 3 der Satzung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gemäß § 18.1 e) der Satzung gewählt. Eines der ordentlichen Mitglieder und einer der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch ein ordentliches Mitglied vertreten, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Ein Stellvertreter tritt nur für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds ein und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Über die Ablehnung eines Mitglieds wegen Befangenheit entscheidet der Disziplinarausschuss unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds endgültig. Zur Beschlussfassung tritt anstelle des abgelehnten Mitglieds gem. 2. ein Stellvertreter.
3. das Sportgericht des DTB als Rechtsmittelinstanz (vgl. § 3 Ziffer 3). Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

C) Zuständigkeit

§ 3

1. Die Disziplinarkommission des Mitgliedsverbandes ist zuständig für Verfehlungen von Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes und dessen Vereine sowie das einzelne Vereinsmitglied und Spieler, die für Wettkämpfe (Mannschaftswettbewerbe und Turniere des DTB und der Landesverbände) spielberechtigt sind, soweit sie nicht anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettkämpferegelung des DTB und gemäß § 7 Ziffer 1 der Turnierordnung begangen worden sind.
2. Der Disziplinarausschuss des DTB ist zuständig
 - a) für Verfehlungen anlässlich von Veranstaltungen gemäß der Wettkämpferegelung des DTB, gemäß § 7 Ziffer 1 der Turnierordnung des DTB und für sonstige alle der Zuständigkeit des DTB unterliegenden Veranstaltungen,
 - b) für grobe Verstöße im Zusammenhang mit der Ranglistenordnung des DTB,
 - c) für Fälle, die ihm gemäß § 4 der Disziplinarordnung übertragen werden,
 - d) für Verfehlungen der in § 1 Ziffer 3 a) und b) genannten Personen, wobei es hinsichtlich der Funktion des Betroffenen auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Disziplinarverfahrens und nicht den Zeitpunkt der Verfehlung ankommt.
 - e) für die Entscheidung über und Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, soweit nicht das Deutsche Sportschiedsgericht zuständig ist.
3. Das DTB-Sportgericht ist zuständig für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses des DTB und, falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettkämpferegelung eines Verbandes vorsieht, gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission dieses Verbandes.

§ 4

Auf Antrag des Vorsitzenden eines Mitgliedsverbandes kann der Präsident des DTB einen Fall, für den an sich die Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes zuständig ist, an den Disziplinarausschuss des DTB weiterleiten.

D) Verfahren

§ 5

1. Die Disziplinarkommission eines Mitgliedsverbandes wird auf Veranlassung des Vorsitzenden dieses Mitgliedsverbandes, der Disziplinarausschuss des DTB auf Veranlassung des Präsidenten des DTB tätig. Im Zuge seiner Tätigkeit kann der Disziplinarausschuss eigene Ermittlungen durchführen. Sofern bereits ein Ermittlungsergebnis der Hinweisgeberstelle (§ 27 der Satzung) vorliegt, kann sich der Disziplinarausschuss deren Ergebnisse zu eigen machen.
2. Anzeigen sind dem Vorsitzenden des Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzuleiten. Lehnen es der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsident des DTB ab, den Fall der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss zu übergeben, so hat der Anzeigerstatter das Recht der Beschwerde an den Vorstand des Mitgliedsverbandes bzw. an das Präsidium des DTB. Lehnt auch der Vorsitzende des Mitgliedsverbandes bzw. der Präsident des DTB die Vorlage an die Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss ab und ist Inhalt der Anzeige ein mögliches Fehlverhalten eines Mitglieds des Vorstandes des Mitgliedsverbandes bzw. des Präsidiums des DTB, steht dem Anzeigerstatter das Recht zu, der Disziplinarkommission bzw. dem Disziplinarausschuss die Anzeige unmittelbar vorzulegen.

§ 6

1. Der Disziplinarausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, falls nicht von einem Beschuldigten oder Anzeigerstatter Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende der Instanz eine mündliche Verhandlung anordnet.

2. Dem Beschuldigten ist in jedem Falle die Möglichkeit zu geben, sich zu der Anzeige zu äußern. Darüber hinaus können die Beteiligten zu einer Stellungnahme zu dem Ermittlungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert werden.
3. An der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten persönlich teilnehmen und/ oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
4. Die Ladungen haben in Textform zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
5. Die Verfahren vor dem Disziplinarausschuss des DTB sind grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn der Vorsitzende lässt die Öffentlichkeit zu.
6. Die Beratung und die Beschlussfassung sind geheim.
7. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

1. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
2. Sie sind dem Beschuldigten oder dessen Verfahrensbevollmächtigten per Einschreiben und dem Vorsitzenden des jeweiligen Mitgliedsverbandes bzw. dem Präsidenten des DTB zuzustellen. Sämtliche Mitteilungen und Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatanschrift oder – hilfsweise – an die auf der Erklärung gemäß § 28 Ziffer 1, letzter Satz der Wettspielordnung genannte Vereinsanschrift zu erfolgen und gelten damit dem Beschuldigten als zugestellt.
3. Anderslautende Regelungen in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung bleiben hiervon unberührt.

E) Rechtsmittel

§ 8

1. Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses des DTB und (falls es die Satzung, die Disziplinarordnung oder die Wettspielordnung eines Verbandes vorsehen) gegen die Entscheidungen der Disziplinarkommission des jeweiligen Verbandes ist Beschwerde zum DTB-Sportgericht zulässig. Das Recht zur Einlegung der Beschwerde steht dem Betroffenen und dem Präsidenten des DTB sowie in Fällen, in denen die Anzeige einer Disziplinarsache durch den Vorsitzenden eines Landesverbandes erfolgte, auch diesem zu.
2. Die Beschwerde ist bei der Geschäftsstelle des DTB schriftlich einzulegen und zu begründen. Diese hat die Beschwerde unverzüglich dem Vorsitzenden des DTB-Sportgerichts zuzuleiten und die Vorinstanz, gegen deren Entscheidung Beschwerde eingelegt wird, zu informieren.
3. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung (§ 7 Ziffer 2 Satz 1) an den Betroffenen. Innerhalb dieser Frist ist eine Rechtsmittelgebühr in Höhe von 200 EUR zu entrichten.
4. Näheres regelt § 9 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung.

F) Sanktionen

§ 9

1. Folgende Sanktionen können verhängt werden, soweit nicht die Ordnungen des DTB oder seiner Mitgliedsverbände eigene Sanktionen vorsehen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbußen gegen Einzelpersonen und Vereine bis EUR 100.000,
 - c) Wettspielsperre (d.h. Sperre sowohl für Turnierspiele als auch Mannschaftswettkämpfe),
 - d) Ämtersperre,

- e) für jugendliche Beschuldigte kann auch die Ableistung von Sozialstunden verhängt werden.

Die Sanktionen unter c) bis d) können zum Teil unter Bewährung gestellt werden. Wobei die Festsetzung der Bewährung maximal die Hälfte der verhängten Sperre ausmachen darf. Für den Rest der insoweit ausgesetzten Sperre ist eine Bewährungszeit festzusetzen, die nicht kürzer als ein halbes bzw. nicht länger als ein Jahr sein darf.

2. Zusätzlich zur Wettspielsperre und Ämtersperre kann auch eine Geldbuße verhängt werden. Die Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss ist zudem berechtigt, dass gegenüber dem Lizenzinhaber oder dem Amtsträger, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, das Ruhen seines Amtes bis zum Abschluss des Verfahrens anzuordnen, wenn durch eine Fortführung des Amtes dem DTB, dem Landesverband bzw. dem Verein, bei dem die Person das Amt ausübt, ein Schaden droht oder der begründete Verdacht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat oder der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche besteht.
3. Für die Beteiligung mittelbarer und unmittelbarer Betroffener an Wettspielmanipulationen im Bereich Tennis gilt: Darüber hinausgehende vorläufige Suspendierungen oder endgültige Sanktionen, die die ITIA (International Tennis Integrity Agency), ITF, ATP oder WTA oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln aus demselben Anlass verhängt (hat), bleiben hiervon unberührt. Diese Sanktionen gelten automatisch auch für den Bereich des DTB, ohne dass ein entsprechendes Verfahren beim Disziplinarausschuss eingeleitet werden muss. Niemand darf wegen des gleichen Vergehens doppelt bestraft werden. Für den Fall einer doppelten Sanktionierung desselben Vergehens gilt automatisch die von einer zuständigen internationalen Organisation verhängte Sanktion.
4. Die Sanktionen sind vom zuständigen Mitgliedsverband bzw. dem DTB zu vollstrecken.
5. Rechtskräftige Sanktionen, die auf Wettspielsperre lauten, sind unter Darlegung des Sachverhaltes auf der Homepage des DTB zu veröffentlichen.

6. Die Beschwerde der Betroffenen gegen eine ausgesprochene Sanktion hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, in der Ausgangsentscheidung wurde die sofortige Vollziehbarkeit aus wichtigen Gründen angeordnet. § 10 bleibt hiervon unberührt. Keine aufschiebende Wirkung hat eine Beschwerde gegen Ziffer 2 und 3, es sei denn, diese wird ausdrücklich angeordnet.

G) Vorläufige Wettspielsperre

§ 10

1. Bei Verstößen schwerwiegender Art, die eine sofortige Ahndung erfordern, kann der Präsident des DTB, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und bei Wettkämpfen im Ausland der Mannschaftsführer eine vorläufige Wettspielsperre aussprechen. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission bzw. des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses des DTB gegen Quittung oder per Einschreiben an seine dem Verband und/oder dem DTB bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.
2. Die Entscheidung muss mit dem Hinweis verbunden sein, dass sich die sanktionierte Person innerhalb einer Woche gegenüber dem Vorsitzenden der zuständigen Disziplinarkommission oder dem Vorsitzenden des Disziplinarausschusses zu äußern hat. Derjenige, der eine vorläufige Wettspielsperre ausgesprochen hat, hat hierüber sofort die zuständige Disziplinarkommission bzw. den Disziplinarausschuss des DTB zu informieren. Die zuständige Disziplinarkommission bzw. der Disziplinarausschuss des DTB hat innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Datum des Ausspruchs der vorläufigen Wettspielsperre, eine Entscheidung über diese vorläufige Wettspielsperre im schriftlichen Verfahren zu treffen und dann gemäß den Grundsätzen des § 6 zu entscheiden.
3. Trifft die zuständige Disziplinarkommission oder der Disziplinarausschuss des DTB eine Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt die vorläufige Wettspielsperre als aufgehoben.
4. Der Ausschluss einer Spielerin oder eines Spielers von der weiteren Teilnahme an einem Turnier durch den Turnierausschuss gemäß § 14 Ziffer 2 g) der

Turnierordnung des DTB oder durch den Oberschiedsrichter gemäß § 50 Ziffer 2 d) der Wettspielordnung des DTB oder gemäß § 16 Ziffer 3 m) der Turnierordnung des DTB bleibt unberührt.

H) Kosten

§ 11

Die Kosten des Verfahrens hat im Falle der Verhängung einer Sanktion die sanktionierte Person, im Übrigen der DTB oder der jeweilige Mitgliedsverband zu tragen. Sofern die Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen wird, betragen die Kosten pauschal EUR 300; sind von einer Entscheidung mehrere betroffen, so hat im schriftlichen Verfahren jeder der Betroffenen die Verfahrenskostenpauschale in Höhe von EUR 300 zu entrichten. Auslagen, die einem Betroffenen durch die Zuziehung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet. Bei jugendlichen sanktionierten Personen kann der Disziplinarausschuss des DTB die Kosten reduzieren. Im Übrigen gilt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

GNADENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

§ 1 Gegenstand, Anwendung

1. Diese Gnadenordnung findet nur Anwendung auf Personen:
 - a) die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Sanktionen erhalten haben, wie eine Geldbuße, eine Wettspielsperre bzw. eine Ämtersperre und
 - b) sich als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erwiesen haben.
2. Als gnadenwürdig erweist sich die Person, wenn sie zumindest das sanktionierte Fehlverhalten zugegeben und nachhaltig Reue gezeigt hat sowie die verhängte Sanktion akzeptiert hat.

§ 2 Zuständigkeit

1. Für die Ausübung des Gnadenrechts ist der Präsident des DTB zuständig, wenn der Disziplinarausschuss des DTB die Sanktion gegen die betroffene Person erlassen hat.
2. Der Präsident kann je nach Feststellung der Gnadenwürdigkeit einen Teil der verhängten Sanktion erlassen (Teilerlass) bzw. bei ganz erheblicher Gnadenwürdigkeit die Sanktion in Gänze erlassen.

§ 3 Verfahren

1. Für der Gnadenerlass bzw. Teilerlass bedarf es grundsätzlich eines Antrages der betreffenden Person. Dieser ist zu begründen. Unbeschadet dessen kann der Präsident auch von sich aus das Gnadenrecht ausüben, wenn ihm die betroffene Person als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erscheint.
2. Vor Ausübung des Gnadenrechts darf der betroffenen Person kein weiteres Rechtsmittel gegen die verhängte Sanktion mehr möglich sein.
3. Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung der Sanktion nicht.

4. Gnadenerlasse bzw. Teilerlasse sind zu begründen.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Rechtsmittel sind nicht zulässig.

§ 4 Satzungsbestandteil

Die Gnadenordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

SPORTGERICHTSVERFAHRENSORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

§ 1	Grundsatz und Zuständigkeiten	63
§ 2	Zusammensetzung	64
§ 3	Befangenheit von Mitgliedern des DTB-Sportgerichts	64
§ 4	Rechtliches Gehör	64
§ 4a	Verfahrensbeteiligte	65
§ 4b	Beiladung	65
§ 4c	Form der Beschwerde	65
§ 5	Verfahrensvorschriften	65
§ 5a	Erledigung, Verfahren und Feststellungsbegehren	67
§ 6	Beweismittel und Beweiswürdigung	68
§ 7	Rechtswegerschöpfung	68
§ 8	Rückverweisung	68
§ 9	Bestandskraft von Entscheidungen	68
§ 10	Gebühren und Kosten	69
§ 11	Gebühren	69
§ 12	Kosten und Auslagen	70

§ 1 Grundsatz und Zuständigkeiten

1. Das gem. § 23.2 der Satzung des DTB gewählte DTB-Sportgericht ist Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten im DTB. Es ist unabhängig. Seine Mitglieder sind nur der Satzung und den Ordnungen des DTB unterworfen.
2. Die Zuständigkeiten des DTB-Sportgerichts ergeben sich aus den Vorschriften des DTB und der Landesverbände.
3. Das Präsidium und der Vorstand sind über anhängige Verfahren zu unterrichten.
4. Die DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung ist ein Bestandteil der Satzung des DTB. Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 2 Zusammensetzung

1. Das DTB-Sportgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben.
2. Dem DTB-Sportgericht gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder (davon einer mit Befähigung zum Richteramt) an.
3. Die Mitglieder des DTB-Sportgerichts dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstand, dem Bundesrat, oder dem Vorstand eines Mitgliedsverbandes angehören. Sie werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gemäß§ 18.1 f) in Verbindung mit § 23.2 Ziffer 3. der Satzung gewählt.

§ 3 Befangenheit von Mitgliedern des DTB-Sportgerichts

1. Ein Mitglied des DTB-Sportgerichts darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein, dem es angehört, beteiligt ist, oder wenn es sich aus anderen Gründen selbst für befangen hält.
2. Wird über die in Ziffer 1 genannten Gründe hinaus ein Mitglied von einem der Verfahrensbeteiligten wegen Befangenheit abgelehnt, so entscheiden die verbleibenden zwei Mitglieder und ein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds über diesen Antrag.

§ 4 Rechtliches Gehör

1. Jedem der Verfahrensbeteiligten ist vor Erlass einer Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme soll zwei Wochen in der Regel nicht unterschreiten.
2. Mitteilungen, Ladungen und sonstige Zustellungen haben an die dem DTB bekannt gegebene Heimatanschrift oder – hilfsweise – an die auf der Erklärung gemäß § 28 Ziffer 1 der Wettspielordnung genannte Vereinsanschrift zu erfolgen und gelten damit als dem Betroffenen zugestellt.

§ 4a Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind

1. der Beschwerdeführer,
2. der Beschwerdegegner,
3. der Beigeladene.

§ 4b Beiladung

1. Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, von Amts wegen oder auf Antrag, andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
2. Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).
3. Der Beiladungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
4. Der Beigeladene kann selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und Anträge stellen.

§ 4c Form der Beschwerde

Die Beschwerde ist in Textform bei der DTB-Geschäftsstelle einzulegen.

§ 5 Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlungen und Entscheidungen des DTB-Sportgerichts gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen können im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung ergehen. Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgt durch Beschluss des DTB-Sportgerichts.

- | 2. Wird mündlich verhandelt, so bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Verfahrensbeteiligten sowie gegebenenfalls Zeugen und Sachverständige. Ladungen erfolgen schriftlich mit Einschreiben und sollen den Verfahrensbeteiligten mindestens eine Woche vor der Verhandlung zugehen.
3. Bleibt ein Verfahrensbeteiligter der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, so kann auf Beschluss des Gerichts ohne ihn verhandelt und – gegebenenfalls nach Aktenlage – entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
4. Erbringt der unentschuldigt ferngebliebene Verfahrensbeteiligte binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung den Nachweis, dass sein Ausbleiben unverschuldet war, so kann der Vorsitzende auf Antrag einen neuen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen. Über die Anerkennung des Nachweises des unverschuldeten Ausbleibens entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Verhandlungen des DTB-Sportgerichts sind öffentlich. Rundfunk und Fernsehen können zugelassen werden, sofern keiner der Verfahrensbeteiligten sich hiergegen ausspricht. Auf Antrag kann das Gericht in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.
6. Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich – sofern das persönliche Erscheinen vom Gericht nicht angeordnet wurde – durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die wirksame Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich.
7. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
8. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung erfolgt die Urteilsberatung; diese ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des DTB-Sportgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der Mitglieder.
9. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und zu begründen, sofern die Verfahrensbeteiligten hierauf nicht übereinstimmend verzichten. Darüber hinaus ist das Urteil in schriftlicher Form mit

Begründung dem Beschwerdeführer oder dessen Verfahrensbevollmächtigten per Einschreiben sowie den übrigen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. Das Urteil ist von den am Verfahren mitwirkenden Mitgliedern des DTB-Sportgerichts zu unterschreiben.

10. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht angefochten werden kann.
11. Das Gericht kann den Verfahrensbeteiligten angemessene Fristen setzen. Entscheidend für die Einhaltung von Fristen ist der Eingang des jeweiligen Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle des DTB. Dies gilt auch für die Einzahlung von Verfahrensgebühren gem. § 11.
12. Bei Fristversäumnis kann einem Betroffenen auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.
13. Der Vorsitzende entscheidet bei Rücknahme einer Beschwerde über die Einstellung des Verfahrens und trifft eine Kostenentscheidung.
14. Die Geschäftsstelle des DTB ist zugleich Geschäftsstelle des DTB-Sportgerichts.

§ 5a Erledigung, Verfahren und Feststellungsbegehren

Hat sich das in der Vorinstanz verfolgte Anliegen einer Sport- oder Disziplinarangelegenheit im DTB vor der Entscheidung des Sportgerichts über ein Rechtsmittel erledigt, so entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. Eine Beweisaufnahme findet nicht statt.

§ 6 Beweismittel und Beweiswürdigung

Soweit es das Gericht für erforderlich hält, findet eine Beweisaufnahme statt. Beweis kann durch Augenschein, Zeugen, Urkunden und Sachverständige angetreten werden. Das Gericht ist in der Würdigung der Beweise frei.

§ 7 Rechtswegerschöpfung

Vor Anrufung des DTB-Sportgerichts muss der in den Ordnungen des DTB vorgesehene Rechtsweg erschöpft sein.

§ 8 Rückverweisung

Das DTB-Sportgericht kann bei offensichtlichen oder schwerwiegenden Verfahrensmängeln die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 9 Bestandskraft von Entscheidungen

1. Entscheidungen der in den Ordnungen des DTB vorgesehenen unteren Instanzen werden bestandskräftig, wenn der oder die Betroffene oder der DTB gegen die jeweilige Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Rechtsmittel beim DTB-Sportgericht eingelegt hat. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Rechtsmittels bei der DTB-Geschäftsstelle entscheidend.
2. Der Rechtsmittelführer hat seinen Antrag innerhalb weiterer zwei Wochen nach Einlegung der in der Ziffer 1 genannten Frist schriftlich zu begründen. Gleichzeitig ist innerhalb der Rechtsmittelfrist die Rechtsmittelgebühr gemäß § 11 Ziffer 2 zu entrichten.
3. Die form- und fristgerechte Einlegung eines in den Ordnungen des DTB vorgesehenen Rechtsmittels zum DTB-Sportgericht hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Vorinstanz hat die sofortige Vollziehbarkeit ihrer Entscheidung aus wichtigen Gründen angeordnet.

4. Das DTB-Sportgericht kann die sofortige Vollziehbarkeit bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen, sofern durch diese dem Beschwerdeführer ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen würde und nicht ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht.
5. Ist das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder ist die Gebühr gemäß § 11 Ziffer 2 nicht fristgerecht entrichtet, ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.
6. Entscheidungen des DTB-Sportgerichts werden mit dem Zugang bei den Verfahrensbeteiligten bestandskräftig.

§ 10 Gebühren und Kosten

Jede Endentscheidung des Sportgerichts muss eine Entscheidung über Gebühren und Kosten enthalten.

§ 11 Gebühren

1. Wird ein Verfahren vor dem DTB-Sportgericht anhängig gemacht, so ist an den DTB eine Rechtsmittelgebühr zu zahlen. Die Zahlung hat innerhalb der Rechtsmittelfrist des § 9 Ziffer 1 zu erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und wird auch keine Wiedereinsetzung wegen der Fristversäumnis gewährt, ist das Rechtsmittel im schriftlichen Verfahren als unzulässig zu verwerfen. Der DTB oder von ihm Beauftragte sind von der Gebührenpflicht befreit.
2. Die Rechtsmittel-Gebühr im Sinne der Ziffer 1 beträgt EUR 500. Sind an einem Verfahren mehrere Beschwerdeführer beteiligt, so hat jeder die Gebühr von EUR 500 zu zahlen.
3. Unterliegt der gebührenpflichtige Verfahrensbeteiligte, so verfällt die Rechtsmittelgebühr zu Gunsten des DTB. Soweit die tatsächlichen Kosten des Verfahrens die Rechtsmittelgebühren übersteigen, hat der unterlegene Verfahrensbeteiligte auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen. Obsiegt der Verfahrensbeteiligte ganz oder teilweise, so ist ihm die Rechtsmittelgebühr gem. der Entscheidung des DTB-Sportgerichts ganz oder teilweise zu erstatten.

4. Im Falle des teilweisen Obsiegens sind die Verfahrenskosten auf die Verfahrensbeteiligten entsprechend dem Verhältnis des Obsiegens und des Unterliegens aufzuteilen. Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, wenn er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat. Nimmt der gebührenpflichtige Verfahrensbeteiligte seinen Antrag vor Ergehen einer End-Entscheidung zurück, so erhält er zwei Drittel der eingezahlten Rechtsmittelgebühr erstattet.

§ 12 Kosten und Auslagen

1. Soweit den Verfahrensbeteiligten für die Teilnahme am Verfahren oder für ihre Vertretung Kosten und Auslagen entstanden sind, sind diese von den jeweiligen Verfahrensbeteiligten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst zu tragen.
2. Geladene Zeugen sowie Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrtkosten und andere nachgewiesene Auslagen. Diese Auslagen sind grundsätzlich von dem im Verfahren unterliegenden Verfahrensbeteiligten zu tragen. In Ausnahmefällen kann das Gericht eine andere Entscheidung fällen.
3. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei auferlegt.

GOOD GOVERNANCE DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

1.	Präambel	72
2.	Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern	72
3.	Verhalten im Geschäftsverkehr	73
3.1	Interessenkonflikte, Geschenke und Einladungen	73
3.1.1	Interessenkonflikte	73
3.1.2	Geschenke und sonstige Zuwendungen	75
3.1.3	Einladungen	76
3.2	Verfahren	77
4.	Interessenvertretung	78
5.	Transparenz gegenüber Mitgliedsverbänden	79
6.	Spenden	79
7.	Sponsoring	80
8.	Umgang mit öffentlicher Förderung	81
9.	Stakeholder-Beteiligung	81
10.	Honorare und Beauftragung	83
11.	Umgang mit Ressourcen	84
11.1	Umgang mit Verbandseigentum und Mitteln	84
11.2	Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen	84
12.	Ombudsmann	85
13.	Hinweisgeberstelle	86
14.	Bericht	87
15.	Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz	87
15.1	Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit	87
15.2	Datenschutz	88
16.	Änderungen	89

1. Präambel

Die Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit (Good Governance) beinhalten verbindliche Regelungen für eine transparente, verantwortungsvolle und zeitgemäße Verbandsführung im DTB e.V. und seiner Wirtschaftsstöchter (im Folgenden DTB). Zugleich sind sie Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsverbänden. Die Richtlinien sollen die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des DTB und seiner Organisation zu stärken.

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien richten sich gleichermaßen an die ehrenamtlichen Funktionsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter¹ des DTB. Ein Großteil der Richtlinien hat eine generelle Gültigkeit, bei einigen gilt es jedoch, zwischen Haupt- und Ehrenamt zu unterscheiden. Wenn eine solche Unterscheidung notwendig ist, so ist sie im Folgenden konkret beschrieben und erläutert.

2. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern

- 2.1 Die Arbeit des DTB e.V. beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern.
- 2.2 Die Mitglieder der gewählten Gremien des DTB e.V. arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Bundestrainer und Bundestützpunktleiter sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begegnen sich auch untereinander mit gegenseitigem Respekt.
- 2.3 Von ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer und toleranter Umgang mit- und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht geduldet.
- 2.4 Ehrenamtliche Funktionsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim DTB relevante Informationen, insbesondere

¹ Der Lesbarkeit halber wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

über Geschäftsvorgänge, im Interesse und unter Berücksichtigung der Datenschutzordnung des DTB vertraulich zu behandeln.

- 2.5 Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des DTB verpflichten sich ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieser Richtlinien.

Der DTB wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Funktionsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der DTB duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Funktionsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zu machen.

3. Verhalten im Geschäftsverkehr

3.1 Interessenkonflikte, Geschenke und Einladungen

3.1.1 Interessenkonflikte

Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter treffen ihre Entscheidungen für den DTB unabhängig von sachfremden Überlegungen, d. h. unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden.

Dies bedeutet:

- a) Wenn bei einer konkreten Aufgabe/Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies unverzüglich gegenüber der nach Ziffer 3.2 zuständigen Person und ggfs. dem Ombudsmann (s. Ziffer 12) anzuzeigen. Hierbei entscheidet der Präsident zusammen mit einem Vizepräsidenten über die zugeleiteten bzw. bekannt gewordenen Fälle eines Präsidiumsmitglieds, der gewählten Mitglieder der Gremien und des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die bzgl. hauptamtlichen Mitarbeitern zugeleiteten Fälle. Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt der betroffene ehrenamtliche Funktionsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Der Vorstand überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen hauptamtlichen Mitarbeiter, während der Präsident die Aufgabe einem anderen

Präsidiumsmitglied bzw. einem anderen Gremienmitglied überträgt. Im Falle einer Selbstbetroffenheit des Präsidenten ist die Angelegenheit zwei Vizepräsidenten zu übertragen.

- b) Verstöße gegen die Mitteilungspflicht sind in geeigneter Form dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten bzw. dem Vorstand bekannt zu machen.
- c) Anzuzeigen sind ebenfalls persönliche Beziehungen, die über die im Sport übliche Verbundenheit hinausgehen, sowie persönliche Interessen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DTB in Zusammenhang stehen und zu einem Interessenkonflikt im Einzelfall führen können.
- d) Die Mitglieder des Präsidiums legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Website des DTB alle materiellen und nicht-materiellen Interessen, die aufgrund ihrer jeweiligen Aufgabe im DTB zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden können, offen. Hierunter fallen alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im DTB relevanten Mitgliedschaften.
- e) Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter unterlassen alle Maßnahmen, insbesondere private bzw. eigene berufliche Geschäfte, die den Interessen des DTB entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den DTB sachswidrig beeinflussen können. Im Falle einer Zu widerhandlung und/ oder möglicherweise bestehenden Interessenkonflikten ist dieses dem Ombudsmann anzuzeigen.
- f) Die ehrenamtliche Mitwirkung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Das Mitwirken von Mitarbeitern in Leitungsfunktionen in Organen der Mitgliedsorganisationen des DTB ist nicht gestattet. Ebenfalls kann ein hauptamtlicher Mitarbeiter eines Mitgliederverbandes keine ehrenamtliche Funktion im DTB übernehmen.

3.1.2 Geschenke und sonstige Zuwendungen

Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter haben jeden Anschein zu vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DTB für persönliche Vorteile empfänglich zu sein oder solche ihrerseits zu gewähren. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im DTB stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur in dem im Folgenden näher konkretisierten Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

Dabei erfordert der Umgang mit der weit verbreiteten Geschenkekultur im Sport auf nationaler und internationaler Ebene eine stringent zurückhaltende und einheitliche Linie der Beteiligten, der durch besondere Berücksichtigung und Abwägung im Einzelfall Rechnung zu tragen ist. Im Zweifelsfall ist ein Geschenk oder eine sonstige Zuwendung abzulehnen und der Präsident bzw. der Vorstand zu kontaktieren. Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Geschenke von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DTB nur im Rahmen des sozial Adäquaten annehmen.
- b) Wird das Geschenk als Repräsentant/in des DTB (Ehrenamtlicher/Hauptamtlicher) entgegengenommen, so ist dieses nach Erhalt dem Präsidenten/Vizepräsidenten für das Ehrenamt und dem Verwaltungsdirektor/Sportdirektor für das Hauptamt mitzuteilen und ggfs. zu übergeben.
- c) Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein persönliches Geschenk als sozial adäquat für hauptamtliche Mitarbeiter gilt, kann ein Geldwert in Höhe von zurzeit 44 Euro/Monat herangezogen werden (§ 8 Abs. 2 des EStG Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerfreie Zuwendungen).
- d) Geschenke, die den Rahmen des sozial Adäquaten übersteigen, deren Ablehnung aber unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls unhöflich wäre, können in Ausnahmefällen angenommen und müssen nach Erhalt an gemäß Buchstabe b) mitgeteilt und ggfs. übergeben werden.
- e) Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Hiervon ausgenommen sind Rabatte und Vergünstigungen, die einer größeren Personengruppe/Gremienvertretern des DTB im Rahmen einer Vereinbarung zwischen DTB und Partnern unter Beachtung der im ersten Absatz des

3.1.2 festgehaltenen Grundsätze gewährt werden. Im Zweifel ist die Annahme von entsprechenden Rabatten und Vergünstigungen nach Entscheidung des Präsidenten/des Vorstands unter ggfs. Hinzuziehung des Ombudsmanns zu entscheiden.

- f) Das Annehmen von Zuwendungen in Form von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso das Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile. Ein Verstoß ist dem Ombudsmann anzulegen. Ferner kann ein Verstoß zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.
- g) Sofern ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des DTB von Landesverbänden, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DTB Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke (mit Ausnahme gemäß Buchstabe e)) beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis zu bezahlen.

3.1.3 Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur in dem im Folgenden vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

Bei Einladungen zu Sportveranstaltungen ist zwischen Dienst- bzw. Repräsentationsterminen und Einladungen mit (überwiegendem) Freizeitwert zu differenzieren. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem Präsidenten bzw. dem Vorstand zu halten, die sodann entscheiden, ob eine Einladung angenommen werden kann. Dies bedeutet:

- a) Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des DTB nur annehmen, sofern dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck dient und die Einladung freiwillig erfolgt.
- b) Einladungen zu sportlichen, kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen sind dem Präsidenten bzw. dem Vorstand anzulegen. Ein Vertreter des Gastgebers muss anwesend sein, um den geschäftlichen Zweck sicherzustellen. Dieses kann auch die Einladung von Lebenspartnern (Ehepartner oder Lebensgefährten)

einschließen, sofern dieses unter Berücksichtigung des Einladungszwecks (z. B. Repräsentanz) und des Anlasses angemessen erscheint.

- c) Im Zweifel kann sich der Präsident bzw. der Vorstand gegen eine Teilnahme aussprechen.
- d) Einladungen jeglicher Art müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang oder Essen im Anschluss an eine Veranstaltung/Sitzung). Von einer Angemessenheit in diesem Zusammenhang ist in der Regel auszugehen, wenn Speisen und Getränke pro Person einen Betrag von 150,00 EUR nicht überschreiten. Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist.
- e) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen.
- f) Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht, muss im Vorfeld stets eine Genehmigung beim Präsidenten bzw. beim Vorstand eingeholt werden.
Generell sind häufige Einladungen derselben Personen-/gruppen durch denselben Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder anderen Geschäftspartner als grundsätzlich kritisch zu betrachten und nur im Ausnahmefall und nach entsprechender Genehmigung durch den Präsidenten bzw. den Vorstand zulässig.

3.2 Verfahren

Soweit nach diesen Richtlinien eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Für hauptamtliche Mitarbeiter ist der Vorstand zuständig,

- b) für die Mitglieder des Präsidiums ist der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten zuständig.
- c) Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

4. Interessenvertretung

Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter vertreten die Interessen des DTB in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vor teilsgewährungen an Dritte.

Dies bedeutet:

- a) Die vorgenannten Regelungen zu »1.2 Geschenke und sonstige Zuwendungen« und »1.3 Einladungen« gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der DTB bzw. dessen ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtlichen Mitarbeiter, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitgliedsorganisationen, sonstigen Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern gewährt.
- b) Insbesondere Mandatsträger, Amtsträger, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation z. B. bei Sportveranstaltungen mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist nur zulässig, wenn es sich dabei um den Ehepartner oder Lebensgefährten des Eingeladenen handelt. Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil der Information sind, sind unzulässig. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist auszuschließen.
- c) Die Personengruppen gemäß 2. b) sind in Veranstaltungen des DTB (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion und ohne Honorierung einzubinden. Reisekosten sind nur im Rahmen der Reisekostenregelung, und soweit die Teilnahme gezielt durch den DTB erbeten wurde, ohne dass eine offizielle Repräsentation gem. 2 b) vorliegt, zu übernehmen.

- d) Einladungen zu kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Es ist jeweils darauf zu verweisen, dass die für das Unternehmen oder die Behörde, den Sportverband bzw. die entsprechende Institution des Eingeladenen geltenden Compliance-Regeln sowie die steuerlichen Vorgaben zu beachten sind.
- e) Alle Einladungen des DTB sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.

5. Transparenz gegenüber Mitgliedsverbänden

Das Präsidium des DTB informiert über den Bundesrat bzw. über die entsprechenden (Kontroll-)Gremien die Mitgliedsverbände frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedern des Bundesrates gemäß den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung des DTB übermittelt.

Die Verwendung der Einnahmen wird in den Haushaltsplänen und den Jahresabschlüssen sowie den entsprechenden Begleitpapieren dargelegt und erläutert. Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u. a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten. Die Kontrolle erfolgt durch die satzungsmäßigen Organe (z. Z., Bundesrat, Kompetenzteam Haushalt und Finanzen) des DTB sowie externen Wirtschaftsprüfern.

6. Spenden

Definition: Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen, die von einer Person oder einem Unternehmen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke geleistet werden.

- a) Eingehende (Geld-)Spenden sind unabhängig der jeweiligen Höhe stets zu quittieren und zu dokumentieren.
Spendenmittel werden so verwendet, dass die satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei größtmöglicher Wirksamkeit und Sparsamkeit erreicht werden. Über die Verwendung von Spenden

entscheidet der Vorstand. Bei einer Zweckbindung durch den Spender ist diese einzuhalten. Die allgemeinen Bestimmungen des Gemeinnützigeitsrechts sind dabei zu berücksichtigen.

- b) Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung, die der DTB an Dritte gewährt, sind zu dokumentieren. Die Gewährung von Spenden bedarf des Beschlusses des Vorstandes.

Spenden müssen transparent und nachvollziehbar sein. Der Empfänger der Spende muss dem DTB bekannt sein. Als Spendenempfänger kommen insbesondere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind, in Betracht.

(Geld-)Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Spendenbescheinigung). Spenden-Zahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich.

7. Sponsoring

Definition: Sponsoring ist die Zuwendung von Geld bzw. geldwerten Sach- oder Dienstleistungen durch eine juristische oder natürliche Person, die neben der Förderung der dem DTB entsprechend seiner Satzung obliegenden Aufgaben, auch andere Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, verfolgt.

- a) Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen des DTB ist jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten, der insbesondere Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des DTB regelt.
- b) Der DTB darf keine Sponsorenverträge eingehen, deren Zweck oder Inhalt den sportethischen Grundvorstellungen und der DTB Satzung widersprechen. Sponsoringverträge mit Unternehmen, die folgende Produkte herstellen oder vertreiben sind untersagt:
- pharmazeutische Produkte, die auf der jeweils aktuellen Liste der WADA der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, sind generell ausgeschlossen,
 - Tabakprodukte,

- hochprozentige Alkoholika,
 - Angebote und Produkte, deren Vertrieb an Personen unter 18 Jahren durch das JuSchG, das GjSM (Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte) oder eine andere dem Jugendschutz dienende Rechtsvorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung gesetzlich eingeschränkt ist,
 - Kriegswaffen
- c) Eingehende Prüfungen sind durch die zuständigen Organe (Vorstand bzw. Präsidium) bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen geboten, die insbesondere folgende Produkte herstellen/vertreiben oder im folgenden Gewerbe tätig sind:
- Sonstige pharmazeutische Produkte
 - Wettanbieter/Glückspiel allgemein
 - Produkte, die ggfs. gegen moralethische Prinzipien verstoßen (z. B. Hoch-Risiko-Finanzprodukte/besonders umweltschädliche Produkte, gewaltverherrlichende Videospiele etc.)
- d) Sponsoring ist in jedem Fall dann unzulässig, wenn durch die Zuwendung die Entscheidungsfreiheit des DTB gefährdet wird.
- e) Bestehende Sponsorenverträge werden regelmäßig überprüft, um die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen zu minimieren.

8. Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem DTB seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Bund, Land, Stadt) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften.

9. Stakeholder-Beteiligung

Der DTB bekennt sich zu einer transparenten, verantwortungsvollen und nachhaltigen Ausrichtung seines Handelns.

Die internen und externen Anspruchsgruppen des DTB, sog. »Stakeholder«, sind Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die Einfluss auf das Verbandshandeln nehmen oder durch die Umsetzung der Verbandsziele betroffen sind.

- a) Ziel ist es, den offenen Dialog mit Stakeholdern zu intensivieren, um so ein beseres Verständnis von den jeweiligen Anliegen und Erwartungen an den DTB zu erhalten, aber auch die Ziele, Beweggründe und Handlungsnotwendigkeiten des DTB besser zu kommunizieren.
- b) Um einen fairen Dialog mit den Stakeholdern zu gewährleisten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Fairness und Zuverlässigkeit Zusagen und Absprachen sind einzuhalten. Sollten sich grundlegenden Änderungen der Rahmenbedingungen oder neue Sachverhalte ergeben, ist dies darzulegen.
 - Transparenz:
Es müssen von beiden Seiten vollständige und aktuelle Informationen – sofern nicht Rechte Dritter betroffen sind – übermittelt werden.
 - Frühzeitigkeit und Regelmäßigkeit:
Sich abzeichnende Neuerungen werden den tangierten Stakeholder so früh wie möglich zugänglich gemacht.
- c) Zu Beginn der Stakeholderbeteiligung sind der vorgesehene Charakter (reine Information, Dialog, Beratung oder weitergehende Partizipation), die Rahmenbedingungen des Austauschs und die verfolgten Ziele von beiden Seiten klar zu definieren.
- d) Relevante Erkenntnisse und Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs werden in die strategischen Entscheidungen des DTB einfließen. Die grundsätzliche Entscheidungsverantwortung verbleibt bei den Organen des DTB.
- e) Der Dialog findet seine Grenzen in den berechtigten geschäftlichen Interessen, den Rechten Dritter oder der Behinderung eines noch nicht abgeschlossenen, verbandsinternen Diskussions- und Entscheidungsprozesses (z. B. Inhalte von Vertragsverhandlungen). Der DTB achtet auch darauf, dass keine Informationen an Stakeholder gegeben werden, die auf Grund gesetzlicher oder verbandsinterner Regularien zunächst anderen Teilen oder Organen des DTB vorgelegt werden müssen.

10. Honorare und Beauftragung

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von ehrenamtlichen Funktionsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern, z. B. für die Erstellung von Gutachten, das Halten von Vorträgen, die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt Folgendes:

- a) Falls die Tätigkeit im Dienste des DTB erfolgt, d. h. die betreffende Person klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion für den DTB tätig wird, stellt der DTB (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung des DTB eine Honorarrechnung. Aufgrund des erfolgenden Leistungsaustauschs zwischen dem DTB und der Organisation, für die die Leistungserbringung erfolgt, kann diese keinen Anspruch auf Erteilung einer Spendenquittung erheben. Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste des DTB sind insbesondere:
 - Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
 - Veranlassung per Gremienbeschluss
 - Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
 - Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
 - Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
 - Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines DTB-Amtes
 - Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den DTB
- b) Falls die Tätigkeit dem Privatbereich der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb ihrer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den DTB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinbart die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklarierung liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.
Indizien, die bei hauptamtlichen Mitarbeitern die Zuordnung einer Tätigkeit zum Privatbereich nahelegen, können insbesondere sein:

- Anzeige der Ausübung einer Nebentätigkeit bei dem Vorstand (sofern dies gemäß dem jeweiligen Arbeitsvertrag zulässig ist)
 - Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit und stehen in keinem direkten inhaltlichen Zusammenhang mit seiner hauptamtlichen Tätigkeit
 - Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich
- c) Ehrenamtlichen Funktionsträgern ist es grundsätzlich untersagt, im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Mandate oder sonstige entgeltliche Aufträge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des DTB stehen, zu akquirieren. Steht eine derartige Mandatierung oder Beauftragung eines Mitglieds in Rede, ist diese unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Gremium offenzulegen und deren Hintergrund sowie voraussichtlicher Umfang so genau wie möglich transparent zu machen.
- Im Einzelfall kann das jeweils zuständige Gremium durch Mehrheitsbeschluss unter Ausschluss des jeweils Beteiligten auf Antrag eine Genehmigung für eine solchen Auftrag erteilen, sofern das Ehrenamt innerhalb des DTB und seiner Gremien und die damit einhergehenden Befugnisse nicht bewusst und zielgerichtet zu diesem Zwecke ausgenutzt werden und eine Interessenskollision ausgeschlossen werden kann. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu verbandsfremden Dritten als auch in verbandsinternen Angelegenheiten.
- Die Entscheidung des Gremiums ist verbindlich und zu dokumentieren.

11. Umgang mit Ressourcen

11.1 Umgang mit Verbandseigentum und Mitteln

Ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um. Schäden am Verbandseigentum (z. B. PC, Büromöbel) sind unverzüglich anzugeben. Die Beschaffung von Ersatz ist abzuklären.

11.2 Herkunft und Verwendung finanzieller Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen haben ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter Folgendes zu beachten:

- a) Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich dem Präsidenten bzw. dem Vorstand anzugeben.
- b) Alle Finanztransaktionen des DTB werden auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschriftsberechtigten Person („Einhaltung des 4-Augen-Prinzips“).

12. Ombudsmann

Die Mitgliederversammlung des DTB wählt auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums einen Ombudsmann (§ 22 der Satzung) zur Wahrung und Einhaltung der Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit. Der Ombudsmann hat eine präventiv beratende und überwachende Funktion für alle Funktionsträger und Mitarbeiter des DTB (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten).

Der Ombudsmann informiert die Hinweisgeberstelle (Regelungsziffer 13), wenn er Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt. Der Ombudsmann gibt eine Empfehlung an das Präsidium zur weiteren Vorgehensweise bei Hinweisen auf einen Regelverstoß von Präsidiumsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern ab. Im Übrigen wird auf die Regelungsziffern 3.1.1. a), e), 3.1.2. e), f) verwiesen.

Der Ombudsmann kann Verfahren bei den Rechtsorganen einleiten, sofern er der Auffassung ist, dass einem möglichen Verstoß gegen die vorliegenden Verhaltensregeln durch die Zuständigen nicht oder nicht hinreichend abgeholfen wurde.

Der Ombudsmann darf weder Mitglied des Präsidiums (§ 19 der Satzung) des Bundesrats (§ 21 der Satzung) noch einer Kommission (§ 24 der Satzung), eines Kompetenzteams (§ 25 der Satzung) oder einer Arbeitsgruppe (§ 26 der Satzung) sein, einem Rechtsorgan (§ 23 der Satzung) angehören oder ein Hauptamt beim DTB oder einer seiner Mitgliederverbände bekleiden (§ 22 der Satzung).

Der Ombudsmann übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz erfolgt gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Reisekostenordnung des DTB.

13. Hinweisgeberstelle

Der DTB betraut eine externe, unabhängige und weisungsungebundene Person oder Organisation mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (§ 27 der Satzung). Diese interne Meldestelle wird als Hinweisgeberstelle für den DTB und seine sich daran beteiligenden Mitgliedsverbände tätig.

Die Hinweisgeberstelle ist für Meldungen über erhebliches Fehlverhalten im Verantwortungsbereich des DTB oder eines Mitgliedsverbandes zuständig, das bereits erfolgt ist oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird. Dies umfasst insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder verbindliche Regelungen aus staatlichen und nichtstaatlichen Regelungswerken. Gemeldet werden können sowohl begründete Verdachtsmomente als auch tatsächliche oder mögliche Verstöße – einschließlich Versuche, solche Verstöße zu verschleiern.

Es können sich sowohl interne als auch externe Personen an die Hinweisgeberstelle wenden. Hierzu zählen:

- a) Mitglieder von Tennisvereinen innerhalb des DTB
- b) Funktionsträger im Tennissport
- c) Beschäftigte von Tennisorganisationen
- d) Spieler und Trainer
- e) Geschäftspartner des DTB oder eines Mitgliedsverbandes
- f) externe Personen

Die Hinweisgeberstelle nimmt Meldungen vertraulich entgegen, bearbeitet die Meldung und ergreift oder empfiehlt angemessene Folgemaßnahmen.

Die Hinweisgeberstelle schützt die Verfahrensrechte der beteiligten Personen und wirkt darauf hin, die hinweisgebende Person im Zusammenhang mit ihrer Meldung vor Benachteiligungen zu schützen – insbesondere vor arbeitsrechtlichen Sanktionen wie Kündigung oder Benachteiligung am Arbeitsplatz.

14. Bericht

Der Ombudsmann legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieser Richtlinien im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

Das Präsidium muss Abweichungen von diesen Richtlinien in einem Kommentar zum Bericht gemäß Ziffer 12.1 begründen.

Die Mitgliedsverbände haben das Recht, das Präsidium in der Mitgliederversammlung zu der Einhaltung dieser Richtlinien zu befragen.

Die Richtlinien (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) sind in geeigneter Form (Heft Organisation, Homepage des DTB) zu veröffentlichen. Der jeweilige Bericht des Ombudsmanns ist den Unterlagen zur Mitgliederversammlung beizulegen und zu veröffentlichen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Ziffer 12.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieser Richtlinien im Sinne von Ziffer 12.1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstößen würde.

Zusammen mit dem Bericht des Ombudsmanns wird einmal jährlich im Präsidium über die Richtlinien diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

15. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz

15.1 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

Entsprechend den im Arbeitsvertrag für hauptamtliche Mitarbeiter festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gilt Folgendes auch für die ehrenamtlichen Funktionsträger:

- Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und während der Amtszeit bekannt gewordenen und vom DTB als vertraulich ausgewiesene Angelegenheiten ist während der Dauer der Amtszeit unter Berücksichtigung der Ziffer 14.2 Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht erstreckt sich auch auf

Angelegenheiten anderer Organisationen, mit denen der DTB wirtschaftlich oder organisatorisch verbunden ist.

- b) Nach Beendigung der Amtszeit besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der in Ziffer 14.2 geregelten Datenschutzbestimmungen fort. Dieses betrifft insbesondere Vertragsangelegenheiten, Wirtschaftsdaten, personenbezogene Informationen (z. B. Arbeitsverträge).
- c) Vom DTB als vertraulich und geheim zu behandelnde Schriftstücke, Dokumente usw. sind unter dem vorgeschriebenen Verschluss zu halten.

15.2 Datenschutz

Neben der Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzordnung des DTB gelten für ehrenamtliche Funktionsträger und hauptamtliche Mitarbeiter folgende Richtlinien:

- a) In Unterlagen werden keine Daten aufgenommen, die nach der Organisation der Arbeit und der jeweiligen Zuständigkeit nicht benötigt werden.
- b) Innerhalb des DTB werden mündliche oder schriftliche Auskünfte nur an eindeutig Berechtigte herausgegeben.
- c) An Stellen außerhalb des DTB werden keine mündlichen Auskünfte über Daten einzelner Personen herausgegeben, es sei denn, es bestehen besondere Anweisungen hierzu. Eine solche besondere Anweisung kann z. B. für den Verkehr mit den Versicherungsträgern und dem Finanzamt bestehen.
- d) Schriftliche Mitteilungen mit Daten einzelner Personen an Stellen außerhalb des DTB sind grundsätzlich als offizielles Schreiben mit Unterschrift (auch als E-Mail durch dafür autorisierte Personen) vorzusehen.
- e) Bei allen Auskunftsersuchen von Betroffenen, die über die am Arbeitsplatz üblichen Routineanfragen hinausgehen oder bei denen erkennbar ist, dass es sich um Auskunftsersuchen nach dem BDSG handelt, ist der/die jeweilige Vorgesetzte/n oder der/die Datenschutzbeauftragte mit einzubeziehen. Diese werden veranlassen, dass die Auskunft ggf. dem Gesetz entsprechend gegeben wird.

- f) Unterlagen sind sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit so aufzubewahren, dass sie für Unberechtigte nicht zugänglich sind. Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen kontrolliert vernichtet werden, d.h. dass sie so zerkleinert oder unkenntlich gemacht werden, sodass sie durch Unbefugte nicht rekonstruiert werden können; sie dürfen dann dem allgemeinen Abfall zugeführt werden. Nicht benötigte Adressetiketten und vergleichbare Karteikarten sind, wenn sie in größerer Anzahl anfallen, dem Sondermüll zuzuführen.
- g) In allen Zweifelsfällen ist der jeweilige Vorgesetzte oder der/die Datenschutzbeauftragte der zuständige Ansprechpartner.

16. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinien beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

EHRENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Präambel

Der Deutsche Tennis Bund kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn sich diese im besonderen Maße um den deutschen Tennissport verdient gemacht haben.

§ 1 Wahl zum Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenpräsidenten wird nach § 11 Ziffer 2 der Satzung des DTB im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums derjenige gewählt, welcher das Amt des Präsidenten des DTB mindestens 9 Jahre ausgeübt hat und sich dabei in besonderer Weise um den DTB und den Tennissport verdient gemacht hat.

§ 2 Wahl zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied wird nach § 11 Ziffer 2 der Satzung des DTB im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums derjenige gewählt, welcher sich durch eine langjährige Mitarbeit von mindestens 12 Jahren in Gremien oder Organen des DTB in besonderer Weise um den DTB und den Tennissport verdient gemacht hat. Ferner kann ein Sportler geehrt werden, der durch außerordentliche Erfolge bei Grand Slam Turnieren, beim Davis bzw. Billie Jean King Cup sowie durch eine herausragende ATP/WTA-Weltranglistenposition dem Ansehen des DTB gedient hat.

§ 3 Ehrennadel

1. Das Präsidium des DTB kann Ehrennadeln in Form einer silbernen, silbervergoldeten oder goldenen Ehrennadel für besondere Verdienste für den deutschen Tennissport, insbesondere an Gremienmitglieder des DTB oder verdiente Sportler vergeben.

2. Persönlichkeiten aus den Gremien des DTB können frühestens eine erste Ehrung erhalten, sofern sie mindestens eine volle Amtsperiode ein Amt ausgeübt haben.
3. Es werden nur Tätigkeiten in Organen des DTB berücksichtigt. Hierzu zählen nicht Kommissionen des DTB.
4. Das Präsidium legt interne Rahmenrichtlinien fest, die als Grundlage für die Vergabe der Ehrennadeln dienen.

§ 4 Anträge

1. Einen Antrag zur Wahl im Sinne der §§ 1 und 2 kann das dort genannte Organ stellen.
2. Zur Vergabe einer Ehrennadel nach § 3 ist das Präsidium des DTB antragsberechtigt. Ferner kann der Präsident eines Landesverbandes einen Antrag stellen, über welchen das Präsidium des DTB befindet.
3. Der Antrag muss aussagekräftig sein, d. h. die Leistungen desjenigen, der geehrt werden soll, müssen konkret aufgeführt und bezeichnet werden.
4. Die Anträge sollen schriftlich mindestens vier Monate vor Einberufung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 5 Verleihung

1. Über jede Ehrung ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der entsprechenden Ehrung zu überreichen.
2. Die Überreichung erfolgt durch den Präsidenten des DTB oder einen Vizepräsidenten in der Regel im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrung ist dann möglich, wenn sich die geehrte Person der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) ein grobes, den DTB oder seinen Mitgliedsverbänden schädigendes Verhalten vorliegt oder
 - b) gegen die in § 2 der Satzung festgehaltenen Grundsätze verstößen wird oder
 - c) ein Verstoß gegen die DTB-Anti-Dopingbestimmungen (§ 28 der Satzung) vorliegt oder
 - d) ein Verstoß von mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung Betroffener an Sportwetten (§ 7 der Wettspielordnung bzw. § 3 der Turnierordnung) vorliegt oder
 - e) der Betroffene rechtskräftig aus einem Mitgliedsverband ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung ist das Organ, welches die Ehrung beschlossen hat, zuständig.
 3. Die geehrte Person, der die Aberkennung ausgesprochen werden soll, ist anzuhören.
 4. Eine Aberkennung bedarf der 2/3-Mehrheit des jeweiligen Gremiums.
 5. Der Betroffene sowie der Antragsteller sind von der Aberkennung der Ehrung unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 6. Der Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnung und/oder Ehrenurkunde an den DTB zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit in Kraft.

BEITRAGS- UND REISEKOSTENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

A)	Beiträge	95
B)	Reisekosten	95
§ 1	Allgemeines	95
§ 2	Fahrtkosten	96
§ 3	Tagegeld	97
§ 4	Übernachtungsgeld	97
§ 5	Nebenkosten	97

A) Beiträge

1. Für die Beitragserhebung ist die Zahl der Angehörigen der Mitglieder der Verbände zum 01.01. des jeweiligen Jahres maßgebend.
2. Die Beiträge sind zu je 1/4 am 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. jedes Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen nach den o. g. Fristen (Zahlungsverzug) ist der jeweils geschuldete Beitrag mit 4 % p.a. zu verzinsen.

B) Reisekosten

§ 1 Allgemeines

Der DTB erstattet Reisekosten nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen, so weit diese Ordnung nicht anderweitige Bestimmungen enthält.

Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten.

Der DTB ersetzt die Kosten

1. der für den DTB vorgenommenen Reisen der Präsidiumsmitglieder und Vorstandsmitglieder, der hauptamtlichen Mitarbeiter des DTB sowie der Mitglieder des DTB-Sportgerichts und des Disziplinarausschusses,

2. der Reisen, die von Mitgliedern der in § 25 der Satzung aufgeführten Kompetenzteams auf Weisung von deren Vorsitzenden durchgeführt werden,
3. der Reisen der Mitglieder des Bundesrates zu dessen Sitzungen und der Reisen der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gem. § 21.1 Ziffer 4 der Satzung des DTB,
4. der Reisen für die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nach § 26 der Satzung werden,
5. der von einem Mitglied des Vorstands angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern.

Dient eine Reise mehreren Geschäften, so sind die entstandenen Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung auf dem DTB-Vordruck unter Anfügung der notwendigen Originalbelege vergütet. Der Vorstand des DTB ist berechtigt, Reisekostenvergütungen im Einzelfall in Abweichung von dieser Ordnung festzusetzen.

§ 2 Fahrtkosten

An Fahrtkosten werden erstattet:

1. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises
 - a) Bahnkosten erster Klasse (Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen),
 - b) die erforderlichen Zuschläge,
 - c) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen,
 - d) Flugkosten in der Economy Class (Preisermäßigungen sind auszunutzen),
 - e) bei der Benutzung von Pkw für den Einzelfahrer und für jeden Mitfahrer der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
2. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreises
 - a) Bahnkosten zweiter Klasse,
 - b) die erforderlichen Zuschläge,

- c) die Kosten für die Benutzung von Liege- und Schlafwagen, soweit eine Übernachtung eingespart wird,
 - d) bei Benutzung von Pkw für Gruppenfahrten (mindestens drei Personen) der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
3. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis kann bei besonderen Gelegenheiten nur mit vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes ein Flugzeug benutzen.

§ 3 Tagegeld

Das Tagegeld dient zur Deckung der Verpflegungsmehraufwendungen.

- 1. Es werden für Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises die jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze pauschal oder gegen Einelnachweis bezahlt.
- 2. Dem in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, kann anstatt des Tagegeldes freie Verpflegung gewährt werden.
- 3. Darüber hinaus können Jugendliche bei Einsätzen im Ausland Zuschüsse für Getränke, Wäsche usw. erhalten. Die Sätze werden vom verantwortlichen Vorstandsmitglied bestimmt.

§ 4 Übernachtungsgeld

- 1. Übernachtungsgeld wird für die Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen pauschal bezahlt. Bei Überschreitung dieses Pauschalbetrages erfolgt Vergütung nach Belegvorlage.
- 2. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, wird grundsätzlich frei untergebracht.

§ 5 Nebenkosten

- 1. Nebenkosten sind notwendige Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.

2. Folgende Kosten werden erstattet:

- a) Auslagen für die Bestellung der Unterkunft, der Platz- oder Bettkarten,
- b) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus Anlass der Reise; Kosten für Taxen werden nur in dringenden Fällen ersetzt (Rechnungen sind vorzulegen),
- c) Kosten für elektronische Kommunikation, sofern eine objektive Zuordnung der Kosten möglich ist,
- d) Eintrittskarten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, so weit der Besuch erforderlich erscheint.

ANTI-DOPINGORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Artikel 1	DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	103
Artikel 2	VERSTÖBE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	103
Artikel 3	DOPINGNACHWEIS	111
Artikel 4	DIE VERBOTSLISTE	116
Artikel 5	DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLEMENTEN	119
Artikel 6	ANALYSE VON PROBEN	124
Artikel 7	ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG	128
Artikel 8	ANALYSE DER B-PROBE	134
Artikel 9	AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN	134
Artikel 10	SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	135
Artikel 11	KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN	159
Artikel 12	DISZIPLINARVERFAHREN	160
Artikel 13	ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE	163
Artikel 14	INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	171
Artikel 15	UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	175
Artikel 16	(ENTFÄLLT)	178
Artikel 17	VERJÄHRUNG	178
Artikel 18	DOPINGPRÄVENTION	178
Artikel 19	AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE	180
Artikel 20	AUSLEGUNG DES WADC/NADC	182
Artikel 21	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	183
Anhang 1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	186

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der Athleten:innen auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten:innen; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

Abschreckung – Potenziell dopende Athleten:innen in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere Athleten:innen und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstößen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstößen, sanktionieren.

Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der *WADC*

Stufe 2: Standards und Technische Dokumente

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

NADC

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* um.²

Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

² [Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.]

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der Technischen Dokumente ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der *NADA*

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den Unterzeichnern:innen zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den Nationalen Sportfachverbänden als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

Artikel 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2 VERSTÖBE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Athleten:innen³ oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

- 2.1 Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines:r Athleten:in
 - 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der Athleten:innen, dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in ihren Körper gelangen. Athleten:innen sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der Athleten:innen nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines:r Athleten:in vor. In mehreren Entscheidungen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines:r Athleten:in fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß

³ Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-Probe eines:r Athleten:in, wenn der:die *Athlet:in* auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; oder, wenn die B-Probe des:der Athleten:in analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der Verbotenen Substanz oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-Probe des:der Athleten:in bestätigt; oder, wenn die A- oder B-Probe des:der Athleten:in in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten Probe das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten Probe bestätigt oder der:die *Athlet:in* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten Probe verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der:die *Athlet:in* die Analyse der B-Probe nicht verlangt.]

- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem Technischen Dokument eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer Verbotenen Substanz, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der Probe eines:r Athleten:in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

- 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den Technischen Dokumenten spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter Verbotener Substanzen festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine:n Athleten:in

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im

Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des:der Athleten:in, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den Biologischen Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer Verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder der Analyse der B-Probe gestützt werden, soweit die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere Probe liefert.]

- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der Athleten:innen, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* auf Seiten des:der Athleten:in nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.
- 2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch Versucht* wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs des Gebrauchs*“ einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode erfordert den Nachweis des Vorsatzes des:der Athleten:in. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „Strict-Liability“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode gilt.

Der *Gebrauch* einer Verbotenen Substanz durch eine:n Athleten:in stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch den:die Athleten:in fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

- 2.3 Umgehung der *Probenahme* durch eine:n Athleten:in oder die Weigerung oder das Unterlassen eines:r Athleten:in, sich einer *Probenahme* zu unterziehen
Die Umgehung einer *Probenahme*; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer *Probenahme* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein:e *Athlet:in* einem:r *Dopingkontrolleur:in* bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des:der Athleten:in begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des:der Athleten:in erfordert.]

- 2.4 Meldepflichtverstöße eines:r Athleten:in
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtverstößen im Sinne des *International Standards for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines:r Athleten:in, der:die einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

[NADA-Kommentar zu Art. 2.4: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]

- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der Unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch eine:n Athleten:in oder eine andere *Person*

2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine:n Athleten:in oder eine:n Athleten:innenbetreuer:in

- 2.6.1 Der *Besitz* jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode durch eine:n Athleten:in *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der:die *Athlet:in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2 Der *Besitz* jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode durch eine:n Athleten:innenbetreuer:in *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine:n Athleten:innenbetreuer:in, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem:r Athleten:in, einem *Wettkampf* oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der:die *Athleten:innenbetreuer:in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eines:r Athleten:in, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer Verbotenen Substanz, um sie an eine:n Freund:in oder eine:n Verwandte:n weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.]

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein:e Mannschaftsarzt:ärztin *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von Athleten:innen in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein:e Athlet:in eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er:sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er:sie die Mitteilung über die Genehmigung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung erhält.]

- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch des Inverkehrbringens* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine:n Athleten:in oder eine andere Person
- 2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* jeglicher Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode durch eine:n Athleten:in oder eine andere Person an jegliche:n Athleten:in *Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jegliche:n Athleten:in *Außerhalb des Wettkampfs*
- 2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch eine:n Athleten:in oder eine andere Person
Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang eines:r Athleten:in oder einer anderen Person

2.10.1 Der Umgang eines:r Athleten:in oder einer anderen Person im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem:r Athleten:innenbetreuer:in

- 2.10.1.1 der:die, soweit er:sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder
- 2.10.1.2 der:die, soweit er:sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und der:die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß WADC/NADC gesperrt wurde, dem:der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der:die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

- 2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann:frau für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des:der Athleten:innenbetreuers:in wusste.

Der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem:r in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athleten:innenbetreuer:in* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athleten:innenbetreuern:in haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: Athleten:innen und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern:innen, Managern:innen, Ärzten:innen oder anderen Athleten:innenbetreuern:innen zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von KörperProben zu Analysezwecken; Einsatz des:der Athleten:innenbetreuers:in als Agent:in oder Berater:in. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.]

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den:die Athleten:in oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des:der Athleten:innenbetreuers:in informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis

dafür, dass der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des:der Athleten:innenbetreuers:in wusste.]

2.11 Handlungen eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies

keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende Person weiß, dass die Meldung falsch ist.]

Artikel 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die NADA trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die NADA gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem NADC bei dem:der Athleten:in oder der anderen Person, dem:der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die NADA gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[NADA-Kommentar zu Art. 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der NADA zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).
- Das Beweismaß für den von dem:der Athleten:in oder einer anderen Person zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50% + 1).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die WADA kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem er:sie sich auf das Geständnis des:der Athleten:in, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder UrinProben des:der Athleten:in gezogen werden, z.B. Daten aus dem Biologischen Athletenpass.]

3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jeder:r Athlet:in oder andere Person, der:die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, eine:n geeignete:n wissenschaftliche:n Sachverständige:n, der:die den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten Verbotenen Substanzen kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, Proben nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche Verbotene Substanz ein *Minimum Reporting Level* aufweist,

kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem *WADA*-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der Verbotenen Substanz in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der Verbotenen Substanz in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der Verbotenen Substanz in der *Probe* stützt, dar.]

3.2.2 Bei *WADA*-akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er:sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte.

Widerlegt der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er:sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem:der Athleten:in oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories*, welche nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast des:der Athleten:in oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „können vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *NADA* über, die gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.]

3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/NADC* oder einem Regelwerk des DTB festgelegten Anti- Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards/eines Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der *Probenahme* oder dem Umgang mit der *Probe*, den Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses, oder der Benachrichtigung des:der Athleten:in bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-Probe, beispielsweise dem *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz*, dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der *WADA/NADA* führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der *WADA* dar und sind für die Frage, ob ein:e *Athlet:in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der *NADA* gegen das in Artikel 20.7.7 *WADC* genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

- a) eine Abweichung vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die *Probenahme* und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation*

- nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.
- b) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
 - c) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den:die Athleten:in über sein:ihr Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die NADA erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem:r unabhängigen Zeugen:in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

- d) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines:r Athleten:in, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.
- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines

laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den:die Athleten:in oder die andere Person, den:die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der:die Athlet:in oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstößen hat.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinarorgane der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

3.2.5 Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff-ZPO kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der:die Athlet:in oder die andere Person, dem:der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm:ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

Artikel 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotsliste

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch

die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Organisationen bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC.

[NADA-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der WADA unter www.WADA-ama.org abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter www.NADA.de verfügbar.]

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (Außerhalb und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle Verbotenen Substanzen als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten Spezifischen Substanzen und Spezifischen Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein:e Athlet:in sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.]

4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von Athleten:innen noch von anderen Personen angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

- 4.4.1 Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode, der *Besitz* einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode oder die *Verabreichung* oder der *Versuch der Verabreichung* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

- 4.4.2 Athleten:innen, die keine Internationalen Spitzenathleten:innen sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich

bei der NADA, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung Medizinischer Ausnahmegenehmigungen treffen Artikel 4.4 des WADC, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

Artikel 5 DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der:die Athlet:in gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines:r Athleten:in) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode) verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der NADA oder des DTB genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 WADC.]

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1 Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen Athleten:innen, die dem Anwendungsbereich des NADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. Athleten:innen, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des WADC/NADC sowie den *International Standards* und den *Standards*.]

- 5.2.2 Die ITF ist berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen Athleten:innen durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der ITF unterliegen, darunter Athleten:innen, die an Internationalen *Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der ITF teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer:innen der ITF oder des *DTB*, oder deren Mitglieder sind.
- 5.2.3 Die Veranstalter:innen großer Sportwettkämpfe sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen Athleten:innen durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wettkampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses:r Veranstalters:in großer Sportwettkämpfe *Dopingkontrollen* zu unterziehen.
- 5.2.4 Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 *WADC Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.
- 5.2.5 Bei internationalen Wettkämpfen und/oder Internationalen *Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der *Wettkampfstätte* und während der Veranstaltungsdauer von der ITF oder dem:r internationalen Veranstalter:in des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele) organisiert und durchgeführt. Bei nationalen Wettkämpfen und/oder Nationalen *Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA.

Auf Verlangen des:der Veranstalters:in großer Sportwettkämpfe sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampfstätte* mit dem:der Veranstalter:in abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der Athleten:innen, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

- 5.3.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem *DTB* den Kreis der Athleten:innen fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *DTB* der NADA die Athleten:innen, die gemäß den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die

Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die Athleten:innen, die nach Festlegung der NADA dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den DTB an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Ein:e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet:in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der NADA. Die NADA informiert ihre Athleten:innen schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

- 5.3.2 Athleten:innen, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die NADA wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der:die *Athlet:in* dopt, oder der:die *Athlet:in* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der Athleten:innen und der Nationalen Sportfachverbände

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen Athleten:innen des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die NADA koordiniert die Festlegung der Athleten:innen, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit der ITF. Wenn ein:e *Athlet:in* sowohl dem internationalen *Registered Testing Pool* der ITF und einem *Testpool* der NADA angehört, stimmen die ITF und

die *NADA* miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des:der Athleten:in akzeptiert.

- 5.4.2 Der *DTB* stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen Athleten:innen der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 5.4.3 Die *Personenbezogenen* Daten der Athleten:innen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den Biologischen Athletenpass oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.
- 5.4.4 Die *NADA* kann im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von Athleten:innen, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die *NADA* kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes, von der *WADA* anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der Athleten:innen für *Dopingkontrollen*

- 5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden Athleten:innen nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards für Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.
- 5.6.2 Bei Athleten:innen, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der Vorläufigen Suspendierung oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.7 Rückkehr von Athleten:innen, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

- 5.7.1 Beendet ein:e Internationale:r oder *Nationale:r Spitzensportler:in*, der:die dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, seine:ihr aktive Laufbahn und möchte sie später wieder aufnehmen, darf er:sie solange nicht bei Nationalen oder Internationalen *Wettkampfveranstaltungen* starten, bis er:sie der *ITF* und der *NADA* sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er:sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.
- 5.7.2 Die *WADA* kann in Absprache mit der *NADA* und der *ITF* eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem:der Athleten:in wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.
- 5.7.3 Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der:die *Athlet:in* kann nachweisen, dass er:sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine Internationale oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.

5.7.4 Beendet ein:e *Athlet:in* seine:ihr aktive Laufbahn, während er:sie gesperrt ist, muss er:sie die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen:ihren Rücktritt benachrichtigen. Möchte der:die *Athlet:in* seine:ihr aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er:sie so lange nicht bei Nationalen oder Internationalen *Wettkampfveranstaltungen*, bis er:sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er:sie die *ITF* und die *NADA* sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines:ihres Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[*NADA-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem International Standard for Testing and Investigations und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen.*]

Artikel 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines *WADA*-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 *WADC* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines:r Athleten:in zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des:der Athleten:in zu Forschungszwecken verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den:die jeweiligen Athleten:in möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 *WADC*.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken

verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den:die jeweilige:n Athlete:n möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 WADC sowie die Voraussetzungen des *International Standards for Laboratories* und des *International Standards for the Protection of Privacy and Personal Information/Standards für Datenschutz* sind zu beachten.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbogene Substanzen* oder *Verbogene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der WADA vorgegebenen *Standardanalyseumfang* enthalten ist oder nicht von der NADA und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der NADA gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die NADA den:die Athlete:n benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die NADA diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den:die Athlete:n benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des:der Athlete:n oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der WADA oder der NADA. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den:die Athlete:n zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-*

Doping-Organisation, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen
Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Die *WADA* kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nachfrage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die *WADA* eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz*, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den:die Athleten:in zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der WADA den Besitz an den Proben zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard for Code Compliance by Signatories* oder einen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten Probe und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die WADA würde nicht ohne triftigen Grund einseitig Besitz von Proben oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines:r Unterzeichners:in oder zu Doping einer anderen Person. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine Konsequenzen herangezogen werden.]

Artikel 7 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG

7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 WADC durchgeführt.

7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem Von der Norm abweichenden oder Atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1.2 Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* ist der DTB, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder

der *DTB*. Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen worden.

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beim *DTB* mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen* für Verfahren und Zuständigkeiten.

- 7.1.3 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 *WADC/NADC* verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der *WADA* beantragen.
- 7.1.4 Entnimmt die *NADA* weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 *WADC*, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat. Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der *ITF* oder der:die *Veranstalter:in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.1.5 Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* nicht für eine:n Athleten:in oder eine andere *Person* zuständig ist, der:die nicht Staatsangehörige:r, Einwohner:in, Lizenznehmer:in oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die *ITF* oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln der *ITF* für den:die Athleten:in oder die andere *Person* zuständig ist. Die *WADA* bestimmt eine für den:die Athleten:in oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die

Anhörung zu einer weiteren von der *WADA* auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der *WADA* entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.

[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Die *ITF* wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der *ITF* offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die *NADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

- 7.1.6 Die *WADA* kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der *WADA* gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die *WADA* eine andere, für den:die Athleten:in oder die andere Person zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die *WADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der *WADA* bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.
- 7.1.7 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der *NADA*, wenn sie die für Meldepflichten des:der Athleten:in zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die *ITF* für die Meldepflichten des:der Athleten:in zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der *ITF*. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

- 7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.
- 7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Bevor ein:e Athlet:in oder eine andere Person über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die NADA ADAMS, die WADA oder andere zuständige Anti-Doping-Organisationen, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- 7.4 *Vorläufige Suspendierung*
- 7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses
Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses) festgestellt, welches auf einer Verbotenen Substanz, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer Verbotenen Methode, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der NADA unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.
Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der:die Athlet:in gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der:die Athlet:in nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, auf der Grundlage des Vorbringens des:der Athleten:in in Bezug

auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

- 7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses bei Spezifischen Substanzen, Spezifischen Methoden, Kontaminierten Produkten oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden, kann von der *NADA* vor Analyse der *B-Probe* des:der Athleten:in oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

- 7.4.3 Möglichkeit der Vorläufigen Anhörung

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem:der Athleten:in oder der anderen *Person* die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder zeitnah nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

- 7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung

Athleten:innen können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

- innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* (oder dem Verzicht auf die *B-Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder
- vor dem Tag erfolgt, an dem der:die *Athlet:in* nach Zugang des Analyseberichts der *B-Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er:sie die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der Vorläufigen Suspendierung vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

- 7.4.5 Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe
- Wird aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine von dem:der Athleten:in oder der NADA beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der:die *Athlet:in* oder die Mannschaft des:der betroffenen Athleten:in von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende B-Probe nicht bestätigt wird, kann der:die *Athlet:in* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der NADA verhängt werden kann, muss die im *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem:der Athleten:in entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung gewährt wird. Der:die *Athlet:in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.]

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt, ist es dem:der vorläufig suspendierten Athleten:in gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden Wettkämpfen der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der:die *Athlet:in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an

nachfolgenden Wettkämpfen teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem:der Athleten:in oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer Vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.]

7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Das Verhalten eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als ersie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem:der Athleten:in oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

Artikel 8 ANALYSE DER B-PROBE

Die Voraussetzungen zur Analyse der B-Probe richten sich nach dem *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

Artikel 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annulation* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern:innen zugerechnet werden können. Die *Annulierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annulierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln der *ITF*.]

Artikel 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten:innen Profisportler:innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure:innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines:r Athleten:in kurz ist, hat eine *StandardSperre* viel schwerwiegender Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlachtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten:innen aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden oder der *NADA* geführt.]

- 10.1 *Annulierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt
Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des:der Veranstalters:in zur *Annulierung* aller von einem:r Athleten:in

in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des:der Athleten:in und ob für die anderen Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des:der Athleten:in vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der:die *Athlet:in* positiv getestet wurde (z.B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annulation* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der:die *Athlet:in* nach, dass er:sie für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der:die *Athlet:in* in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der:die *Athlet:in* in anderen Wettkämpfen als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel

10.2.1 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der:die *Athlet:in* oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein:e Athlet:in oder eine andere Person theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen:ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er:sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein:e Athlet:in in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er:sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping-Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.

10.2.3 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass Athleten:innen oder andere Personen ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der:die Athlet:in nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der Verbotenen Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der:die Athlet:in nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der Verbotenen Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.4.1 Weist der:die *Athlet:in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der:die *Athlet:in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der:die *Athlet:in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der:die *Athlet:in* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder Artikel 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

- a) Wenn ein:e Athlet:in, der:die es unterließ, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.
- b) In allen anderen Fällen, in denen der:die Athlet:in oder die andere Person außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in oder der anderen Person, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
- c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine:n *Freizeitsportler:in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der Schutzwürdigen Person oder des:der Freizeitsportlers:in, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für Athleten:innen, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von Athleten:innenbetreuern:innen begangen und betrifft er keine Spezifischen Substanzen, ist gegen den:die Athleten:innenbetreuer:innen eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die

auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Athleten:innen oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten:innen, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athleten:innenbetreuern:innen bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des:der Athleten:in oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können
Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*),

2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines:r Athleten:in oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der Erschwerenden Umstände um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahren erhöht, es sei denn, der:die Athlet:in oder eine andere Person kann nachweisen, dass er:sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines:r Athleten:in oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.]

10.5 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein:e Athlet:in oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihn:sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein:e Athlet:in beweisen kann, dass er:sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines:r Konkurrenten:in wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten:innen sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die Athleten:innen wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer Verbotenen Substanz durch den:die eigene:n Arzt:Ärztin oder Trainer:in des:der Athleten:in, ohne dass dies dem:der Athleten:in mitgeteilt worden wäre (Athleten:innen sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine Verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und

Getränke des:der Athleten:in durch Ehepartner:in, Trainer:innen oder eine andere Person im engeren Umfeld des:der Athleten:in (Athleten:innen sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

10.6 Herabsetzung der Sperre aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der:die Athlet:in oder die andere Person kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in oder einer anderen Person, verhängt werden.

10.6.1.2 *Kontaminiertes Produkt*

Kann der:die Athlet:in oder die andere Person nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem Kontaminierten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in oder der anderen Person, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der:die Athlet:in oder die andere Person nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem Kontaminierten Produkt stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Athleten:innen wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In

Fällen mit Kontaminierten Produkten kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn der:*die Athlet:in* hat vor der Einnahme des Kontaminierten Produkts große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der:*die Athlet:in* die Herkunft der Verbotenen Substanz nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den:*die Athlete:n* wichtig, ob der:*die Athlet:in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.]

10.6.1.3 Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler:innen

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein:e *Freizeitsportler:in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der:*die Freizeitsportler:in* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des:der *Freizeitsportlers:in* mindestens aus einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn:sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des:der *Athlete:n* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in oder der anderen Person vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen WADC/NADC

10.7.1.1 Die NADA kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annulierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der:die Athlet:in oder die andere Person einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der Person, die *Substanzielle Hilfe* leistet, der NADA oder dem DTB zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die WADA ein Verfahren gegen eine:n *Unterzeichner:in*, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des Biologischen Athletenpasse zuständige Stelle (APMU) gemäß dem *International Standard for Laboratories* wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der WADA aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder

Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und der *ITF* aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der:*Athlet:in* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem:der Athleten:*in* oder der anderen *Person* geleisteten Substanziellen Hilfe um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines:r Athleten:*in* oder einer *Person*, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die *NADA* oder der *DTB* dem:der Athleten:*in* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der:*Athlet:in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA*, die die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren

Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

10.7.1.2 Die *WADA* kann auf Antrag der *NADA* oder des *DTB* oder des:der Athleten:in oder der anderen *Person*, der:die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des *WADC/NADC* verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismangement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer Substanziellen Hilfe der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt die *NADA* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund Substanzieller Hilfe aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der *NADA* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die

Substanzielle Hilfe oder die Art der Substanziellen Hilfe zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von Athleten:innen, Athleten:innen-betreuern:innen und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er:sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er:sie bald überführt werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der:die *Athlet:in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er:sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der:die *Athlet:in* oder eine andere *Person* nach, dass er:sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder

Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der:die *Athlet:in* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der NADA zu Grunde gelegte *Sperre* des:der Athleten:in oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die NADA den:die Athleten:in oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des:der Athleten:in oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die NADA beispielsweise, dass ein:e *Athlet:in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der:die *Athlet:in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er:sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegeben Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die NADA ihn:sie damit

konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

- a) kann die *Sperre* des:der Athleten:in oder der anderen *Person* herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,
- b) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der *Probenahme* oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person*, der:die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die *NADA* dem:der Athleten:in oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur

Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

- a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder
- b) eine *Sperre* zwischen
 - (1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und
 - (2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein:e Athlet:in oder eine andere Person nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die NADA nachweisen kann, dass der:die Athlet:in oder die andere Person den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der:die Athlet:in oder die andere Person die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem die NADA einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn:sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die NADA dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die NADA auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die NADA eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände.]

10.9.3.2 Weist die NADA nach, dass ein:e Athlet:in oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann

berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* nach, dass ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem Dopingkontrollverfahren wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Weist die *NADA* nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annulierung* von Wettkampfergebnissen nach einer *Probenahme* oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annulierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse des:der Athleten:in, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es

sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Vorläufigen Suspendierung oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Abberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des NADC können Athleten:innen oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn der *DTB* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den Athleten:innen zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der:die *Athlet:in*, dessen:deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für den *DTB* keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich der *DTB* dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die Athleten:innen abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den Athleten:innen zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen dem *DTB* und seinen Athleten:innen vereinbart wurde.]

10.12 Finanzielle Konsequenzen

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen Nationale Sportfachverbände nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC/NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 10.12: Nationale Sportfachverbände sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 Beginn der *Sperre*

Leistet ein:e Athlet:in bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 Nicht dem:der Athleten:in oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des Dopingkontrollverfahrens aufgetreten sind und der:die Athlet:in oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem:der Athleten:in oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere, wenn der:die Athlet:in oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit *Gebrauch* gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer Vorläufigen Suspendierung oder bereits abgeleisteten *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem:der Athleten:in oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der Vorläufigen Suspendierung des:der Athleten:in oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm:ihr keine bereits abgeleistete Zeit der Vorläufigen Suspendierung angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des:der Athleten:in oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der *NADA* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der Vorläufigen Suspendierung durch den:die Athleten:in oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung durch eine:n Athleten:in gilt nicht als Geständnis des:der Athleten:in und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des:der Athleten:in zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der:die *Athlet:in* von der Teilnahme an Wettkämpfen absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer Vorläufigen Suspendierung

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer Vorläufigen Suspendierung

Ein:e Athlet:in oder eine andere Person, gegen den:die eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder Vorläufigen Suspendierung in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

- a) an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem:r Unterzeichner:in, der Mitgliedsorganisation eines:r Unterzeichners:in oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines:r Unterzeichners:in autorisiert oder organisiert werden, oder
- b) an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem:r internationalen oder nationalen Veranstalter:in autorisiert oder organisiert werden oder
- c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein:e Athlet:in oder eine andere Person, gegen den:die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als Athlet:in an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem:r Unterzeichner:in oder einer Mitgliedsorganisation des:der Unterzeichners:in verboten sind oder seiner:ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung

nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer Internationalen *Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* in keiner Form mit Schutzwürdigen *Personen* zusammenarbeitet.

Ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person*, gegen den:die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine:ihr Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der *DTB* oder ein Mitgliedsverband/-verein des *DTB* beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, das staatlich gefördert ist, darf ein:e gesperrte:r *Athlet:in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein:e gesperrte:r *Athlet:in* nicht in einer Profiliga eines:r Nicht-Unterzeichners:in antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem:r Veranstalter:in Nationaler oder Internationaler *Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der:die den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten *Konsequenzen* zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär:in, Direktor:in, Führungskraft, Angestellte:r oder Ehrenamtliche:r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein:e gesperrte:r *Athlet:in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer:in oder *Athleten:innenbetreuer:in* arbeiten, ansonsten könnte ein:e andere:r *Athlet:in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstößen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den Nationalen Sportfachverbänden in keiner Weise anerkannt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein:e *Athlet:in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines:r Unterzeichners:in nutzen:

- a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des:der Athleten:in oder
- b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzelsportarten* (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein:e *Athlet:in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner:ihrer *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein:e gesperrte:r *Athlet:in* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer Vorläufigen Suspendierung

Wenn ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person*, gegen den:die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des:der Athleten:in oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein:e *Athlet:in* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstößen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem:r Athleten:in oder einer anderen *Person*, der:die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer Vorläufigen Suspendierung verstößt, wird keinerlei bereits abgeleisteter Zeitraum einer Vorläufigen Suspendierung angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein:e *Athleten:innenbetreuer:in* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer Vorläufigen Suspendierung unterstützt, verhängt die *NADA* für diese:n *Athleten:innenbetreuer:in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von dem *DTB*, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

Artikel 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der:die Wettkampfveranstalter:in während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der:die Wettkampfveranstalter:in zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne Athleten:innen festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3 Wettkampfveranstalter:innen oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem:der Wettkampfveranstalter:in unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein interNationaler Sportfachverband

in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere Konsequenzen als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

Artikel 12 DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Allgemeines

Die NADA ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des WADC. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den DTB und – soweit möglich – die nationalen Veranstalter:innen großer Sportwettkämpfe sowie die nationalen und internationalen Athleten:innen zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des WADC und der *International Standards* sowie des NADC und der Standards.

Erlangt die NADA Kenntnis davon, dass der DTB, ein:e nationale:r oder internationale:r Veranstalter:in großer Sportwettkämpfe in Deutschland oder ein:e zur Durchführung einzelner Abschnitte des Dopingkontrollverfahrens *Beauftragte:r Dritte:r* oder legitimierte:r Dritte:r (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die NADA geeignete Maßnahmen.

12.1.1 Kommt die NADA nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des:der Athleten:in oder der anderen Person nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ein Disziplinarverfahren ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden ist, ist die NADA für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.

12.1.2 Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA* oder die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten:innen oder der anderen *Person* und dem *DTB* nicht wirksam ist, bleibt der *DTB* für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes:

Leitet der *DTB* ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder Atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den *DTB* vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der *DTB* in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 12.1.2: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem *DTB* in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagementverfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Der *DTB* hat der *NADA* durch Anpassung ihrer Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Verstoßt der *DTB* gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der *NADA* vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies

zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch *NADA* und *WADA*.]

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Werden einem:r Athleten:in oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des:der betroffenen Athleten:in oder der betroffenen anderen *Person*, der *NADA* und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den:die Athleten:in oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem *CAS* davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden, gilt Folgendes:

Der *DTB* hat die *NADA* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der *DTB* über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der *NADA* für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

Artikel 13 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des WADC/NADC ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die *Veröffentlichungsverpflichtungen* der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte Personen und Institutionen, darunter die WADA, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass Athleten:innen oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines:r anderen Teilnehmers:in ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten Personen und Institutionen sind.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des WADC/NADC oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des DTB ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des WADC/NADC sowie der *International Standards/Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der CAS bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, so lange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen

Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum *WADC/NADC* 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.]

Beispiel: Wurde einem:r Athleten:in in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem:der Athleten:in nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegane Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der NADA oder des DTB überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- c) Eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des:der Athleten:in zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird.
- d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 *WADC*.
- e) Eine Entscheidung der *NADA*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer Vorläufigen Suspendierung, die aufgrund einer Vorläufigen Anhörung ergangen ist.
- g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 *WADC* durch die *NADA*.
- h) Eine Entscheidung, dass die *NADA* oder der *DTB* nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- i) Eine Entscheidung, eine Konsequenz gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Konsequenz wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 *WADC* und 7.1.5 *WADC*.
- k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.
- l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.
- m) Eine Entscheidung der *NADA* oder des *DTB*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen.
- n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 *WADC*.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Internationale Spitzenathleten:innen oder *Internationale Wettkampfveranstaltungen* betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer Internationalen *Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die Internationale Spitzenathleten:innen betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des *CAS* sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere Athleten:innen oder andere *Personen* betreffen

Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere Athleten:innen oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung nur beim *CAS* eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Internationalen Spitzenathleten:innen oder Internationalen *Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

- a) Der:die *Athlet:in* oder die andere *Person*, gegen den:die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- c) die *ITF*;

- d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der:*die Athlet:in* seinen:*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger:in er:sie ist oder in dem ihm:ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;*
- e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- f) die *WADA*.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen Athleten:innen und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- a) Der:*die Athlet:in* oder die andere *Person*, gegen den:*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;*
- b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- c) die *ITF*;
- d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der:*die Athlet:in* seinen:*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger:in er:sie ist oder in dem ihm:ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;*
- e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- f) die *WADA*.

In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische

Komitee, die *NADA* und die *ITF* auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 **Mitteilungspflicht**

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 **Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA***

Für alle Parteien außer der *WADA* gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

13.2.3.5 **Rechtsbehelfsfrist der *WADA***

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechtigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.6 **Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung**

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *WADC/NADC* kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung nur von dem:der Athleten:in oder der anderen

Person eingelegt werden, gegen den:die die *Vorläufige Suspensions* verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des CAS oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS es einem:r Athleten:in seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anficht, nachdem die Frist des:der Athleten:in für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des Disziplinarorgans

Versäumt das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, kann die WADA Rechtsbehelf unmittelbar beim CAS einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die WADA angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim CAS einzulegen, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA oder dem DTB zurückgestattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine

Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert die ITF nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihm erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des DTB unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

- a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung können Athleten:innen auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einlegen.
- b) Gegen Entscheidungen der ITF über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer Nationalen *Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung im Auftrag der ITF bearbeitet), die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der:die Athlet:in und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.
- c) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der:die Athlet:in, die NADA und/oder die ITF ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.
- d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *Anti-Doping-Organisation*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den:die Athleten:in oder eine andere *Person* und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

Artikel 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

14.1.1 Die *NADA* benachrichtigt die *WADA* und die *ITF* über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten:innen oder andere *Personen* und die Ergebnisse des Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des:der Athleten:in sowie sein:ihr Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 *WADC* oder Artikel 8.4 *WADC* müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (Anti-DopG)), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des:der betroffenen Athleten:in oder der anderen Person, seien:ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem von der Norm abweichenden Analyseergebnis geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von Athleten:innen, Athleten:innenbetreuern:innen oder anderen Personen bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige Person Anzeige zu erstatten. Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Nachdem der:die *Athlet:in* oder die andere Person gemäß des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die *ITF* und die *WADA* benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität eines:r Athleten:in oder einer anderen Person, dem:der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die *Verbogene Substanz* oder die *Verbogene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* des:der Athleten:in oder der anderen Person veröffentlichen.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die

Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die NADA die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des:der Athleten:in oder der anderen *Person*, der:die den Verstoß begangen hat, zur Verbotenen Substanz oder zur Verbotenen Methode sowie (falls zu-treffend) zu den *Konsequenzen* machen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstößen würde, wird die NADA, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* festgelegt ist.]

14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO gemäß Artikel 12 oder der CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig wider-sprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die NADA zum Verfahren öffentlich äußern.

14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein:e *Athlet:in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstößen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entschei-dung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des:der Athleten:in oder einer anderen *Person*, der:die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die NADA unter-nimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweider ganz oder in einer von dem:der Athleten:in oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.

14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine:r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des:der Athleten:in, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter:innen.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der:die *Athlet:in* oder die andere *Person*, der:die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein:e *Minderjährige:r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein:e *Freizeitsportler:in* ist. In Fällen, in denen ein:e *Minderjährige:r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein:e *Freizeitsportler:in* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

14.4 Jahresbericht

Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.

14.5 Datenschutz

Die NADA darf *Personenbezogene Daten* von Athleten:innen und von anderen, am Dopingkontrollverfahren beteiligten Personen erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die NADA behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard für Datenschutz* handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner:innen/Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1 Die Entscheidung eines:r Unterzeichners:in/Anti-Doping-Organisation, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die NADA, jede:n Unterzeichner:in und Nationalen Sportfachverband und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

- 15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der:die Athlet:in oder die andere Person die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer Vorläufigen Anhörung verzichtet hat), verbietet dem:der Athleten:in oder einer anderen Person automatisch, während der Vorläufigen Suspendierung an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes:r Unterzeichners:in und Nationalen Sportfachverbandes teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).
- 15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem:der Athleten:in oder der anderen Person automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes:r Unterzeichners:in und Nationalen Sportfachverbandes teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).
- 15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle Unterzeichner:innen und Nationalen Sportfachverbände automatisch bindend.
- 15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10

zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes:r Unterzeichnerns:in und Nationalen Sportfachverbandes erzielten Ergebnisse.

- 15.1.2 Jede:r *Unterzeichner:in* und Nationale Sportfachverband ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der:die *Unterzeichner:in* oder Nationale Sportfachverband tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der WADA in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des CAS, Konsequenzen auszusetzen oder aufzuheben, ist für jede:n *Unterzeichner:in* und Nationalen Sportfachverband, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der:die *Unterzeichner:in* oder Nationale Sportfachverband tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem:r *Veranstalter:in* großer Sportwettkämpfe während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner:innen* oder Nationale Sportfachverbände nicht bindend, es sei denn, die Regeln des:der Veranstalters:in großer Sportwettkämpfe geben dem:der Athleten:in oder der anderen Person das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der:die *Athlet:in* oder die andere Person nach den Regeln des:der Veranstalters:in großer Sportwettkämpfe beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS wählen, ist die endgültige Entscheidung des:der Veranstalters:in großer Sportwettkämpfe für die anderen *Unterzeichner:innen* und Nationalen Sportfachverbände bindend, unabhängig davon, ob der:die *Athlet:in* oder die andere Person das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner:innen* und Nationalen Sportfachverbände können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor einer Vorläufigen Anhörung oder Anerkennung durch den:die Athleten:in oder die andere Person.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen Unterzeichnern:innen und Nationalen Sportfachverbänden automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner:innen* und Nationalen Sportfachverbände eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine:n Athleten:in vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der Nationalen *Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der:die *Athlet:in* nur gegenüber der Nationalen *Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes:r Unterzeichners:in und Nationalen Sportfachverbands. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine:n *Unterzeichner:in* oder Nationalen Sportfachverband kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines:r Nicht-Unterzeichners:in

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von einem:r *Unterzeichner:in* oder Nationalen Sportfachverband umgesetzt, wenn der:die *Unterzeichner:in* oder Nationale Sportfachverband der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC/NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC/NADC*

entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner:innen* und Nationalen Sportfachverbände *Versuchen*, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC/NADC* anzuwenden. Wenn eine:Nicht-*Unterzeichner:in* in einem Verfahren, das dem *WADC/NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein:e *Athlet:in* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbote Substanzen* im Körper des:der Athleten:in befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *WADC/NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner:innen* und Nationalen Sportfachverbände anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den:die Athleten:in zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC/NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine:n *Unterzeichner:in* oder Nationalen Sportfachverband oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

Artikel 16 (ENTFÄLLT)

Artikel 17 VERJÄHRUNG

Gegen eine:n Athleten:in oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er:sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft *Versucht* wurde.

Artikel 18 DOPINGPRÄVENTION

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der Athleten:innen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche

und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des WADC/NADC zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der *Dopingpräventionsprogramme* bei der NADA. Die NADA setzt die Anforderungen des *International Standard for Education/ Standard für Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u.a. im DTB, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das *Dopingpräventionsprogramm* regelmäßig.

18.2 *Dopingpräventionsprogramm und -plan der NADA*

Die NADA entwickelt einen *Dopingpräventionsplan* nach Maßgabe des *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des *Dopingpräventionsplans* der NADA.

Das *Dopingpräventionsprogramm* der NADA umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von Athleten:innen, Athleten:innenbetreuern:innen und anderen Personen gemäß WADC/NADC;
- das Strict-Liability-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die Verbotenen Substanzen und die Verbotenen Methoden gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die Medizinischen Ausnahmegenehmigungen;
- das Dopingkontrollverfahren, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem Biologischen Athletenpass;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von ADAMS;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[NADA-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der NADA-Präventionspräsenz unter www.gemeinsam-gegen-doping.de.]

- 18.3 Der DTB bestellt eine:n Anti-Doping-Beauftragte:n und meldet diesen der NADA. Der:die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner:in unter anderem für Athleten:innen und die NADA.
- 18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit
Auf nationaler Ebene wird das *Dopingpräventionsprogramm* der NADA in Zusammenarbeit mit den Nationalen Sportfachverbänden, dem Nationalen Olympischen Komitee und dem Nationalen Paralympischen Komitee sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der *Dopingpräventionsprogramme* in allen Sportarten und bei allen Athleten:innen und Athleten:innenbetreuern:innen.

Artikel 19 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE

- 19.1 Die NADA ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, Nationalen Sportfachverbänden, Veranstalter:innen großer Sportwettkämpfe, des Nationalen Olympischen Komitees oder des Nationalen Paralympischen Komitees oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der NADA ist es aber beispielsweise nicht verboten, als Beauftragte:r Dritte:r für eine:n Veranstalter:in großer Sportwettkämpfe oder eine andere Anti-Doping-Organisation tätig zu werden.]

- 19.2 Die NADA setzt den WADC und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den NADC und die *Standards* – um. Der DTB sowie das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der NADA.

- 19.3 Die *NADA* arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.
- 19.4 Der *DTB* und das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der *NADA*.
- 19.5 Die *NADA* fördert die Anti-Doping-Forschung.
- 19.6 Die *NADA* oder der *DTB* verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athleten:innenbetreuer:innen* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.
- 19.7 Die *NADA* setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards for Education/Standard für Dopingprävention* in Deutschland federführend um.
- 19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die *NADA* und der *DTB* alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen (einschließlich von Beauftragten Dritten) zur Einhaltung des *WADC*, der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.
- 19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die *NADA* und der *DTB* bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der *WADC/NADC* gegolten.
- 19.10 Der *DTB* überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athleten:innenbetreuer:innen*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athleten:innenbetreuer:innen* mehr als eine:n Athleten:in betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.
- 19.11 Die *NADA* arbeitet mit der *WADA* bei Untersuchungen der *WADA* gemäß Artikel 20.7.14 *WADC* umfassend zusammen.

- 19.12 Die NADA beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard for Laboratories*.
- 19.13 Die NADA erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.
- 19.14 Die NADA ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem WADC und den *International Standards* sowie dem NADC und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner:innen* in Einklang mit Artikel 24.1 WADC und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der NADA zur Einhaltung des NADC verpflichtete Nationale Sportfachverbände zu verhindern.
- 19.15 Die NADA und der DTB wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athleten:innenbetreuer:in* im Sinne des WADC/NADC gelten, aber nicht an den WADC/NADC gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei Athleten:innenbetreuern:innen, die an den WADC/NADC gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

Artikel 20 AUSLEGUNG DES WADC/NADC

- 20.1 Die offizielle Fassung des WADC wird von der WADA erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem NADC und dem WADC der WADC maßgebend.
- 20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des WADC/NADC dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des WADC nicht im NADC enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im NADC und den Kommentaren im WADC die Kommentare im WADC maßgebend.
- 20.3 Der WADC/NADC ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner:innen* oder Nationaler Sportfachverbände oder Regierungen auszulegen.

- 20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC/NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC/NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angeben.
- 20.6 Der *WADC/NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC/NADC* durch eine:n *Unterzeichner:in* anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC/NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC/NADC* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.
- 20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

Artikel 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Der *NADC21* tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er setzt den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden *NADC* 2015.
- 21.2 Der *DTB* nimmt den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, Athleten:innen, Athleten:innenbetreuer:innen und sonstigen Personen über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping-Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.
- 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

- 21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im WADC/NADC 2021 festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).
- 21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der:die Athlet:in oder die andere Person jedoch nach diesem Tag weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der:die Athlet:in oder die andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der Sperre unter Berücksichtigung des WADC/NADC 2021 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Organisation können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der WADC/NADC 2021 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.
- 21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.
- 21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf

Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/ NADC 2021* bereits gegolten.

21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*

Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein:e Athlet:in oder eine andere Person, der:die noch wegen der zuvor Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

- 21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* auf die *NADA*, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten:innen oder der anderen Person und dem *DTB* und/oder (c) die Einräumung einer Klagebefugnis an die *NADA* nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beim *DTB* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

Anhang 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

ADAMS

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Befreitete bei ihren *Anti-Doping-Maßnahmen* unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll

Annulierung

Siehe: *Konsequenzen*

Anti-Doping-Maßnahmen

Dopingprävention und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines *Testpool*-systems (inklusive eines *Registered Testing Pool*), Verwaltung des Biologischen Athletenpasses, Durchführung von *Dopingkontrollen*, Organisation der *Probenanalyse*, Ermittlungsarbeit (*Intelligence & Investigations*), Bearbeitung von Anträgen bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten *Konsequenzen* und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer *Anti-Doping-Organisation* oder einem Nationalen Sportfachverband in ihrem/seinem Auftrag gemäß dem *WADC/NADC* und/oder den *International Standards/Standards* ausgeführt werden müssen.

Anti-Doping-Organisation

WADA oder ein:e *Unterzeichner:in*, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter:innen großer Sportwettkämpfe, die bei

ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, internationale Sportfachverbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet:in

Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den Nationalen *Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf Athleten:innen, die weder Internationale Spitzenathleten:innen noch Nationale Spitzenathleten:innen sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „*Athlet:in*“ gelten. Bei Athleten:innen, die weder Internationale Spitzenathleten:innen noch Nationale Spitzenathleten:innen sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein:e *Athlet:in*, über den:die eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und der:die an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC/NADC* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und Artikel 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines:r Unterzeichners:in, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC/NADC* annimmt, teilnimmt, ein:e *Athlet:in*.

[Kommentar: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) Internationale:r Spitzenathlet:in, 2) Nationale:r Spitzenathlet:in, 3) Personen, die keine

Nationalen Spitzenathleten:innen oder Internationalen Spitzenathleten:innen sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die nationale Anti-Doping-Organisation für zuständig erklärt hat, 4) Freizeitsportler:innen und 5) Personen, für die sich kein interNationaler Sportfachverband oder keine nationale Anti-Doping-Organisation für zuständig erklärt hat. Alle Nationalen Spitzenathleten:innen und Internationalen Spitzenathleten:innen unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des WADC/NADC, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athleten:innenbetreuer:in

Trainer:innen, sportliche Betreuer:innen, Manager:innen, Vermittler:innen, Teammitglieder, Funktionäre:innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten:innen, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard for Laboratories* und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht, beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren *International Standards* beschrieben.

Außerhalb des Wettkampfs

Jeder Zeitraum, der nicht der Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“ unterfällt.

Beauftragte:r Dritte:r

Jede Person, der von einer Anti-Doping-Organisation die Verantwortung für einzelne Teile des Dopingkontrollverfahrens oder des Dopingpräventionsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte

oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die *Anti-Doping-Organisation Dopingkontrollen* durchführen, andere Dienste im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens übernehmen sowie *Dopingpräventionsprogramme* durchführen, oder *Personen*, die unabhängige Auftragnehmer:innen sind und für die *Anti-Doping-Organisation* Dienste im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* leisten (z.B. freiberufliche *Dopingkontrolleure:innen* oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* oder dem Nationalen Sportfachverband ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in

dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines:r Athleten:in anabole Steroide gefunden werden, sofern der:die Athlet:in nicht nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation oder dem Nationalen Sportfachverband, nachzuweisen, dass der:die Athlet:in von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der:die Athlet:in nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des:der Athleten:in und seines:r oder ihres:r Ehepartners:in steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation oder der Nationale Sportfachverband muss nachweisen, dass der:die Athlet:in wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der:die Athlet:in beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines:r Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athleten-pass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS

Court of Arbitration for Sport.

Disziplinarorgan

Gemäß den Vorgaben des *NADC* von den *Anti-Doping-Organisationen* oder den Nationalen Sportfachverbänden festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.

[NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]

Dopingkontrolle

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Planung der Kontrollen, die *Probenahme* und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von *Konsequenzen* sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem *Dopingkontrollen*, Ermittlungen Meldepflichten, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer *Sperre* oder Vorläufigen Suspendierung).

Dopingprävention

Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.

DTB

Deutscher Tennis Bund

Einzelsportart

Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Entscheidungsgrenze

Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer *Probe*, ab dem ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, wie im *International Standard for Laboratories* definiert, gemeldet werden muss.

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren

Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-*

/Disziplinarverfahren oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem Atypischen Analyseergebnis, dem Biologischen Athletenpass, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem:r Athleten:in oder einer anderen *Person* oder Handlungen eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person*, die eine längere als die *StandardSperre* rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem:
Der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* gebraucht oder besessen oder hat eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzel*Person* würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden *Sperre* profitieren; der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* *Versuchte*, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der:die *Athlet:in* oder eine andere *Person* verübte während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* *Unzulässige Einflussnahme*. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere

ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportler:in

Natürliche *Personen*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen Internationale Spitzensportler:innen (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations*) oder Nationale Spitzensportler:innen (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*) waren,

ein Land bei einer Internationalen *Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder

einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer Nationalen *Anti-Doping-Organisation* angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

Gebrauch

Die Verwendung, *Verabreichung*, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer Verbotenen Substanz oder einer Verbottenen Methode.

Innerhalb des Wettkampfs

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der:die *Athlet:in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probenahmeprozesses* in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die WADA kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein *interNationaler Sportfachverband* überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle Veranstalter:innen großer Sportwettkämpfe in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „Innerhalb des Wettkampfs“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den Athleten:innen aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den Athleten:innen über den genauen Zeitraum für Wettkampfkontrollen ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte Von der Norm abweichende Analyseergebnisse zwischen einzelnen Wettkämpfen während einer Wettkampfveranstaltung werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen bis in den Wettkampf hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit

Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem zuständigen Nationalen Sportfachverband. Sie dürfen daher nicht von der/dem für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder Nationalen Sportfachverband verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des WADC. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder

Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle Technischen Dokumenten, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

ITF

International Tennis Federation

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein interNationaler Sportfachverband, eine:e Veranstalter:in großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Spororganisation als Veranstalter:in der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre:innen der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale:r Spitzensportathlet:in

Athleten:innen, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* festgelegt werden, teilnehmen.

[Kommentar: In Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines:r Athleten:in als Internationale:n Spitzensportathleten:in selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten Internationalen Wettkampfveranstaltungen, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass Athleten:innen schnell und einfach überprüfen können, wann sie als Internationale:r Spitzensportathleten:innen eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten Internationalen Wettkampfveranstaltungen, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser Internationalen Wettkampfveranstaltungen veröffentlichen.]

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck)

einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine:n Athleten:in, *Athleten:innenbetreuer:in* oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines Nationalen Sportfachverbandes fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Der Nachweis durch den:die Athleten:in oder eine andere Person, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der:die Athlet:in, sofern er:sie keine *Schutzwürdige Person* oder *Freizeitsportler:in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des:der Athleten:in gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch den:die Athleten:in oder eine andere Person, dass er:sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er:sie eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat oder ihm:ihr eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm:ihr eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-

Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der:die *Athlet:in*, sofern er:sie keine *Schutzwürdige Person* oder ein:e *Freizeitsportler:in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des:der Athleten:in gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines:r Athleten:in oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines:r Athleten:in bei einem bestimmten Einzel*Wettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

Sperre bedeutet, dass der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.

Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der:die *Athlet:in* oder die andere *Person* von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

Finanzielle Konsequenzen bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

Veröffentlichung bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden werden konnte.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern:innen während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	Eine <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> erlaubt einem:r Athleten:in mit einer Erkrankung eine <i>Verbotene Substanz</i> oder eine <i>Verbotene Methode</i> zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des <i>International Standards for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> sind erfüllt.
Metabolit	Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.
Minderjährige:	Eine natürliche <i>Person</i> , die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minimum Reporting Level	Die geschätzte Konzentration einer Verbotenen Substanz oder ihrer <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> in einer <i>Probe</i> , unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die <i>Probe</i> nicht als ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> melden sollen.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> in Deutschland mit Sitz in Bonn.
NADC	Nationaler Anti-Doping Code der NADA.
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von <i>Proben</i> und die Zuständigkeit für das <i>Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren</i> auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als <i>Nationale Anti-Doping-Organisation</i> .
[NADA-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) mit Sitz in Bonn (www.NADA.de)]	
Nationale Wettkampfveranstaltung	Eine <i>Wettkampfveranstaltung</i> oder ein <i>Wettkampf</i> , an der/dem Internationale oder Nationale Spitzensportler:innen teilnehmen, die keine <i>Internationale Wettkampfveranstaltung</i> ist.
Nationale:r Spitzensportler:in	Athleten:innen, die sich in einem <i>Testpool</i> der NADA befinden oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den Nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem <i>International Standard for Testing and</i>

Investigations/*Standard* für Dopingkontrollen und Ermittlungen definiert, teilnehmen.

Nationaler Sportfachverband

Ein dem Nationalen Olympischen Komitee in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der Nationale Sportfachverband typische Aufgabe des Nationalen Olympischen Komitees der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch den Nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationales Paralympisches Komitee

Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des Nationalen Paralympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS)/National Paralympic Committee Germany.

Operative Unabhängigkeit

Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Gremien, Berater:innen und Funktionäre:innen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte Personen nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten:innen (sofern diese:r Assistent:in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von *Disziplinarorganen* der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder

dem Nationalen Sportfachverband ernannt werden dürfen und (2) *Disziplinarorgane* in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder des Nationalen Sportfachverbandes oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des *Disziplinarorgans* oder Einzel-Personen, die auf andere Weise an der Entscheidung des *Disziplinarorgans* beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.

Person	Eine natürliche <i>Person</i> , eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen <i>Person</i> (§ 3 Abs.1 BDSG).
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von BlutProben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]	
Registered Testing Pool	Die Gruppe der Nationalen Spitzenathleten:innen und der Internationalen Spitzenathleten:innen, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf-</i> und <i>Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen <i>Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 <i>International Standard for Testing</i>

and Investigations/*Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.

Schutzwürdige Person

Ein:e Athlet:in oder eine andere natürliche Person, der:die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,

noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer Internationalen *Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder

nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: Der WADC/NADC behandelt Schutzwürdige Personen in bestimmten Fällen anders als andere Athleten:innen oder Personen. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein:e Athlet:in oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im WADC/NADC festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine:n Athleten:in zutreffen, der:die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsunfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren:innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Sperre Siehe: *Konsequenzen*.

Spezifische Methode Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz Siehe Artikel 4.2.2.

Standard Ausführungsbestimmungen zum *NADC*. Dies umfasst: *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen, *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*,

Standard für Datenschutz und Standard für Dopingprävention.

Strict Liability

Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* oder der Nationale Sportfachverband Vorsatz, *Ver-schulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens des:der Athleten:in aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.

Substanzielle Hilfe

Um zum Zwecke des Artikels 10.7.1 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines Nationalen Sportfachverbandes oder eines *Disziplinarorgans* in einem Verfahren als Zeuge:in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

Suchtmittel

Siehe Artikel 4.2.3.

Technisches Dokument

Ein von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden

technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

Teilnehmer:in

Jede:r Athlet:in oder Athleten:innenbetreuer:in.

Testpool

Der von der *NADA* in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* oder dem Nationalen Sportfachverband festgelegte Kreis von Athleten:innen, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.

Trainingskontrolle

Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines *Wettkampfs* liegt.

Unterzeichner:in

Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.

Unverbindlichkeitsvereinbarung

Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem:r Athleten:in oder einer anderen Person, die es dem:der Athleten:in oder der anderen Person erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Streitbeilegung kommen, die von dem:der Athleten:in oder der anderen Person in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen den:der Athleten:in oder die andere Person verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem:der Athleten:in oder der anderen Person während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den:die Athleten:in oder die andere Person nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme

Absichtliche Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der Verbotenen Methoden enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der *Probenahme*, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* oder einen Nationalen Sportfachverband, ein TUE-Komitee oder ein *Disziplinarorgan* übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem Nationalen Sportfachverband oder dem *Disziplinarorgan*, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder Versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle, das Zerbrechen der Flasche der B-Probe bei der Analyse der B-Probe, die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdsubstanz oder das Einschüchtern oder Versuchte Einschüchtern eines:r potenziellen Zeugen:in oder eines:r Zeugen:in, der:die bereits im Dopingkontrollverfahren ausgesagt oder Informationen geliefert hat. Unzulässige Einflussnahme umfasst jedes Fehlverhalten während des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen,

stellen Handlungen einer Person im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine Unzulässige Einflussnahme dar. Ungebührendes Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine Unzulässige Einflussnahme darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen *Personal*, das *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen gebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter:in großer Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees, der Nationalen Paralympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter:in einer kontinentalen, regionalen oder anderen Internationalen *Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste, in der die Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Veröffentlichung

Siehe: *Konsequenzen*.

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines:r Athleten:in oder einer anderen Person zu berücksichtigen: Z.B. die Erfahrung des:der Athleten:in oder einer anderen Person, ob der:die Athlet:in oder eine andere Person eine *Schutzwürdige Person* ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein:e Athlet:in hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine:n Athleten:in in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des:der Athleten:in oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des:der Athleten:in oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ein:e Athlet:in während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er:sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten die selben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines:r Athleten:in. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens

des:der Athleten:in oder einer anderen Person Kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den *Gebrauch* einer Verbotenen Methode nachweist.

Vorläufige Anhörung

Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der:die *Athlet:in* von den ihm:ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der:die Athlet:in weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]

Vorläufige Suspendierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
WADA	Die Welt Anti-Doping Agentur.
WADC	Der Welt Anti-Doping Code.
Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines <i>Wettkampfs</i> von einer <i>Wettkampfveranstaltung</i> wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.
Wettkampfdauer	Die von dem:der Wettkampfveranstalter:in festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer <i>Wettkampfveranstaltung</i> .
Wettkampfkontrolle	<i>Dopingkontrolle</i> , die <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> durchgeführt wird. Siehe Definition „ <i>Innerhalb des Wettkampfs</i> “.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem:r Veranstalter:in durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter Athleten:innen zu <i>Dopingkontrollen</i> auf der Grundlage von Kriterien, die im <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.

JUGENDORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Allgemeines	211
Gremien und Personen	212
Verantwortliches Vorstandsmitglied	213
Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport	213
Jugendleiter	214
Jugendsprecher	215
Finanzbestimmungen	215
Jugendsportveranstaltungen	216
Schutzbestimmungen	216
Schlussbestimmung	217

Allgemeines

§ 1

1. Die Deutsche Tennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen, die Mitglied eines Vereins sind, der einem Verband des DTB angehört.
2. Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund).
3. Sie wird im DTB durch die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Personen und Gremien vertreten. Bei den genannten Personen ist stets die weibliche wie die männliche Besetzung vorgesehen, auch wenn im Folgenden einfachheitshalber nur eine Form aufgeführt wird.

§ 2

1. Zweck der Deutschen Tennis-Jugend ist die Förderung des Tennissports bei Jugendlichen. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Tennissportler beitragen und deren Befähigung zu sozialem Verhalten fördern. Sie pflegt die

Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und trägt zur internationalen Verständigung bei.

2. Die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 3

Die Deutsche Tennis-Jugend führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Maßgabe der Satzung und der weiteren Ordnungen des DTB.

§ 4

1. Jugendlicher (Juniorin/Junior) im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Altersklasseneinteilung erfolgt nach den Bestimmungen der DTB-Wettspiel- und Turnierordnung. Abweichend hiervon können einzelne Altersklassen nach Jahrgängen unterteilt werden.

Gremien und Personen

§ 5

Die Deutsche Tennis-Jugend wird vertreten durch

- a) das verantwortliche Vorstandsmitglied),
- b) den Jugendleiter,
- c) das Kompetenzteam Jugend & Spitzensport,
- d) die Jugendsprecher,
- e) die Kommission Jugend & Spitzensport.

§ 6

(entfällt)

§ 7

(entfällt)

§ 8

(entfällt)

Verantwortliches Vorstandsmitglied

§ 9

1. Das verantwortliche Vorstandsmitglied leitet die Deutsche Tennis-Jugend und nimmt ihre Belange wahr. Er führt mit Unterstützung durch die Kommission Jugend- und Spitzensport die Beschlüsse des Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport durch.
2. Das verantwortliche Vorstandsmitglied und der Jugendleiter vertreten die Deutsche Tennis-Jugend in der Deutschen Sportjugend und anderen für Sport- und Jugendfragen zuständigen Institutionen.
3. Die Berufung des Vorstandsmitglieds erfolgt nach den Bestimmungen des § 20 der Satzung des DTB und wird durch den Geschäftsverteilungsplan zugeordnet.

Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport

§ 10

1. Das verantwortliche Vorstandsmitglied leitet das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport.
2. Der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe sowie die Bundestrainer nehmen auf Einladung an den Kompetenzteam-Sitzungen teil.

3. Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport ist für alle die Deutsche Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt insbesondere über
- die Vergabe der nationalen und internationalen DTB-Jugendveranstaltungen;
 - die Regularien zu den Deutschen Jugend- und Mannschaftsmeisterschaften und den anderen nationalen Jugendveranstaltungen auf Vorschlag Kommission Jugend- und Spitzensport;
 - die Gesamtplanung der Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung im DTB-Turnierkalender und über zugehörige Durchführungsbestimmungen (wie maximale Höhe der Nenngelder).

§ 11

- Die Kommission Jugend- und Spitzensport berät und unterstützt das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport in seiner Arbeit.
- Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport ist insbesondere für die laufenden und dringenden Angelegenheiten der Jugendarbeit zuständig.
- Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport benennt die Kaderspieler zur Verabschiedung gemäß dem DTB-Leistungssportkonzept.
- Er fungiert als Rechtsmittelinstanz in den nach § 47 Ziffer 2 der Turnierordnung genannten Fällen.
- Ihm steht das Antragsrecht an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu.

Jugendleiter

§ 12

Der Jugendleiter widmet sich insbesondere den in § 2 angesprochenen, sozialpädagogischen Anforderungen und nimmt u. a. die Vertretung der DTB-Jugend in der DSJ wahr. Er wird von dem Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport gewählt.

§ 13

(entfällt)

Jugendsprecher

§ 14

1. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaften U18/U16 von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendsprecherin ist in den geraden und der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren zu wählen. Es sollen auch eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter gewählt werden. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendsprecherin und Jugendsprecher vertreten die Interessen der jugendlichen Tennisspieler in den Jugendgremien des DTB.

§ 15

(entfällt)

Finanzbestimmungen

§ 16

Für die im Haushalt des DTB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel ist gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB das verantwortliche Vorstandsmitglied verantwortlich. Er informiert das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport und die Kommission Jugend- und Spitzensport anlässlich ihrer Sitzungen über die aktuelle Etatsituation.

Jugendsportveranstaltungen

§ 17

Für die Veranstaltungen der Deutschen Tennis-Jugend gelten in Ergänzung dieser Jugendordnung die Bestimmungen der Wettspielordnung, der Turnierordnung, der Ranglistenordnung einschließlich der jeweils zugehörigen Durchführungsbestimmungen und der Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 18

1. Die Deutsche Tennis-Jugend führt jährlich durch:
 - a) Deutsche Jugendmeisterschaften (Halle/Freiluft)
 - b) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren (Große Cilly Aussem-Spiele und Große Henner Henkel-Spiele),
 - c) Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften,
 - d) Mannschaftsmehrkampf (DTB-Talent-Cup)
 - e) Jugendländerkämpfe.
2. Sie veranstaltet nationale Lehrgänge und beschickt internationale Cup-Wettbewerbe und andere internationale Jugendturniere.

Schutzbestimmungen

§ 19

1. Jugendliche, die an den in § 18 genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen jährlich sportärztlich untersucht sein. Die Verantwortung für diese Untersuchungen sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen liegt letztlich bei den Sorgberechtigten.
2. Jugendliche können unabhängig von Ziffer 1 (Satz 1 und 2) bei Verdacht auf gesundheitliche Gefährdung auf Anraten des Arztes von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

- 
3. Zum gesundheitlichen Schutz jugendlicher Spieler sowie zur Unterstützung ihrer sportlichen Entwicklung sind die Teilnahme an Wettbewerben von Jugendturnieren mit Ranglisten- oder LK-Wertung sowie die Spielplangestaltung dieser Turniere mit Einschränkungen versehen. Diese werden im § 45 der Turnierordnung aufgeführt.

Schlussbestimmung

§ 20

Die Jugendordnung bzw. Änderungen zur Jugendordnung sind von dem Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DTB.

TENNISREGELN DER ITF

Regel 1:	Spielfeld	219
Regel 2:	Ständige Einrichtungen	221
Regel 3:	Bälle	221
Regel 4:	Schläger	222
Regel 5:	Zählweise in einem Spiel	223
a.	Standard-Spiel	223
b.	Tie-Break-Spiel	224
Regel 6:	Zählweise in einem Satz	224
a.	»Vorteil-Satz«	225
b.	»Tie-Break-Satz«	225
Regel 7:	Zählweise in einem Wettspiel	225
Regel 8:	Aufschläger und Rückschläger	225
Regel 9:	Wahl der Seiten und des Aufschlags	226
Regel 10:	Wechsel der Spielfeldseiten	226
Regel 11:	Ball im Spiel	226
Regel 12:	Ball berührt eine Linie	227
Regel 13:	Ball berührt eine ständige Einrichtung	227
Regel 14:	Regel 14: Reihenfolge beim Aufschlag	227
Regel 15:	Reihenfolge beim Rückschlag im Doppel	227
Regel 16:	Aufschlag	228
Regel 17:	Ausführung des Aufschlags	228
Regel 18:	Fußfehler	228
Regel 19:	Aufschlagfehler	229
Regel 20:	Zweiter Aufschlag	230
Regel 21:	Spielbereitschaft	230
Regel 22:	Wiederholung des Aufschlags	230
Regel 23:	Wiederholungen	231
Regel 24:	Punktverlust	231
Regel 25:	Guter Rückschlag	233
Regel 26:	Behinderung	234
Regel 27:	Berichtigung von Irrtümern	235
Regel 28:	Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter).	237
Regel 29:	Kontinuierliches Spiel	237

Regel 30: Beratung	238
Regel 31: Technik für Spieler-Analysen	238
Regeln für Rollstuhltennis	240
Anhang I: Bälle	243
Anhang II: Schläger	246
Anhang III: Technik für Spieler-Analysen	247
Anhang IV: Werbung	248
Anhang V: Alternative Verfahrens- und Zählweisen	249
Anhang VI: Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)	252
Handlungsanleitungen zu Anhang VI:	255
Anhang VII: Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen U10 (10 Jahre und jünger)	257
Anhänge VIII Platzdarstellung, IX Vorschläge zur Platzmarkierungen und X Verfahrensvorschriften zur Änderung der Tennisregeln:	259

Regel 1: Spielfeld

Das Spielfeld ist ein Rechteck von 23,77 m Länge und für Einzelspiele von 8,23 m Breite. Für Doppelspiele beträgt die Breite des Spielfeldes 10,97 m.

Das Spielfeld ist in der Mitte durch ein Netz geteilt, das an einem Seil oder Metallkabel aufgehängt ist; das Seil oder Metallkabel ist an zwei Netzposten auf einer Höhe von 1,07 m befestigt oder wird darüber hinweggeführt. Das Netz muss so gespannt sein, dass es den Zwischenraum zwischen den beiden Netzposten vollständig ausfüllt und die Maschen des Netzes müssen ausreichend eng sein, um zu gewährleisten, dass ein Ball nicht hindurch kann. Die Höhe des Netzes beträgt in der Mitte 91,4 cm, wo es durch einen Netzhalter straff niedergehalten wird. Das Seil oder Metallkabel sowie der obere Teil des Netzes müssen von einer Netzeinfassung eingefasst sein. Der Netzhalter und die Netzeinfassung müssen vollkommen weiß sein.

- Der Durchmesser des Seils oder Metallkabels beträgt höchstens 0,8 cm.
- Die maximale Breite des Netzhalters beträgt 5 cm.
- Die Netzeinfassung ist auf jeder Seite zwischen 5 cm und 6,35 cm breit.

Für Doppelspiele muss die Mitte der Netzposten auf beiden Seiten jeweils 91,4 cm außerhalb des Doppelspielfeldes liegen.

Wird für Einzelspiele ein Einzelnetz verwendet, muss die Netzpfostenmitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegen. Wird ein Netz für das Doppelfeld verwendet, muss das Netz auf einer Höhe von 1,07 m von zwei Einzelstützen gestützt werden, deren Mitte auf jeder Seite 91,4 cm außerhalb des Einzelspielfeldes liegt.

- Die Netzpfosten dürfen nicht mehr als 15 cm im Quadrat oder 15 cm Durchmesser haben.
- Die Einzelstützen dürfen höchstens 7,5 cm im Quadrat oder 7,5 cm Durchmesser haben.
- Die Netzpfosten und Einzelstützen dürfen nicht mehr als 2,5 cm über der Oberkante des Netzkabels liegen.

Die Linien an den Enden des Spielfeldes werden Grundlinien und die Linien an den Seiten des Spielfeldes werden Seitenlinien genannt.

Parallel zum Netz werden jeweils im Abstand von 6,40 m von den Seiten des Netzes zwei Linien zwischen den Einzel-Seitenlinien gezogen. Diese Linien werden Aufschlaglinien genannt. Zu beiden Seiten des Netzes wird die Fläche zwischen der Aufschlaglinie und dem Netz durch die Aufschlagmittellinie in zwei gleiche Hälften, die Aufschlagfelder, geteilt. Die Aufschlagmittellinie wird parallel zu den Einzel-Seitenlinien und genau in der Mitte zwischen diesen gezogen.

Jede Grundlinie wird durch ein 10 cm langes Mittelzeichen, das innerhalb des Spielfeldes und parallel zu den Einzel-Seitenlinien gezogen wird, in zwei Hälften geteilt.

- Die Breite der Aufschlagmittellinie und des Mittelzeichens muss 5 cm betragen.
- Die anderen Linien des Spielfeldes sollen zwischen 2,5 cm und 5 cm breit sein, ausgenommen die Grundlinien, deren Breite bis zu 10 cm betragen darf.

Alle Spielfeldmaße werden von der Außenkante der Linien gemessen und alle Linien des Spielfeldes müssen von gleicher Farbe sein, die sich eindeutig von der Farbe des Platzbelages abheben muss.

Ausgenommen wie in Anhang IV festgelegt, ist Werbung auf dem Platz, Netz, Netzhalter, der Netzeinfassung und auf den Netzpfosten oder Einzelstützen nicht erlaubt. Neben dem oben beschriebenen Spielfeld können für Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 auch die »rot« bzw. »orange« gekennzeichneten Spielfelder gemäß Anhang VII benutzt werden.

Anmerkung: Richtlinien für Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen sind im Anhang IX enthalten.

Regel 2: Ständige Einrichtungen

Die ständigen Einrichtungen des Platzes umfassen die hinteren und seitlichen Einzäunungen, die Zuschauer, die Tribünen und Plätze für Zuschauer, alle anderen Einrichtungen rund um den und über dem Platz, den Schiedsrichter, die Linienrichter, den Netzrichter und die Ballkinder, sofern sich diese auf den ihnen zugewiesenen Positionen befinden.

In einem Einzelspiel, das mit einem Doppelnetz und Einzelstützen gespielt wird, sind die Netzposten und der Teil des Netzes außerhalb der Einzelstützen ständige Einrichtungen und werden nicht als Netzposten oder als Teil des Netzes betrachtet.

Fall 1: Können Gegenstände am Netzposten befestigt werden? Entscheidung: Ja, vorausgesetzt, diese Gegenstände oder Objekte haben eine angemessene Größe und Platzierung und sind als Spieleranalysetechnologie (Player Analysis Technologie – PAT) zugelassen. Als Richtwert gilt, dass die Gegenstände nicht mehr als 50 cm breit (parallel zum Netz), 40 cm tief (senkrecht zum Netz) und 122 cm hoch sein sollten. Gegenstände sollten so angebracht werden, dass sie nicht mehr als 10 cm in den Netzposten hineinragen und nicht mehr als 20 cm über den Netzposten hinausragen bzw. nicht mehr als 20 cm über die Netzhöhe hinausragen.

Regel 3: Bälle

Bälle, die für das Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang I aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen.

Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Ball oder Prototyp Anhang I entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters oder Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder getroffen werden. Für solche Entscheidungen und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation.

Die Veranstalter müssen vor Beginn der Veranstaltung Folgendes bekannt geben:

- a. Die Anzahl der Bälle je Wettkampf (2, 3, 4 oder 6).
- b. Den Wechsel der Bälle, falls vorgesehen.

Falls vorgesehen, können die Bälle wie folgt gewechselt werden, entweder:

- i. nach einer vereinbarten ungeraden Zahl von Spielen; in diesem Fall findet der erste Wechsel der Bälle im Wettkampf zwei Spiele früher statt als für den Rest des Wettkampfs, um das Einschlagen zu berücksichtigen. Ein Tie-Break-Spiel zählt für den Wechsel der Bälle als ein Spiel. Vor Beginn eines Tie-Break-Spiels findet kein Wechsel der Bälle statt. In diesem Fall wird der Wechsel der Bälle bis zum Beginn des zweiten Spiels des nächsten Satzes verzögert, oder
- ii. zu Beginn eines Satzes.

Platzt während des Spiels ein Ball, ist der Punkt zu wiederholen.

Fall 1: Ist ein Ball am Ende eines Punktes weich, ist dann der Punkt zu wiederholen? Entscheidung: Ist der Ball nur weich, nicht geplatzt, ist der Punkt nicht zu wiederholen.

Anmerkung: Jeder Ball, der bei einem Turnier, das nach den Tennisregeln der ITF gespielt wird, verwendet wird, muss auf der offiziellen von der International Tennis Federation herausgegebenen Liste der zugelassenen Bälle stehen.

Regel 4: Schläger

Schläger, die zum Spiel nach den Tennisregeln der ITF zugelassen sind, müssen den in Anhang II aufgeführten technischen Spezifikationen entsprechen.

Die International Tennis Federation entscheidet über die Frage, ob ein Schläger oder Prototyp Anhang II entspricht oder anderweitig für das Spiel zugelassen oder nicht zugelassen wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag einer jeden Partei mit einem begründeten Interesse daran, einschließlich eines jeden Spielers, Ausrüsters, Nationalen Verbandes oder dessen Mitglieder, getroffen werden. Für solche Entscheidungen und Anträge gelten die entsprechenden Prüf- und Anhörungsverfahren der International Tennis Federation.

- Fall 1:** Ist mehr als ein Besitzungsmuster auf der Schlagfläche eines Schlägers erlaubt? Entscheidung: Nein. Die Regel spricht von einem Muster (nicht Mustern) sich kreuzender Saiten (siehe Anhang II).
- Fall 2:** Gilt das Besitzungsmuster eines Schlägers im Allgemeinen als gleichmäßig und flach, wenn die Saiten mehr als eine Ebene bilden? Entscheidung: Nein.
- Fall 3:** Dürfen Vorrichtungen zur Schwingungsdämpfung auf den Saiten eines Schlägers angebracht werden? Wenn ja, wo dürfen sie angebracht werden? Entscheidung: Ja. Doch dürfen solche Vorrichtungen nur außerhalb des Musters der sich kreuzenden Saiten angebracht werden.
- Fall 4:** Während eines Punkts, reißen einem Spieler versehentlich die Saiten. Darf der Spieler fortfahren, mit diesem Schläger einen weiteren Punkt zu spielen? Entscheidung: Ja, es sei denn, dies wurde durch die Veranstalter ausdrücklich untersagt.
- Fall 5:** Darf ein Spieler irgendwann während des Spielens mehr als einen Schläger benutzen? Entscheidung: Nein.
- Fall 6:** Darf eine Batterie, die die Spieldaten beeinflusst, in einen Schläger eingebaut werden? Entscheidung: Nein. Eine Batterie ist untersagt, da sie eine Energiequelle ist.
Das Gleiche gilt für Solarzellen und ähnliche Vorrichtungen.

Regel 5: Zählweise in einem Spiel

a. Standard-Spiel

Ein Standard-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschägers zuerst genannt wird:

Kein Punkt	–	»Null«
Erster Punkt	–	»15«
Zweiter Punkt	–	»30«
Dritter Punkt	–	»40«
Vierter Punkt	–	»Spiel«

mit folgender Ausnahme: Haben beide Spieler/Doppelpaare drei Punkte gewonnen, lautet der Punktstand »Einstand«. Nach »Einstand« ist der nächste Punktstand »Vorteil« für den Spieler/das Doppelpaar, der/das den nächsten Punkt gewinnt. Gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar auch den nächsten Punkt, gewinnt dieser Spieler/dieses Doppelpaar das »Spiel«; gewinnt der gegnerische Spieler/das Doppelpaar den nächsten Punkt, ist der Punktstand wieder »Einstand«. Ein Spieler/Doppelpaar, der/das die unmittelbar auf »Einstand« folgenden zwei Punkte gewinnt, gewinnt das »Spiel«.

b. Tie-Break-Spiel

Während eines Tie-Break-Spiels werden die Punkte »Null«, »1«, »2«, »3«, usw. gezählt. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewinnt, gewinnt das »Spiel« und den »Satz«, vorausgesetzt, er/es führt mit einem Vorsprung von zwei Punkten über den/die Gegner. Falls nötig, wird das Tie-Break-Spiel so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist.

Der Spieler, der an der Reihe ist, aufzuschlagen, schlägt für den ersten Punkt des Tie-Break-Spiels auf. Für die nächsten zwei Punkte schlägt/schlagen der/die Gegner auf (im Doppel der Spieler des gegnerischen Doppelpaares, der als nächster Aufschlag hat). Danach schlägt jeder Spieler/jedes Doppelpaar abwechselnd für zwei Punkte hintereinander auf bis zum Ende des Tie-Break-Spiels (im Doppel wird der Aufschlagwechsel innerhalb des Doppelpaares in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt wie während des Satzes).

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das im Tie-Break-Spiel als erster/erstes an der Reihe ist, aufzuschlagen, ist im ersten Spiel des nächsten Satzes Rückschläger.

Zusätzliche alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 6: Zählweise in einem Satz

Es gibt unterschiedliche Methoden, in einem Satz zu zählen. Die zwei Hauptmethoden sind der »Vorteil-Satz« und der »Tie-Break-Satz«. Beide Methoden dürfen angewandt werden, vorausgesetzt, dass die anzuwendende Methode vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Ist die »Tie-Break-Satz«-Methode anzuwenden, muss zudem bekannt gegeben werden, ob der letzte Satz als »Tie-Break-Satz« oder als »Vorteil-Satz« gespielt werden soll.

a. »Vorteil-Satz«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen »Satz«, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wenn nötig, wird der Satz so lange fortgesetzt, bis dieser Vorsprung erreicht ist.

b. »Tie-Break-Satz«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sechs Spiele gewonnen hat, gewinnt diesen »Satz«, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen über seine/seinen Gegner. Wird der Spielstand von 6 beide erreicht, ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen. Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 7: Zählweise in einem Wettspiel

Ein Wettspiel kann auf zwei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 2 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) oder auf drei Gewinnsätze (ein Spieler/Doppelpaar benötigt 3 gewonnene Sätze, um das Wettspiel zu gewinnen) gespielt werden. Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 8: Aufschläger und Rückschläger

Die Spieler/Doppelpaare stellen sich auf den gegenüberliegenden Seiten des Netzes auf. Der Aufschläger ist der Spieler, der den Ball für den ersten Punkt ins Spiel bringt. Der Rückschläger ist der Spieler, der bereit ist, den vom Aufschläger aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen.

Fall 1: Darf der Rückschläger außerhalb der Linien des Spielfeldes stehen? Entscheidung: Ja. Der Rückschläger darf jede Position innerhalb oder außerhalb der Linien auf seiner Seite des Netzes einnehmen.

Regel 9: Wahl der Seiten und des Aufschlags

Über die Wahl der Seite und die Wahl darüber, Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel zu sein, entscheidet vor Beginn des Einschlagens das Los. Der Spieler/ das Doppelpaar, der/das das Los gewinnt, kann wählen:

- a) Aufschläger oder Rückschläger im ersten Spiel des Wettkampfs zu sein; in diesem Fall wählt/wählen der/die Gegner die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettkampfs; oder
- b) die Seite des Spielfeldes für das erste Spiel des Wettkampfs; in diesem Fall wählt/wählen der/die Gegner, ob er/sie Aufschläger oder Rückschläger für das erste Spiel des Wettkampfs sein will/wollen; oder
- c) vom Gegner/von den Gegnern zu verlangen, eine der oben genannten Entscheidungen zu treffen.

Fall 1: Haben beide Spieler/Doppelpaare Anspruch darauf, neu zu wählen, wenn das Einschlagen unterbrochen wurde und die Spieler den Platz verlassen? Entscheidung: Ja. Das Ergebnis des ursprünglichen Losentscheids bleibt bestehen, doch dürfen beide Spieler/Doppelpaare neu wählen.

Regel 10: Wechsel der Spielfeldseiten

Die Spieler haben in jedem Satz nach dem ersten, dritten und jedem darauffolgenden ungeraden Spiel sowie nach Beendigung eines jeden Satzes die Seiten des Spielfeldes zu wechseln. Ist aber die Summe der Spiele eines Satzes eine gerade Zahl, so sind die Seiten erst nach dem ersten Spiel des nächsten Satzes zu wechseln.

Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach jeweils sechs Punkten die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

Zusätzliche zugelassene alternative Verfahrensweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 11: Ball im Spiel

Sofern nicht auf Fehler oder Wiederholung des Aufschlags entschieden wird, ist der Ball ab dem Augenblick, in dem der Aufschläger den Ball trifft, im Spiel und bleibt im Spiel, bis der Punkt entschieden ist.

Regel 12: Ball berührt eine Linie

Berührt ein Ball eine Linie, so gilt, dass er das von dieser Linie begrenzte Spielfeld berührt hat.

Regel 13: Ball berührt eine ständige Einrichtung

Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, nachdem er das richtige Spielfeld berührt hat, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt. Berührt der im Spiel befindliche Ball eine ständige Einrichtung, bevor er den Boden berührt, verliert der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

Regel 14: Reihenfolge beim Aufschlag

Nach Beendigung eines jeden Standard-Spiels wird der Rückschläger zum Aufschläger und der Aufschläger zum Rückschläger für das nächste Spiel.

Im Doppel entscheidet jeweils das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes aufschlägt, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler in diesem Spiel aufschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der im ersten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im dritten Spiel und der Partner desjenigen Spielers, der im zweiten Spiel aufgeschlagen hat, schlägt im vierten Spiel auf. Dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Satzes beibehalten werden.

Regel 15: Reihenfolge beim Rückschlag im Doppel

Das Doppelpaar, das im ersten Spiel eines jeden Satzes den Aufschlag zurückzuschlagen hat, entscheidet, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt in diesem Spiel zurückschlägt. Genauso entscheidet das gegnerische Doppelpaar vor Beginn des zweiten Spiels, welcher Spieler den Aufschlag zum ersten Punkt dieses Spiels zurückschlägt. Der Partner desjenigen Spielers, der für den ersten Punkt des Spiels Rückschläger war, wird für den zweiten Punkt Rückschläger; dieser Wechsel muss bis zur Beendigung des Spiels und des Satzes beibehalten werden.

Nachdem der Rückschläger den Ball zurückgeschlagen hat, darf jeder der Spieler in einem Doppelpaar den Ball schlagen.

Fall 1: Darf ein Spieler eines Doppelpaares allein gegen das gegnerische Doppelpaar spielen?
Entscheidung: Nein.

Regel 16: Aufschlag

Unmittelbar vor Beginn der Aufschlagbewegung muss der Aufschläger mit beiden Füßen in Ruhestellung hinter der Grundlinie (d. h. weiter vom Netz entfernt als diese) und innerhalb der gedachten Verlängerungen des Mittelzeichens und der Seitenlinie stehen.

Der Aufschläger hat dann den Ball mit der Hand in eine beliebige Richtung loszulassen und den Ball mit dem Schläger zu schlagen, bevor dieser den Boden berührt. Die Aufschlagbewegung ist in dem Augenblick beendet, in dem der Schläger des Spielers den Ball trifft oder verfehlt. Ein Spieler, der nur einen Arm benutzen kann, darf den Schläger benutzen, um den Ball aufzuwerfen.

Regel 17: Ausführung des Aufschlags

Bei der Ausführung des Aufschlags in einem Standard-Spiel hat der Aufschläger abwechselnd hinter den Hälften des Spielfeldes zu stehen, beginnend in jedem Spiel hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes.

In einem Tie-Break-Spiel wird der Aufschlag abwechselnd hinter den beiden Hälften des Spielfeldes ausgeführt, wobei der erste Aufschlag hinter der rechten Hälfte des Spielfeldes erfolgen muss.

Der aufgeschlagene Ball muss das Netz überfliegen und das schräg gegenüberliegende Aufschlagfeld treffen, bevor der Rückschläger den Ball zurückschlägt.

Regel 18: Fußfehler

Während der Aufschlagbewegung darf der Aufschläger nicht:

- a. seine Stellung durch Gehen oder Laufen verändern, wobei geringfügige Bewegungen der Füße erlaubt sind,
- b. die Grundlinie oder das Spielfeld mit einem Fuß berühren,
- c. die Fläche außerhalb der gedachten Verlängerung der Seitenlinie mit einem Fuß berühren,

- d. die gedachte Verlängerung des Mittelzeichens mit einem Fuß berühren. Verstößt der Aufschläger gegen diese Regel, gilt dies als »Fußfehler«.

Fall 1: Darf der Aufschläger in einem Einzelspiel beim Aufschlag hinter dem Teil der Grundlinie zwischen der Seitenlinie des Einzel- und der Seitenlinie des Doppelspielfeldes stehen?

Entscheidung: Nein.

Fall 2: Darf der Aufschläger während der Aufschlagsbewegung mit einem Fuß oder mit beiden Füßen nicht den Boden berühren?

Entscheidung: Ja.

Regel 19: Aufschlagfehler

Es ist ein Aufschlagfehler, wenn:

- a. der Aufschläger gegen die Regeln 16, 17 oder 18 verstößt; oder
- b. der Aufschläger beim Versuch, den Ball zu schlagen, diesen verfehlt; oder
- c. der aufgeschlagene Ball eine ständige Einrichtung, Einzelstütze oder Netzpfosten berührt, bevor dieser den Boden berührt; oder
- d. der aufgeschlagene Ball den Aufschläger oder den Partner des Aufschlägers oder irgendetwas, was der Aufschläger oder der Partner des Aufschlägers an sich trägt oder hält, berührt.

Fall 1: Nachdem ein Spieler den Ball zum Aufschlag hochgeworfen hat, entscheidet er sich, den Ball nicht zu schlagen und fängt ihn stattdessen auf. Ist dies ein Aufschlagfehler?

Entscheidung: Nein. Ein Spieler, der den Ball wirft und sich dann entscheidet, ihn nicht zu schlagen, darf den Ball mit der Hand oder mit dem Schläger fangen oder den Ball aufspringen lassen.

Fall 2: In einem Einzelspiel, das auf einem Spielfeld mit Netzpfosten und Einzelstützen ausgetragen wird, trifft der aufgeschlagene Ball eine Einzelstütze und dann das richtige Aufschlagfeld. Ist dies ein Aufschlagfehler?

Entscheidung: Ja.

Regel 20: Zweiter Aufschlag

Ist der erste Aufschlag ein Fehler, hat der Aufschläger hinter derselben Hälfte des Spielfeldes, hinter der der Fehler aufgeschlagen wurde, ohne Verzögerung erneut aufzuschlagen, es sei denn, der Aufschlag erfolgte hinter der falschen Hälfte.

Regel 21: Spielbereitschaft

Der Aufschläger darf erst aufschlagen, wenn der Rückschläger spielbereit ist. Jedoch hat der Rückschläger in einem angemessenen Tempo des Aufschlägers zu spielen und innerhalb einer angemessenen Zeit, in der der Aufschläger spielbereit ist, zum Rückschlag bereit zu sein.

Ein Rückschläger, der versucht, den aufgeschlagenen Ball zurückzuschlagen, gilt als spielbereit. Wird aber angezeigt, dass der Rückschläger nicht bereit ist, darf ein Aufschlag nicht als Fehler gewertet werden.

Regel 22: Wiederholung des Aufschlags

Der Aufschlag ist zu wiederholen, wenn:

- a. der aufgeschlagene Ball das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt und anderweitig gut ist; oder, nachdem er das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt hat, den Rückschläger oder den Partner des Rückschägers oder irgendetwas, was sie an sich tragen oder halten, trifft, bevor dieser den Boden berührt; oder:
- b. der Ball aufgeschlagen wird, obgleich der Rückschläger nicht spielbereit ist.

Im Fall eines zu wiederholenden Aufschlags zählt dieser Aufschlag nicht, und der Aufschläger hat erneut aufzuschlagen; doch wird durch einen zu wiederholenden Aufschlag ein vorheriger Fehler nicht aufgehoben.

Zusätzliche zugelassene alternative Zählweisen sind in Anhang V aufgeführt.

Regel 23: Wiederholungen

In allen Fällen, in denen auf Wiederholung entschieden wurde, ausgenommen die Entscheidung auf Wiederholung eines zweiten Aufschlags, ist der ganze Punkt zu wiederholen.

Fall 1: Während ein Ball im Spiel ist, rollt ein anderer Ball auf das Spielfeld. Es wird auf Wiederholung entschieden. Der Aufschläger hat zuvor einen Fehler aufgeschlagen. Hat der Aufschläger nun Anspruch auf einen ersten Aufschlag oder einen zweiten Aufschlag?
Entscheidung: Ersten Aufschlag. Der ganze Punkt ist zu wiederholen.

Regel 24: Punktverlust

Ein Punkt ist verloren, wenn:

- a. der Spieler zwei aufeinander folgende Aufschlagfehler macht; oder
- b. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball nicht zurückschlägt, bevor dieser zweimal hintereinander aufspringt; oder
- c. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser den Boden oder, bevor er den Boden berührt, einen Gegenstand außerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; oder
- d. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball so zurückschlägt, dass dieser eine ständige Einrichtung trifft, bevor er aufspringt; oder
- e. der Rückschläger den Aufschlag annimmt, bevor der Ball den Boden berührt; oder
- f. der Spieler den im Spiel befindlichen Ball absichtlich auf dem Schläger trägt oder fängt oder mit dem Schläger absichtlich mehr als einmal berührt; oder
- g. der Spieler oder der Schläger, unabhängig davon, ob dieser sich in der Hand des Spielers befindet oder nicht, oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, das Netz, die Netzpfosten bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter, die Netzeinfassung oder das Spielfeld des Gegners zu irgendeinem Zeitpunkt berührt, während der Ball im Spiel ist; oder
- h. der Spieler den Ball schlägt, bevor dieser das Netz überflogen hat; oder
- i. der im Spiel befindliche Ball den Spieler oder irgendetwas, was der Spieler an sich trägt oder hält, berührt, mit Ausnahme des Schlägers; oder

- j. der im Spiel befindliche Ball den Schläger berührt, ohne dass der Spieler diesen hält; oder
- k. der Spieler absichtlich und wesentlich die Form des Schlägers verändert, während der Ball im Spiel ist; oder
- l. im Doppel beide Spieler den Ball beim Schlagen berühren.

Fall 1: Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, bevor der Ball aufspringt. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?
 Entscheidung: Der Aufschläger verliert den Punkt, weil der Schläger das Netz berührt, während der Ball im Spiel ist.

Fall 2: Nachdem der Aufschläger einen ersten Aufschlag ausgeführt hat, fällt der Schläger aus seiner Hand und berührt das Netz, nachdem der Ball außerhalb des richtigen Spielfeldes aufgesprungen ist. Ist dies ein Aufschlagfehler oder verliert der Aufschläger den Punkt?
 Entscheidung: Dies ist ein Aufschlagfehler, weil der Schläger das Netz berührt hat, nachdem der Ball nicht mehr im Spiel war.

Fall 3: In einem Doppelpiel berührt der Partner des Rückschägers das Netz, bevor der aufgeschlagene Ball den Boden außerhalb des richtigen Aufschlagfeldes berührt. Was ist die richtige Entscheidung?
 Entscheidung: Das rückschlagende Doppelpaar verliert den Punkt, weil der Partner des Rückschägers das Netz berührt hat, während der Ball im Spiel war.

Fall 4: Verliert ein Spieler den Punkt, wenn er die gedachte Linie in der Verlängerung des Netzes überquert, bevor oder nachdem der Ball geschlagen wurde?
 Entscheidung: In keinem der beiden Fälle verliert der Spieler den Punkt, vorausgesetzt, dass der Spieler das Spielfeld des Gegners nicht berührt.

Fall 5: Darf ein Spieler über das Netz auf das Spielfeld des Gegners springen, während der Ball im Spiel ist?
 Entscheidung: Nein. Der Spieler verliert den Punkt.

Fall 6: Ein Spieler wirft den Schläger nach dem im Spiel befindlichen Ball. Sowohl der Schläger als auch der Ball landen im gegnerischen Spielfeld und der/die Gegner kann/können den Ball nicht erreichen. Welcher Spieler gewinnt den Punkt?
 Entscheidung: Der Spieler, der den Schläger nach dem Ball geworfen hat, verliert den Punkt.

- Fall 7:** Ein aufgeschlagener Ball trifft den Rückschläger oder im Doppel den Partner des Rückschlägers, bevor er den Boden berührt. Welcher Spieler gewinnt den Punkt? Entscheidung: Der Aufschläger gewinnt den Punkt, es sei denn, es handelt sich um einen zu wiederholenden Aufschlag.
- Fall 8:** Ein außerhalb des Spielfeldes stehender Spieler schlägt den Ball oder fängt ihn, bevor dieser aufspringt, und beansprucht den Punkt für sich, weil der Ball mit Sicherheit ins Aus gegangen wäre.
Entscheidung: Der Spieler verliert den Punkt, es sei denn, es ist ein guter Rückschlag. In diesem Fall wird der Punkt weitergespielt.

Regel 25: Guter Rückschlag

Ein Rückschlag ist gut:

- a. wenn der Ball das Netz, die Netzpfosten bzw. Einzelstützen, das Seil oder Metallkabel, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, vorausgesetzt, dass er diese überfliegt und den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- b. wenn der im Spiel befindliche Ball den Boden innerhalb des richtigen Spielfeldes berührt hat und über das Netz zurückspringt oder zurückgeworfen wird, der Spieler über das Netz reicht und den Ball in das richtige Spielfeld spielt, vorausgesetzt, dass der Spieler nicht gegen Regel 24 verstößt; oder
- c. wenn der Ball außerhalb der Netzpfosten bzw. Einzelstützen entweder oberhalb oder unterhalb der Höhe der Netzoberkante zurückgeschlagen wird, auch wenn dieser die Netzpfosten bzw. Einzelstützen berührt, vorausgesetzt, dass dieser den Boden im richtigen Spielfeld trifft; ausgenommen wie in Regel 2 und 25 d vorgeschrieben; oder
- d. wenn der Ball unterhalb des Seiles oder Metallkabels zwischen der Einzelstütze und dem angrenzenden Netzpfosten hindurch fliegt, ohne das Netz, das Seil oder Metallkabel oder den Netzpfosten zu berühren und den Boden im richtigen Spielfeld berührt; oder
- e. wenn der Spieler mit seinem Schläger über das Netz reicht, nachdem er den Ball auf seiner eigenen Seite des Netzes geschlagen hat, und der Ball den Boden im richtigen Spielfeld trifft; oder
- f. wenn der Spieler den im Spiel befindlichen Ball schlägt, der einen anderen im richtigen Spielfeld liegenden Ball trifft.

- Fall 1:** Ein Spieler schlägt einen Ball zurück, der dann eine Einzelstütze trifft und auf dem Boden im richtigen Spielfeld aufspringt. Ist der Rückschlag gut?
Entscheidung: Ja. Handelt es sich jedoch um einen aufgeschlagenen Ball, der die Einzelstütze trifft, ist es ein Aufschlagfehler.
- Fall 2:** Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen anderen Ball, der im richtigen Spielfeld liegt. Was ist die richtige Entscheidung?
Entscheidung: Das Spiel wird fortgesetzt. Ist jedoch unklar, ob tatsächlich der im Spiel befindliche Ball zurückgeschlagen wurde, ist auf Wiederholung zu entscheiden.

Regel 26: Behinderung

Wird ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine absichtliche Handlung des Gegners/der Gegner behindert, gewinnt der Spieler den Punkt.
Jedoch ist der Punkt zu wiederholen, wenn ein Spieler beim Spielen eines Punktes durch eine entweder unabsichtliche Handlung des Gegners/der Gegner oder etwas außerhalb seiner eigenen Kontrolle Liegendes (mit Ausnahme einer ständigen Einrichtung) behindert wird.

- Fall 1:** Ist ein unabsichtlicher Doppelschlag eine Behinderung?
Entscheidung: Nein. Siehe auch Regel 24 f.
- Fall 2:** Ein Spieler behauptet, zu spielen aufgehört zu haben, weil er dachte, dass sein/seine Gegner behindert wurde/wurden. Ist dies eine Behinderung?
Entscheidung: Nein, der Spieler verliert den Punkt.
- Fall 3:** Ein im Spiel befindlicher Ball trifft einen über das Spielfeld fliegenden Vogel. Ist dies eine Behinderung?
Entscheidung: Ja, der Punkt ist zu wiederholen.
- Fall 4:** Während eines Punktes behindert ein Ball oder ein anderer Gegenstand, der zu Beginn des Punktes auf der Seite des Netzes des Spielers lag, den Spieler. Ist dies eine Behinderung?
Entscheidung: Nein.
- Fall 5:** Wo dürfen im Doppel der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschägers stehen?
Entscheidung: Der Partner des Aufschlägers und der Partner des Rückschägers dürfen jede Position auf ihrer eigenen Seite des Netzes innerhalb oder außerhalb des Spielfeldes einnehmen. Ruft jedoch ein Spieler

eine Behinderung für den/die Gegner hervor, ist die Regel »Behinderung« anzuwenden.

Regel 27: Berichtigung von Irrtümern

Grundsätzlich gilt: Wird ein Irrtum bezüglich der Tennisregeln der ITF entdeckt, bleiben alle vorher gespielten Punkte bestehen. Entdeckte Irrtümer sind wie folgt zu berichtigen:

- a. Schlägt während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels ein Spieler hinter der falschen Hälfte des Spielfeldes auf, ist dies zu berichtigen, sobald der Irrtum entdeckt wird, und der Aufschläger hat hinter der gemäß dem Punktstand richtigen Hälfte des Spielfeldes aufzuschlagen. Ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler wird gewertet.
- b. Befinden sich die Spieler während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels auf den falschen Seiten des Spielfeldes, ist der Irrtum, sobald er entdeckt wird, zu berichtigen und der Aufschläger hat von der gemäß dem Spielstand richtigen Seite des Spielfeldes aufzuschlagen.
- c. Schlägt ein Spieler während eines Standard-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, hat der Spieler, der ursprünglich hätte aufzuschlagen sollen, aufzuschlagen, sobald der Irrtum entdeckt wird. Wurde jedoch ein Spiel beendet, bevor der Irrtum entdeckt wurde, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen. In diesem Fall erfolgt der Ballwechsel ein Spiel später als der ursprünglich festgelegte Wechsel der Bälle.

Ein vor der Entdeckung des Irrtums vom Gegner/von den Gegnern begangener Aufschlagfehler wird nicht gewertet.

Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.

- d. Schlägt ein Spieler während eines Tie-Break-Spiels auf, ohne an der Reihe zu sein, und der Irrtum wird entdeckt, nachdem eine gerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, wird der Irrtum sofort berichtet. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem eine ungerade Anzahl von Punkten gespielt worden ist, bleibt die geänderte Reihenfolge beim Aufschlag bestehen.

Schlägt im Doppel der Partner eines Doppelpaars auf, der nicht an der Reihe ist, wird ein vor der Entdeckung des Irrtums begangener Aufschlagfehler gewertet.

- e. Kommt es während eines Standard-Spiels oder eines Tie-Break-Spiels im Doppel zu einem Irrtum in der Reihenfolge beim Rückschlag, bleibt diese geänderte Reihenfolge bestehen bis zur Beendigung des Spiels, in dem der Irrtum entdeckt wurde. Für das nächste Spiel in diesem Satz, in dem sie Rückschläger sind, haben die Partner die ursprüngliche Reihenfolge beim Rückschlag wieder aufzunehmen.
- f. Wird beim Spielstand von 6 beide irrtümlich ein Tie-Break-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Vorteil-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz als »Tie-Break-Satz« fortzusetzen.
- g. Wird beim Spielstand von 6 beide irrtümlich ein Standard-Spiel begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der Satz ein »Tie-Break-Satz« sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist. Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wird, ist der Satz bis zum Spielstand von 8 beide (oder einer höheren geraden Zahl) als »Vorteil-Satz« fortzusetzen und dann ein Tie-Break-Spiel zu spielen.
- h. Wird irrtümlich ein »Vorteil-Satz« oder ein »Tie-Break-Satz« begonnen, obgleich zuvor vereinbart wurde, dass der letzte Satz ein entscheidender Match-Tie-Break sein soll, ist der Irrtum sofort zu berichtigen, wenn nur ein Punkt gespielt worden ist.
Wird der Irrtum entdeckt, nachdem der zweite Punkt bereits gespielt wurde, wird der Satz fortgesetzt, bis entweder ein Spieler/Doppelpaar drei Spiele (und somit den Satz) gewonnen hat oder bis der Spielstand von 2 beide erreicht ist. Dann ist ein entscheidender Match-Tie-Break zu spielen. Wird der Irrtum jedoch erst entdeckt, nachdem der zweite Punkt des fünften Spiels begonnen wurde, wird der Satz als »Tie-Break-Satz« fortgesetzt (siehe Anhang V).
- i. Wurden die Bälle nicht in der richtigen Reihenfolge gewechselt, ist der Irrtum zu berichtigen, wenn der Spieler/das Doppelpaar, der/das mit neuen Bällen hätte aufschlagen sollen, wieder an der Reihe ist, für ein neues Spiel aufzuschlagen. Danach sind die Bälle so zu wechseln, dass die Anzahl der Spiele zwischen den Wechseln der Bälle der ursprünglich festgelegten Anzahl entspricht.
Die Bälle dürfen nicht während eines Spiels gewechselt werden.

Regel 28: Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter).

Die Verantwortlichkeiten der in Wettkäufen eingesetzten Offiziellen sind in Anhang VI dargelegt.

Regel 29: Kontinuierliches Spiel

Grundsätzlich gilt, dass das Spiel ab dem Zeitpunkt des Wettkäufbeginns (nachdem der erste Aufschlag des Wettkäufs ins Spiel gebracht wurde) bis zur Beendigung des Wettkäufs nicht unterbrochen werden darf.

- a. Zwischen den Punkten sind höchstens fünfundzwanzig (25) Sekunden erlaubt. Wechseln die Spieler am Ende eines Spiels die Seiten, sind höchstens neunzig (90) Sekunden erlaubt. Jedoch nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und während eines Tie-Break-Spiels darf das Spiel nicht unterbrochen werden und die Spieler wechseln die Seiten ohne Pause.
Nach Beendigung eines jeden Satzes gibt es eine Satzpause von höchstens einhundertundzwanzig (120) Sekunden.
Die maximal zulässige Zeit beginnt ab dem Augenblick, in dem ein Punkt entschieden ist, bis der erste Aufschlag zum nächsten Punkt erfolgt ist. Veranstalter von professionellen Circuits können bei der ITF eine Genehmigung auf Verlängerung der neunzig (90) Sekunden, die beim Seitenwechsel der Spieler nach Beendigung eines Spiels, und der einhundertundzwanzig (120) Sekunden, die bei einer Satzpause erlaubt sind, beantragen.
- b. Wenn aus Gründen, die außerhalb des Einflusses eines Spielers liegen, dessen Kleidung, Schuhwerk oder notwendige Ausrüstung (mit Ausnahme des Schlägers) kaputt geht oder ausgewechselt werden muss, kann dem Spieler eine angemessene zusätzliche Zeit gewährt werden, um das Problem zu beheben.
- c. Es ist keine zusätzliche Zeit zu gewähren, um dem Spieler zu erlauben, sich zu erholen. Jedoch kann einem Spieler mit behandelbaren medizinischen Beschwerden eine Behandlungspause von drei Minuten für die Behandlung dieser medizinischen Beschwerden gewährt werden. Auch eine begrenzte Anzahl von Toiletten-/ Kleiderwechselpausen kann gewährt werden, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde.

- d. Veranstalter können eine Erholungspause von höchstens zehn (10) Minuten gewähren, wenn dies vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wurde. Diese Erholungspause kann nach dem 3. Satz in einem Wettkampf über drei Gewinnsätze oder nach dem 2. Satz in einem Wettkampf über zwei Gewinnsätze genommen werden.
- e. Die Einschlagzeit darf höchstens fünf (5) Minuten betragen, es sei denn, durch die Veranstalter wird anderweitig entschieden.

Regel 30: Beratung

Als Beratung wird jede Art und jede Form der Kommunikation, Ratschlag oder Anweisung an einen Spieler erachtet.

In Mannschaftswettkämpfen, bei denen ein Mannschaftsführer auf dem Platz sitzt, kann der Mannschaftsführer den/die Spieler während einer Satzpause und beim Seitenwechsel der Spieler am Ende eines Spiels beraten, jedoch nicht beim Seitenwechsel der Spieler nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spiels. In allen anderen Wettkämpfen ist Beratung des Spielers/der Spieler nicht erlaubt.

- Fall 1:** Darf ein Spieler beraten werden, wenn die Beratung in unauffälliger Weise durch Zeichen erfolgt?
Entscheidung: Nein.
- Fall 2:** Ist es einem Spieler gestattet, beraten zu werden, wenn das Spiel unterbrochen ist?
Entscheidung: Ja.
- Fall 3:** Ist es einem Spieler gestattet, während des Spiels auf dem Platz beraten zu werden?
Entscheidung: Die genehmigende Institution kann bei der ITF beantragen, dass die Beratung von Spielern auf dem Platz erlaubt ist. In Wettkämpfen, bei denen die Beratung auf dem Platz gestattet ist, dürfen ausgewiesene Trainer den Platz betreten und ihren Spieler unter den von der genehmigenden Institution gestatteten Bedingungen beraten.

Regel 31: Technik für Spieler-Analysen

Die Technik für Spieler-Analysen, die zum Spielen gemäß den ITF-Tennisregeln genehmigt sind, müssen die Bestimmungen des Abschnitts III erfüllen.

Die ITF soll die Frage beantworten, ob eine solche Ausstattung genehmigt oder nicht genehmigt wird. Eine solche Entscheidung kann auf Eigeninitiative der ITF oder auf Antrag von jedem Beteiligten sowohl von jedem Spieler als auch von Herstellern, Nationalem Verband oder dessen Mitgliedern, die ein nachvollziehbares, diesbezügliches Interesse haben, getroffen werden. Solche Entscheidungen und Anträge sollen im Einklang mit geeigneten Prüfverfahren und Anhörungen der ITF erfolgen.

Regeln für Rollstuhltennis

Rollstuhltennis folgt den ITF-Tennisregeln mit folgenden Ausnahmen:

a. Die Zwei-Aufsprung-Regel

Der Rollstuhltennisspieler darf den Ball zweimal aufkommen lassen. Der Spieler muss den Ball zurückspielen, bevor er den Boden ein drittes Mal berührt. Der zweite Aufprall kann entweder inner- oder außerhalb des Spielfeldes sein.

b. Der Rollstuhl

Der Rollstuhl wird als ein Teil des Körpers betrachtet und alle anwendbaren Regeln, die für den Körper des Spielers gelten, gelten auch für den Rollstuhl.

c. Der Aufschlag

Der Aufschlag soll auf folgende Weise ablaufen:

i. Unmittelbar vor Beginn des Aufschlags sollte der Aufschläger in einer festen Position sein. Dem Aufschläger soll es dann erlaubt sein, einen Anschub auszuführen, bevor der Ball geschlagen wird.

ii. Der Aufschläger soll bei der Anfuhr zum Aufschlag mit keinem Rad eine Berührung mit irgendeinem Bereich außer dem hinter der Grundlinie innerhalb der gedachten Linien von der Mitte bis zu den Seitenlinien haben.

iii. Wenn herkömmliche Methoden beim Aufschlag für einen querschnittsgelähmten Spieler unmöglich sind, können der Spieler oder eine andere Person den Ball für solch einen Spieler fallen lassen. Allerdings muss diese Methode das ganze Spiel durchweg verwendet werden.

d. Punktverlust

Ein Spieler verliert einen Punkt, wenn:

i. Er es verpasst, den Ball zurückzuspielen, bevor dieser den Boden das dritte Mal berührt hat.

ii. Zu Regel f). Er irgendeinen Teil seiner Füße oder die unteren Extremitäten⁴ als Bremse oder zum Stabilisieren gegen den Boden oder gegen ein Rad

⁴ Anmerkung: Die Definition von unteren Extremitäten lautet: die unteren Gliedmaßen inklusive der Gesäßhälften, der Hüften, Oberschenkel, Beine, Fußgelenke und Füße.

- benutzt, während er auf einen Aufschlag wartet, den Ball schlägt, dreht oder stoppt, während der Ball im Spiel ist.
- iii. Es ihm nicht gelingt, mit einer Gesäßhälfte in Kontakt mit dem Rollstuhlsitz zu bleiben, während er den Ball berührt.
- e. **Der Rollstuhl**
Wo Rollstühle eingesetzt werden, müssen sie den folgenden Regeln/Spezifikationen entsprechen:
- i. Der Rollstuhl kann aus jedem Material bestehen, sofern das Material nicht reflektiert und für den Gegner kein Hindernis darstellt.
 - ii. Die Rollstühle dürfen nur einen einzigen Greifring haben. Keine Änderungen an dem Rollstuhl sind erlaubt, die dem Spieler einen mechanischen Vorteil bringen, wie ein Hebel oder Getriebe. Während des normalen Spiels dürfen die Räder keine dauerhaften Spuren oder andere, die Spieloberfläche schädigende Markierungen, verursachen.
 - iii. Bezogen auf die Regel E (V), dürfen Spieler nur die Räder (inklusive des Greifrings) verwenden, um den Rollstuhl voranzutreiben. Keine Lenkung, Bremsung, Getriebe oder sonstige Vorrichtungen, die den Betrieb des Rollstuhls unterstützen könnten, inklusive Energiespeichersysteme, sind erlaubt.
 - iv. Die Höhe des Sitzes (inklusive des Kissens) muss festgelegt werden und das Gesäß der Spieler muss während des Spiels in Kontakt mit dem Sitz bleiben. Ein Gurt kann verwendet werden, um den Spieler an dem Rollstuhl zu sichern.
 - v. Spieler, die den Anforderungen der Regel 4.5 der ITF Klassifizierung entsprechen, dürfen einen Rollstuhl mit Elektromotor(en) verwenden (ein »E-Rollstuhl«). E-Rollstühle dürfen 15 km/h. nicht überschreiten und nur durch den Spieler selbst gesteuert werden.
 - vi. Anträge für Änderungen am Rollstuhl aus medizinischen Gründen können gestellt werden. All diese Anträge müssen bei der ITF Sportwissenschaft- und Medizinkommission mindestens 60 Tage vor dem vorgesehenen Gebrauch eingereicht werden. Eine ablehnende Entscheidung kann gemäß Kapitel III der ITF Rollstuhl-Tennis-Regeln angefochten werden.
- f. Den Stuhl mit dem Fuß vorantreiben

- i. Sofern ein Spieler zu wenig Raum zur Verfügung hat, um den Rollstuhl per Rad voranzutreiben, darf er ihn mit einem Fuß vorantreiben.
- ii. Selbst in Übereinstimmung mit Regel f. i., nach der dem Spieler erlaubt ist, den Rollstuhl mit einem Fuß voranzutreiben, darf kein Teil des Fußes des Spielers den Boden berühren:
 - während der Vorwärtsbewegung des Schwungs bis zum Treffen des Balles;
 - von der Einleitung der Schlagbewegung bis hin zum Treffen des Balles.
- iii. Ein Spieler, der diese Regeln verletzt, verliert den Punkt.

g. Rollstuhl/Nichtbehindertentennis

Wenn ein Rollstuhltennisspieler mit oder gegen einen nichtbehinderten Spieler im Einzel oder Doppel spielt, sollen die Regeln des Rollstuhltennis für den Rollstuhlspieler gelten und die Tennisregeln der nichtbehinderten Spieler für nichtbehinderte Spieler. In diesem Fall ist es dem Rollstuhltennisspieler erlaubt, den Ball zweimal aufspringen zu lassen, während der nichtbehinderte Spieler den Ball nur einmal aufspringen lassen darf.

Anhang I: Bälle

- a. Die äußere Hülle des Balles muss gleichförmig und nahtlos mit Ausnahme der Schaumstoffbälle der Kategorie 3 (rot) sein.
- b. Der Ball muss einem der spezifizierten Typen gemäß der folgenden Tabelle oder der unter Buchstabe d. aufgeführten Tabelle entsprechen.

	Balltyp 1 (schnell)	Balltyp 2 (mittel)1)	Balltyp 3 (langsam)2)	Höhe über NN3)
Gewicht (Masse)	56 – 59,4 g	56 – 59,4 g	56 – 59,4 g	56 – 59,4 g
Größe	6,54 – 6,86 cm	6,54 – 6,86 cm	7,00 – 7,30 cm	6,54 – 6,86 cm
Sprunghöhe	138 – 151 cm	135 – 147 cm	135 – 147 cm	122 – 135 cm
Verformung⁴⁾	0,56 – 0,74 cm	0,56 – 0,74 cm	0,56 – 0,74 cm	0,56 – 0,74 cm
Rückverformung⁴⁾	0,74 – 1,08 cm	0,80 – 1,08 cm	0,80 – 1,08 cm	0,80 – 1,08 cm
Farbe	weiß oder gelb	weiß oder gelb	weiß oder gelb	weiß oder gelb

- 1) Bei diesem Balltyp kann es sich entweder um einen Druckball oder einen drucklosen Ball handeln. Der drucklose Ball muss einen Innendruck von nicht mehr als 1 psi (7 kPa) haben und kann für das Spielen in einer Höhe von über 1.219 m ü. d. M. benutzt werden, wobei dieser 60 Tage oder mehr in der Höhe des entsprechenden Turniers den klimatischen Verhältnissen angepasst worden sein muss.
 - 2) Auch dieser Balltyp ist für das Spielen in einer Höhe von über 1.219 m ü. d. M. empfohlen.
 - 3) Bei diesem Balltyp handelt es sich um einen Druckball, der ausschließlich für das Spielen in einer Höhe von über 1.219 m ü. d. M. zugelassen ist.
 - 4) Die Verformung muss das Durchschnittsergebnis von drei einzelnen Messungen über drei Achsen des Balles sein, wobei zwei einzelne Messungen nicht mehr als 0,76 mm voneinander abweichen dürfen.
- c. Ergänzend müssen sämtliche Balltypen gemäß Buchstabe b. die Voraussetzungen für Haltbarkeit laut folgender Tabelle erfüllen:

	Masse (Gewicht)	Sprunghöhe	Verformung	Rückverformung
Maximale Abweichung¹⁾	0,4 g	4 cm	0,08 cm	0,10 cm

- 1) Die größte zugelassene Abweichung in den spezifizierten Eigenschaften resultieren aus dem Haltbarkeitstest wie in der aktuellen Version der »ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces« beschrieben. Der Haltbarkeitstest erfolgt unter Laborbedingungen, die den Effekt von neun gespielten Punkten simulieren.
- d. Nur die in der folgenden Tabelle spezifizierten Balltypen können bei Wettkämpfen U10 (10 Jahre und jünger) benutzt werden:

	Kategorie 3 (ROT) SCHAUMSTOFF	Kategorie 3 (ROT) STANDARD	Kategorie 2 (ORANGE) STANDARD	Kategorie 1 (GRÜN) STANDARD
Masse (Gewicht)	25,0 – 43,0 g	36,0 – 46,9 g	36,0 – 46,9 g	47,0 – 51,5 g
Größe	8,0 – 9,0 cm	7,0 – 8,0 cm	6,0 – 6,86 cm	6,3 – 6,86 cm
Sprunghöhe	85 – 105 cm	85 – 105 cm	102 – 115 cm	118 – 132 cm
Verformung¹⁾	–	–	1,40–1,65 cm	0,80–1,05 cm
Farbe²⁾	jede	rot und gelb oder gelb mit roten Punkten	orange und gelb oder gelb mit orangen Punkten	gelb mit einem grünen Punkt

- 1) Die Verformung soll der Durchschnitt einer einzelnen Messung entlang jeder von drei Senkrechtachsen sein. Es gibt kein Limit in der Differenz zwischen den einzelnen Messungen der Verformung. Es gibt keine Spezifizierung für die Rückverformung.
- 2) Sämtliche Farbpunkte sollen in Farbe und Platzierung angemessen sein.
- e. Alle Tests betreffend Sprunghöhe, Masse, Größe und Verformung sollen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden, wie sie in der aktuellen Ausgabe der ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces niedergelegt sind.

Klassifizierung der Platzbelagsschnelligkeit

Die angewandte ITF-Testmethode für die Bestimmung der Schnelligkeit eines Platzbelages ist die Testmethode ITF CS 01/02 (ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit) wie in der ITF-Informationsschrift mit dem Titel »Eine Ausgangs-ITF-Studie über die Leistungsstandards für Tennisplatzbeläge« dargelegt.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 0 und 29 sind als zur Kategorie 1 (langsame Platzbeläge) gehörig einzustufen. Beispiele für Platzbelagtypen, die dieser Einstufung entsprechen, sind die meisten Sandplätze und andere Arten von ungebundenen mineralischen Belägen.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 30 und 34 sind als zur Kategorie 2 (mittellangsame Platzbeläge), Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung zwischen 35 und 39 sind als zur Kategorie 3 gehörig einzustufen (mittlere Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Hartplätze mit verschiedenen acrylartigen Belägen und einige Textilbeläge.

Platzbeläge mit einer ITF-Einstufung der Belagsschnelligkeit zwischen 40 und 44 sind als zur Kategorie 4 (mittelschnelle Platzbeläge), Platzbeläge mit einer Einstufung ab 45 sind als zur Kategorie 5 gehörig einzustufen (schnelle Platzbeläge). Beispiele für Platzbeläge dieser Einstufungen sind die meisten Naturrasen-, Kunstrasen- und einige Textilbeläge.

Fall 1: Welche Ballart sollte auf welchem Platzbelag benutzt werden?

Entscheidung: Drei verschiedene Ballarten sind für das Spielen nach den Tennisregeln der ITF zugelassen, jedoch:

- a. Ballart 1 (schnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf langsamen Platzbelägen bestimmt.
- b. Ballart 2 (mittelschnelle Beschleunigung) ist für das Spiel auf mittellangsamem, mittleren und mittelschnellen Platzbelägen bestimmt.
- c. Ballart 3 (langsame Beschleunigung) ist für das Spiel auf schnellen Platzbelägen bestimmt.

Anmerkung:

In Ergänzung zu den Balltypen gemäß Buchstabe b. dürfen Bälle der Kategorie 1 (grün) auf sämtlichen Wettkampfebenen benutzt werden bis auf Turniere mit Weltranglistenwertung, Davis Cup, Billie Jean King Cup, Olympische Spiele, Jugendturniere und Jugend-Mannschaftswettbewerbe, die von der ITF oder deren Mitgliedsverbänden sanktioniert werden, ITF Senior Circuit und Mannschaftswettbewerbe sowie ITF Rollstuhltennis Circuit und Mannschaftswettbewerbe. Jeder Mitgliedsverband sollte das Entscheidungsrecht über die Verwendung von Bällen der Kategorie 1 (grün) für nationale Wettkämpfe haben.

Anhang II: Schläger

- a. Der Schläger besteht aus einem Rahmen und Saiten. Der Rahmen besteht aus einem Griff sowie einen Schlägerkopf und sollte ebenso einen Schlägerschaft umfassen. Der Schlägerkopf ist definiert als Schlägerteil, an dem die Saiten befestigt sind. Der Griff ist definiert als Schlägerteil, welches die Verbindung zum Schlägerkopf darstellt und vom Spieler normalerweise festgehalten wird. Der Schlägerschaft, sofern vorhanden, ist der Schlägerteil, der Griff und Schlägerkopf zusammenführt.
- b. Die Schlagfläche, definiert als die Hauptfläche des Bespannungsmusters, die von den Eintrittspunkten (Ösen) der Saiten in den Schlägerkopf oder den Kontaktpunkten der Saiten mit dem Schlägerkopf (je nachdem welche die kleineren sind) begrenzt wird, muss flach sein und aus einem Muster sich kreuzender Saiten bestehen, die abwechselnd verflochten oder verbunden sein müssen. Das Besaitungsmuster muss völlig gleichmäßig sein und insbesondere in der Mitte nicht weniger dicht sein als in irgendeinem anderen Bereich. Der Schläger muss so konstruiert und besaitet sein, dass die Spieleigenschaften auf beiden Schlagflächen identisch sind.
- c. Der Schläger darf einschließlich Griff eine Gesamtlänge von 73,7 cm und eine Gesamtbreite von 31,7 cm nicht überschreiten. Die Schlagfläche darf in der Gesamtlänge 39,4 cm, gemessen parallel zu der Längsachse des Griffes, und in der Gesamtbreite 29,2 cm nicht überschreiten.
- d. Am Schläger dürfen keine Gegenstände und hervorstehenden Teile angebracht sein, die die Form des Schlägers wesentlich verändern und es ermöglichen, während des Spielens eines Punktes vorsätzlich eine physikalische Eigenschaft zu verändern, welche die Leistungsfähigkeit des Schlägers während des Spiels beeinflussen könnte.
- e. Gegenstände und hervorstehende Teile, die als Technik für Spieler-Analysen, zur Limitierung/Vorbeugung von Saitenverschleiß und Vibration oder zur Ausbalancierung des Schlägers benutzt werden, sind erlaubt. Sämtliche erlaubten Objekte, Ausbuchtungen und Gegenstände müssen in angemessener Größe und Platzierung für deren Verwendung angebracht sein.

Anhang III: Technik für Spieler-Analysen

Technik für Spieleranalysen sind Vorrichtungen, die eine der folgenden Funktionen hinsichtlich der Leistungsinformation für Spieler beinhalten:

- a. Aufnahmen
- b. Speicherung
- c. Übertragung
- d. Analyse
- e. Kommunikation jeder Art und in jeder Form

Technik für Spieler-Analysen können Informationen während eines Spieles aufnehmen und speichern. Diese Informationen können durch den Spieler nur in Verbindung mit den Bestimmungen der Regel 30 genutzt werden.

Anhang IV: Werbung

- 1) Werbung auf dem Netz ist gestattet, sofern diese auf dem Teil des Netzes angebracht ist, welcher sich innerhalb des Bereichs von 0,914 m gemessen von der Netzpfostenmitte befindet und so beschaffen ist, dass sie die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen nicht beeinträchtigt
- 2) Eine Kennzeichnung (nicht-kommerziell) der genehmigenden Institution ist im unteren Teil des Netzes, mindestens 0,51 m gemessen von der Netzoberkante, erlaubt, solange es in seiner Art und Weise die Sicht des Spielers bzw. die Spielbedingungen nicht beeinträchtigt.
- 3) An den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien sind gestattet, es sei denn, sie beeinträchtigen die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.
- 4) Auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien sind gestattet, es sei denn, sie beeinträchtigt die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen.
- 5) Ungeachtet der vorstehenden Abschnitte (1), (2) und (3) dürfen jegliche auf dem Netz oder an den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes oder auf dem Platzbelag außerhalb der Linien angebrachte Werbung, Markierungen oder Materialien kein Weiß oder Gelb oder andere helle Farben aufweisen, welche die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen beeinträchtigen könnte.
- 6) Werbung und andere Markierungen oder Materialien auf dem Platzbelag innerhalb der Linien des Platzes sind nicht gestattet.

Anhang V: Alternative Verfahrens- und Zählweisen

Die in diesem Anhang V genannten Alternativen dürfen angewandt werden.

Zählweise in einem Spiel (Regel 5)

»Ohne-Vorteil-Spiel« (»No-Ad scoring«)

Ein »No-Ad«-Spiel wird wie folgt gezählt, wobei der Punktstand des Aufschlägers zuerst genannt wird:

Kein Punkt	–	»Null«
Erster Punkt	–	»15«
Zweiter Punkt	–	»30«
Dritter Punkt	–	»40«
Vierter Punkt	–	»Spiel«

Haben beide Spieler/Doppelpaare je drei Punkte gewonnen, wird der Punktstand als »Einstand« bezeichnet und ein entscheidender Punkt ist zu spielen. Der/die Rückschläger wählt/wählen, ob er/sie den Aufschlag auf der rechten Hälfte oder auf der linken Hälfte des Spielfeldes annehmen möchte/möchten. Im Doppel dürfen die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars die Positionen nicht ändern, um diesen entscheidenden Punkt anzunehmen. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das den entscheidenden Punkt gewinnt, gewinnt das »Spiel«.

Im Mixed muss der Spieler des gleichen Geschlechts wie der Aufschläger den entscheidenden Punkt annehmen. Die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars dürfen ihre Position für die Annahme des entscheidenden Punkts nicht ändern.

Zählweise in einem Satz (Regel 6 und 7)

1) »Kurzsätze«

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst vier Spiele gewonnen hat, gewinnt den Satz, vorausgesetzt, er/es hat einen Vorsprung von zwei Spielen gegenüber dem Gegner/den Gegnern. Wird der Spielstand von vier beide erreicht, ist ein Tie-Break zu spielen. Alternativ kann (in Rücksprache mit der genehmigenden Institution) bei einem Spielstand von drei beide ein Tie-Break gespielt werden.

2) Kurzsatz-Tie-Break

Werden nur Kurzsätze gespielt, findet der Kurzsatz-Tie-Break Anwendung. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst fünf Punkte macht, gewinnt Satz und Spiel. Wird der Spielstand von vier beide erreicht, ist der nächste Punkt

ausschlaggebend. Reihenfolge und Anzahl der Aufschläge legt die genehmigende Institution fest. Die Spieler/Doppelpartner wechseln die Seiten des Spielfeldes erst, nachdem die ersten vier Punkte gespielt wurden.

3) Entscheidender Match-Tie-Break bis sieben Punkte

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz.

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst sieben Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

4) Entscheidender Match-Tie-Break bis zehn Punkte

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen in einem Wettspiel auf zwei Gewinnsätze oder 2:2 Sätzen in einem Wettspiel auf drei Gewinnsätze ist ein Tie-Break-Spiel zu spielen, um das Wettspiel zu entscheiden. Dieses Tie-Break-Spiel ersetzt den entscheidenden letzten Satz.

Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst zehn Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tie-Break und das Wettspiel, vorausgesetzt, es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.

Anmerkung: Bei Anwendung des entscheidenden Match-Tie-Breaks als Ersatz des letzten Satzes:

- wird die ursprüngliche Reihenfolge beim Aufschlag beibehalten (Regeln 4 und 14);
- darf im Doppel die Reihenfolge beim Aufschlag und Rückschlag geändert werden, wie zu Beginn eines jeden Satzes (Regeln 14 und 15);
- gibt es vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks eine Satzpause von 120 Sekunden;
- sind die Bälle vor Beginn des entscheidenden Match-Tie-Breaks nicht zu wechseln, auch wenn ein Wechsel anstehen würde.

Wechsel der Spielfeldseiten (Regel 10)

Während eines Tie-Break-Spiels haben die Spieler nach dem ersten Punkt und danach nach jedem vierten Punkt die Seiten des Spielfeldes zu wechseln.

Wiederholung des Aufschlags (Regel 22)

»No let«-Regel:

Alternatives Spielen ohne Berücksichtigung der Regel 22 a.

Der aufgeschlagene Ball, der das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt, ist im Spiel.

In Rücksprache mit der genehmigenden Institution ist es im Doppel, wenn es in Kurzsätzen ohne Vorteil (»No-Ad scoring«) und ohne Wiederholung des Aufschlags nach Netzberührung (»No-Let rule«) gespielt wird, beiden Spielern erlaubt, einen aufgeschlagenen Ball, der das Netz, den Netzhalter oder die Netzeinfassung berührt und im richtigen Aufschlagfeld landet, zurückzuschlagen.

Anhang VI: Verantwortlichkeiten der Platz-Offiziellen (Oberschiedsrichter, Schiedsrichter; Linienrichter)

Der Oberschiedsrichter ist die letzte Instanz für alle Regelfragen und seine Entscheidung ist endgültig.

In Wettspielen, für die ein Schiedsrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter die letzte Instanz für alle Tatsachenentscheidungen während eines Wettspiels.

Die Spieler haben das Recht, den Oberschiedsrichter auf den Platz zu rufen, wenn sie mit der Auslegung einer Tennisregel seitens des Schiedsrichters nicht einverstanden sind.

In Wettspielen, für die Linienrichter und Netzrichter eingesetzt sind, werden alle Entscheidungen (einschließlich Fußfehlerentscheidungen) mit Bezug auf die Linie oder das Netz von ihnen getroffen. Der Schiedsrichter hat das Recht, die Entscheidung eines Linienrichters oder Netzrichters abzuändern, wenn sich der Schiedsrichter sicher ist, dass eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist. Wo kein Linienrichter oder Netzrichter eingesetzt ist, ist der Schiedsrichter für jegliche Linienentscheidungen (einschließlich Fußfehler) oder Netzentscheidungen zuständig.

Kann ein Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen, hat er dies dem Schiedsrichter unverzüglich anzuzeigen, der dann eine Entscheidung zu treffen hat. Kann der Linienrichter eine Entscheidung nicht treffen oder gibt es keinen Linienrichter und der Schiedsrichter kann eine Entscheidung über eine Tatsachenfrage nicht treffen, ist der Punkt zu wiederholen.

Bei Mannschaftswettbewerben, bei denen der Oberschiedsrichter auf dem Platz sitzt, ist der Oberschiedsrichter auch die letzte Instanz für Tatsachenentscheidungen.

Hält der Schiedsrichter dies für notwendig oder angemessen, darf er das Spiel jederzeit unterbrechen oder verschieben. Der Oberschiedsrichter darf das Spiel wegen der Dunkelheit, des Wetters oder schlechter Platzbeschaffenheit ebenfalls unterbrechen oder verschieben. Wird das Spiel wegen Dunkelheit verschoben, ist dies nach Beendigung eines Satzes oder, nachdem eine gerade Anzahl von Spielen im laufenden Satz gespielt worden ist, vorzunehmen. Nach einer Spielverschiebung gelten der Spielstand und die Aufstellung der Spieler auf dem Platz, wenn das Wettspiel wieder aufgenommen wird. Wenn ein anerkannter Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, hat der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter seine Entscheidungen bezüglich kontinuierlichen Spielens und Beratung nach diesem zu treffen.

- Fall 1:** Der Schiedsrichter spricht dem Aufschläger nach der Abänderung einer Entscheidung einen ersten Aufschlag zu, doch der Rückschläger behauptet, dass es ein zweiter Aufschlag sein müsste, da der Aufschläger bereits einen Aufschlagfehler begangen hätte. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen?
- Entscheidung: Ja. Der Schiedsrichter trifft die erste Entscheidung über Regelfragen (Fragen bezüglich der Anwendung der Regeln auf bestimmte Sachverhalte). Erhebt jedoch ein Spieler Einspruch gegen die Entscheidung des Schiedsrichters, wird der Oberschiedsrichter gerufen, der eine endgültige Entscheidung trifft.
- Fall 2:** Ein Ball wird »Aus« gegeben, doch ein Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Ist der Oberschiedsrichter zwecks Entscheidung auf den Platz zu rufen?
- Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter trifft die endgültige Entscheidung aller Tatfragen (Fragen bezüglich dessen, was während eines bestimmten Vorfalls tatsächlich geschehen ist).
- Fall 3:** Darf ein Schiedsrichter die Entscheidung eines Linienrichters nach Beendigung eines Punktes abändern, wenn, nach Meinung des Schiedsrichters, vorher im Punkt eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist?
- Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf die Entscheidung eines Linienrichters nur unverzüglich, nachdem die eindeutige Fehlentscheidung getroffen worden ist, abändern.
- Fall 4:** Ein Linienrichter gibt den Ball »Aus«; der Spieler behauptet, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?
- Entscheidung: Nein. Ein Schiedsrichter darf nie eine Entscheidung aufgrund eines Protests oder Ersuchens eines Spielers abändern.
- Fall 5:** Ein Linienrichter gibt einen Ball »Aus«. Der Schiedsrichter hat nicht eindeutig sehen können, aber denkt, dass der Ball gut war. Darf der Schiedsrichter die Entscheidung des Linienrichters abändern?
- Entscheidung: Nein. Der Schiedsrichter darf eine Entscheidung nur dann abändern, wenn er sicher ist, dass der Linienrichter eine eindeutige Fehlentscheidung getroffen hat.
- Fall 6:** Darf ein Linienrichter seine Entscheidung abändern, nachdem der Schiedsrichter den Spielstand bekannt gegeben hat?

Entscheidung: Ja. Stellt ein Linienrichter den Fehler fest, ist dieser so bald wie möglich zu korrigieren, vorausgesetzt, es erfolgt nicht aufgrund des Protests oder Ersuchens eines Spielers.

Fall 7:

Gibt ein Schiedsrichter oder Linienrichter einen Ball »Aus« und korrigiert dann die Entscheidung zu »Guter Ball«: Was ist die richtige Entscheidung? Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die ursprüngliche Entscheidung »Aus« eine Behinderung für einen der Spieler darstellte. War es eine Behinderung, ist der Punkt zu wiederholen. War es keine Behinderung, gewinnt der Spieler, der den Ball geschlagen hat, den Punkt.

Fall 8:

Ein Ball wird zurück über das Netz geweht und der Spieler reicht richtig erweise über das Netz, um zu versuchen, den Ball zu schlagen. Der/die Gegner hindert/hindern den Spieler daran. Was ist die richtige Entscheidung?

Entscheidung: Der Schiedsrichter muss entscheiden, ob die Behinderung absichtlich oder unabsichtlich war, und gewährt entweder dem behinderten Spieler den Punkt oder entscheidet auf Wiederholung des Punktes.

Handlungsanleitungen zu Anhang VI:

Vorgehensweisen zur Überprüfung von Ballabdrücken

- 1) Ballabdrücke können nur auf Sandplätzen überprüft werden.
- 2) Wird von einem Spieler/Team die Überprüfung eines Ballabdrucks gefordert, ist dies nur erlaubt, wenn der Schiedsrichter von seinem Schiedsrichterstuhl aus nicht mit Sicherheit eine Entscheidung treffen kann und es sich um einen Schlag zum Punktgewinn handelt oder ein Spieler/Team den Ballwechsel unterbrochen hat (Ein Reflexrückschlag ist erlaubt, aber der Spieler/das Team muss danach unverzüglich aufhören, weiterzuspielen).
- 3) Wenn der Schiedsrichter sich dazu entscheidet, den Ballabdruck zu überprüfen, sollte der Schiedsrichter den Schiedsrichterstuhl verlassen und die Prüfung eigenständig vornehmen. Falls der Schiedsrichter nicht weiß, wo der Ballabdruck ist, kann der Linienrichter um Hilfe gebeten werden, um den Ballabdruck zu lokalisieren. Die Überprüfung des Ballabdrucks selbst hat aber der Schiedsrichter durchzuführen.
- 4) Die ursprüngliche Entscheidung oder ein »Overrule« bleiben immer bestehen, wenn der Schiedsrichter oder der Linienrichter den richtigen Ballabdruck nicht finden können oder der Abdruck nicht lesbar ist.
- 5) Wenn der Schiedsrichter den Ballabdruck überprüft und eine Entscheidung getroffen hat, ist die Entscheidung endgültig und kann nicht geändert werden.
- 6) Bei Sandplatzspielen sollte der Schiedsrichter den Spielstand nicht zu schnell ansagen, wenn er sich seiner Entscheidung nicht absolut sicher ist. Im Zweifelsfall sollte mit der Ansage des Spielstandes abgewartet werden, ob eine Überprüfung des Ballabdrucks notwendig ist.
- 7) Im Doppel muss der Spieler, der eine Überprüfung des Ballabdrucks fordert, dieses in einer Weise tun, dass entweder das Spiel stoppt oder der Schiedsrichter das Spiel unterbricht. Wird der Schiedsrichter aufgefordert, den Ballabdruck zu überprüfen, muss er zunächst entscheiden, ob die korrekte Vorgehensweise eingehalten wurde. War dies nicht der Fall oder wird die Überprüfung zu spät gefordert, kann der Schiedsrichter bestimmen, dass das gegnerische Team absichtlich behindert wurde.
- 8) Wenn ein Spieler den Ballabdruck wegwischt, bevor der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung treffen kann, erkennt er an, dass sein Gegner den Punkt gewinnt.

- 9) Ein Spieler darf nicht die Platzseite des Gegners betreten, um einen Ballabdruck zu überprüfen, ohne nach dem Verhaltenskodex für unsportliches Verhalten bestraft zu werden.

Die Vorgehensweisen zur elektronischen Überprüfung von Ballabdrücken (»electronic review procedures«) finden Sie in den ITF Rules of Tennis unter <http://www.itftennis.com/officiating/rulebooks/rules-of-tennis.aspx>

Anhang VII: Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen U10 (10 Jahre und jünger)

Spielfeld:

Neben dem Standardfeld, wie es in der Regel 1 beschrieben wird, sind für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis U10 die folgenden Spielfeldmaße zu verwenden:

- Ein Spielfeld, welches zum Zweck der Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis 10 »rot« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 10,97 bis 12,80 m Länge und 4,27 bis 6,10 m Breite sein. Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 83,8 cm betragen.
- Ein Spielfeld, welches »orange« gekennzeichnet ist, soll ein Rechteck von 17,68 bis 18,29 m Länge und 6,10 bis 8,23 m Breite sein.⁵ Die Höhe des Netzes soll in der Mitte zwischen 80,0 und 91,4 cm betragen.

Bälle:

Für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis U10 sind nur die folgenden Arten von Bällen gemäß Anhang I Buchstabe d. zu benutzen. Andere Balltypen, wie sie im Anhang I beschrieben sind, dürfen für die Wettkämpfe der Junioren/Juniorinnen bis U10 nicht verwendet werden.

- Ein Ball der Kategorie 3 (rot) für Spieler bis zu 8 Jahren, die einen Schläger mit bis zu 58,4 cm Länge benutzen und auf einem »rot« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 2 (orange) für Spieler von 8 bis zu 10 Jahren, die einen Schläger von 58,4 bis 63,5 cm Länge benutzen und auf einem »orange« gekennzeichneten Spielfeld spielen.
- Ein Ball der Kategorie 1 (grün) für fortgeschrittene Spieler von 9 bis 10 Jahren, die einen Schläger von 63,5 bis 66,0 cm Länge benutzen und auf einem Standardfeld spielen.

⁵ Der DTB empfiehlt, sämtliche Wettkämpfe auf den Spielfeldern »orange« mit den Maßen 18 m Länge und 6,40 m Breite auszutragen. Wettkämpfe im Zuständigkeitsbereich des DTB dürfen nur auf Spielfeldern »orange« (18 x 6,40 m) ausgetragen werden.

Zählweisen:

Für U10-Wettkämpfe, bei denen Bälle gemäß Anhang I Buchstabe d. verwendet werden, können Zählweisen gemäß den Tennisregeln inklusive des Anhangs V Alternative Verfahrens- und Zählweisen mit Zählweisen zur Verkürzung der Spieldauer ergänzt werden wie ein Match-Tie-Break, Gewinn von zwei Tie-Breaks/ Match-Tie-Breaks, ein Kurzsatz oder ein Normal-Satz.

Wettkämpfe mit Zeitlimit:

Für U10-Wettkämpfe kann der Turnierausschuss ein Zeitlimit für die Matches in einem Wettkampf festlegen.

Nähere Angaben zu den Ballkategorien 1,2 und 3

	Kategorie 3 (ROT) SCHAUMSTOFF	Kategorie 3 (ROT) STANDARD	Kategorie 2 (ORANGE) STANDARD	Kategorie 1 (GRÜN) STANDARD
Masse (Gewicht)	25,0 – 43,0 g	36,0 – 46,9 g	36,0 – 46,9 g	47,0 – 51,5 g
Größe	8,0 – 9,0 cm	7,0 – 8,0 cm	6,0 – 6,86 cm	6,3 – 6,86 cm
Sprunghöhe	85 – 105 cm	85 – 105 cm	102 – 115 cm	118 – 132 cm
Verformung	–	–	1,40–1,65 cm	0,80–1,05 cm

Alle Tests betreffend Sprunghöhe, Masse, Größe und Verformung sollen entsprechend den Vorschriften durchgeführt werden, wie sie in der aktuellen Ausgabe der ITF Approved Tennis Balls & Classified Court Surfaces niedergelegt sind.

Anhänge VIII Platzdarstellung, IX Vorschläge zur Platzmarkierungen und X Verfahrensvorschriften zur Änderung der Tennisregeln: Es wird auf die ITF Tennisregeln unter <https://www.itftennis.com/en/about-us/governance/rules-and-regulations/> verwiesen.

Auszug aus Anhang IX: Mindestabstände zwischen der Grundlinie und den hinteren Einzäunungen und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen

Als Richtlinie für internationale Wettbewerbe beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 6,40 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,66 m.

Als Richtlinie für Freizeit- und Vereinsplätze beträgt die empfohlene Mindestentfernung zwischen den Grundlinien und den hinteren Einzäunungen 5,48 m und zwischen den Seitenlinien und den seitlichen Einzäunungen 3,05 m.⁶

Als Richtlinie beträgt die empfohlene Deckenhöhe, gemessen am Netz, mindestens 9,0 m.

⁶ Im Bereich des DTB gilt: Bei der Neuerrichtung von Tennisplätzen, auf denen auch Wettbewerbe ausgetragen werden, muss der Auslauf hinter jeder Grundlinie mindestens 6,40 m und an den Seiten mindestens 3,66 m betragen.

**WETTSPIELORDNUNG
DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.**

A)	Allgemeiner Teil	264
§ 1	Mannschaftsmeisterschaften	264
§ 2	Spieljahr/Spielzeit	264
§ 3	Altersklassen	264
§ 4	Spielberechtigung	265
§ 5	Feststellung der Spielstärke	267
§ 6	Bekämpfung des Dopings	267
§ 7	Verbot von Wettspielmanipulationen	268
§ 8	Festlegung von Servicegebühren	268
B)	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Verbände	268
§ 9	Wettbewerbe	268
§ 10	Teilnahmeberechtigung	269
§ 11	Spielberechtigung/Namentliche Meldung	270
§ 12	Durchführung der Wettbewerbe	270
§ 13	Kosten für Reise und Aufenthalt	270
§ 14	Oberschiedsrichter	271
§ 15	Deutsche Mannschaftsmeister der Verbände	271
C)	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine	271
§ 16	Wettbewerbe	271
I.	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40	272
§ 17	Teilnahmeberechtigung	272
§ 18	Mannschaftsmeldung	273
§ 19	Durchführung der Wettbewerbe	273
§ 20	Kosten für Reise und Aufenthalt	274
§ 21	Oberschiedsrichter	274
§ 22	Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40	274
II.	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 (Bundesliga-Statut)	274
§ 23	Organisation	274
§ 24	Medien- und Vermarktungsrechte	275

§ 25	Werberechte	275
§ 26	Bürgschaft	276
§ 27	Ergänzende Vorgaben zur namentlichen Meldung	276
§ 28	Spielberechtigung bei Gruppenspielen	276
§ 29	Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse	277
§ 30	Oberschiedsrichter und Schiedsrichter	278
§ 31	Abstiegsregelungen	278
§ 32	Aufstiegs- und Rückzugsregelungen	281
§ 33	Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine Damen, Herren, Herren 30	283
III.	Regionalliga-Statut	283
§ 34	Organisation	283
§ 35	Kassenführung	284
§ 36	Wettbewerbe	284
§ 37	Gremien	284
§ 38	§ 38 Entzug der Teilnahmeberechtigung	285
§ 39	Meldung und Zurückziehen von Mannschaften	285
§ 40	(entfällt)	286
IV.	Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen	286
§ 41	Allgemeine Bestimmungen und Pflichten gegenüber dem DTB bzw. den Regionalligen	286
§ 42	Aufgaben der Ausschüsse	288
§ 43	Spieleleiter	289
§ 44	Namentliche Meldungen	290
§ 45	Berichtigung der namentlichen Meldung	292
§ 46	Gruppeneinteilung	293
§ 47	Durchführung der Wettbewerbe	293
D)	Durchführung der Wettkämpfe	294
§ 48	Anzuwendende Bestimmungen	294
§ 49	Pflichten des gastgebenden Vereins/Verbands	294
§ 50	Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters	295
§ 51	Schiedsrichter, Linienrichter	297
§ 52	Mannschaftsführer	297
§ 53	Mannschaftsführerbesprechung	297
§ 54	Spielkleidung, Werbung	298
§ 55	Spielregeln	300
§ 56	Unterbrechung, Halle	302

§ 57	Bälle	303
§ 58	Mannschaftsaufstellung	304
§ 59	Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt	306
§ 60	Wertungen	308
§ 61	Sieger des Wettkampfes	309
§ 62	Spielbericht	310
E)	Rechtsmittel	310
§ 63	Rechtsweg	310
§ 64	Einspruch	310
§ 65	Beschwerde	312
F)	Schlussbestimmungen	313
§ 66	Änderungen	313

A) Allgemeiner Teil

Gemeinsames Recht für den gesamten Wettspielbetrieb des DTB und seiner Landesverbände

Für alle Mannschaftswettbewerbe innerhalb des DTB und seiner Landesverbände gelten folgende Rahmenregelungen als verbindliches Recht: – Bestimmungen der §§ 4 Ziffer 3, 55, 60 Ziffer 6 und 61.

§ 1 Mannschaftsmeisterschaften

Für alle Veranstaltungen, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB) zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen §§ 2 bis 65 dieser Wettspielordnung. Zur sportlichen und organisatorischen Untergliederung bilden die Landesverbände vier Regionalligen entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt C III dieser Wettspielordnung.

§ 2 Spieljahr/Spielzeit

1. Ein Spieljahr dauert jeweils vom 01.10. des laufenden bis zum 30.09. des folgenden Jahres. Es wird in eine Winter- und eine Sommerrunde unterteilt. Die Winterrunde beginnt am 01.10. und endet am 31.03., die Sommerrunde beginnt am 01.04. und endet am 30.09. Die Durchführung einzelner Mannschaftswettkämpfe nach Ende der jeweiligen Runde bleibt hiervon unberührt.
2. Die Spielzeit beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Spieltag der jeweiligen Gruppen gemäß den Abschnitten C II bis C IV.

§ 3 Altersklassen

1. Jugend: Die Altersklassen sind in Jahresschritten U9 bis U18 wie folgt definiert.
U9: 9. Lebensjahr (9 und jünger) bis
U18: 18. Lebensjahr (18 und jünger)
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein darf.

2. Damen und Herren: Spieler, die bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. das 13. Lebensjahr vollendet haben.

3. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 30	Herren 30
Damen 40	Herren 40
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
	Herren 80

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein muss.

§ 4 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt

- a) für einen Verband sind nur Spieler, die Mitglied eines Vereines dieses Verbandes und von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
- b) für einen Verein sind nur Spieler, die Mitglied dieses Vereines oder von diesem für einen Wettbewerb gemeldet sind,
- c) für die Mannschaftsmeisterschaften der Verbände sind nur Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit.

und die Altersvoraussetzungen in den einzelnen Altersklassen gemäß § 3 erfüllen.

2. DTB-Ebene

- a) Ein Spieler darf innerhalb eines Spieljahres nur für einen Landesverband für Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Verbände gemeldet werden.

- | b) Ein Spieler darf innerhalb einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein für Mannschaften der Bundesligen und der Regionalligen gemeldet werden.
3. LV-Ebene
- a) Der Landesverband trifft die Festlegung, ob ein Spieler innerhalb des Verbandes in nur einem Verein gemeldet werden darf oder in mehr als einem Verein in verschiedenen Altersklassen.
 - b) Ebenso kann er festlegen, dass ein Spieler in einem anderen Landesverband gemäß den dort gültigen Bestimmungen gemeldet werden kann, sofern dieser dieselbe Festlegung getroffen hat. Für die Altersklassen Damen und Herren kann in diesem Fall auch eine Meldung in der gleichen Altersklasse in zwei Verbänden zugelassen werden.
4. Dies gilt nur für inländische Verbände und Vereine. Die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen für einen ausländischen Verband oder Verein ist ohne Einfluss auf die Spielberechtigung im Inland.
5. Ein Wechsel der Spielberechtigung ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 31.01. möglich. Abweichend ist ein Wechsel vom 01.02. bis zum jeweiligen Meldetermin nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins möglich. Unabhängig davon sind Spieler, die an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.
6. Nicht spielberechtigt sind:
- a) Spieler, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden.
 - b) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen des DTB besteht.
 - c) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner nationalen Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer nationaler Sportverbände besteht.
 - d) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.

§ 5 Feststellung der Spielstärke

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste, dann das LK-System. Hiervon abweichende namentliche Meldungen sind mit nachfolgenden Ausnahmen nach Ziffer 2 und 3 unzulässig.
2. Für die Bundesligen und Regionalligen der Damen und Herren gilt zu Ziffer 1 ergänzend, dass die für die Mannschaft vorgesehenen Spieler zunächst in der Reihenfolge der zwei Wochen vor dem Meldetermin gültigen ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste (bis zur Position 750) aufzuführen sind. Hierbei sind auch protected rankings zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in der ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen. In besonderen Fällen (z.B. nach krankheits- oder verletzungsbedingter Pause oder nach dem Ende der Profikarriere) können die Vereine im Interesse einer spielstärkegerechten Reihung an das gemäß § 42 Ziffer 1 zuständige Gremium einen Antrag auf ein fiktives protected ranking stellen. Das zuständige Gremium entscheidet im Rahmen der Prüfung gemäß § 44 Ziffer 10 über die vorliegenden Anträge. Die weitere Reihenfolge richtet sich nach Ziffer 1.
3. Für Spieler ab Damen 30/Herren 30 kann in Einzelfällen eine Einstufung der individuellen Spielstärke unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen) vorgenommen werden.
4. Die Spieler mit Kennzeichnung »A« sind denen mit Kennzeichnung »D« bei gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler mit Kennzeichnung »B« oder »B/A« sind denen ohne »B«-Kennzeichnung bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.

§ 6 Bekämpfung des Dopings

Der DTB bekämpft das Doping (§ 28 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 7 Verbot von Wettspielmanipulationen und Sportwetten

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Wettspielmanipulationen und Sportwetten im Tennis, die Wettbewerbe im Sinne dieser Wettspielordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere die in der jeweiligen namentlichen Meldung aufgeführten Spieler sowie Trainer, Betreuer und Mitglieder des jeweiligen Vereinsvorstandes.

§ 8 Festlegung von Servicegebühren

Der DTB kann für Leistungen insbesondere bei der Verwendung des Internetportals des DTB nach § 29 eine Servicegebühr erheben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Vorstand des DTB.

B) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Verbände

§ 9 Wettbewerbe

Die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Verbände sollen in folgenden Wettbewerben ausgetragen werden:

- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Herren, die zum Andenken an Carl August von der Meden, den Mitbegründer und ersten Präsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Meden-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen, die zum Andenken an Dr. h.c. Ernst Poensgen, den großen Förderer des deutschen Tennissports, Große Poensgen-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 30, die zum Andenken an Franz Helmis, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Franz-Helmis-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 40, die zum Andenken an Walther Rosenthal, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Walther-Rosenthal-Spiele genannt werden;

- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 50, die zum Andenken an Dr. Wilhelm Schomburgk, den langjährigen und verdienten Bundesleiter und Ehrenpräsidenten des Deutschen Tennis Bundes, Große Schomburgk-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 60, die zum Andenken an Fritz Kuhlmann, den langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten des Badischen Tennisverbandes sowie Davis-Cup-Spieler, Große Fritz-Kuhlmann-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren 70, die zum Andenken an Werner Mertins, einem der erfolgreichsten Seniorenspieler Deutschlands, Große Werner-Mertins-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Junioren, die zum Andenken an Henner Henkel, den im Jahre 1943 gefallenen Weltranglistenspieler, Große Henner-Henkel-Spiele genannt werden;
- Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen, die zum Andenken an Cilly Aussem, Siegerin der Damen-Einzel-Meisterschaft 1931 in Wimbledon, Große Cilly-Aussem-Spiele genannt werden.

§ 10 Teilnahmeberechtigung

1. Jeder Verband ist berechtigt, für jeden Wettbewerb eine Mannschaft zu melden.
2. Will ein Verband an den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, so hat er dies dem DTB verbindlich mitzuteilen; bei den Mannschaftsmeisterschaften ab Damen 30 und Herren 30 bis spätestens 31.01., bei den Juniorinnen und Junioren bis zum 31.03. und bei den Damen und Herren bis zum 31.05. des Spieljahres. Bei einem Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach dem jeweiligen Meldetermin wird ein Ordnungsgeld von EUR 1.000 pro zurückgezogener Mannschaft zugunsten des DTB fällig; hiervon sind EUR 500 an den jeweiligen Ausrichter weiterzuleiten. Bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren wird das Ordnungsgeld erst bei einem Rückzug in der letzten Woche vor Veranstaltungsbeginn fällig.
3. Die namentliche Meldung für die Großen Franz-Helmis-, die Großen Walther-Rosenthal-, die Großen Schomburgk-, die Großen Fritz-Kuhlmann- und die Großen Werner-Mertins-Spiele sowie die Großen Henner-Henkel- und Cilly-

Aussem-Spiele hat 14 Tage vor Austragung der Wettbewerbe an den DTB zu erfolgen.

Ein meldender Verband kann Einstufungen gemäß § 5 Ziffer 1 für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften ab Damen 30 und Herren 30 vornehmen. Diese Einstufungen können ggf. durch das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren geändert werden.

§ 11 Spielberechtigung/Namentliche Meldung

1. Die Spielberechtigung der Spieler regelt § 4. Spielberechtigt an den Spieltagen sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung am ersten Tag vor Beginn der Einzel anwesend sind.
2. Der Oberschiedsrichter legt anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren sowie der Juniorinnen und Junioren die Reihenfolge innerhalb der Mannschaften gemäß der jeweils gültigen Rangliste entsprechend § 5 fest.
Die namentliche Meldung für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Damen/Herren 30, 40, 50, 60 und 70 erfolgt gemäß § 10 Ziffer 3.

§ 12 Durchführung der Wettbewerbe

Die Einzelheiten der Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften nach § 9 sind abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Verbände. Sie werden für die Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren sowie der Damen und Herren ab 30 vom Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren auf Vorschlag der Kommission Wettkampfsport, für die Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren vom Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport auf Vorschlag der Kommission Jugend- und Spitzensport (siehe auch Jugendordnung) festgelegt. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen werden auf der Homepage des DTB veröffentlicht.

§ 13 Kosten für Reise und Aufenthalt

Die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten der teilnehmenden Mannschaften tragen die Verbände.

Der Ausrichter sowie die anreisenden Verbände erhalten vom DTB Zuschüsse, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 14 Oberschiedsrichter

Der Geschäftsbereich Schiedsrichterwesen im DTB ernennt die Oberschiedsrichter, die im Besitz einer A-Oberschiedsrichter-Lizenz sind; für die Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spiele erfolgt dieses in Abstimmung mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied.

Für die Oberschiedsrichter trägt der DTB zu allen Veranstaltungen die Fahrtkosten und die vom Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren festgelegte Aufwandsentschädigung. Die Kosten für ihre Unterbringung und Verpflegung in den Klassen A bis D tragen die Ausrichter von Freitag bis Montag, in der Klasse E von Freitag bis Sonntag, bei den Großen Meden- und Großen Poensgen-Spielen von Mittwoch bis Montag.

§ 15 Deutsche Mannschaftsmeister der Verbände

Die Deutschen Mannschaftsmeister erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

C) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine

§ 16 Wettbewerbe

1. Zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen Damen 30, 40, 50 und 60 sowie Herren 40, 50, 55, 60, 65, 70 und 75 gelten die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C I.
2. Zur Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine der Damen, Herren und Herren 30 werden Bundesligen gebildet, die dem Deutschen Tennis Bund unmittelbar unterstehen. Für die Organisation und für die Durchführung der Wettkämpfe gelten die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C II.

I. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40

§ 17 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind die erstplatzierten Mannschaften der Regionalligen Nord-Ost, West, Süd-West und Süd-Ost. Für einen Verein, der an der Meisterschaft nicht teilnehmen will, tritt an dessen Stelle der Nächstplatzierte der betreffenden Regionalliga, bei dessen Verzicht der Nächstplatzierte der ausrichtenden Regionalliga. Verzichten beide, so übernimmt das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren das Nachrückverfahren.

Der Regionalliga-Spielausschuss hat nach vorheriger Bestätigung in Textform durch die qualifizierten Vereine zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt ihrer Meldung an den DTB die teilnehmenden Vereine endgültig feststehen.

2. zieht ein gemeldeter Verein zurück, so hat er ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 500 an den DTB zu zahlen. zieht ein gemeldeter Verein nach Bekanntgabe der an den Finalrunden teilnehmenden Vereine zurück, beträgt das Ordnungsgeld EUR 1.500; hiervon sind EUR 750 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten. Im Fall, dass für diesen Verein ein Nachrücker gemeldet wird, reduziert sich das Ordnungsgeld auf EUR 750; hiervon sind EUR 250 an den ausrichtenden Verein weiterzuleiten.
3. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 4 gemeldet sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie an mindestens zwei Mannschaftswettkämpfen gemäß § 19 Ziffer 4 ihrer Regionalliga bzw. – mangels Regionalliga – ihrer höchsten Verbandsspielklasse in der entsprechenden Altersklasse teilgenommen haben. Sofern auf den Plätzen 1 bis 6 bzw. 1 bis 4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU gemeldet sind, die nicht die Voraussetzungen nach § 44 Ziffer 9 a) oder b) besitzen, so gilt die vorstehende Regelung für Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 7, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1 bis 5 gemeldet sind. Dies ist im Rahmen der namentlichen Meldung gemäß § 18 Ziffer 2 Satz 2 vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 Ziffer 7.

4. Spielberechtigt an den Spieltagen sind nur die Spieler, die anlässlich der Mannschaftsführerbesprechung am ersten Tag vor Beginn der Einzel anwesend sind.

§ 18 Mannschaftsmeldung

1. Die Regionalliga-Spielausschüsse melden dem DTB bis zum 20.07. die teilnehmenden Mannschaften.
2. Der Meldung sind die namentlichen Meldungen mit den jeweiligen Ranglistenplätzen gemäß der entsprechenden altersbezogenen DTB-Rangliste der Vereine, bzw. mit den individuellen Einstufungen der Spielstärke gemäß § 5 Ziffer 3 anzufügen. Die Meldung erfolgt entsprechend den vom Regionalliga-Spielausschuss der jeweiligen Regionalliga genehmigten namentlichen Meldungen gemäß § 44.
Ihre Richtigkeit muss vom zuständigen Regionalliga-Spielausschuss bestätigt sein.

§ 19 Durchführung der Wettbewerbe

1. Die beteiligten Mannschaften tragen den Wettbewerb in einer Finalrunde mit vier Mannschaften aus. Die Sieger des ersten Spieltages spielen um den Titel des Deutschen Vereinsmeisters, die Verlierer spielen um den dritten Platz.
2. Das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren entscheidet bei weniger als vier Mannschaften nach Rücksprache mit den beteiligten Vereinen über den Spielmodus.
3. Die Austragungsorte der Finalrunden der Wettbewerbe werden gleichmäßig auf alle Regionalligen verteilt und wechseln innerhalb der Wettbewerbe turnusmäßig von Jahr zu Jahr. Die Austragungsorte sowie die Einzelheiten der Durchführung werden vom Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren festgelegt.
4. Jeder Wettkampf besteht aus sechs Einzeln und drei Doppeln, ab den Damen 60 und Herren 70 aus vier Einzeln und zwei Doppeln. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.

§ 20 Kosten für Reise und Aufenthalt

Die teilnehmenden Vereine tragen ihre Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 21 Oberschiedsrichter

Der Geschäftsbereich Schiedsrichterwesen im DTB ernennt die Oberschiedsrichter. Die Kosten für den Oberschiedsrichter (Fahrt, die vom Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren festgelegte Aufwandsentschädigung sowie Unterkunft und Verpflegung) trägt der ausrichtende Verein.

§ 22 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Altersklassen ab Damen 30 und Herren 40

Die Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine erhalten einen Wanderpreis, die Zweitplatzierten erhalten Urkunden.

II. Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Vereine der Altersklassen Damen, Herren und Herren 30 (Bundesliga-Statut)

§ 23 Organisation

1. Im Bereich des DTB werden 1. und 2. Bundesliga für Damen und Herren sowie die Bundesliga für Herren 30 als oberste Spielklasse gebildet.
2. Die Bundesligen unterstehen unmittelbar dem DTB. Die Verwaltung obliegt der Geschäftsstelle des DTB.
3. Für die Bundesligen Herren, Damen und Herren 30 werden Arbeitskreise gebildet, denen je ein Vertreter des Vereines der jeweiligen Bundesliga angehört.
 - a) Für die Bundesligen Herren wird je ein Arbeitskreis für die 1. und 2. Bundesliga gebildet. Der Arbeitskreis der 1. Bundesliga wählt einen Sprecher

und einen stellvertretenden Sprecher, der Arbeitskreis der 2. Bundesliga einen Sprecher als Mitglied im Kompetenzteam Bundesligas.

- b) Für die Bundesligas Damen wird ein gemeinsamer Arbeitskreis für die 1. und 2. Bundesliga gebildet. Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher aus dem Kreis der 1. Bundesliga und einen Sprecher aus dem Kreis der 2. Bundesliga. Der Sprecher der 1. Bundesliga ist Mitglied im Kompetenzteam Bundesligas.
 - c) Für die Bundesligas Herren 30 wird ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet. Der Arbeitskreis wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, wobei nicht beide der gleichen Bundesliga-Gruppe angehören dürfen. Der Sprecher ist Mitglied im Kompetenzteam Bundesligas.
 - d) Eine Sitzung je Arbeitskreis und Jahr wird durch den DTB in Abstimmung mit dem Sprecher der jeweiligen Bundesliga einberufen und geleitet. Die im Zusammenhang mit den Sitzungen der Arbeitskreise entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Bundesliga-Vereine selbst. Soweit Funktionsträger des DTB an den Sitzungen teilnehmen, trägt der DTB deren Kosten.
4. Die Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises. Hierdurch entstehende Kosten tragen die Vereine der jeweiligen Bundesliga.

§ 24 Medien- und Vermarktungsrechte

Der DTB als Inhaber der Rundfunk- und Fernsehrechte sowie der Internet-, Bewegtbilder-, Streaming-, Social Media-, und Sportwetten-Rechte (§ 41 Ziffer 4 b) ist jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass ein oder mehrere Vereine lokal oder regional nach vorheriger Zustimmung des DTB über diese Rechte – insbesondere das Recht der Vermarktung – verfügen. Für eine Gesamtvermarktung ist die Zustimmung des DTB-Vorstandes erforderlich.

§ 25 Werberechte

Die Werberechte sowie deren Erträge stehen den Bundesligavereinen zu.

§ 26 Bürgschaft

Jeder Verein der 1. Bundesliga-Herren ist verpflichtet, dem DTB einen Betrag von EUR 25.000 in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen, die auf erste Anforderung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage auszahlbar sein muss. Aufsteiger in die 1. Bundesliga Herren müssen diese Bürgschaft bis zum Beginn des jeweiligen Spieljahres (01.10.) vorlegen. Für Nachrücker im Sinne des § 32 Ziffer 3 a) gilt eine Frist von vier Wochen zur Hinterlegung der Bürgschaft ab Eingang der Mitteilung über deren Teilnahme an der 1. Bundesliga Herren gemäß § 32 Ziffer 3 c).

Solange ein Verein der 1. Bundesliga Herren angehört, muss diese Bürgschaft ununterbrochen fortbestehen. Scheidet ein Verein aus der 1. Bundesliga aus, so erhält er die Bürgschaft vorbehaltlich der verwirkten Sanktionen gemäß den Ordnungen des DTB zum 30.09. des laufenden Spieljahres zurück. Sind Verfahren gegen den betroffenen Verein bei Gremien des DTB anhängig oder besteht Anspruch auf Zahlung eines Ordnungsgeldes, hat der DTB bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren ein Zurückbehaltungsrecht an dieser Bürgschaft.

§ 27 Ergänzende Vorgaben zur namentlichen Meldung

1. Ein Verein, der die Meldegebühr nicht fristgerecht einreicht, kann aus der Bundesliga ausgeschlossen werden. Zuständig ist hierfür das Kompetenzteam Bundesligien. Unabhängig davon ist ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 100 pro Verzugstag an den DTB zu zahlen.
2. Darüber hinaus kann einem Verein der 2. Bundesliga Herren auf Beschluss des Kompetenzteam Bundesligien der Aufstieg verweigert werden, wenn die Bürgschaft gemäß § 26 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Für diesen Fall ist das Nachrückverfahren analog § 32 Ziffer 3 a) durchzuführen. Dieser Verein verbleibt in der 2. Bundesliga.

§ 28 Spielberechtigung bei Gruppenspielen

1. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler nur für einen deutschen Verein spielberechtigt.

Mit der namentlichen Meldung und der Teilnahme am Mannschaftswettkampf erkennt jeder Spieler die Satzung sowie die Ordnungen, insbesondere die Disziplinarordnung, den Verhaltenskodex und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Vereinsadresse neben seiner Heimatanschrift als Zustellungsadresse im Sinne der Ordnungen des DTB an und unterwirft sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennisport betreffenden Fragen.

Die gültige Fassung der Satzung sowie sämtliche Ordnungen des DTB sind auf der Homepage des DTB (www.dtb-tennis.de) einsehbar.

2. Liegt eine Mehrfachmeldung eines Spielers vor, muss der Verein, für den dieser Spieler die Mannschaftswettkämpfe bestreiten soll, eine schriftliche Erklärung des Spielers 14 Tage nach Bekanntwerden der Mehrfachmeldung vorlegen. Liegt keine schriftliche Erklärung rechtzeitig vor oder hat ein Spieler für mehr als einen Verein eine entsprechende Erklärung abgegeben, so wird der Spieler durch das Kompetenzteam Bundesligas aus der namentlichen Meldung bzw. den namentlichen Meldungen gestrichen. Die anderen Vereine werden hiervon unverzüglich unterrichtet. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 29 Meldung der Mannschaftsaufstellungen und Spielergebnisse

1. Die namentlichen Mannschaftsaufstellungen gemäß den Bestimmungen nach § 58 Ziffer 1 und 2, die Ergebnisse nach Abschluss der Einzel und das Gesamtergebnis der Mannschaftswettkämpfe in den Bundesligas müssen im Internetportal des DTB unmittelbar nach Aufstellung bzw. nach Abschluss durch den gastgebenden Verein eingegeben werden. Kommt der gastgebende Verein dieser Verpflichtung nicht nach, muss der Verein ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 50 pro Spieltag an den DTB zahlen. Sofern die technischen Voraussetzungen gewährleistet sind, sollte die Eingabe im Internetportal des DTB durch den Oberschiedsrichter erfolgen.
2. Der DTB ist zur Einrichtung des Livescorings nur dann verpflichtet, sofern die Gegenfinanzierung durch die Vereine (s. § 41 Ziffer 1 c) erfolgt. Die Höhe der für das Livescoring von den Vereinen erhobenen DTB-Gebühr (bis max. EUR 400) wird vor Beginn des jeweiligen Spieljahrs festgelegt.

Sofern ein Verein dieser Zahlungsverpflichtung innerhalb von 15 Kalendertagen nach Rechnungslegung nicht nachkommt, kann das Kompetenzteam Bundesligien über den Ausschluss dieses Vereins aus der entsprechenden Bundesliga entscheiden; in diesem Fall finden § 31 Ziffer 2 und 3 entsprechend Anwendung.

§ 30 Oberschiedsrichter und Schiedsrichter

1. Für jedes Bundesligaspiel werden vom Geschäftsbereich Schiedsrichterwesen im DTB A-Oberschiedsrichter bestellt, die keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21.
2. In den 1. Bundesligien werden vom Geschäftsbereich Schiedsrichterwesen im DTB zwei DTB-Schiedsrichter, die mindestens im Besitz einer B-Schiedsrichterlizenz sind und keinem der beteiligten Vereine angehören dürfen, bestellt. Darüber hinaus müssen vom Verein zusätzlich zwei Schiedsrichter, in der 1. Bundesliga Herren ein Schiedsrichter, eingesetzt werden. Diese müssen mindestens im Besitz einer C-Schiedsrichterlizenz sein.
In der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligien Damen und Herren müssen mindestens vier Schiedsrichter eingesetzt werden, die mindestens im Besitz einer C-Schiedsrichterlizenz sind. Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen den beteiligten Vereinen angehören. Hinsichtlich der Kosten gilt § 21.
3. Für jedes Wettspiel der Bundesligien muss ein Schiedsrichter gemäß Ziffer 2 gestellt werden. Sofern dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, muss der gastgebende Verein pro Wettspiel ohne Schiedsrichter ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 300 in den 1. Bundesligien und EUR 200 in der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligien Damen und Herren an den DTB entrichten.

§ 31 Abstiegsregelungen

1. Abstieg
 - a) Die Tabellenletzten und Tabellenvorletzten der 1. Bundesligien Damen und Herren steigen in die entsprechenden 2. Bundesligien Nord und Süd ab.

Erklärt eine abgestiegene Mannschaft der 1. Bundesliga bis zum 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB, dass sie nicht in die 2. Bundesliga, sondern in die entsprechende Regionalliga absteigen möchte, so gilt die Regelung in § 32 Ziffer 3 b) entsprechend.

Hierfür wird kein Ordnungsgeld durch den DTB erhoben.

Eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen ist in den beiden dem Spieljahr des Abstiegs folgenden Spieljahren nicht möglich.

- b) Die Tabellenletzten und Tabellenvorletzten der beiden Bundesliga-Gruppen Herren 30 sowie der 2. Bundesligens Damen und Herren steigen in die entsprechenden Regionalligen ab. Die Regionalligen sind verpflichtet, die Absteiger aus der Bundesliga Herren 30 sowie den 2. Bundesligens einzugliedern. Steigen aus den 1. Bundesligens Damen und Herren zwei Mannschaften in dieselbe Gruppe der 2. Bundesliga ab, so steigt aus dieser Gruppe eine weitere Mannschaft in die entsprechende Regionalliga ab. In diesem Fall verbleibt in der anderen Gruppe die vorletzte Mannschaft in den 2. Bundesligens Damen und Herren.
- c) Sofern die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften kleiner oder größer ist als die Sollstärke, die das Kompetenzteam Bundesligen zu Beginn des Spieljahres festgelegt hat, kann dieses in Abweichungen zu a) und b) die Anzahl der Absteiger dieses Spieljahres reduzieren bzw. erhöhen. Bei einer Reduzierung wird im Fall von Ziffer 1 b) letzter Satz analog zu § 32 Ziffer 3 b) letzter Absatz verfahren.

2. Rückzug

- a) Wird eine Bundesliga-Mannschaft zwischen dem Ende der Spielzeit und dem 31.12. zurückgezogen, so scheidet sie mit sofortiger Wirkung aus der entsprechenden Bundesliga aus. Bei einem Rückzug nach dem 31.12. und bis zum Ende der Spielzeit ist diese Mannschaft erster Absteiger des laufenden Spieljahres.
Bei den beiden vorgenannten Rückzugsfällen ist eine Teilnahme einer Mannschaft dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen in den beiden auf das Kalenderjahr des Rückzugs folgenden Kalenderjahren und in den betreffenden Regionalligen in dem auf das Kalenderjahr des Rückzugs folgenden Kalenderjahr nicht möglich.

- b) Erfolgt der Rückzug nach Ende der Spielzeit bis zum 30.09., so wird kein Ordnungsgeld erhoben.

Außerhalb dieses Zeitraums hat ein zurückziehender Verein ein Ordnungsgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Zeitpunkt des Rückzugs abhängig ist. Dieses Ordnungsgeld wird zwischen dem DTB und den verbliebenen Vereinen der jeweiligen Bundesliga-Gruppe wie folgt aufgeteilt:

Zeitpunkt des Rückzugs	1. Bundesliga Herren			2. Bundesliga Herren, Bundesliga Damen, Bundesliga Herren 30		
	Ordnungs-geld	Anteil DTB	Anteil Vereine	Ordnungs-geld	Anteil DTB	Anteil Vereine
bis 31.12.	€ 8.000	€ 5.000	€ 3.000	€ 4.000	€ 2.500	€ 1.500
bis 15.03.	€ 15.000	€ 5.000	€ 10.000	€ 7.500	€ 2.500	€ 5.000
nach 15.03.	€ 25.000	€ 5.000	€ 20.000	€ 12.500	€ 2.500	€ 10.000

Die Aufteilung des Vereinsanteils auf die einzelnen Vereine erfolgt unter Berücksichtigung des Nachweises des Schadens durch Entscheidung des Kompetenzteam Bundesligen.

Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gemäß § 26 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.

- c) Bei einem Rückzug während der Spielzeit werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Buchstabe a) gilt auch für den Fall, dass ein Verein die Bürgschaft gemäß § 26 nicht innerhalb einer ihm durch den DTB gesetzten Nachfrist erbringt, oder dass ein Verein seine Verpflichtungen gegenüber dem DTB gemäß § 41 Ziffer 1 nicht erfüllt.

3. Das Verfahren bezüglich Verbleib und Nachrücken richtet sich nach § 32 Ziffern 3 bis 5.

§ 32 Aufstiegs- und Rückzugsregelungen

1. 1. Aufstieg in die 1. Bundesligien Damen und Herren

Die jeweiligen Erstplatzierten der beiden 2. Bundesligien Nord und Süd steigen in die 1. Bundesligien auf. Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen. In diesem Fall erhält der Zweitplatzierte der jeweiligen Gruppe das Aufstiegsrecht. Der Verein hat binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB in Textform verbindlich seine Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken. Falls auch diese Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, übernimmt das Kompetenzteam Bundesligien das Nachrückverfahren.

2. Aufstieg in die Bundesliga Herren 30 und 2. Bundesligien Damen und Herren

a) In die Bundesliga Nord und Süd der Herren 30 sowie in die 2. Bundesligien Nord und Süd der Damen und Herren steigen jeweils die erstplatzierten Mannschaften aus den Regionalligen auf: die Erstplatzierten aus den Regionalligen Nord-Ost und West in die Bundesliga Nord der Herren 30 bzw. 2. Bundesligien Nord der Damen und Herren, die Erstplatzierten aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West in die Bundesliga Süd der Herren 30 bzw. 2. Bundesligien Süd der Damen und Herren.

Zweite Mannschaften eines Vereins können nicht in die Bundesligien aufsteigen, wenn die erste Mannschaft dieses Vereins bereits Teilnehmer der betreffenden 1. oder 2. Bundesligien der Damen und Herren bzw. der Bundesliga Herren 30 ist. Diese Mannschaften werden bei der Ermittlung der Regionalligaplatzierungen gemäß Ziffern 2 b) und 3 b) nicht berücksichtigt.

b) Sofern der Erstplatzierte der jeweiligen Regionalliga sein Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, tritt der Nächstplatzierte aus der betreffenden Regionalliga an dessen Stelle. Dieser Verein hat binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB in Textform verbindlich seine Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige Bundesliga nachzurücken. Die Textform ist hierbei auch bei

Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Falls auch diese Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, übernimmt das Kompetenzteam Bundesligen das Nachrückverfahren.

- c) Falls eine Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, so hat sie dies bis spätestens 30.09. in Textform der Geschäftsstelle des DTB mitzuteilen; diese Mannschaft kann für das betreffende Spieljahr nicht Nachrücker gemäß Ziffer 3 sein. Die Textform ist hierbei auch bei Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

3. Verfahren bei Rückzug nach Abschluss der Punktspielrunde bis 31.12.

- a) 1. Bundesliga Damen und Herren

Im Fall des § 31 Ziffer 2 verbleibt der Tabellenvorletzte in der jeweiligen Liga.

- b) Bundesliga Herren 30 und 2. Bundesligen Damen und Herren

Im Fall des § 31 Ziffer 2 verbleibt der Tabellenvorletzte in der jeweiligen Liga. Analog wird beim Verbleib einer Mannschaft in den 1. Bundesligen Damen und Herren gemäß Buchstabe a) verfahren.

Im Fall des § 31 Ziffer 1 b) vorletzter Satz verbleibt der zusätzliche Absteiger in der 2. Bundesliga.

Im Fall des § 31 Ziffer 1 b) letzter Satz wird die zurückgezogene Mannschaft durch eine Mannschaft der jeweiligen Regionalliga ersetzt. Dieses Nachrückrecht kann der Zweit-, bei dessen Verzicht der Drittplatzierte der jeweiligen Regionalliga wahrnehmen. Verzichten beide, so übernimmt das Kompetenzteam Bundesligen das Nachrückverfahren.

- c) Vereinen nach Buchstabe b) letzter Absatz ist die Möglichkeit des Nachrückens in die jeweiligen 2. Bundesligen seitens des DTB unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens einer Mannschaft aus den jeweiligen 2. Bundesligen bekannt zu geben. Die Vereine haben binnen zehn Tagen ab Zugang dem DTB schriftlich oder per E-Mail verbindlich ihre Bereitschaft zu erklären, in die jeweilige 2. Bundesliga nachzurücken.

- d) Sofern trotz eines Rückzugs die maximale Gruppengröße gemäß § 46 weiterhin erreicht wird, kann das Kompetenzteam Bundesligen des DTB entscheiden, die in den Buchstaben a) bis c) beschriebenen Verfahren nicht anzuwenden.

- 4. Das Kompetenzteam Bundesligen des DTB entscheidet bei fehlendem Ersatz für die Mannschaften nach Ziffer 1 bis 3 unverzüglich über den Verbleib weiterer Mannschaften oder die Aufnahme von Nachrückern bzw. den Spielmodus für das laufende Spieljahr. Hierbei sind Tabellenletzte vom Verbleib in der jeweiligen Liga grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5. Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 31.12. entfällt das Recht zum Verbleib in der jeweiligen Liga gemäß Ziffer 3 a) und b).

§ 33 Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine Damen, Herren, Herren 30

- 1. Der Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Damen und Herren wird nach Abschluss der Punktspielrunde der Tabellenerste der jeweiligen 1. Bundesliga.
- 2. Der Deutsche Mannschaftsmeister der Vereine der Herren 30 wird in einer Finalrunde der Tabellenersten der beiden Gruppen ermittelt. Der Austragungsort der Finalrunde sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von dem Kompetenzteam Bundesligen auf Vorschlag der Kommission Wettkampfsport festgelegt.
Die Deutschen Mannschaftsmeister der Vereine erhalten einen Wanderpreis.

III. Regionalliga-Statut

§ 34 Organisation

- 1. Die Landesverbände des DTB bilden vier Regionalligen, und zwar die Regionalliga Nord-Ost (Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen-Bremen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein), die Regionalliga West (Mittelrhein, Niederrhein, Westfalen), die Regionalliga Süd-West (Baden, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Württemberg), die Regionalliga Süd-Ost (Bayern, Sachsen, Thüringen).
- 2. Die Regionalligen sind rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten der sie tragenden Verbände. Sie werden ausschließlich sportorganisatorisch tätig und

im Rahmen der in diesem Statut vorgesehenen Aufgabendelegation getrennt verwaltet.

3. Die Regionalligen erstellen Durchführungsbestimmungen, die den Bestimmungen der Wettspielordnung nicht widersprechen dürfen und die Regelungen zu folgenden Punkten enthalten sollen:
 - a) Verfahren der Mannschaftsmeldung sowie der namentlichen Meldung (u.a. Neueinstufungen)
 - b) Ordnungsgelder
 - c) Bedingungen für Altersklassenwechsel
 - d) Mannschaftsmeldegebühr
 - e) Auf- und Abstiegsregelung für die Regionalligen unter Einschluss evtl. Nachrücker
 - f) Vorschriften zum Nachweis der Spielberechtigung
 - g) die zur Verwendung kommende Ballmarke, die Ballbezeichnung sowie den Zeitpunkt des Wechsels der Bälle
 - h) den Einsatz von Oberschiedsrichtern und Schiedsrichtern.

§ 35 Kassenführung

Die Regionalligen führen keine eigene Kasse.

§ 36 Wettbewerbe

Jede Regionalliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften in den Altersklassen gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 durch.

§ 37 Gremien

Jede Regionalliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände angehören. Der Spielausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ernennt für jeden Wettbewerb einen Spielleiter. Es können auch mehrere Wettbewerbe durch einen Spielleiter betreut werden.

Die Spielleiter sind ebenfalls Mitglieder des Spieldausschusses. Jedes Spieldausschuss-Mitglied hat Stimmrecht, die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihnen betreuten Wettbewerbe.

§ 38 Entzug der Teilnahmeberechtigung

Vereinen, die fällige Nenngelder oder rechtskräftige Ordnungsgelder trotz Mahnung nicht bezahlen, kann das Teilnahmerecht vom Regionalliga-Spieldausschuss entzogen werden. Ist ein betroffener Verein mit mehreren Mannschaften in der Regionalliga vertreten, kann diese Maßnahme auf einzelne dieser Mannschaften beschränkt werden. Auf diese Weise vor dem 10.12. aus der Regionalliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene Mannschaften, solche, die nach dem 10.12. ausscheiden, sind wie Absteiger zu behandeln.

§ 39 Meldung und Zurückziehen von Mannschaften

1. Der Meldetermin der Vereine für die Regionalligen ist der 10.12. der jeweiligen Saison.
2. Die Höhe der fälligen Mannschaftsmeldegebühr zum 10.12. wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
3. Das Zurückziehen einer für die Regionalliga spielberechtigten Mannschaft ist bis zum 10.12. eines Jahres möglich und kostenfrei. Diese Mannschaft muss in das Wettspielsystem des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freiwerdenden Platzes in der Regionalliga wird in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt.
4. Wird eine Mannschaft nach dem 10.12. eines Jahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Spieljahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld erhoben, dessen Höhe in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga festgelegt wird.
5. Bei einem Rückzug während der Spielzeit werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.

§ 40 (entfällt)

IV. Gemeinsame Regelungen für Bundes- und Regionalligen

§ 41 Allgemeine Bestimmungen und Pflichten gegenüber dem DTB bzw. den Regionalligen

1. Die Vereine, deren Mannschaften in den Bundesligen bzw. in den Regionalligen spielen, müssen einem Mitgliedsverband des DTB bzw. einem der jeweiligen Regionalliga tragenden Verband angehören.
2. Neueinstufungen von Mannschaften sind nicht zulässig.
3. Ein Verein kann in den Bundesligen der Damen, Herren und Herren 30 jeweils nur mit einer Mannschaft, in den Regionalligen in einem Wettbewerb höchstens mit zwei Mannschaften vertreten sein.
4. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in einer Bundesliga vertreten ist, verpflichtet sich gegenüber dem DTB als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der namentlichen Meldung,
 - a) die DTB-Satzung, die DTB-Ordnungen – insbesondere die Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Sportgerichtsverfahrensordnung – in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen und sich ausdrücklich der Disziplinargewalt des DTB in allen den Tennisport betreffenden Fragen zu unterwerfen,
 - b) anzuerkennen, dass der DTB alleiniger Inhaber der Rechte gemäß § 24 für die Bundesligen ist.
5. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in den 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren vertreten ist, verpflichtet sich gegenüber dem DTB als Voraussetzung seiner Teilnahme mit der namentlichen Meldung, am Livescoring des DTB entsprechend den Regelungen in § 29 Ziffer 2 teilzunehmen.
6. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga der Herren vertreten ist, verpflichtet sich gegenüber dem DTB als Voraussetzung seiner Teilnahme

mit der namentlichen Meldung, bei jedem Heimspiel auf mindestens zwei Plätzen am Livestreaming teilzunehmen.

7.

- a) Falls Vereine ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über Dritte organisieren, müssen die Vereine die Dritten verpflichten, alle von ihnen selbst nach dieser Ordnung verlangten Nachweise an ihrer Stelle zu erbringen.
 - b) Den Bundesliga-Vereinen ist es gestattet, mit schriftlicher Einwilligung des DTB in den Mannschaftsnamen den Namen eines Sponsors aufzunehmen, sofern dieser nicht gegen die moralischen Grundsätze des Sports verstößt.
 - c) Schuldner und Ansprechpartner des DTB sowie der anderen Vereine der Bundesligas bleiben in jedem Fall die Vereine.
8. Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Regionalliga vertreten ist, verpflichtet sich, zusätzlich zu den in Ziffer 4 a) genannten Ordnungen die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalliga sowie die Ordnungen seines Landesverbandes in den jeweils gültigen Fassungen als verbindlich anzuerkennen.
9. Mit der namentlichen Meldung hat der Verein die Tennisanlage anzugeben, auf der er seine Heimspiele austragen wird; dazu die Halle, in der gegebenenfalls gespielt wird. Eine Austragung auf einer anderen Tennisanlage ist auf Antrag beim Kompetenzteam Bundesligas möglich.
Gleichzeitig muss zusätzlich die Art des Bodenbelages der Halle sowie mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren das hierfür vorgeschriebene Schuhprofil angegeben werden. Ein nachträglicher Wechsel des Austragungsortes ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich. Hierzu muss die Genehmigung des Spielleiters mindestens 14 Tage vorher eingeholt werden.
10. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Ordnungen des DTB können Ordnungsgelder gemäß den jeweiligen Ordnungskatalogen verhängt werden.

§ 42 Aufgaben der Ausschüsse

1. Das Kompetenzteam Bundesligien sowie die Spieldausschüsse der jeweiligen Regionalligen haben in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der namentlichen Meldungen nach Maßgabe der Ordnungen des DTB zu entscheiden,
 - b) einen Ordnungskatalog zu beschließen und zu veröffentlichen,
 - c) über Anträge von B-Nummern für Damen und Herren und Härtefallregelungen für Senioren zu entscheiden, wobei vom DTB vergebene B-Nummern auch für die Regionalliga gültig sind,
 - d) Entscheidungen in allen Fragen, die bei der Durchführung der Bundesliga bzw. Regionalligen in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen auftreten können, zu treffen, soweit keine andere Zuständigkeit ausdrücklich geregelt ist,
 - e) die Spielleiter der Bundesligien einzusetzen bzw. die Spielleiter der Regionalligen zu wählen,
 - f) Anträge zur Austragung der Heimspiele auf einer anderen Tennisanlage gemäß § 41 Ziffer 9 Satz 2 zu prüfen und zu genehmigen.

Die Aufgaben gemäß Buchstabe a) können den Spielleitern übertragen werden.

2. Das Kompetenzteam Bundesligien hat ergänzend zu Ziffer 1 nachstehende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen nach § 27 Ziffer 1 zu treffen,
 - b) die Standards für die Bundesligien, die auf der Homepage des DTB veröffentlicht werden, zu verabschieden und zu kontrollieren,
 - c) Entscheidungen bei Anrufung gegen Entscheidungen des Spielleiters gemäß Ziffer 1a) zu treffen. Innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung gemäß § 44 Ziffer 10 kann das Kompetenzteam Bundesligien gegen die Entscheidungen des Spielleiters gemäß Ziffer 1a) angerufen werden. Die Entscheidungen des Kompetenzteams sind endgültig.
3. Die jeweiligen Spieldausschüsse der Regionalligen haben ergänzend zu Ziffer 1 nachstehende Aufgaben:

- a) die Durchführungsbestimmungen zu verabschieden,
- b) Rechtsmittelinstanz zu sein bei Einsprüchen gemäß § 64 1 d),
- c) die Aufsteiger für die 2. Bundesligas Damen und Herren sowie für die Bundesliga Herren 30 sowie die Teilnehmer zu den Deutschen Vereinsmeisterschaften gemäß der Wettspielordnung des DTB zu melden.

Die Aufgabe gemäß Buchstabe c) kann den Spielleitern übertragen werden.

§ 43 Spielleiter

1. Die Spielleiter der Bundesligas haben den jeweiligen Spielbetrieb nach Maßgabe dieser Wettspielordnung zu organisieren.
2. Sie haben insbesondere
 - a) in Abstimmung mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied und dem Sprecher des jeweiligen Arbeitskreises sowie dessen Stellvertreter dem Kompetenzteam Wettkampfsport die Spieltermine, Spielorte und die Anfangszeiten der Bundesligas vorzuschlagen,
 - b) den Spielplan zu erstellen und die Vereine über die festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten zu unterrichten,
 - c) die Einhaltung der Spieltermine und die ordnungsgemäße Durchführung aller angesetzten Wettspiele zu überwachen,
 - d) über beantragte oder notwendig werdende Spielverlegungen gemäß § 47 Ziffer 2 zu entscheiden,
 - e) über die Verlegung eines Bundesligaspiele bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften zu entscheiden sowie ausfallene Begegnungen oder einzelne Spiele neu anzusetzen,
 - f) der Geschäftsstelle des DTB besondere Vorkommnisse im Spielbetrieb der Bundesligas unverzüglich mitzuteilen.
3. Stellt ein Spielleiter nach Anhörung des Oberschiedsrichters fest, dass in einer Begegnung Verstöße gegen die Wettspielordnung des DTB begangen wurden, die Einfluss auf das Spielergebnis haben, so hat er auch ohne Vorliegen eines förmlichen Einspruchs das Spielergebnis von Amts wegen innerhalb einer Woche nach Eingang des Spielberichts abzuändern und dies den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

§ 43a Spielleiter Regionalligen

Die Aufgaben der Spielleiter der Regionalligen ergeben sich aus den entsprechenden Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen. Sie umfassen u. a. die Genehmigung der Verlegung bei gegenseitigem Einverständnis der beteiligten Mannschaften sowie die Neuansetzung ausgefallener Begegnungen oder einzelner Spiele.

§ 44 Namentliche Meldungen

1. Jeder Verein hat die für seine Mannschaft vorgesehenen Spieler nach der Spielstärke bis zum 15.03. gemäß dem Bundesliga-Statut bzw. den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Regionalligen zu melden. Für die Bundesligas erfolgt die Meldung über die Geschäftsstelle des DTB mit den auf dem Internetportal des DTB vorgegebenen Formularen. Mit der Meldung der Bundesliga sind für die 1. Bundesliga der Herren mindestens zwei und für die restlichen Bundesligen mindestens drei Schiedsrichter zu melden, die mindestens eine C-Schiedsrichterlizenz besitzen. Die Meldung erfolgt über den Verein bzw. kann nach Absprache über den jeweiligen Landesverband erfolgen, der für den Verein die Schiedsrichter nach § 30 Ziffer 2 einteilt. Der DTB kann hierfür nach § 8 eine Servicegebühr erheben. Diese beträgt jährlich EUR 400 und muss innerhalb der Meldefrist an den DTB entrichtet werden.

Bei der Meldung hat der Verein die Angaben auf Richtigkeit zu prüfen. Verstöße gegen diese Pflicht können mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien gemäß den jeweils gültigen Ordnungskatalogen.

2. Ein Spieler, der für eine Bundesligamannschaft meldet ist, darf für keine weitere Bundesliga- oder Regionalligamannschaft einer anderen Altersklasse gemeldet werden.

Ein Spieler, der für eine Regionalligamannschaft meldet ist, darf für eine weitere Regionalligamannschaft einer anderen Altersklasse gemeldet werden.

3.

a) Für eine Mannschaft der Damen und Herren sowie der Bundesligas Herren 30 dürfen höchstens 16 Spieler gemeldet werden. Diese Meldung kann um bis zu vier Spieler erweitert werden, wenn der Verein in seiner

- namentlichen Meldung bis zu vier Spieler gemeldet hat, welche die deutsche Staatsbürgerschaft innehaben.
- b) Für eine Mannschaft in den Regionalligen ab Damen 30 und Herren 30 dürfen beliebig viele Spieler gemeldet werden.
4. Nachmeldungen nach dem 15.03. sind unzulässig.
5. Spieler, die von einem Verein in seiner Bundesliga-Mannschaft auf den Plätzen 1–6 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–4 gemeldet wurden, sind in einer zweiten Mannschaft, die in der Regionalliga spielt, nicht spielberechtigt.
6. Ein Spieler, der für eine Mannschaft spielberechtigt ist, darf außer in dieser Mannschaft nur einmal in einer höheren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft in dieser Altersklasse verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften.
7. Unbeschadet der Regelung in § 4 ist ein Spieler, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist, für dieses Spieljahr nicht spielberechtigt. Eine Ahndung des Verhaltens nach der Disziplinarordnung bleibt hiervon unberührt.
8. Für jede Mannschaft der Wettbewerbe gemäß § 16 Ziffer 1 sowie der Regionalligen ab Damen 30 und Herren 40 dürfen auf den Plätzen 1–7 bzw. bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1–5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.
9. Für die Wettbewerbe gemäß § 16 Ziffer 1 sowie der Regionalligen ab Damen 30 und Herren 40 werden Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, Spielern mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU im Sinne dieser Ordnung gleichgestellt, wenn sie:
- a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen und/oder
- b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind.

Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Meldung für das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) vorzulegen. Die Gleichstellung ist in der namentlichen Meldung durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.

10.

- a) Nach Prüfung durch das Kompetenzteam Bundesligien werden die namentlichen Meldungen zeitnah auf dem Internetportal des DTB veröffentlicht.
- b) Die vom Spielausschuss der Regionalligen genehmigten namentlichen Meldungen sind endgültig und werden allen beteiligten Vereinen bekannt gegeben.

§ 45 Berichtigung der namentlichen Meldung

Die Reihenfolge der Spieler in den Mannschaftsmeldungen gemäß § 5 Ziffer 2 hat der Spielleiter rechtzeitig vor dem ersten Spieltag zu überprüfen und entsprechend den Plätzen 1 bis 750 der drei Wochen vor dem ersten Spieltag gültigen ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste zu berichtigen. Sofern zu diesem Zeitpunkt gemeldete Spieler nicht mehr auf den Plätzen 1 bis 750 geführt werden, sind diese direkt nach den nunmehr auf den Plätzen 1 bis 750 geführten Spielern einzufügen. Die Reihenfolge dieser Spieler untereinander ist beizubehalten. Hierbei sind auch protected rankings (inklusive der fiktiven) zu berücksichtigen. Wird ein Spieler in ATP- bzw. WTA-Einzelrangliste sowie mit einem protected ranking geführt, so ist die bessere Ranglistenposition zugrunde zu legen.

Bei Vereinen, die bei den Damen oder den Herren sowohl in der Bundesliga als auch in der Regionalliga mit einer Mannschaft vertreten sind, ist die in Ziffer 1 beschriebene Berichtigung für die Liga, deren Spielzeit gemäß Definition in § 2 Ziffer 2 zuerst beginnt, in beiden Mannschaften analog vorzunehmen, sodass keine abweichenden Reihenfolgen entstehen. Dies gilt auch bei gleichzeitigem Beginn der beiden Spielzeiten.

Die erneute Berichtigung für die zuletzt beginnende Liga bleibt auf diese beschränkt.

§ 46 Gruppeneinteilung

1.
 - a) Die 1. Bundesliga Herren spielt in einer Gruppe mit höchstens zehn Mannschaften jeder gegen jeden.
 - b) Die 2. Bundesliga Herren spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens zehn Mannschaften jeder gegen jeden.
2.
 - a) Die 1. Bundesliga Damen spielt in einer Gruppe mit höchstens acht Mannschaften jeder gegen jeden.
 - b) Die 2. Bundesliga Damen spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens acht Mannschaften jeder gegen jeden.
3. Die Bundesliga Herren 30 spielt in zwei Gruppen Nord und Süd mit jeweils höchstens acht Mannschaften jeder gegen jeden.
4. Die Bundesliga-Gruppe Nord wird aus den Regionalligen West und Nord-Ost, die Bundesliga-Gruppe Süd aus den Regionalligen Süd-Ost und Süd-West gebildet.
5. Die Regionalligen werden pro Wettbewerb in einer Gruppe jeder gegen jeden gespielt. Pro Gruppe sollen nicht mehr als acht Mannschaften teilnehmen.
6. Ist ein Verein mit zwei Mannschaften in einem Wettbewerb einer Regionalliga vertreten, so ist das Spiel dieser beiden Mannschaften gegeneinander am ersten Spieltag anzusetzen.

§ 47 Durchführung der Wettbewerbe

1. Bei jedem Mannschaftswettkampf müssen sechs Einzel und drei Doppel, bei 4er-Mannschaften vier Einzel und zwei Doppel ausgetragen werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen für die Austragung der Doppel zulassen.
- 2.

- a) Werden auf den Plätzen 1 bis 7 gemeldete Spieler einer Bundes- oder Regionalliga-Mannschaft vom DTB für den Davis Cup oder Billie Jean King Cup, die internationalen Cups für Seniorinnen und Senioren oder Jugendcups nominiert, dann hat der zuständige Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Bundes- oder Regionalligaspiel ihrer jeweiligen Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen.
 - b) Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens drei Wochen vor dem Spieltermin beim zuständigen Spielleiter zu stellen.
3. Der Heimverein übernimmt sinngemäß alle Pflichten des Gastgebers gemäß § 49, der anreisende Verein trägt seine Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

D) Durchführung der Wettkämpfe

§ 48 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Durchführung der Wettkämpfe aller Mannschaftsmeisterschaften nach Teil B und C gelten die Teile A, D und E sowie der Verhaltenskodex in der vom Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren des DTB beschlossenen Fassung, soweit für die Bundesligen im Abschnitt C II nicht anders geregelt.

§ 49 Pflichten des gastgebenden Vereins/Verbands

1. Der Gastgeber hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl
 - Spielplätze (je Wettkampf mit 6er Mannschaften mindestens drei, bei 4er Mannschaften mindestens zwei),
 - Trainingsplätze für den Gastverein bzw. die Gastmannschaften (mindestens zwei Plätze für eine Stunde)
 - Schiedsrichter,
 - Schiedsrichterstühle,
 - Sitzgelegenheiten für Spieler,

- vorgeschriebene Bälle bereitzustellen.

Für Veranstaltungen gemäß den Abschnitten B, C I und C II hat er außerdem zur Unterstützung des Oberschiedsrichters einen Assistenten für die Organisation zu stellen.

Für Veranstaltungen gemäß Abschnitt C II hat er die jeweils gültigen Standards gemäß § 42 Ziffer 2 b) zu erfüllen.

2. Er ist weiter verantwortlich für die gegebenenfalls erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens zwei bespielbaren Hallenplätzen für jeden Wettkampf. Etwa entstehende Hallenkosten sind bei den Großen Spielen von dem ausrichtenden Verband zu tragen. Bei den Vereinsmeisterschaften sind die Hallenkosten – auch für nicht in Anspruch genommene Zeiten – von den beteiligten Mannschaften anteilig entsprechend der Zahl der von ihnen bei dieser Veranstaltung ausgetragenen Wettkämpfe zu tragen, bei Bundes- oder Regionalligaspielen vom ausrichtenden Verein. Die Hallenplätze eines Wettkampfs müssen in unmittelbarer örtlicher Nähe zueinander liegen.
3. Die Wettkämpfe müssen auf Spielplätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden, wobei eine Durchführung im Freien verpflichtend ist, sofern bespielbare Freiplätze in ausreichender Zahl vorhanden sind. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die verwendeten Spielplätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
4. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 angegebenen Pflichten kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Über die Höhe des Ordnungsgeldes gemäß Ordnungsgeldkatalog entscheiden die jeweiligen zuständigen Gremien.

§ 50 Rechte und Pflichten des Oberschiedsrichters

1. Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieser Wettspielordnung zu treffen. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Überprüfung der Identität der Spieler,

- b) Überprüfung der offensichtlichen Spielfähigkeit,
- c) Überprüfung der Spielberechtigung,
- d) Festsetzung des Spielplans und Ansetzung der einzelnen Wettkämpfe,
- e) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle),
- f) Zuteilung der Spielplätze sowie Anordnungen zur Notwendigkeit und zum Zeitpunkt von Platzpflegemaßnahmen,
- g) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler,
- h) Einsetzen oder Abberufen von Schieds- und Linienrichtern,
- i) Unterbrechung von Wettkämpfen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
- j) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers, Mannschaftsführers oder Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und der sonstigen Bestimmungen sowie alle Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen.

2. Für die Abschnitte B, C I bis C III gilt zusätzlich:

- a) Ist weder der Oberschiedsrichter noch in seiner Abwesenheit der von ihm ernannte Stellvertreter anwesend, so übernimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine Person einigen, der Mannschaftsführer einer Gastmannschaft seine Rechte und Pflichten.
- b) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 Satz 1 endgültig, ausgenommen solche nach Ziffer 1 c) und § 58 Ziffer 4 Satz 3.
- c) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach § 57 Ziffer 4, besonders aus Gründen der Witterung,
- d) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers (Disqualifikation), so weit nicht der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt, Betreuers oder Mannschaftsführers, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat; ein ausgeschlossener Spieler darf im laufenden Wettbewerb nicht mehr eingesetzt werden; dies gilt auch, sofern der Verhaltenskodex zur Anwendung kommt.

3. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang VI Abs. 6 eingeräumten Rechte gelten nicht.

§ 51 Schiedsrichter, Linienrichter

1. Jedes Wettspiel gemäß den Abschnitten B, C I und C II soll von einem Schiedsrichter geleitet werden, jedes Wettspiel der Regionalligen kann von einem Schiedsrichter geleitet werden.
2. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
3. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
4. Für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung gilt, dass auf Anordnung des Oberschiedsrichters auch Linienrichter eingesetzt werden können.

§ 52 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Er darf – auch bei den Großen Henner-Henkel- und Großen Cilly-Aussem-Spielen – kein Jugendlicher sein.

Der Mannschaftsführer ist spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

§ 53 Mannschaftsführerbesprechung

Der Oberschiedsrichter muss vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere hat der gastgebende Verein dabei verbindlich anzugeben, welche Plätze und welche Halle zur Verfügung stehen.

§ 54 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettkspiels (einschl. des Einschlags) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettkspiels (einschl. des Einschlags) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - a) Hemd, Pulli, Jacke:
 - Ärmel

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm² (in der Bundesliga bis 39,0 cm²). Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.
 - Ärmellos

Damen: Die Fremdwerbung, die für die Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.
Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.
 - Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.
 - b) Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

c) Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 19,5 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist

d) Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

e) Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

f) Teamsponsor:

Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für die Bundesliga gilt abweichend: zusätzlich zweimal 26 cm² und ggf. ein zweiter Teamsponsor mit maximal 200 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.

g) Vereinsname bzw. Mannschaftsname

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

h) Spielername:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

i) Bundesliga-Logo:

Zusätzlich einmal auf der Wärmekleidung (maximal 39,0 cm²) und einmal auf dem Ärmel der Tenniskleidung (max. 19,5 cm²)

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 55 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in jedem Wettkampf der Gewinn von zwei Sätzen entscheidet.
2. in jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes –, der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung findet. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird sowohl im Einzel als auch im Doppel anstatt des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können für Mannschaftswettkämpfe der Altersklassen U18 und jünger sowie für Mannschaftswettkämpfe der Winterrunde abweichende Regelungen durch das jeweils zuständige Gremium erlassen werden.

3. die Einzel bei 6er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 und bei 4er Mannschaften in der Reihenfolge 2-4/1-3 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Abweichend hiervon gilt in der 1. Bundesliga Herren: Die jeweilige Heimmannschaft hat die Möglichkeit, den Oberschiedsrichter, die Gastmannschaft und den Spielleiter bis 20.00 am Vorabend des entsprechenden

Spieltags davon per E-Mail in Kenntnis zu setzen, dass die Einzel in einer anderen Reihenfolge gespielt werden. Die parallele Ansetzung von vier Einzeln ist jedoch ausgeschlossen.

Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge ausgelost;

4. jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer nach ITF-Tennisregel 30 beraten werden darf; die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt;
5. die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettkampf fünf Minuten nicht überschreiten darf. Bei einem unterbrochenen Wettkampf gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen; 15–30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit; mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
6. bei einer jeden während des Wettkampfs erlittenen Verletzung der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen kann. Für jede behandelbare Verletzung sind zusätzlich zwei Behandlungen während der Seitenwechsel- oder Satzpause möglich, sofern diese die Spielfortsetzung nicht verzögern.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildung, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettkampfs auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettkampfs ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

7. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt sie als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettkampfs genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.

8. bei einer unabsichtlichen Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punkt wiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
9. in den Bundesligas der Damen im Doppel die alternative Zählweise „ohne Vorteil“ („No-Ad“) zur Anwendung kommt.

§ 56 Unterbrechung, Halle

1. Falls eine Unterbrechung der Spiele durch den Oberschiedsrichter angeordnet wird, behält der erreichte Stand der Punkte, Spiele und Sätze Gültigkeit, sofern

nicht der Oberschiedsrichter und die Mannschaftsführer übereinstimmend etwas anderes vereinbaren.

2. Ist ein Spielen im Freien nicht oder nicht mehr möglich, müssen die Spiele in die Halle verlegt werden. Der Oberschiedsrichter entscheidet, zu welchem Zeitpunkt die Spiele in die Halle verlegt werden. Ein Spielen im Freien unter Flutlicht ist nur möglich, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind.
3. In der Bundesliga entfällt ein Spielen in der Halle, wenn beide Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter schriftlich erklären, dass sie die Spiele am nächsten Vormittag beenden wollen.
4. Den Mannschaften ist vom Oberschiedsrichter eine angemessene Zeit zu gewähren, sich in der Halle einzuschlagen.
5. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignete Schuhe zu tragen; in der 1. Bundesliga Herren reichen hierfür saubere Schuhe.
6. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 57 Bälle

1. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF ›Approved Tennis Balls‹ verwendet werden.
2. Für die Wettsieger gemäß der Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung bestimmt der Vorstand des DTB die zur Verwendung kommende Marke und Bezeichnung der Bälle, für die Wettsieger gemäß des Abschnitts C III das zuständige Gremium der jeweiligen Regionalliga.
3. Für jedes Wettspiel (Einzel und Doppel) sind vier, in den Regionalligen mindestens drei neue Bälle zu verwenden.
4. Die Bälle sind

- a) in den 1. Bundesligen Damen und Herren erstmalig nach 7, sodann jeweils nach 9 Spielen zu wechseln;
 - b) in der 2. Bundesliga Damen sowie der Bundesliga Herren 30 erstmalig nach 9, sodann jeweils nach 11 Spielen zu wechseln;
 - c) in der 2. Bundesliga Herren erstmalig nach 11, sodann jeweils nach 13 Spielen zu wechseln;
 - d) in allen anderen Wettbewerben gemäß den in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgehaltenen Vorschriften zu wechseln.
5. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
- a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
6. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 50 Ziffer 1 i) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 55 Ziffer 5 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle oder von der Halle ins Freie verlegt, entscheidet der Oberschiedsrichter, ob für die Fortführung des Wettspiels neue Bälle zu verwenden sind. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als ein Spiel zählt.

§ 58 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens 15 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Meldung schriftlich zu übergeben.
Ergänzend dazu sind für die erste Bundesliga der Damen und Herren die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der

namentlichen Meldung bis spätestens 20:00 Uhr am Tag vor dem Wettkampftermin in ein extra hierzu durch den DTB eingerichtetes Meldeportal einzustellen. Änderungen dort sind in Ausnahmefällen bis zwei Stunden vor Beginn des Wettkampfes möglich und unverzüglich vorzunehmen. Bei Verstoß gegen diese Meldepflicht wird ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 500 fällig.

2. Nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter legt den Zeitpunkt (in der Regel 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels) fest, wann die Übergabe spätestens zu erfolgen hat. Die Doppel beginnen 15 Minuten nach Abgabe der Doppelaufstellungen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung. Erfolgt die Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung im Doppel an den Oberschiedsrichter verspätet und entscheidet der Oberschiedsrichter (Tatsachenentscheidung), dass es für die Verspätung keine berechtigte und ausreichende Begründung gibt, werden die Doppel mit 0:3, bei 4er Mannschaften mit 0:2 gewertet. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Wettkämpfe der Mannschaftsmeisterschaften, bei denen Oberschiedsrichter eingeteilt sind, die keinem der beteiligten Vereine angehören und mindestens im Besitz einer B-Oberschiedsrichterlizenz sind.
3. Spielberechtigt für die Einzel sind alle Spieler der namentlichen Meldung, die bei Abgabe der Einzelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind.

Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der namentlichen Meldung, die bei Abgabe der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind, mit Ausnahme von Spielern, die ihr Einzel ohne zu spielen verloren haben, d.h. aufgegeben haben, bevor der erste Punkt gespielt war.

Im Bereich der Bundesligas gilt ergänzend, dass im Doppel ebenfalls nicht spielberechtigt ist, wer im Einzel aufgestellt wurde und das Wettspiel begonnen, aber nicht beendet hat (Aufgabe).

4. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelpieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele (Matchpunkte) mit dem

Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen. In Fällen von Verhinderung durch höhere Gewalt kann der Oberschiedsrichter Ausnahmen zulassen.

- | 5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten bei 6er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 6 bzw. bei 4er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung.

Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 ist im 3. Doppel nicht spielberechtigt. Die vorgenannten Regelungen finden für die Wettbewerbe nach Abschnitt B keine Anwendung.

- | 6. Der Oberschiedsrichter gibt den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung). Die Aufstellung der Einzel und der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall mehr verändert werden. § 60 Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.
7. In jedem Wettkampf gemäß § 16 Ziffer 1 sowie der Regionalligen ab Damen 30 und Herren 40 (Einzel und Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt und nicht die Voraussetzungen nach § 44 Ziffer 9 a) oder b) erfüllt. Erwirbt ein Spieler nach der namentlichen Meldung der Mannschaft die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder weist er eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.
- | 8. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel nach Offenlegung der Mannschaftsaufstellung als eingesetzt.

§ 59 Folgen bei Nichtantritt bzw. nicht vollständigem Antritt

1. Ein Verein gilt insbesondere als nicht angetreten, wenn er nicht oder mit weniger als vier, bei 4er-Mannschaften mit weniger als drei Spielern zum Wettkampf erscheint. In diesem Fall werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen.
2. Tritt ein Verein zu einem Bundesligaspiel nicht an, steigt er aus der jeweiligen Bundesliga in die jeweilige Regionalliga ab. Eine Teilnahme einer Mannschaft

dieses Vereins in den betreffenden Bundesligen ist in den beiden dem Spieljahr des Nichtantritts folgenden Spieljahren nicht möglich. Außerdem ist einmalig ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 5.000 für einen Verein der 1. Bundesliga Damen und in Höhe von EUR 4.000 für einen Verein der 2. Bundesliga Damen, Herren und der Bundesliga Herren 30 an den DTB zu zahlen.

Für die 1. Bundesliga Herren beträgt das Ordnungsgeld EUR 25.000. Davon verbleiben EUR 5.000 beim DTB; die restlichen EUR 20.000 werden unter Berücksichtigung des Nachweises des Schadens nach Entscheidung des Kompetenzteam Bundesligen auf die Vereine aufgeteilt.

Das von einem Verein der 1. Bundesliga Herren zu zahlende Ordnungsgeld kann von der gemäß § 26 zu stellenden Bürgschaft eingezogen werden.

3. Tritt ein Verein zu einem Regionalligaspiel nicht an, steigt er aus der Regionalliga ab.
4. Ziffer 2 und 3 gelten nicht, sofern der betroffene Verein sein Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten hat. In diesem Falle gilt der Wettkampf mit 0:9 bzw. 0:6 Punkten als verloren, wenn die Mannschaft zum Zeitpunkt der Abgabe der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern bzw. bei 4er Mannschaften mit weniger als 3 Spielern anwesend ist.
5. Tritt ein Bundesligaverein zu einem Bundesligaspiel nur mit vier oder fünf bzw. in der 1. Bundesliga Herren mit drei Spielern an, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:
 1. Bundesligen Damen und Herren: EUR 5.000
 2. Bundesligen Damen und Herren: EUR 2.500
 - Bundesliga Herren 30: EUR 1.500
6. Für jede Doppelpaarung eines Bundesligavereins, die ihr Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, werden folgende Ordnungsgelder verhängt:
 1. Bundesligen Damen und Herren: EUR 1.500
 2. Bundesligen Damen und Herren: EUR 1.500
 - Bundesliga Herren 30: EUR 1.500

§ 60 Wertungen

1. Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffer 3 und 7) in einem Mannschaftswettkampf im Einzel ein, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 bzw. bei 4er Mannschaften mit 0:6 Matchpunkten als 0:6, 0:6 verloren gewertet.
Setzt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler (insbesondere § 4, § 28, § 58 Ziffer 3,7 und 8) in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein oder wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gemäß § 58 Ziffer 5 verstoßen, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet. Stimmt die Reihenfolge der vom Oberschiedsrichter offengelegten Aufstellung einer Mannschaft im Einzel nicht mit der Reihenfolge der namentlichen Meldung überein, so werden ihr die von der festgestellten Abweichung betroffenen Matches als 0:6, 0:6 verloren gewertet. Im Falle von vertauschten Spielpaarungen nach korrekter Aufstellung sind die betroffenen Wettkämpfe unverzüglich neu zu beginnen, sofern jeweils der zweite Satz noch nicht begonnen wurde. Andernfalls werden diese Wettkämpfe nicht gewertet.
2. Wird ein Spieler am selben Kalendertag bereits in einem anderen Mannschaftswettbewerb eingesetzt, so gilt er als nicht spielberechtigt.
3. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettkspiel ab oder wird das Wettkspiel (nach Offenlegung gemäß § 58 Ziffer 6) infolge *Verschuldens* eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn des Wettkspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.
4. Setzt eine Mannschaft den Wettkampf nicht fort, so werden ihr die noch nicht begonnenen Wettkämpfe als 0:6, 0:6 verloren gewertet.
5. Jedes gewonnene Wettkspiel zählt einen Matchpunkt. Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Insoweit findet § 61 keine Anwendung.
6. Für den Stand in den Tabellen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellen-Punktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die

größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Matchpunkten, bei gleicher Differenz die Anzahl der mehr gewonnenen Matchpunkte. Ist auch diese gleich, wird entsprechend mit den Sätzen und hiernach mit den Spielen verfahren. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gemäß § 61 gewertet.

7. Ein durchgeführter Wettkampf in den Regionalligen, dessen Verlegung gemäß § 43a nicht im Vorfeld genehmigt wurde, wird für beide Mannschaften mit 0:9 bzw. 0:6 gewertet.
8. Ist unter den tabellenpunktgleichen Mannschaften in den Regionalligen eine mit einem 9:0- bzw. 6:0-Ergebnis aufgrund einer Strafwertung gegen eine gegnerische Mannschaft und ist dieses Ergebnis für den Auf- oder Abstieg oder Meisterschaft entscheidend, so werden die entsprechenden Begegnungen der übrigen tabellenpunktgleichen Mannschaften gegen die Mannschaft, die die Strafwertung erhalten hat, ebenfalls mit 9:0 bzw. 6:0 und zwei Tabellenpunkten gewertet.
Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der tabellenpunktgleichen Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen
9. Das jeweils zuständige Organ (z. B. Kompetenzteam Bundesligen, Regionalliga-Spielleiter) trifft Entscheidungen in allen Fragen gemäß diesem Paragraphen, so weit keine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 61 Sieger des Wettkampfes

Soweit in den Ordnungen des DTB nichts anderes bestimmt ist, gilt:

Jedes gewonnene Wettspiel zählt einen Matchpunkt. Sieger des Wettkampfs ist die Mannschaft, die die meisten Matchpunkte gewonnen hat. Bei Gleichstand der Matchpunkte entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Sätze. Falls auch Gleichstand bei der Zahl der gewonnenen Sätze besteht, entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Spiele. Ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das Los.

§ 62 Spielbericht

1. Die Ergebnisse der Wettkämpfe und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfs sind vom Oberschiedsrichter in den entsprechenden Formularen des DTB bzw. der Regionalligen schriftlich festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Mannschaften.
2. Weitere Ausfertigungen erhalten für die Abschnitte B, C I und C II dieser Ordnung:
 - das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren sowie
 - die Geschäftsstelle des DTB.

Für den Abschnitt C III dieser Ordnung:

- die Spielleiter der jeweiligen Regionalliga
3. Sofern in den jeweiligen Abschnitten dieser Ordnung vorgeschrieben, sind die Ergebnisse ersatzweise in dem entsprechenden Internetportal einzutragen.

E) Rechtsmittel

§ 63 Rechtsweg

Für alle Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Wettspielordnung oder der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, sind ausschließlich die satzungsmäßigen Instanzen des DTB bzw. der Regionalligen zuständig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.

§ 64 Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist möglich

- a) bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des DTB sowie die Durchführungsbestimmungen der Regionalligen, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
- b) gegen die Entscheidungen des Kompetenzteams Bundesligen gemäß § 42 Ziffer 1 d) und 2 a) bzw. gegen die Entscheidungen des Spielausschusses der jeweiligen Regionalligen gemäß § 42 Ziffer 1 d) der Wettspielordnung;
- c) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Bundesligen, soweit hierüber nicht des Kompetenzteams Bundesligen nach § 42 Ziffer 2 c) endgültig zu entscheiden hat;
- d) gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter der Regionalligen, auch wenn sie auf ihn durch den Spielausschuss übertragen wurden;
- e) gegen die nicht endgültigen Entscheidungen des Oberschiedsrichters gemäß § 50 Ziffer 2. b);
- f) gegen Entscheidungen des Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren gemäß § 10 Ziffer 3;
- g) gegen Entscheidungen der zuständigen Organe gemäß § 60 Ziffer 9.

2.

- a) Über das Rechtsmittel des Einspruchs bezüglich der Abschnitte B, C I, und C II, sowie C IV und D dieser Ordnung, soweit es Regelungen zu den Bundesligen betrifft, entscheidet das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren.
 Über Einsprüche bezüglich der Abschnitte C III sowie bezüglich der Regelungen zu den Regionalligen in den Abschnitten C IV und D entscheiden die jeweiligen Spielausschüsse der Regionalligen.
 Über das Rechtsmittel des Einspruchs wird im schriftlichen Verfahren entschieden, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Hierbei entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
 Dabei haben die Spielleiter in den vor dem Spielausschuss anhängigen Fällen bei den von ihnen betreuten Wettbewerben kein Stimmrecht, sofern es eine von ihnen getroffene Entscheidung betrifft.
- b) Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle des DTB bzw. an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Spielausschusses zu richten. Er

muss begründet und der Geschäftsstelle bzw. dem Vorsitzenden des zuständigen Spielausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung oder maximal 15 Kalendertage nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen die Wettspielordnung zugegangen sein. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 150 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

3. Vor seiner Entscheidung hat die Einspruchinstanz gemäß Ziffer 2 a) den betroffenen Vereinen rechtliches Gehör zu gewähren und ggf. den Oberschiedsrichter zu hören. Sie kann die betroffenen Vereine zu einer mündlichen Verhandlung laden.
4. Die Einspruchsgebühr hat die Einspruchinstanz im Rahmen ihrer Entscheidung dem unterliegenden Verein aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat sie über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
5. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat der unterliegende Verein nur die notwendigen Auslagen der von der Einspruchinstanz Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins werden nicht erstattet.
6. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.
7. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 65 Beschwerde

Gegen die Entscheidung der jeweiligen Einspruchinstanz im Rahmen des Verfahrens gemäß § 64 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

F) Schlussbestimmungen

§ 66 Änderungen

Änderungen dieser Wettspielordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 18.2 der Satzung).

TURNIERORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

A)	Allgemeines	317
§ 1	Geltungsbereich	317
§ 2	Bekämpfung des Dopings	317
§ 3	Verbot von Wettspielmanipulationen	317
§ 4	Turnierarten	318
§ 5	Kategorien	318
§ 6	Altersklassen/Jahrgänge	318
B)	Formale Voraussetzungen	320
§ 7	Genehmigung	320
§ 8	Anmeldung	321
§ 9	Ergebnismeldung	321
C)	Teilnehmerkreis	322
§ 10	Einschränkung des Teilnehmerkreises	322
§ 11	Teilnahmeberechtigung	323
D)	Veranstalter	323
§ 12	Aufgaben des Veranstalters	323
E)	Turnierorgane	324
§ 13	Ehrenausschuss	324
§ 14	Turnierausschuss	325
§ 15	Turnierleiter	326
§ 16	Oberschiedsrichter	326
§ 17	Schiedsrichter	328
§ 18	Linienrichter	329
F)	Ausschreibung	329
§ 19	Ausschreibungspflicht	329
§ 20	Inhalt der Ausschreibung	330
G)	Nennungen	331
§ 21	Abgabe der Nennung	331
§ 22	Gleichzeitige Turniere	332
§ 23	Zurückziehen der Nennung nach der Auslosung	332
§ 24	Nenngeld	332
H)	Auslosung	332

§ 25	Teilnehmer	332
§ 26	Feststellung der Spielstärke	334
§ 27	Anwesenheitsliste (Sign-In)	334
§ 28	Qualifikation	335
§ 29	Hauptfeld	336
§ 30	Setzung	336
§ 31	Rosten	339
§ 32	Durchführung der Auslosung	339
§ 33	Ausfall von Teilnehmern	340
§ 34	Änderung der Setzung von Teilnehmern	341
§ 35	Doppel	342
I)	Durchführung des Turniers	342
§ 36	Mindestteilnehmerzahl	342
§ 37	Spielregeln	343
§ 38	Spielkleidung, Werbung	346
§ 39	Bälle	346
§ 40	Spielplan	347
§ 41	Preisgeld	348
J)	Ergänzende Regelungen zu Deutschen Meisterschaften	348
§ 42	Vergabe der Deutschen Meisterschaften und Turnierserien	348
§ 43	Zusammensetzung des Turnierausschusses	349
§ 44	Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften	349
K)	Jugendschutzbestimmungen	349
§ 45	Ergänzende Bestimmungen für Jugendturniere	349
L)	Schlussbestimmungen	351
§ 46	Disziplinarordnung	351
§ 47	Einspruch	351
§ 48	Beschwerde	352
§ 49	Änderungen	352

A) Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB), seinen Landesverbänden, deren Vereinen oder einem anderen Veranstalter, der von der nach § 7 für die Genehmigung zuständigen Stelle anerkannt ist, im Bereich des DTB durchgeführt werden und für die Deutsche Rangliste gewertet werden sollen.
2. Ausgenommen sind insbesondere alle internationalen Turniere von WTA, ATP, ITF World Tennis Tour und TE.
3. Für die Durchführung von LK-Turnieren gilt die Turnierordnung, sofern in den Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren nichts Abweichendes festgehalten ist.
4. Der Vorstand des DTB kann auf Vorschlag des Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren – bei Jugendturnieren auf Vorschlag des Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport – im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Turnierordnung zulassen.

§ 2 Bekämpfung des Dopings

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 28 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 3 Verbot von Wettspielmanipulationen und Sportwetten

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Wettspielmanipulationen und Sportwetten im Tennis, die Turniere im Sinne dieser Turnierordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere teilnehmende Spieler sowie deren Trainer, sonstige Betreuer, Mitglieder der Turnierorgane und des Veranstalters.

§ 4 Turnierarten

1. Alle Turniere müssen nach den Tennisregeln der ITF gespielt werden.
2. Folgende Austragungsformen sind zulässig:
 - a) k.o.-System (mit oder ohne Nebenrunde (»Consolation«))
Bei Jugendturnieren dürfen für Nebenrunden nicht mehrere Konkurrenzen zusammengelegt werden; Nebenrunden von Damen-/Herren- und Nachwuchskonkurrenzen dürfen nicht zusammengelegt werden.
 - b) »Kästchenspiele« (»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«) ggfs. mit einer Endrunde im k.o.-System.
3. Mehrere Turniere können zu einer Turnierserie mit einer separaten Gesamtwertung zusammengefasst werden. Soll auf Basis dieser Gesamtwertung ein Finalturnier („Masters“) mit eingeschränktem Teilnehmerkreis durchgeführt werden, so müssen Ranglistenwertung und -kategorie zwecks Genehmigung beim Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK beantragt werden.
4. Turniere werden in Kategorien gemäß § 5 und Altersklassen gemäß § 6 gespielt.

§ 5 Kategorien

Turniere entsprechend § 1 Ziffer 1 werden vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK in verschiedene Kategorien eingeteilt. Die jeweils gültigen Kategorien für Jugend- und Nachwuchs, Damen- und Herren- sowie Seniorenturniere werden in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 6 Altersklassen/Jahrgänge

1. Jugend:
 - a) Die Altersklassen sind in Jahresschritten U9 bis U18 wie folgt definiert: Ein Spieler, der in der U9 das 9. Lebensjahr (9 und jünger) bis U18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet hat.

- b) Die Jahrgänge sind in Jahresabschnitten U9 bis U18 wie folgt definiert:
Jeder, der in dem Veranstaltungsjahr in der
U9 das 9. Lebensjahr bis
U18 das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Nachwuchs

Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet und am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Damen und Herren

Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.

4. Seniorinnen, Senioren Altersklassen sind:

Damen 30	Herren 30
Damen 35	Herren 35
Damen 40	Herren 40
Damen 45	Herren 45
Damen 50	Herren 50
Damen 55	Herren 55
Damen 60	Herren 60
Damen 65	Herren 65
Damen 70	Herren 70
Damen 75	Herren 75
Damen 80	Herren 80
Damen 85	Herren 85
	Herren 90

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

5. Als Veranstaltungsjahr gilt das Jahr, in dem die Veranstaltung (das Turnier)endet.

B) Formale Voraussetzungen

§ 7 Genehmigung

1. Turniere gemäß § 1 Ziffer 1 bedürfen einer Genehmigung. Hierfür sind zuständig:
 - a) bei allen Deutschen Meisterschaften der DTB-Vorstand;
 - b) bei allen anderen nationalen Turnieren der jeweilige Landesverband;
 - c) bei Turnieren der ITF World Tennis Masters Tour der DTB-Vorstand, wobei die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Gebiet das Turnier ausgetragen werden soll, erforderlich ist.
2. Für die Genehmigung kann ein Entgelt erhoben werden, dessen Höhe von den nach Ziffer 1 a) – c) jeweils zuständigen Stellen bestimmt und von diesen ver einnahmt wird.
3. Der jeweilige Landesverband kann für ein Ranglistenturnier im Inland für seinen Bereich ergänzende Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zur Turnierordnung und Ranglistenordnung des DTB stehen dürfen und die insbesondere folgende Regelungen enthalten können:
 - Zuständigkeit der Gremien;
 - Zu verwendende Turniersoftware;
 - Ergänzende Bestimmungen zu Turnier-Serviceentgelten für die Genehmigung und Ausrichtung;
 - Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter;
 - Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
 - Sperrtermine für Ranglistenturniere;
 - Nähere Regelungen der Sanktionen bei Verstößen
 - Entzug der Lizenz des Turnierveranstalters und Sanktionen gegen den Oberschiedsrichter bei schwerwiegenden Verstößen.
4. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung der genehmigenden Stelle nicht verschoben werden.

5. Die Ausschreibung eines Turniers ist vor ihrer Veröffentlichung der nach Ziffer 1 genehmigenden Stelle einzureichen.
6. Die Genehmigung gemäß Ziffer 1 erfolgt unter der Maßgabe der Erfüllung der Bestimmungen, insbesondere des § 12, dieser Turnierordnung. Bei Nichterfüllung kann die Genehmigung durch das jeweils zuständige Organ nach Ziffer 1 a) bis b) entzogen werden.

§ 8 Anmeldung

1. Die Anmeldung von Turnieren für das folgende Kalenderjahr ist bis spätestens zum 15.11. auf der dafür vorgesehenen Online-Plattform (Nationale Tennisdatenbank) vorzunehmen.

Eine Genehmigung nach dem 15.11. ist durch den zuständigen Landesverband nur dann möglich, sofern kein Konflikt mit dem bestehenden Turnierkalender entsteht und folgende Antragsfristen eingehalten werden:

- Turniere im zweiten Quartal eines Jahres: bis zum 15.02. des Jahres
- Turniere im dritten Quartal eines Jahres: bis zum 15.05. des Jahres
- Turniere im vierten Quartal eines Jahres: bis zum 15.08. des Jahres

Turniere in der untersten Turnerkategorie jeder Altersklasse können auch abweichend zu den Fristen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Melde-schluss des Turniers genehmigt werden.

2. Die für die Anmeldung von Turnieren erforderlichen Daten werden durch die in Ziffer 1 genannte Online-Plattform vorgegeben.

§ 9 Ergebnismeldung

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, spätestens am Tag nach Turnierende sämtliche Ergebnisse in der Nationalen Tennisdatenbank abzuspeichern.

§ 9a Entgelt

Der DTB erhält für die Teilnahme an Ranglistenturnieren, welche gemäß der Satzung und den Ordnungen durchgeführt werden, sowie die Verarbeitung der dort erzielten

Ergebnisse ein Entgelt von den Teilnehmern. Es dient der Aufrechterhaltung der satzungsmäßigen Zwecke, insbesondere zur Durchführung und Weiterentwicklung des Sportbetriebs. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Unbeschadet hiervon kann durch den jeweiligen Landesverband ein zusätzliches Entgelt vorgesehen werden.

§ 9b Sanktionen

1. Bei nicht rechtzeitiger Meldung der Ergebnisse (§ 9), bei einem Verstoß gegen die Turnierordnung insbesondere nach § 12 des DTB oder die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände kann der Turnierveranstalter mit einem Ordnungsgeld belegt oder dem Turnierveranstalter die künftige Ausrichtung befristet oder auf Dauer entzogen werden.
2. Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierföhrung (beispielsweise Nichtanwesenheit während des Turnieres, grob fehlerhafte Auslosung) durch den Mitgliedsverband ein Ordnungsgeld und/oder eine befristete Sperre ausgesprochen oder die Oberschiedsrichterlizenz entzogen werden.
3. Die Entscheidung nach Ziffer 1 und 2 trifft die genehmigende Stelle.

C) Teilnehmerkreis

§ 10 Einschränkung des Teilnehmerkreises

Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, abgesehen von Altersklassen, ist bis auf folgende Ausnahmen nicht zulässig:

- a) vom DTB und seinen Landesverbänden für einen regional begrenzten Teilnehmerkreis ausgeschriebene Turniere,
- b) vom DTB genehmigte Turniere für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen.
- c) vom DTB genehmigte Finalturniere („Masters“) für die gemäß den jeweiligen Kriterien qualifizierten Teilnehmer einer Turnierserie gemäß § 4 Ziffer 3.

§ 11 Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme an einem Turnier sind alle Spieler berechtigt, welche die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.
2. Die Teilnahme an Turnieren setzt zwingend den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer erfolgt online auf Antrag des Vereins, des Verbandes bzw. des Turnierausrichters durch den DTB.
3. Nicht spielberechtigt sind
 - a) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre nach den Bestimmungen des DTB besteht.
 - b) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder durch internationale Sportorganisationen sowie anderer nationaler Sportverbände besteht.
 - c) Spieler, gegen die eine Wettspielsperre wegen Beteiligung an Sportwetten im Bereich Tennis durch den DTB oder durch eine internationale Sportorganisation besteht.
4. Zur Teilnahme an Nebenrunden (Consolation) einer Altersklasse sind alle Spieler berechtigt, die zu ihrem ersten Wettspiel in der ersten oder zweiten Runde des Turniers in dieser Altersklasse antreten und dieses verlieren. Ein Weiterkommen in der ersten Runde »ohne Spiel« gemäß § 33 Ziffer 4 zählt bezüglich der Teilnahmeberechtigung an der Nebenrunde nicht als Antreten. Der Turnierausrichter kann in seiner Ausschreibung Einschränkungen von der Teilnahme an Nebenrunden vornehmen, sofern dieses für die Durchführung des Turniers erforderlich ist.

D) Veranstalter

§ 12 Aufgaben des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat die Voraussetzungen für die Durchführung des Turniers zu schaffen. Zu seinen Aufgaben, die auch einem Turnierleiter und/oder Ausrichter übertragen werden können, gehören:

2. die Festlegung von Dauer und Termin des Turniers,
3. die Bestellung der Turnierorgane:
 - a) des Ehrenausschusses (§ 13), sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird,
 - b) des Turnierausschusses (§ 14),
 - c) des Turnierleiters (§ 15),
 - d) des Oberschiedsrichters (§ 16),
4. die Einholung der erforderlichen Genehmigung,
5. die Sicherstellung der Finanzierung des Turniers,
6. die Entscheidung über die Ausschreibung von Ehren-, Sach- oder Geldpreisen,
7. die Bereitstellung der Anlage samt den notwendigen Einrichtungen und Spielplätzen in der für die ordnungsmäßige Durchführung erforderlichen Zahl und deren Vorbereitung sowie Pflege und Instandhaltung während des Turniers,
8. sofern notwendig die Bereitstellung der erforderlichen Zahl von geeigneten Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
9. die Sicherstellung einer Verpflegungsmöglichkeit für Teilnehmer und Turnierpersonal sowie gegebenenfalls die Bekanntgabe von Unterkunftsmöglichkeiten,
10. die Entscheidung über Absage oder Verschiebung des Turniers.
11. die Einziehung des Teilnehmerentgeltes vom Spieler gemäß § 20 Ziffer 1p) und dessen Abführung an den DTB.

E) Turnierorgane

§ 13 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss hat ausschließlich repräsentative Aufgaben, z. B. Siegerehrungen, Aushändigung von Ehrenpreisen.

§ 14 Turnierausschuss

Der Turnierausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter müssen ihm angehören. Er hat für die organisatorische Abwicklung des Turniers zu sorgen. Zu seinen Aufgaben, die auch Mitgliedern der Turnierleitung übertragen werden können, gehören:

- a) die Festlegung und die Bekanntgabe der Spielbedingungen und die Entscheidung aller die Ausschreibung betreffenden Fragen,
- b) die Ausschreibung des Turniers,
- c) die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Bällen für Wettspiele und Training gemäß Ausschreibung,
- d) das Auflisten der eingehenden Nennungen und der Zurücknahme von Nennungen,
- e) die Annahme von Nennungen bzw. deren Zurückweisung bei fehlender Teilnahmeberechtigung und die Benachrichtigung nicht angenommener Spieler, die Entscheidung über die Vergabe der Wildcards,
- f) die Verständigung der Spieler, die eine Nennung abgegeben haben, über die Absage oder Verschiebung des Turniers,
- g) der Ausschluss von Spielern wegen ihres Verhaltens außerhalb eines Wettspiels,
- h) die Entscheidung aller Streitfragen, sofern nicht der Oberschiedsrichter oder der Schiedsrichter endgültig zu entscheiden hat,
- i) die Entscheidung über den Abbruch des Turniers wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen,
- j) die Nennung von Spielern, die nicht angetreten sind,
- k) die Meldung der Turnierergebnisse,
- l) die Überwachung und Vergabe der Trainingsplätze,
- m) die Information der Medien und Zuschauer vor dem Turnier und während desselben,
- n) die Überwachung der Ordnung auf der Anlage,
- o) die Abrechnung mit Teilnehmern und Turnierpersonal unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften. Bei Auszahlung von Preisgeld ist der Veranstalter bzw. der Ausschuss verpflichtet, eventuelle Steuern, Abgaben und Geldstrafen abzuziehen und an die zuständigen Stellen abzuführen.

§ 15 Turnierleiter

Der Turnierleiter ist für die Durchführung der ihm vom Turnierausschuss übertragenen Aufgaben verantwortlich. Hierfür kann er weitere Personen hinzuziehen, die mit ihm die Turnierleitung bilden. In diesem Fall obliegt ihm die Koordinierung und Überwachung der Mitglieder der Turnierleitung.

§ 16 Oberschiedsrichter

1. Der Oberschiedsrichter sowie ein gegebenenfalls von ihm bestimmter oder vom Veranstalter eingesetzter Stellvertreter sind für die Abwicklung des Turniers im sportlichen Bereich verantwortlich. Er ist berechtigt, sämtliche dazu erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen der Turnierordnung zu treffen. Der Oberschiedsrichter oder sein Stellvertreter muss während des Turniers ständig auf der Anlage anwesend sein. In den Turnerkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Oberschiedsrichters und des Stellvertreters gestellt werden, die durch das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren, bei der Jugend durch das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport in Abstimmung mit dem Kompetenzteam Regelkunde & Schiedsrichterwesen festgelegt werden.
2. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter dürfen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Sofern der Oberschiedsrichter selbst als Schiedsrichter die Leitung eines Spiels übernimmt, werden während dieser Zeit die Aufgaben des Oberschiedsrichters ausschließlich von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
3. Außer den in den Tennisregeln der ITF, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Turnierordnung sowie den im Verhaltenskodex des DTB besonders festgelegten Aufgaben hat der Oberschiedsrichter insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidung über die Zulassung eines Spielers zum Turnier, sofern eine Entscheidung des Turnierausschusses nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist,
 - b) Vornahme und Veröffentlichung aller Auslosungen einschl. der Aufstellung der Setzliste,

- c) Festsetzung und Veröffentlichung des Spielplans, Zuteilung der Spielplätze und Ansetzung der einzelnen Wettkämpfe,
 - d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes sowie Anordnung aller zur Herstellung der Bespielbarkeit erforderlichen Maßnahmen,
 - e) gegebenenfalls Entscheidung über die Verlegung von Spielen in eine Halle,
 - f) Aufruf der Spiele,
 - g) Überwachung der Tätigkeit von Schieds- und Linienrichtern sowie Einsetzen, Umsetzen oder Abberufen derselben,
 - h) Unterbrechung von Wettkämpfen insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - i) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach der Ausschreibung festgelegt, besonders aus Gründen der Witterung,
 - j) Auflage und Führung aller für die Eintragung von Spielern erforderlichen Anwesenheits- und Meldelisten,
 - k) Eintragung der Wettkampfergebnisse in den Auslosungsplänen,
 - l) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers oder des Schiedsrichters – betreffend die Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen, sofern sie den sportlichen Bereich betreffen,
 - m) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der selbst oder dessen ihm zuzurechnende Personen (insbesondere Trainer, Angehörige, Betreuer und sonstige Personen) während eines Wettkampfs einen groben Verstoß gegen § 38 oder den sportlichen Anstand begangen oder durch Worte oder Handlungen seiner/ihrer Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat/haben,
 - n) erforderlichenfalls Streichung abwesender oder nicht antretender Spieler.
4. Der Oberschiedsrichter kann seine Aufgaben nach Ziffer 3 c), f), j) und k) auf Mitglieder der Turnierleitung übertragen.
5. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 endgültig.
6. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter haben bei der Ausübung ihrer Funktion darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden.

§ 17 Schiedsrichter

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. In den Turnierkategorien gemäß § 5 können pro Kategorie Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Schiedsrichters sowie die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter gestellt werden.
2. Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden.
3. Sofern ohne Schiedsrichter gespielt wird, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen.
4. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
 - b) Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
 - c) Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
 - d) Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
 - e) Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen geltenden Bestimmungen,
 - f) Entscheidung aller Tatsachenentscheidungen und Regelfragen,
 - g) Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 29 zulässigen Spielunterbrechungen,
 - h) Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
 - i) Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
 - j) Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der »Aus«-Bälle, des Standes der Punkte, Spiele und Sätze,
 - k) Führung des Schiedsrichterblattes (auch elektronisch),
 - l) Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,

- m) Unterbrechung des Spiels insbesondere wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
 - n) Ablösung oder Umsetzung von Linienrichtern.
5. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
 6. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig.
 7. Entscheidungen des Schiedsrichters in Regelfragen können auf Antrag eines Spielers durch den Oberschiedsrichter überprüft werden. Dieser entscheidet endgültig. Die Überprüfung ist nur zulässig, wenn der Antrag unverzüglich erfolgt.
 8. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
 9. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

§ 18 Linienrichter

Für wichtige Spiele sowie wenn es zur Unterstützung des Schiedsrichters erforderlich ist, können Linienrichter eingesetzt werden.

F) Ausschreibung

§ 19 Ausschreibungspflicht

Jedes Turnier muss ausgeschrieben werden. Die Durchführungsbestimmungen eines Turniers müssen in der Ausschreibung festgelegt werden.

Nach Freigabe durch die genehmigende Stelle gemäß § 7 Ziffer 5 ist die Ausschreibung über die Turniersoftware zu veröffentlichen.

Jede Konkurrenz muss für mindestens 8 Teilnehmer ausgeschrieben werden.

§ 20 Inhalt der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
 - a) Name des Veranstalters, des Ausrichters und die Bezeichnung des Turniers,
 - b) Namen der Mitglieder des Turnierausschusses, des Turnierleiters und des Oberschiedsrichters,
 - c) Ort und Dauer des Turniers,
 - d) die Kategorie des Turniers entsprechend § 5,
 - e) den täglichen Spielbeginn,
 - f) Art der Konkurrenz und ggf. Beginn und Ende innerhalb des Turnierzeitraums,
 - g) Abgrenzung des Teilnehmerkreises und Beschränkung der Spielfelder sowie Durchführung von Qualifikationen und Nebenrunden,
 - h) Festlegung der Zeit für die Eintragung in die Anwesenheitsliste (Sign-In),
 - i) anzuwendende Bestimmungen (z. B. Verhaltenskodex),
 - j) Durchführung im Freien oder in der Halle,
 - k) Festlegung, ob bei Unbespielbarkeit der Plätze im Freien auf Hallenplätzen oder nach Einbruch der Dunkelheit bei Flutlicht weitergespielt wird,
 - l) Zahl der Turnierplätze und Art des Platzbelags,
 - m) Marke und Bezeichnung der Bälle, Zahl und Wechsel der Bälle,
 - n) Anwendung des Match-Tie-Break-Systems soweit vorgesehen,
 - o) Anschrift oder Online-Link für Nennungen,
 - p) Höhe des Nenngeldes und des Teilnehmerentgeltes, das von dem Veranstalter einzuziehen ist, sowie mögliche Zahlungsweisen,
 - q) Datum und Uhrzeit des Nennungsschlusses,
 - r) Ort, Datum und Uhrzeit der Auslosung,
 - s) Einschränkungen bei der Auslosung gemäß § 32 Ziffer 4 c),
 - t) Geldpreise, soweit vorgesehen (unter Hinweis auf Steuerverpflichtungen),
 - u) eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB unterwirft.

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung dürfen nur die Bezeichnung des Turniers und Punkt b) noch geändert werden.

2. Die Ausschreibung kann zusätzlich unter anderem enthalten:
- die Bestimmung, dass Nennungen zurückgewiesen werden können,
 - Einsatz von Schiedsrichtern, Linienrichtern und Ballkindern,
 - die Bestimmung, dass das Abgeben und Zurückziehen von Nennungen ausschließlich über die dafür vorgesehene Online-Plattform erfolgen darf.

G) Nennungen

§ 21 Abgabe der Nennung

- Nennungen werden nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift und Datum versehen oder über die dafür vorgesehene Online-Plattform unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Verein, Landesverband, ID-Nummer, Nationalität an den Turnierveranstalter erfolgen. Die Nennung muss die Konkurrenzen, an denen der Spieler teilnehmen will, und etwaige sonst in der Ausschreibung verlangte Angaben enthalten.
- Nennungen, die nach Nennungsschluss eingehen, dürfen keine Berücksichtigung finden, es sei denn, der Spieler erhält eine Wildcard. Ist bis zum Zeitpunkt der Auslosung die maximale Größe der Teilnehmerfelder nicht erreicht, so kann der Turnierausschuss hierzu auch mehr als die in § 29 angegebene Sollzahl von Wildcards vergeben. Für die Qualifikation sind Ausnahmen gemäß § 28 Ziffer 4 b) zuzulassen.
- Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, können zurückgewiesen werden.
- Die genehmigende Stelle ist über Zurückweisungen von Nennungen, die aus anderen Gründen als dem in Ziffer 3 genannten Grund erfolgen, unter Angabe dieser Gründe zu informieren.

§ 22 Gleichzeitige Turniere

Die Nennung zu unterschiedlichen Turnieren, die im gleichen Zeitraum stattfinden oder deren Turniertage sich überschneiden, ist zulässig, sofern sich pro Kalendertag maximal zwei Turniere überschneiden.

§ 23 Zurückziehen der Nennung nach der Auslosung

1. Zieht ein Spieler seine Nennung nach Auslosung zurück, wird dies als Nichtantritt – ohne Berücksichtigung der Gründe für das Zurückziehen oder des Vorhandenseins eines Nachrückers – gewertet und sanktioniert.
2. Die Sanktionen werden in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung (Senioren, Aktive und Jugend) bzw. zur Leistungsklassenordnung des DTB festgelegt.

§ 24 Nenngeld

1. Mit der Nennung verpflichtet sich der Spieler zur Zahlung des Nenngeldes.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Nenngeldes entfällt nur dann, wenn:
 - a) ein Turnier oder eine Konkurrenz nicht ausgetragen wird,
 - b) die Nennung zurückgewiesen wird,
 - c) die Nennung vor dem Sign-In oder der Auslosung zurückgezogen wird.
3. Kommt ein Spieler seiner Verpflichtung zur Zahlung des Nenngeldes trotz Aufruforderung mit Fristsetzung des Turnierveranstalters nicht nach, so können der zuständige Landesverband oder der DTB den Spieler auf Antrag des Turnierveranstalters für weitere Turnierteilnahmen sperren.

H) Auslosung

§ 25 Teilnehmer

1. Direktannahmen

sind Teilnehmer, die nach ihrer Spielstärke direkt für das Hauptfeld qualifiziert sind oder, weil sie dort keine Aufnahme mehr finden können, für die Qualifikation.

2. Qualifikanten

sind Teilnehmer, die sich auf Grund ihres Erfolges in der Qualifikation für das Hauptfeld qualifiziert haben.

3. Wildcards

erhalten Teilnehmer, die der Turnierausschuss unabhängig von ihrer Spielstärke zur Teilnahme zulässt.

Die Spieler, die eine Wildcard erhalten, müssen vor Beginn der Auslosung benannt sein. Zu beachten ist § 33 Ziffer 5.

Es können auch Spieler, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben, eine Wildcard erhalten.

Spieler, die bereits für die Qualifikation ausgelost wurden, können keine Wildcard für das Hauptfeld erhalten.

4. Lucky Loser

sind Teilnehmer, die nach Beginn der Qualifikation ohne sich qualifiziert zu haben nach den Bestimmungen gemäß § 33 Ziffer 2 b) für einen ausfallenden Teilnehmer ins Hauptfeld kommen.

Dafür kommen Teilnehmer an der Qualifikation infrage in folgender Reihenfolge: zuerst die Verlierer der Qualifikationsfinalspiele, dann die Verlierer der Halbfinalspiele usw. Innerhalb dieser Gruppen wird die Reihenfolge ausgelost.

Teilnehmer, die Anspruch auf einen Lucky-Loser-Platz erheben, müssen sich spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn dieses Spieltages beim Oberschiedsrichter persönlich (alternativ telefonisch) in eine Anwesenheitsliste eintragen und innerhalb von fünf Minuten nach Aufruf spielbereit sein.

5. Nachrücker

sind Teilnehmer, die sich ursprünglich nicht als Direktannahmen gemäß § 25 Ziffer 1 für das Hauptfeld oder Qualifikation qualifiziert haben und die in der Qualifikation oder im Hauptfeld nach den Bestimmungen von § 33 Ziffer 1, 2 a) und 3 ausfallende Teilnehmer ersetzen.

§ 26 Feststellung der Spielstärke

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige Deutsche Rangliste:
 - a) im Jugendbereich die Jugend-Gesamtrangliste mit der in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung festgelegten Mindestsiegzahl
 - b) im Bereich Damen und Herren die jeweilige offizielle Rangliste
 - c) im Seniorenbereich die Rangliste der jeweiligen Altersklasse sowie eine etwaige gemäß Festlegung in den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung umgerechnete Rangliste der um 5 Jahre älteren Altersklasse, sofern für diese keine eigene Konkurrenz angeboten wird.
Nachfolgend gilt das LK-System. Bei gleicher LK mehrerer Spieler wird die Reihenfolge gelöst.
2. Die Spieler mit Kennzeichnung »A« sind denen mit Kennzeichnung »D« mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt.
3. Ranglistenplätze von Spielern mit Kennzeichnung »B« oder »B/A« dürfen für die Zulassung und Setzung bei Turnieren keine Anwendung finden.
4. Der Oberschiedsrichter kann für die Setzung in Seniorennkonkurrenzen in Ergänzung zu Ziffer 1 die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u. a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen).
5. Der Oberschiedsrichter kann für die Setzung in Konkurrenzen U10 und jünger die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte oder verbandsinterner Rangfolgen.

§ 27 Anwesenheitsliste (Sign-In)

Es kann bestimmt werden, dass sich alle Teilnehmer (Qualifikation und/oder Hauptfeld) persönlich (alternativ telefonisch) bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt im Beisein des Oberschiedsrichters in die Anwesenheitsliste eintragen müssen.

Teilnehmer, die sich nicht eingetragen haben, sind nicht spielberechtigt. Von dieser Verpflichtung sind nur Teilnehmer entbunden, die vor Beginn der Auslosung eine Wildcard erhalten haben.

§ 28 Qualifikation

1. Eine Qualifikation ist auszuspielen, wenn sie ausgeschrieben ist und die Zahl der Nennungen für eine Konkurrenz größer ist als die ausgeschriebene Summe der Direktannahmen und Qualifikanten im Hauptfeld.
2. Das Qualifikationsfeld darf nicht mehr als acht Teilnehmer je Qualifikationsplatz umfassen. Es ist zulässig, eine Vorqualifikation zu spielen.
3. Das Qualifikationsfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	14	28	42	56	112
Wildcards	2	4	6	8	16

Bei Zwischengrößen entfällt auf je acht Teilnehmer eine Wildcard. Die Qualifikation ist in Gruppen durchzuführen. Die Zahl der Gruppen entspricht der Zahl der Qualifikanten.

4. Ist die Zahl der Spielberechtigten höher als die Größe des Qualifikationsfeldes, so erfolgt die Annahme in folgender Reihenfolge:
 - a) zuerst die Spieler, die eine ordnungsmäßige Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 26; können nicht alle Spieler dieser Gruppe angenommen werden und kann bei der Abgrenzung der Annahme zwischen den betroffenen Spielern eine Reihenfolge nach Spielstärke nicht festgestellt werden, so entscheidet über die Annahme das Los.
 - b) reicht die Zahl der Spieler der Gruppe nach a) nicht aus, um alle Plätze des Qualifikationsfeldes zu besetzen, so können auch Spieler berücksichtigt werden, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben

haben. Die Festlegung der Reihenfolge der Annahmen erfolgt gemäß Buchstabe a).

5. Die Qualifikation soll am Tage vor Spielbeginn des Hauptfeldes abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, können die Finals piele am ersten Spieltag des Hauptfeldes durchgeführt werden. Dabei sind die Finals piele der Qualifikation vor Beginn des Hauptfeldes bzw. spätestens gleichzeitig mit den ersten Spielen des Hauptfeldes anzusetzen.

§ 29 Hauptfeld

Das Hauptfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben, sofern eine Qualifikation ausgeschrieben ist:

	8-Feld	16-Feld	24-Feld	32-Feld	48-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	7	12	17	20	34	48	104
Qualifikanten	-	2	4	8	8	8	16
Wildcards	1	2	3	4	6	8	8

Wird eine Qualifikation nicht gespielt oder ist die Zahl der Qualifikanten laut Ausschreibung geringer oder höher als oben angegeben, erhöht oder verringert sich entsprechend die Zahl der Direktannahmen.

§ 30 Setzung

1. Sowohl im Hauptfeld als auch in der Qualifikation werden die spielstärksten Teilnehmer gesetzt.
Es sind auch Spieler, die eine Wildcard erhalten haben, Qualifikanten und Lucky Loser zu setzen, wenn dies ihrer Spielstärke entspricht.
2. Die Ermittlung der zu setzenden Teilnehmer und ihrer Reihenfolge erfolgt nach § 26. In den Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30 kann der Oberschiedsrichter maximal die Hälfte der für die Setzung vorgesehenen Plätze für Spieler nach § 26 Ziffer 4 verwenden.

3. Es ist eine Setzliste aufzustellen, die um mindestens die Hälfte mehr Teilnehmer aufweisen soll, als gesetzt werden, damit bei Ausfall von gesetzten Spielern die Nachrücker in die freigewordenen Setzpositionen bekannt sind.

4. Qualifikation:

Je Gruppe sind zwei Teilnehmer zu setzen. Der bessere Gesetzte einer Gruppe kommt im Auslosungsplan auf die erste Zeile seiner Gruppe, der weitere Gesetzte kommt auf die letzte Zeile seiner Gruppe. Die Verteilung der Gesetzten auf die Gruppen erfolgt bei 8 Gruppen wie folgt: Die Gesetzten Nr. 1 bis 8 werden in dieser Reihenfolge je auf Zeile 1 der entsprechenden Gruppe gesetzt.

Die Gesetzten Nr. 9 bis 16 werden zusammengefasst und auf die letzte Zeile der Gruppen 1 bis 8 in dieser Reihenfolge eingelost. Bei größerer oder kleinerer Zahl an Gruppen ist entsprechend zu verfahren.

5. Hauptfeld:

a) Die Anzahl der Gesetzten beträgt bei

8-Feld:	2 Gesetzte
16-Feld:	4 Gesetzte
24-Feld:	8 Gesetzte
32-Feld:	8 Gesetzte
48-Feld:	16 Gesetzte
64-Feld:	16 Gesetzte
128-Feld:	16 Gesetzte

- b) Bei einem 24-Feld ist ein Auslosungsformular für 32 Teilnehmer und bei einem 48-Feld eines für 64 Teilnehmer zu verwenden. Die Gesetzten werden in folgende Zeilen des Auslosungsformulars eingefügt:

Feldgröße Gesetzter	8	16	32	64	128
Nr. 1	1	1	1	1	1
Nr. 2	8	16	32	64	128
Nr. 3 und 4					
erste Ziehung		5	9	17	33
zweite Ziehung		12	24	48	96
Nr. 5 bis 8					
erste Ziehung			8	16	32
zweite Ziehung			16	32	64
dritte Ziehung			17	33	65
vierte Ziehung			25	49	97
Nr. 9 bis 12					
erste Ziehung				9	17
zweite Ziehung				25	49
dritte Ziehung				40	80
vierte Ziehung				56	112
Nr. 13 bis 16					
erste Ziehung				8	16
zweite Ziehung				24	48
dritte Ziehung				41	81
vierte Ziehung				57	113

Bei den Paaren Nr. 3 und 4 und den Vierergruppen Nr. 5 bis 8, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 bis 16 werden die gezogenen Namen der Gesetzten auf die genannten Zeilen in der vorgegebenen Reihenfolge gesetzt.

- c) Bei „Kästchenspielen“ („Round Robin“, „Jeder gegen Jeden“) entspricht die Anzahl der Gesetzten der Anzahl der Kästchen.

§ 31 Rosten

1. Rosten werden vergeben, um freibleibende Plätze im Auslosungsformular zu besetzen.
2. Wenn bei der Auslosung Rosten erforderlich sind, werden sie zunächst den Gesetzten zugewiesen in der Reihenfolge der Setzliste.

Verbleibende Rosten:

- a) Im Qualifikationsfeld sind verbleibende Rosten gleichmäßig auf die Gruppen verteilt einzulösen.
Ergibt sich nicht für alle Gruppen die gleiche Zahl von Rosten, ist auszulösen, welche Gruppen eine Rast mehr erhalten.
- b) Im Hauptfeld sind verbleibende Rosten abhängig von ihrer Anzahl gleichmäßig auf die Abschnitte (Hälften, Viertel, Achtel) des Auslosungsplans verteilt einzulösen.

§ 32 Durchführung der Auslosung

1. Jede Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist vom Oberschiedsrichter zu leiten.
2. Eine Auslosung darf, sofern sie den Regeln entspricht, nicht wiederholt und nur nach den Bestimmungen der §§ 33 und 34 geändert werden.
3. Die Auslosung findet im Falle eines Sign-In unmittelbar nach dessen Abschluss, ohne Durchführung eines Sign-In spätestens am Vorabend des Spielbeginns der Qualifikation bzw. des Hauptfeldes statt.
4. Die Auslosung erfolgt, indem in den Auslosungsplan:
 - a) zuerst die Gesetzten nach § 30 eingefügt werden,
 - b) dann die erforderlichen Rosten bestimmt und nach § 31 eingesetzt werden,
 - c) zuletzt die nicht gesetzten Teilnehmer von oben nach unten in die freien Zeilen des Auslosungsplans eingelost werden.
Hierbei sind Einschränkungen zulässig: Spieler des gleichen Vereins werden, soweit möglich, in der ersten Runde nicht gegeneinander ausgelost;

bei den Deutschen Meisterschaften der Jugend und der Senioren sowie bei verbandsübergreifenden Meisterschaften Spieler des gleichen Verbandes. Selbiges gilt auch bei den Meisterschaften der Landesverbände der Jugend für die jeweiligen Untergliederungen (Bezirke / Regionen). Dieses muss in der jeweiligen Ausschreibung festgehalten werden. Ist die Qualifikation noch nicht beendet, dürfen im Hauptfeld nur die Plätze für die Qualifikanten eingelost und entsprechend mit »Q« gekennzeichnet werden. Die Einlösung der Namen der Qualifikanten bzw. der Nummer der Gruppe darf erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels erfolgen.

5. Das Ergebnis der Auslosung ist unverzüglich zu veröffentlichen.

§ 33 Ausfall von Teilnehmern

Fallen Teilnehmer aus oder hat der Veranstalter bis zur Auslosung eine oder mehrere Wildcards nicht vergeben, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Geschieht dies vor Beginn der Qualifikation, so werden die freigewordenen Plätze
 - a) im Qualifikationsfeld durch anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 besetzt (Nachrücker),
 - b) im Hauptfeld durch Teilnehmer des Qualifikationsfeldes besetzt, die ordnungsgemäß eine Nennung abgegeben haben und nach ihrer Spielstärke als nächste für das Hauptfeld zuzulassen wären (Nachrücker).Für das Qualifikationsfeld ist dann nach a) zu verfahren. § 34 ist zu beachten.
2. Geschieht dies nach Beginn der Qualifikation, so gilt:
 - a) Fällt ein Teilnehmer in der Qualifikation vor seinem ersten Spiel aus, so rückt an seine Stelle der nächstqualifizierte anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 25 Ziffer 5 (Nachrücker).
 - b) Fällt ein Teilnehmer im Hauptfeld vor seinem ersten Spiel aus, kommt ein Lucky Loser nach § 25 Ziffer 4 ins Hauptfeld.
Geschieht dies:

vor Einlosung der Qualifikanten ins Hauptfeld, so werden Lucky Loser zusammen mit den Qualifikanten in die freien Zeilen des Hauptfeldes eingelost,

nach Einlosung der Qualifikanten, so treten Lucky Loser an die Stelle von ausfallenden Teilnehmern; bei zwei oder mehreren wird gelost, welcher Lucky Loser auf welche freigewordene Stelle des Hauptfeldes gelangt.

Das Einrücken der Lucky Loser erfolgt frühestens 1/2 Stunde vor Spielbeginn dieses Tages.

§ 34 ist zu beachten.

3. Findet eine Qualifikation nicht statt, so wird im Hauptfeld ein ausfallender Teilnehmer durch einen Nachrücker nach § 25 Ziffer 5 ersetzt.
4. Fällt ein Teilnehmer aus, ohne dass er ersetzt werden kann, so kommt sein Gegner »ohne Spiel» weiter. § 34 ist zu beachten.
5. Fällt nach der Auslosung ein Teilnehmer aus, der für die Qualifikation oder für das Hauptfeld eine Wildcard erhalten hat, so kann er nur nach den Bestimmungen oben Ziffer 1, 2 oder 3 ersetzt werden.
6. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt eines Wettspiels der jeweiligen Konkurrenz (Qualifikation bzw. Hauptfeld).

§ 34 Änderung der Setzung von Teilnehmern

1. Wenn gesetzte Spieler bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn der Konkurrenz ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), ist die Setzung entsprechend zu berichten.
 - a) Fällt in einem Hauptfeld mit zwei oder vier Gesetzten ein gesetzter Spieler aus bzw. fällt in einer Qualifikation ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
 - b) Fällt in einem Hauptfeld mit acht Gesetzten von den Setzpositionen 1–4 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 5–8 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Fällt von der Setzposition 5 und nachfolgenden Positionen ein

- gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
- c) Fällt in einem Hauptfeld mit 16 Gesetzten von den Setzpositionen 1–8 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 9–16 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt. Fällt von der Setzposition 9 und nachfolgenden Positionen ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
2. Sofern gesetzte Spieler nach 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn der Konkurrenz ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), erfolgt keine Berichtigung der Setzung. Nachrücker sind gemäß § 33 Ziffer 1 zu berücksichtigen.
3. Kommt ein Teilnehmer bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn der Konkurrenz als Nachrücker, Qualifikant oder Lucky Loser ins Teilnehmerfeld, der nach seiner Spielstärke zu setzen ist, so ist die Setzliste entsprechend zu berichtigen. Danach sind Setzpositionen im Auslosungsplan nach der berichtigten Setzliste zu besetzen. Teilnehmer, die danach nicht mehr gesetzt sind, kommen auf die freigewordene Zeile des Auslosungsplans. Sind mehrere Zeilen freigeworden, ist zu losen.

§ 35 Doppel

Sofern bei einem Ranglistenturnier gemäß dieser Ordnung Doppelkonkurrenzen ausgetragen werden, können die entsprechenden Bestimmungen für die Einzel analog angewendet werden.

I) Durchführung des Turniers

§ 36 Mindestteilnehmerzahl

Eine Konkurrenz ist nur durchzuführen, wenn mindestens acht Spieler ausgelost werden. Abweichend hiervon können Konkurrenzen bei Turnieren ab Damen 30 und Herren 30 auch mit drei bis sieben, bei der Jugend auch mit vier bis sieben Teilnehmern ausgelost werden. In diesem Fall ist die Austragung dieser Konkurrenzen nur im Modus »Kästchenspiele« zulässig.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Qualifikationen und Nebenrunden. Konkurrenzen der Jugend mit vier bis sieben Teilnehmern werden gemäß den vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK getroffenen Festlegungen in eine niedrigere Ranglistenkategorie eingestuft.

§ 37 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen. In jedem Satz findet beim Stand von 6:6 – mit Ausnahme bei der Austragung eines dritten Satzes als Match-Tie-Break bis 10 – das Tie-Break-System gemäß ITF-Tennisregel 5 b. Anwendung. Der Oberschiedsrichter kann bei witterungsbedingten Einflüssen nach seinem Ermessen – auch während der Konkurrenz – entscheiden, dass der dritte Satz als Match-Tie-Break bis 10 gespielt wird, wenn dies zur termingerechten Abwicklung des Turniers erforderlich ist. Die Runden einer Konkurrenz sollen möglichst nach gleichen Bedingungen gespielt werden.

Für die Durchführung von Jugendturnieren sind ergänzend die Bestimmungen des § 45 Ziffer 6 zu beachten.

Die Anwendung von Kurzsätzen, des »Ohne-Vorteil-Spiels« (»No-AD«) oder der alternativen Verfahrensweise zur Wiederholung des Aufschlags sind im Einzel nicht zulässig.

2.
 - a) Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:
0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen;
15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;
mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Minuten Wiedereinschlagzeit.
 - b) Bei Verlegung eines abgebrochenen Wettspiels vom Freien in die Halle oder umgekehrt ist eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.
3. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildung, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

Eine Überschreitung jeglicher erlaubten Behandlungszeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Grundsätzlich muss jede Untersuchung bzw. Behandlung auf dem Platz stattfinden, jedoch kann der Oberschiedsrichter unter besonderen Umständen entscheiden, dass eine Untersuchung bzw. eine Behandlung auch außerhalb des Platzes durchgeführt wird.

4. Herren und Damen können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagsspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.

5. Bei einer unbeabsichtigten Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) wird beim ersten Mal auf Punkt wiederholung entschieden.

Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.

6. Eine Ruhepause i. S. von ITF-Tennisregel 29 f) können in Konkurrenzen ihrer Altersklasse beanspruchen:
 - a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen ab Damen 35 / Herren 35 eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz,
 - b) Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz, bei Ausstragung gemäß Ziffer 1, letzter Satz.
 - c) sofern der dritte Satz als Match-Tie-Break ausgetragen wird, besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem zweiten Satz gemäß a) und b).
 - d) alle anderen Spieler haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 29 f).
 - e) für die o. g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen.
 - f) eine Überschreitung der Pausenzeiten wird über den Verhaltenskodex (Zeitüberschreitung) bestraft.
7. Die Spiele einer Konkurrenz eines Turniers müssen in Qualifikation und Hauptfeld jeweils auf Plätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden.
Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die dort verwendeten Plätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
8. Ein in die Halle verlegtes Wettkampfspiel muss in der Halle beendet werden, es sei denn, dass sich die beteiligten Spieler darauf einigen, das Wettkampfspiel im Freien fortzusetzen, wenn dies wieder möglich ist, und der Oberschiedsrichter zustimmt. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
9. Ein Spieler, der zu einem Wettkampfspiel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf antritt und spielbereit ist, ist vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren. Sein Gegner wird, sofern nicht ein Lucky Loser oder Nachrücker an die Stelle des disqualifizierten Spielers tritt, zum Sieger erklärt mit dem Zusatz »ohne Spiel».

§ 38 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettkspiels (einschl. des Einschlags) dürfen nur Tenniskleidung mit Werbung in angemessener Größe und für den Belag geeignete Tennischuhe getragen werden.
2. Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) sowie solche, die gegen die allgemeinen Grundsätze des DTB verstößt, ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 39 Bälle

1. Zu Beginn jedes Wettkspiels (ausgenommen Nebenrunden sowie Doppel- und Mixedkonkurrenzen) sind mindestens drei neue Bälle bereitzustellen. Es dürfen nur Bälle der in der Ausschreibung festgelegten Marke verwendet werden. Die Verwendung von Bällen verschiedener Marken bei einer Konkurrenz eines Turniers ist nicht zulässig. Es dürfen nur Bälle gemäß der jeweils gültigen Liste der ITF >Approved Tennis Balls< verwendet werden.
2. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlags vor dem Wettkspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist er durch einen den verbliebenen Bällen gleichwertigen zu ersetzen.
3. Nach der Unterbrechung eines Wettkspiels gemäß § 16 Ziffer 3 h) ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 37 Ziffer 2 wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben

ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettkampfs erfolgt dann unter Herannahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus.

Wird ein Wettkampf vom Freien in die Halle oder von der Halle ins Freie verlegt, entscheidet der Oberschiedsrichter, ob für die Fortführung des Wettkampfs neue Bälle zu verwenden sind. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als Spiel zählt.

§ 40 Spielplan

1. Der tägliche Spielplan soll jeweils am Vortag vor 20.00 Uhr bekannt gegeben werden. Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann er zu spielen hat.
Von Änderungen sind die betroffenen Spieler unverzüglich zu benachrichtigen.
2. An einem Spieltag sollen für einen Teilnehmer innerhalb eines Turniers höchstens zwei Einzel und ein Doppel oder ein Einzel und zwei Doppel auf den Spielplan gesetzt werden.
Einzelspiele eines Spielers sind vor Doppelspielen, an denen der Spieler am selben Tag beteiligt ist, zu spielen, es sei denn, der Spieler ist mit einer hiervon abweichenden Spielansetzung einverstanden.
3. Hat ein Spieler bei einem Turnier an einem Tag mehr als ein Spiel zu bestreiten, stehen ihm auf Wunsch folgende Pausen zwischen den Spielen zu: nach weniger als einer Stunde Spielzeit: 30 Minuten,
nach 1 – 1 1/2 Stunden Spielzeit: 60 Minuten,
nach mehr als 1 1/2 Stunden Spielzeit: 90 Minuten.

§ 40a Wertung von »Kästchenspielen« (»Round Robin«, »Jeder gegen Jeden«)

Der Sieger eines Wettkampfs erhält einen Tabellenpunkt. Für den Stand in der Tabelle ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Spieler die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die bessere Differenz der Sätze, dann der Spiele; dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl

der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei oder mehr Spieler punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

§ 41 Preisgeld

1. Bei Preisgeldturnieren gilt:
 - a) Jeder Teilnehmer erhält das Preisgeld der erreichten Runde.
 - b) Bei Disqualifikation kann das Preisgeld einbehalten werden.
 - c) Bei Abbruch eines Preisgeldturniers (z. B. wegen schlechter Witterung) obliegt es dem Veranstalter, den verbliebenen Teilnehmern mindestens das Preisgeld für die erreichte Runde oder einen beliebig großen Teil des gesamten restlichen Preisgelds zu gleichen Teilen auszuzahlen.
2. Liegt eine Bestrafung wegen eines Dopingvergehens durch das DTB-Sportgericht gemäß § 12 der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung vor, so hat der Betroffene sein ab diesem Dopingvergehen erhaltenes Preisgeld an den Veranstalter zurück zu erstatten.

J) Ergänzende Regelungen zu Deutschen Meisterschaften

§ 42 Vergabe der Deutschen Meisterschaften und Turnierserien

Die als »Deutsche Meisterschaften« anerkannten Turniere und Turnierserien

1. Nationale Meisterschaften von Deutschland und Internationale Meisterschaften von Deutschland (German Open)
2. Nationale und Internationale Rollstuhl-Tennismeisterschaften von Deutschland
3. Nationale und internationale Turnierserien werden vom Deutschen Tennis Bund vergeben.

Sämtliche Rechte an diesen Turnieren liegen beim DTB.

§ 43 Zusammensetzung des Turnierausschusses

Den Turnierausschüssen der Nationalen Meisterschaften gehören an:

1. ein Präsidiumsmitglied,
2. ein Vertreter des Kompetenzteams Jugend- und Spitzensport bei Konkurrenzen gemäß § 6 Ziffer 1 (Jugend) und 2 (Nachwuchs); ein Vertreter des Kompetenzteams Wettkampfsport & Senioren bei Konkurrenzen gemäß § 6 Ziffer 3 (Damen und Herren) sowie 4 (Senioren); ein Vertreter des Kompetenzteams Inklusion & Integration bei Konkurrenzen Rollstuhltennis,
3. der Turnierleiter,
4. der Oberschiedsrichter,
5. eine weitere Person, z. B. Spielersprecher, Vertreter des Ausrichters etc.

§ 44 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften

An den Nationalen Meisterschaften nach § 42 sind nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.

K) Jugendschutzbestimmungen

§ 45 Ergänzende Bestimmungen für Jugendturniere

1. Bei Jugendturnieren dürfen Jugendliche nur an einer Einzel- und einer Doppelkonkurrenz teilnehmen.
2. Juniorinnen und Junioren der U10 und jünger haben bei allen Wettkämpfen in ihren Altersklassen einen Anspruch auf eine Pause von fünf Minuten nach dem ersten Satz und von zehn Minuten nach dem zweiten Satz.
3. Bei Spielansetzungen der Juniorinnen und Junioren U14 und jünger sind folgende Zeiten einzuhalten: erste Spielansetzung nicht vor 8.00 Uhr; letzter Spielbeginn nicht nach 21.00 Uhr.

4. Für Jugendliche sind an einem Turniertag höchstens drei Spielansetzungen erlaubt, darunter höchstens zwei Einzelansetzungen. Als eine Spielansetzung im vorgenannten Sinne sind auch Spiele anzusehen, die als Spielfortsetzung eines am Vortag begonnenen Matches noch nicht beendet sind, sofern noch nicht 6 oder mehr Spiele beendet wurden.
5. Für Jugendturniere wird die Höhe des Nenngeldes beschränkt. Die Maximalhöhen für Sommer- und Winterturniere werden durch das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport des DTB bis zum 31.10. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und auf der Homepage des DTB veröffentlicht.
6. Bei den Nationalen Deutschen Meisterschaften der Jugend und den Sommer-Meisterschaften der Landesverbände der Jugend ist in den Altersklassen U13 bis U18 grundsätzlich der dritte Satz als »Tie-Break-Satz« gemäß ITF Tennisregel 6 b. auszuspielen.
7. Für die Teilnahme an Turnieren mit Ranglistenstatus gelten folgende Festlegungen:
 - a) Spieler des Jahrgangs U9 und jünger dürfen nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon kann der für den Spieler zuständige Landesverband in der U11 für Turniere auf seinem Gebiet zulassen. Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport ist hierüber mit Begründung zu informieren.
 - b) Spieler des Jahrgangs U10 dürfen in der U11 und in der U12 spielen.
 - c) Spieler des Jahrgangs U11 dürfen darüber hinaus auch in der U12, U13 und U14 spielen.
 - d) Spieler des Jahrgangs U12 dürfen darüber hinaus auch in der U13, U14 und U16 spielen.

Für Jugendliche bis einschließlich U13 gelten Einschränkungen hinsichtlich der Wertung von Ergebnissen für die Deutsche Rangliste (siehe Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung des DTB).
8. Die Wertungen der Ergebnisse gemäß Ziffer 7 für die Deutsche Rangliste erfolgen gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung des DTB.

L) Schlussbestimmungen

§ 46 Disziplinarordnung

Alle an einem Turnier gemäß § 1 Ziffer 1 teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB.

§ 47 Einspruch

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Bei allen Streitfragen, die die Nationalen Deutschen Meisterschaften betreffen, entscheidet das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren, bei den Deutschen Meisterschaften der Jugend das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport über das Rechtsmittel des Einspruchs. In allen übrigen Streitfragen sind die jeweiligen Organe der das Turnier genehmigenden Stellen zuständig.
3. Sind Landesverbände zuständig, so ist der Einspruch an deren jeweilige Rechtsmittelinstanz gemäß den hierfür geltenden Form- und Fristvorschriften zu richten.
4. Für den Fall, dass der DTB zuständig ist, gilt Folgendes:
 - a) Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet werden und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach Bekanntwerden des Anfechtungsgrundes zugehen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 250 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als nicht zulässig verworfen.
 - b) Vor seiner Entscheidung hat das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport den betroffenen Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.

- c) Das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport kann die betroffenen Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.
- d) Die Einspruchsgebühr hat das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport im Rahmen seiner Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat das Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- e) Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat die unterliegende Partei nur die notwendigen Auslagen der vom Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater einer Partei werden nicht erstattet.

§ 48 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Kompetenzteam für Wettkampfsport & Senioren bzw. des Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport im Rahmen des Einspruchsverfahrens gemäß § 47 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 49 Änderungen

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 18.2 der Satzung).

Mindestanforderungen an die Lizenzstufe des Oberschiedsrichter

(gemäß § 16 Ziffer 1 Turnierordnung)

Kategorie	Oberschiedsrichter*
A-0 bis A-3 S-0 J-0	A-Oberschiedsrichter
A-4 bis A-7 S-1 bis S-4 J-1 und J-2 N-1	B-Oberschiedsrichter
S-5 und S-6 J-3 bis J-5 N-2 bis N-4	B-Oberschiedsrichter oder ein vom Verband lizenzierter Oberschiedsrichter mit Turnierausbildung

*Bei Turnieren auf mehreren Anlagen nur auf der Hauptanlage, auf den Nebenanlagen je ein vom Verband lizenzierter OSR mit Turnierausbildung. Der Stellvertreter gemäß § 16 muss dieselben Mindestanforderungen wie der OSR erfüllen.

VERHALTENSKODEX DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

1. Abschnitt	Grundsatz	355
2. Abschnitt	Vergehen	356
3. Abschnitt	Maßregeln	357
4. Abschnitt	Zuständigkeit	358
5. Abschnitt	Verfahren	359
6. Abschnitt	Schlussbestimmungen	360

1. Abschnitt Grundsatz

§ 1

Jeder Spieler hat sich so zu verhalten, dass ein fairer Ablauf des Spieles ermöglicht wird und dem Gegner in sportlicher Weise keinerlei Nachteile entstehen.

§ 2

Der Verhaltenskodex für Tennisspieler kann im Bereich des Deutschen Tennis Bundes nur angewendet werden, wenn bei der Veranstaltung Oberschiedsrichter eingesetzt werden, die mindestens im Besitz einer B-Oberschiedsrichterlizenz des DTB oder einer seiner Landesverbände sind.

§ 3

Die Anwendung der nachfolgenden Vorschriften muss vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich festgelegt und in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

2. Abschnitt

Vergehen

§ 4

Folgende Vergehen unterliegen einer Maßregelung:

1. Zeitüberschreitung (ITF-Tennisregel 29), das ist die schuldhafte Nichtaufnahme oder Unterbrechung des Spiels nach dem Einschlagen, einem Aufschlagfehler, einem Punkt, Spiel oder Satz, einer vom Schiedsrichter zugestandenen Spielunterbrechung;
2. Spielverzögerung, das ist ein Vergehen nach § 4 Ziffer 1, nachdem der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter den Spieler aufgefordert hat, das Spiel aufzunehmen oder fortzusetzen. Spielverzögerung ist weiterhin die Nicht-Aufnahme des Spiels nach einer Behandlungspause, bzw. nach einer zusätzlich gewährten Toiletten-/ Kleiderwechsel-Pause;
3. Unanständiges Verhalten durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
4. Mutwilliges Werfen, Schlagen, Beschädigen oder Zerstören von Bällen, Schlägern oder anderen Gegenständen;
5. Beleidigung von Spielern, Offiziellen, Zuschauern oder anderen Personen durch Worte, Zeichen, Gesten, Gebärden oder sonstige Handlungen;
6. Täglichkeit gegen Spieler, Offizielle, Zuschauer oder andere Personen;
7. Unsportliches Verhalten;
8. Verlassen des Platzes ohne Genehmigung des Schiedsrichters;
9. Unzulässige Beratung (ITF-Tennisregel 30).

3. Abschnitt Maßregeln

§ 5

1. Macht sich ein Spieler während eines Wettspiels, und zwar vom Betreten bis zum Verlassen des Platzes, eines Vergehens nach § 4 schuldig, so sind gegen ihn folgende Maßregeln zu ergreifen:
 - a) Bei einem Vergehen nach § 4 Ziffer 1
 - (a) beim ersten Verstoß des Aufschlägers oder Rückschlägers: Verwarnung;
 - (b) bei jedem weiteren Verstoß
 - des Aufschlägers: Aufschlagfehler
 - des Rückschlägers: Strafpunkt;
 - b) Bei einem Vergehen nach § 4 Ziffer 2 bis 9
 - (a) beim ersten Verstoß: Verwarnung;
 - (b) beim zweiten Verstoß: Strafpunkt;
 - (c) beim dritten Verstoß: Strafspiel;
 - (d) beim vierten Verstoß und ggf. weiteren Verstößen: Strafspiel oder Disqualifikation.Die Entscheidung, ob der vierte Verstoß oder ein ggf. nachfolgender Verstoß zur Disqualifikation führt, trifft der Oberschiedsrichter.
2.
 - a) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 4 Ziffer 5 bis 8 kann der Oberschiedsrichter schon beim ersten Verstoß eine Disqualifikation aussprechen.
 - b) Bei besonders schwerwiegenden Vergehen nach § 4 Ziffer 5 bis 7 kann der Oberschiedsrichter im Falle einer Maßregel gemäß § 5 Ziffer 1 b) (d) eine Disqualifikation für sämtliche Wettbewerbe dieser Veranstaltung aussprechen, an denen der Spieler noch beteiligt ist.

3. Jede Disqualifikation kann nur in Absprache mit dem Oberschiedsrichter getroffen werden.
4. Bei einem Vergehen eines Spielers während eines Doppels ist die Maßnahme nach Ziffer 1 a) oder b) gegen das Doppelpaar auszusprechen, dem dieser Spieler angehört.

§ 6

1. Die Verhängung eines Strafpunktes bedeutet, dass der Gegner den nächsten Punkt gutgeschrieben erhält.
2. Die Verhängung eines Strafspiels bedeutet, dass der Gegner unabhängig vom Punktestand zum Zeitpunkt der Maßregelung das laufende Spiel bzw. wenn die Maßregelung vor Beginn des Wettkampfs oder nach Ende eines Spiels erfolgt, das nächste Spiel gutgeschrieben erhält.

§ 7

Ein Spieler, dem die gegen seinen Gegner verhängte Maßregel zugutekommt, darf im Interesse des Tennisports nicht darauf verzichten. Ein Spieler, der entsprechende Weisungen des Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters missachtet, macht sich eines Verstoßes gegen § 4 Ziffer 7 (unsportliches Verhalten) schuldig.

4. Abschnitt Zuständigkeit

§ 8

1. Sämtliche Maßregeln werden vom Schiedsrichter ausgesprochen. Der Oberschiedsrichter kann den Schiedsrichter anweisen, Maßregeln nach Maßgabe dieser Vorschriften zu ergreifen.
2. Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen oder ist der Schiedsrichter nicht im Besitz einer mindestens gültigen C-Schiedsrichterlizenz, so hat der Oberschiedsrichter über die Maßregel nach Maßgabe dieser Vorschriften selbst zu

entscheiden und diese auszusprechen, wenn er sich von den tatsächlichen Voraussetzungen überzeugt. Insoweit entscheidet der Oberschiedsrichter endgültig.

5. Abschnitt Verfahren

§ 9

Jedes Vergehen kann grundsätzlich nur vor Fortsetzung des Spiels geahndet werden. Wird das Spiel ohne Schiedsrichter ausgetragen, kann ein Vergehen auch zu einem späteren Zeitpunkt geahndet werden. Die Maßregelung muss jedoch schnellstmöglich nach dem Vergehen erfolgen.

§ 10

Der Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter hat jede Maßregel laut, deutlich und unmissverständlich für die Spieler und Zuschauer bekannt zu geben. Dabei sind insbesondere anzugeben

- der Grund für die Maßregel,
- die Art der Maßregel (Verwarnung, Strafpunkt, Strafspiel, Disqualifikation), der Name des gemaßregelten Spielers,
- der neue Spielstand, soweit erforderlich.

§ 11

1. Der Schiedsrichter hat jede Maßregel auf dem Schiedsrichterblatt zu vermerken.
2. Der Oberschiedsrichter hat jede Maßregel gemäß § 5 Ziffer 1 b) (c) (Strafspiel) und (Disqualifikation) dem Geschäftsbereich Schiedsrichterwesen des DTB sowie dem Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweils zuständigen Landesverbandes mitzuteilen.

§ 12

Ein Strafpunkt oder ein Strafspiel sind so zu behandeln, als ob sie tatsächlich gespielt worden wären.

6. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 13

Die nach den vorstehenden Bestimmungen durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter verhängten Maßregeln schließen Maßnahmen gemäß der Disziplinarordnung des DTB oder seiner Mitgliedsverbände nicht aus.

§ 14

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen werden vom Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren des DTB beschlossen.

RICHTLINIEN FÜR DAS SPIEL OHNE SCHIEDSRICHTER DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

RICHTLINIEN FÜR OBERSCHIEDSRICHTER	361
Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Sand ausgetragen werden)	361
Ballabdruck und Linienball (gilt nur für Sand-Plätze)	362
Andere Streitfragen	363
Offensichtliche Fehlentscheidungen	363
Spielstand-Diskussion	363
Sonstige Streitfragen	364
- RICHTLINIEN FÜR SPIELER -	365

RICHTLINIEN FÜR OBERSCHIEDSRICHTER

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen etc.) im Verantwortungsbereich des DTB oder seiner Landesverbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die den ITF-Regelungen entsprechen. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

Beim Spiel ohne Schiedsrichter können einige Probleme durch unterschiedliche Meinungen der Spieler über Tatsachenentscheidungen oder Regelauslegungen auftreten. Daher ist es sehr wichtig, dass der Oberschiedsrichter (und die Assistenten) so häufig wie möglich von Platz zu Platz geht. Die Spieler schätzen es, beim Auftreten von Problemen einen Offiziellen schnell zurate ziehen zu können. Oberschiedsrichter (oder Assistenten) sollten sich an die nachfolgenden Richtlinien halten, um derartige Situationen zu bewältigen:

Linienball (gilt für Spiele, die nicht auf Sand ausgetragen werden)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent), der das Spiel nicht selbst beobachtet hat, wegen einer Linienballentscheidung zum Platz gerufen, sollte er den Spieler, der die Entscheidung auf seiner Seite getroffen hat, fragen, ob er seiner Entscheidung sicher ist. Bestätigt der Spieler dies, ist der Punkt damit entschieden.

Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren wird und diese dann den Punkt verlieren werden.

Ballabdruck und Linienball (gilt nur für Sand-Plätze)

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über einen Ballabdruck zu schlichten, sollte er zunächst herausfinden, ob die Spieler sich über den Ballabdruck einig sind.

Sind sich die Spieler zwar einig, um welchen Abdruck es sich handelt, aber interpretieren diesen unterschiedlich, entscheidet der Oberschiedsrichter (oder Assistent) endgültig, ob der Ball gut oder aus war. Wenn der Ballabdruck nicht eindeutig/schlüssig ist, bleibt es bei der ursprünglichen Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet.

Sind sich die Spieler nicht einig, um welchen Abdruck es sich handelt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Spieler fragen, was für ein Schlag gespielt wurde und in welche Richtung der Ball geschlagen wurde. Dies kann möglicherweise bei der Entscheidung helfen, welcher Ballabdruck der richtige ist. Falls diese Information nicht hilfreich ist, gilt die Entscheidung des Spielers, auf dessen Seite sich der Abdruck befindet. Wenn es als sinnvoll erscheint, das Spiel von einem Schiedsrichter weiterführen zu lassen, hat der Oberschiedsrichter zu versuchen, einen Stuhlschiedsrichter zu finden, der dessen Aufgaben übernimmt und für die Linienentscheidungen zuständig ist. Ist dies nicht möglich (z. B. es steht kein erfahrener Stuhlschiedsrichter zur Verfügung oder ist kein Schiedsrichterstuhl vorhanden), hat der Oberschiedsrichter (oder Assistent) die Möglichkeit, auf dem Platz zu bleiben, um den Fortgang des Spieles zu beobachten. Er sollte dann die Spieler darauf hinweisen, dass er alle offensichtlich falschen Entscheidungen der Spieler korrigieren und – falls erforderlich – Ballabdrücke überprüfen wird.

Andere Streitfragen

Wenn es Streit über Netzaufschläge, zweimaliges Aufspringen des Balles und regelwidrige Schläge gibt, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) versuchen, von den Spielern zu erfahren, was passiert ist und eine Entscheidung treffen, die er für angemessen hält.

Offensichtliche Fehlentscheidungen

Ist der Oberschiedsrichter (oder Assistent) nicht auf dem Platz, aber sieht zufällig, wie ein Spieler eine offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung trifft, kann er auf das Spielfeld gehen und dem Spieler mitteilen, dass die falsche Entscheidung eine unabsichtliche Behinderung gegenüber seinem Gegner war, und dass der Punkt zu wiederholen ist, es sei denn, es handelt sich um einen Schlag zum Punktgewinn. Dann erhält sein Gegner den Punkt.

Der Oberschiedsrichter (oder Assistent) muss dem betroffenen Spieler auch mitteilen, dass jede weitere offensichtliche und eklatante Fehlentscheidung als absichtliche Behinderung angesehen werden könnte und dass in diesem Fall der Spieler den Punkt verlieren würde. Zusätzlich kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) eine Kodex-Verletzung wegen unsportlichen Verhaltens aussprechen, wenn er sich sicher ist, dass der Spieler Fehlentscheidungen absichtlich trifft.

Oberschiedsrichter (und Assistenten) sollen stets darauf achten, sich nur in Spiele einzumischen, wenn es gewünscht oder nötig ist, und die Behinderungs-Regel nicht auf knappe Bälle anwenden, die fälschlicherweise ausgerufen wurden.

Bevor der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf Behinderung entscheidet, muss er absolut sicher sein, dass eine absolut falsche Entscheidung vorliegt.

Spielstand-Diskussion

Wird der Oberschiedsrichter (oder Assistent) auf den Platz gerufen, um einen Streit über den Spielstand zu schlichten, sollte er zusammen mit den Spielern die relevanten Punkte oder Spiele nachvollziehen, über welche sie sich einig sind. Alle Punkte oder Spiele, über die sich die Spieler einig sind, bleiben bestehen und nur jene, die strittig sind, werden wiederholt.

Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, der Spielstand sei 40:30, sein Gegner behauptet aber 30:40. Der Oberschiedsrichter bespricht die gespielten Punkte mit den Spielern

und stellt fest, dass nur über den ersten gewonnenen Punkt in diesem Spiel Uneinigkeit besteht. Die richtige Entscheidung ist demnach, das Spiel bei 30:30 fortzusetzen, da beide darin übereinstimmen, jeweils zwei Punkte in diesem Spiel gewonnen zu haben. Wenn ein Spiel zur Diskussion steht, wird genauso verfahren. Zum Beispiel: Ein Spieler behauptet, er führe 4:3; sein Gegner widerspricht ihm und behauptet, er führe 4:3. Nach Diskussion mit den Spielern kommt der Oberschiedsrichter zu dem Schluss, dass beide Spieler der Meinung sind, das erste Spiel gewonnen zu haben. Die richtige Entscheidung ist, den Satz beim Stand von 3:3 fortzusetzen, da beide Spieler übereinstimmen, dass jeder von ihnen 3 Spiele gewonnen hat. Derjenige Spieler, der im letzten Spiel Rückschläger war, ist im nächsten Spiel Aufschläger.

Nach Lösung der Spielstand-Diskussion ist es für den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) wichtig, die Spieler darauf hinzuweisen, dass der Aufschläger den Spielstand vor jedem ersten Aufschlag deutlich hörbar für seinen Gegner ansagt.

Sonstige Streitfragen

Fußfehler können nur durch den Oberschiedsrichter (oder Assistenten) gegeben werden, nicht durch den Rückschläger. Um Fußfehler zu geben, muss der Offizielle jedoch während des Spieles auf dem Platz sein. Steht er außerhalb des Platzes, ist er nicht berechtigt, auf Fußfehler zu entscheiden.

Coaching ebenso wie auch andere Verhaltenskodex-Verletzungen sowie Zeitüberschreitungen können nur vom Oberschiedsrichter (oder Assistenten) geahndet werden. Daher ist es äußerst wichtig, dass zusätzliche Offizielle vor Ort sind, die das Verhalten von Spielern und Betreuern beobachten. Wenn eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben wird, sollte der Oberschiedsrichter (oder Assistent) so schnell wie möglich nach dem Vergehen auf den Platz gehen und die Spieler kurz darüber informieren, dass eine Kodex-Verletzung oder Zeitüberschreitung gegeben worden ist. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters (oder Assistenten) ist endgültig.

Aushang und Spielerinformation zum »Spiel ohne Schiedsrichter« - RICHTLINIEN FÜR SPIELER -

Bei dieser Veranstaltung werden Wettkämpfe ohne Schiedsrichter durchgeführt. Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle »Aus«- oder »Fehler«-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner sie hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Sofern nicht auf Sandplätzen gespielt wird: Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball »aus« und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt. Hat es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt, erhält automatisch der Gegner den Punkt. Im Wiederholungsfall, dass ein Spieler schon vorher während des Matches einen Ball irrtümlich »aus« gerufen hat, erhält der Gegner automatisch den Punkt.
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktestand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Für Spiele auf Sandplätzen gelten die nachfolgenden zusätzlichen Verfahrensweisen, die alle Spieler befolgen sollten:

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt, aber danach muss der Spieler das Spiel sofort unterbrechen und aufhören weiterzuspielen).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielfeldseite des Gegners betreten.
- Verwirkt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler einen Ball »aus«, soll er unter normalen Umständen auch in der Lage sein, den Ballabdruck zeigen zu können.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball »Aus« und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.
- Spieler, die diese Verfahrensweisen nicht fair einhalten, können wegen Behinderung oder unsportlichen Verhaltens nach dem Verhaltenskodex bestraft werden.

Alle Fragen zu diesen Verfahrensweisen sollten dem Oberschiedsrichter gestellt werden.

**RANGLISTENORDNUNG
DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V**

A)	Allgemeiner Teil	368
§ 1	Geltungsbereich	368
§ 2	Gremien	368
§ 3	Zuständigkeit	368
§ 4	Entgelte	369
B)	Ranglistenberechnung	369
§ 5	Berechnungsverfahren	369
§ 6	Kennzeichnungen	369
C)	Verfahren	370
§ 7	Einspruch	370
§ 8	Beschwerde	370
§ 9	Neueinstufung/Neuberechnung	371
§ 10	Kostenregelung	371
D)	Schlussbestimmung	371
§ 11	Änderung	371

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ranglistenordnung gilt für alle Spieler, die im Berechnungszeitraum an ranglistenrelevanten Wettbewerben teilnehmen.

§ 2 Gremien

Die Gremien sind

1. das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK entsprechend § 6 Ziffer 10 j) der Geschäftsordnung,
2. das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren entsprechend § 6 Ziffer 10 h) der Geschäftsordnung, sowie
3. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport entsprechend § 6 Ziffer 10 c) der Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit

1. Die Aufgaben des Kompetenzteams Turniere, Ranglisten & LK sind insbesondere
 - a) die Prüfung der vom Geschäftsbereich Ranglisten im DTB erstellten Deutschen Ranglisten für alle Altersklassen durch Beschluss;
 - b) die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen zur Vorlage für den Vorstand sowie die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der darin festgelegten Ranglistenrichtlinien;
2. Das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK kann die Löschung von Ergebnissen beschließen, die unter Verstoß gegen die Turnierordnung des DTB erzielt wurden.
3. Das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Kompetenzteams Turniere, Ranglisten & LK.

Sofern ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind, entscheidet an Stelle des Kompetenzteams Wettkampfsport & Senioren das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport.

§ 4 Entgelte

Für die Verarbeitung von ranglistenrelevanten Ergebnissen/Daten und verbundene weitere Leistungen kann vom DTB ein Entgelt erhoben werden, das vom Vorstand des DTB festgelegt wird.

B) Ranglistenberechnung

§ 5 Berechnungsverfahren

1. Die Deutschen Ranglisten werden nach einem Berechnungsverfahren erstellt, das in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.
2. Die Ranglistenplatzierung ergibt sich entweder aus den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens oder erfolgt aufgrund einer Einstufung entsprechend der Platzierung auf den Weltranglisten. Näheres wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Kennzeichnungen

Folgende Kennzeichnungen werden verwendet:

1. D: Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit
2. A: Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit
3. B:
 - a) Eine B-Kennzeichnung für die Damen- und Herren-Rangliste erhalten ausschließlich Spieler, deren Einstufung in die Rangliste für Mannschaftsspiele erforderlich ist, die jedoch für eine spielstarkegerechte Einstufung zu wenige Ergebnisse aufweisen.

- b) Die für die Erteilung einer B-Kennzeichnung zulässige Anzahl gespielter Turniere oder Ergebnisse wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Kennzeichnungen A und B können kombiniert werden.

C) Verfahren

§ 7 Einspruch

1. Einspruchsbefugt sind Spieler, die in der Rangliste geführt werden, Vereine und Verbände, sofern sie dem DTB bzw. einem Mitgliedsverband angehören.
2. Der Einspruch ist spätestens vier Wochen nach Erscheinen der betreffenden Rangliste in Textform beim Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK des DTB bei gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von EUR 50 (Jugendranglisten EUR 25) einzulegen und zu begründen. Ohne gleichzeitige Zahlung wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
3. Über den Einspruch entscheidet das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren bzw. – soweit ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind – das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport im schriftlichen Verfahren.
4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Kompetenzteams Wettkampfsport & Senioren bzw. des Kompetenzteams Jugend- und Spitzensport ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht statthaft. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 9 Neueinstufung/Neuberechnung

Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde stattgegeben, so wird der unmittelbar betroffene Spieler neu gerechnet bzw. neu eingestuft. Auswirkungen auf Ranglistenplätze der übrigen Spieler werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Kostenregelung

Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die Erstattung der im Rahmen des Verfahrens vom Betroffenen entrichteten Gebühren. Sonstige Auslagen und Gebühren werden nicht erstattet.

D) Schlussbestimmung

§ 11 Änderung

Änderungen dieser Ranglistenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit einfacher Mehrheit.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR RANGLISTENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

A)	Allgemeiner Teil _____	373
B)	Erstellung der Deutschen Rangliste _____	374
C)	Verfahren _____	379
D)	Veröffentlichung _____	380
Anhang zu den Durchführungsbestimmungen Senioren, Aktive und Jugend _____		381

A) Allgemeiner Teil

1. Die Deutsche Rangliste der Aktiven gilt für alle Spieler, die die Voraussetzungen der Altersklassen gemäß § 6 Ziffer 3 der DTB-Turnierordnung erfüllen, die der Senioren für Spieler aller Altersklassen ab AK 30, die der Jugend für Spieler der Jahrgänge U11 bis U18, die einer Rangliste gemäß § 1 der Ranglistenordnung zuzuordnen sind.
2.
 - a) Alle Ergebnisse von Veranstaltungen mit Ranglistenstatus im Inland werden automatisch erfasst. Für die Zuordnung der kompletten Ergebnisse eines Turniers oder eines Mannschaftswettbewerbs zu einem Ranglistenstichtag ist das Datum des Turnierendes laut tennis.de bzw. des letzten Spieltags des Mannschaftswettbewerbs maßgebend. Die Winter- und Sommerrunde der Mannschaftswettbewerbe der Verbände sowie der Bundes- und Regionalligen gelten als jeweils ein Mannschaftswettbewerb mit dem letzten Spieltag 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres.
 - b) Die Erfassung internationaler Ergebnisse erfolgt – mit Ausnahme von Tennis Europe – automatisch nach Eintragung der ITF-IPIN. Tennis Europe-Ergebnisse ausländischer Spieler, die für die Deutsche Rangliste gewertet werden sollen, müssen an die Erfassungsstelle des DTB gesandt werden.
 - c) Für die termingerechte Ergebnisweitergabe von Turnieren in Deutschland sind die Veranstalter allein verantwortlich. Entsprechend § 9 der Turnierordnung muss die Ergebnismeldung spätestens am Tag nach Turnierende erfolgen.

3. Die Deutsche Rangliste gliedert sich wie folgt:
 - a) Hauptrangliste für Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit,
 - b) Zusatzrangliste A für Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit,
4. Maßgeblich für den Status jedes Spielers gemäß Punkt A Ziffer 3 ist die Staatsangehörigkeit am Stichtag des jeweiligen Berechnungszeitraumes. Spielt ein Spieler international für ein anderes Land, wird er in der Rangliste mit A-Status geführt, es sei denn, er beantragt, mit D-Status geführt zu werden.
5. Der DTB veröffentlicht die Deutschen Ranglisten nach Prüfung durch das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK.
6. Die Ranglisten werden auf tennis.de veröffentlicht.
7. Die Deutschen Ranglisten der Senioren, Aktiven und Jugend erscheinen viermal jährlich, und zwar zu den Stichtagen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeweils für den Berechnungszeitraum der zwölf vorangegangenen Monate.

B) Erstellung der Deutschen Rangliste

- 1. Berechnungsverfahren für Hauptrangliste D sowie Zusatzrangliste A**
 - 1.1 Die Ranglisten werden nach dem Turnier-Runden-Punkte-Verfahren (TRP-System) errechnet.
 - 1.2 Bei Turnieren werden die Punkte für die höchste mit einem Sieg erreichte Turnier-Runde vergeben. Spiele um den dritten Platz und weitere Platzierungsspiele werden nicht gewertet.
 - 1.3 Auch für Nebenrunden werden Punkte vergeben.
 - 1.4 Bei Qualifikationen erhalten die Sieger (Qualifikanten) und die Finalisten Punkte.
 - 1.5 Ein Spieler erhält bei Turnieren nur dann Rundenpunkte, wenn er mindestens ein Wettspiel gewonnen hat, in dem mindestens ein Spiel beendet wurde.

- 1.6 Weiter gibt es Ranglistenpunkte für Siege in Mannschaften. Die zu erzielenden Punkte richten sich nach der Mannschaftsposition des Spielers und der Ligazugehörigkeit der Mannschaft. Aufstiegsspiele werden der nächsthöheren Liga, Abstiegsspiele der nächstniedrigeren Liga zugeordnet. In Mannschaftswettbewerben der Aktiven erzielte Ergebnisse von Jugendlichen, die die Altersvoraussetzungen von § 3 Ziffer 2 der Wettspielordnung DTB nicht erfüllen, werden nicht für die Rangliste gewertet.
- 1.7 Die für die erreichte Runde eines Turniers bzw. die einzelnen Siege in Mannschaftswettbewerben erzielbaren Punkte ergeben sich aus den Turnierkategorien und den Punktekatalogen. Diese werden vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK (bei Senioren auf Vorschlag des Kompetenzteams Wettkampfsport & Senioren) zum Ende jedes Kalenderjahrs festgelegt und auf tennis.de veröffentlicht.
- 1.8 Bei den Herren, Damen, Junioren und Juniorinnen werden die besten zehn, bei den Senioren die besten acht und bei den Seniorinnen die besten sechs Ergebnisse gewertet.
 Außerdem gelten folgende Einschränkungen für die Wertung von Ergebnissen, die von Jugendlichen der Jahrgänge U11, U12 und U13 bei Jugendturnieren in höheren Altersklassen, bei Nachwuchs- und Aktiven-Turnieren erzielt werden:
 Für den Jahrgang
 U11 werden aus U13 und U14,
 U12 werden aus U16,
 U13 werden aus U18, Nachwuchs und Aktiven
 pro Berechnungszeitraum jeweils maximal die drei besten Ergebnisse gewertet. Unter Ergebnis versteht man
- a) die Punktzahl, die der erreichten Runde bei einem Turnier entspricht,
 - b) bei Mannschaftswettbewerben der Verbände sowie den Bundes- und Regionalligen die Summe der Punkte für die n (n wird vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK festgelegt und beträgt aktuell 6) bestbewerteten Siege (Winter- und Sommerrunde zusammengefasst);

- c) Punkte aus Mannschaftswettbewerben nach Ziffer B. 2. c) dieser Durchführungsbestimmungen.
- 1.9 Die Hauptrangliste der Aktiven umfasst bei den Damen 500 Spielerinnen und bei den Herren 700 Spieler.
- 1.10 Die Mindestanzahl an Siegen für die Aufnahme in die Deutsche Rangliste der Jugend wird vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK festgelegt. Sie beträgt aktuell 10.
- 1.11 Die Ranglisten der Senioren werden als 5-Jahres- bzw. AK-Ranglisten für alle Spieler mit mindestens einem Sieg berechnet.
- 1.12 Für jede Altersklasse wird das Ende der offiziellen Deutschen Senioren-Hauptranglisten und damit die Anzahl der Ranglistenspieler pro Altersklasse vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK festgelegt. Die aktuellen Werte werden auf der DTB-Homepage veröffentlicht.
- 1.13 Die Kriterien für die Erstellung und Berechnung der Deutschen Ranglisten werden vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK festgelegt.
- 1.14 Bei Verstoß gegen § 45 Ziffer 1 der DTB-Turnierordnung werden die Siege aus beiden Konkurrenzen aus der Ranglisten- und LK-Wertung genommen.
- 1.15 Bei Senioren-Ranglistenturnieren ist innerhalb einer Konkurrenz die Rangliste der um 5 Jahre älteren Altersklasse für die Feststellung der Spielstärke gleichberechtigt maßgeblich, sofern für diese keine eigene Konkurrenz angeboten wird.

2. Es werden folgende Veranstaltungen für die Rangliste gewertet:

- a) Turniere mit Ranglistenstatus gemäß § 1 der Turnierordnung des DTB,
- b) alle für die ATP-/WTA-/ITF-/TE-Rangliste zählenden Turniere sowie TE-U12-Turniere,
- c) Weitere Turniere und Mannschaftswettbewerbe, sofern sie vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK als ranglistenrelevant anerkannt

wurden. Bei Jugendturnieren werden nur die Altersklassen U11, U12, U13, U14, U16 und U18 gewertet.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Es werden nur Siege gewertet, die in »best of three«-Wettkämpfen erzielt werden.
- 3.2 Abbruchsiege können nur dann wie ein erzieltes Ergebnis gewertet werden, wenn mindestens ein Spiel vollendet wurde.
- 3.3 Siege gegen ein anderes Geschlecht werden nur bei Mannschaftsspielen der Altersklasse U12 gewertet.

4. B- und B/A-Einstufungen für die Ranglisten der Aktiven

- a) B- oder B/A-Einstufungen werden ausschließlich für eine leistungsgerechte Einstufung in die namentliche Mannschaftsmeldung vorgenommen, wenn ein Spieler aufgrund seiner nachweisbaren Spielstärke vor einen Spieler gesetzt werden muss, der einen DTB-Rang besitzt oder eine LK im Bereich der Aktiven-Ranglisten gemäß § 10 Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung.
- b) B- und B/A-Einstufungen gelten nur für die Spielzeit, für die sie vergeben wurden.
- c) Eine B- oder B/A-Einstufung kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Anzahl der Veranstaltungen, an denen der Spieler im Auswertungszeitraum teilgenommen hat, geringer ist als die maximale Anzahl der im Bewertungsprotokoll zu berücksichtigenden Ergebnisse.
- d) B-Einstufungen können auch für Spieler vergeben werden, die einen gerechneten Rang besitzen.
- e) Für Jugend- und Senioren-Mannschaftswettbewerbe werden keine B-Einstufungen vergeben.

Verfahren:

Alle B- und B/A-Einstufungen werden vor der namentlichen Meldung für die folgende Sommer- oder Winterrunde zentral gelöscht und müssen bei Bedarf durch Vereine und Verbandsorgane neu beantragt werden.

Anträge können im Zeitraum der jeweiligen namentlichen Mannschaftsmeldung (nMM) für die Sommer- bzw. Winterrunde beim zuständigen Spielleiter bzw. bei der zuständigen Stelle des Landesverbandes bzw. für die Bundesligen beim Geschäftsbe- reich Ranglisten im DTB gestellt werden.

Der Antrag muss enthalten: Name und Vorname (auf korrekte Schreibweise ist zu achten), ID-Nummer (ggf. online beantragen), Nachweis der Spielstärke durch offizielle Ranglisten (ATP, WTA, ITF, TE, Vergleichsranglisten) oder andere belastbare Informati- onen und zwingend einen Referenzspieler aus derselben Mannschaft mit gerechnetem DTB-Rang oder mit einer LK im Bereich der Aktiven-Ranglisten gemäß § 10 Ziffer 4 der Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, vor dem der Spieler mit B- bzw. B/A- Einstufung eingereiht werden soll. Wenn für mehrere Spieler B- bzw. B/A-Einstufungen beantragt werden, muss die komplette Aufstellung vom ersten bis zum letzten Spieler mit DTB-Rang vorgelegt werden.

Der beantragende Verein ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die Vergabe einer B- bzw. B/A-Einstufungen sofort an die zuständige Stelle zu melden, so z.B., wenn ein Spieler nicht mehr in der endgültigen nMM erscheint.

5. Geschützter Ranglistenplatz (protected ranking)

- a) Spieler, die in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten an keinem DTB-Ranglistenturnier und an maximal einem ranglistenrelevanten interna- tionalen Turnier oder Mannschaftswettbewerb teilgenommen haben, können einen geschützten Ranglistenplatz beantragen, spätestens je- doch 36 Monate nach Beginn des Zeitraums. Dabei gelten Nichtanitreten nach Auslosung und Erscheinen auf einem Spielbericht als Teilnahmen im Sinne dieser Regelung.
- b) Der zu schützende Ranglistenplatz ist der bessere der beiden Ränge, die der Spieler direkt vor und direkt nach Beginn der Spielpause innehatte.
- c) Der geschützte Ranglistenplatz ist ab der ersten Turnierteilnahme nach Genehmigung für sechs Monate gültig und kommt in der Zulassung und Setzung bei DTB-Ranglistenturnieren sowie in namentlichen Mann- schaftsmeldungen der Damen und Herren zur Anwendung. Sollte in die- sen Zeitraum eine Ranglistenveröffentlichung fallen, bei der der errech- nete Ranglistenplatz besser ist als der geschützte, so endet die Gültigkeit vorzeitig.
- d) Beginnt für den Spieler innerhalb des Gültigkeitszeitraums des geschütz- ten Ranglistenplatzes eine erneute mindestens sechsmonatige

Spielpause gemäß a), so kann eine erneute Vergabe desselben geschützten Ranglistenplatzes erfolgen.

- e) B- und B/A-Einstufungen können nicht geschützt werden.
- f) Für die Seniorenranglisten werden keine geschützten Ranglistenplätze vergeben.

6. C-Einstufung

- a) Spieler, die nachweislich an einem US-amerikanischen College studieren oder ihr Studium im laufenden Jahr beendet haben und für das College Tennis-Wettkämpfe bestreiten bzw. bestritten haben, können eine C-Einstufung beantragen. Diese ergibt sich aus der Umrechnung einer internationalen Bewertung des Spielers (Rating). Die Parameter dieser Umrechnung werden vom Geschäftsbereich Ranglisten im DTB festgelegt.
- b) Die C-Einstufung ist nach Beantragung und Genehmigung für drei Monate, nach Ende des Studiums für sechs Monate gültig und kommt in der Zulassung und Setzung bei DTB-Ranglistenturnieren zur Anwendung. Sollte in diesen Zeitraum eine Ranglistenveröffentlichung fallen, bei der der gerechnete Ranglistenplatz besser ist als der C-Rang, so endet die Gültigkeit vorzeitig.
- c) Spieler können zweimal pro Jahr, nach Ende des Studiums ein weiteres Mal eine C-Einstufung beantragen.

7. Einstufung nach ATP-/WTA-Rangliste

Ausländischen Spielern auf der Weltrangliste am jeweils für die Berechnung gültigen Stichtag (wird vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK festgelegt) wird für die DTB-Rangliste ein Rang gemäß einer vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK erstellten Liste zugewiesen.

C) Verfahren

1.

- a) Alle für die Ranglistenwertung erfassten Ergebnisse werden auf tennis.de in Form von Spielerprotokollen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.
- b) Im Laufe des gesamten Jahres, insbesondere zum Ende der Auswertungszeiträume für die Deutschen Ranglisten, können Spieler fehlende oder

- falsch erfasste Ergebnisse für die dem DTB bereits vorliegenden Veranstaltungen über eine Mail an den Ranglistenbereich des DTB nachmelden bzw. korrigieren lassen. Diese Mail muss die DTB-Turniernummer, ID-Nummer des Siegers sowie Name und Vorname beider Spieler enthalten.
- |
- c) Verspätet eingehende Ergebnis-Korrekturen/-Nachmeldungen können zur Nichtberücksichtigung für die Rangliste führen.
 - d) Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde gemäß Ranglistenordnung stattgegeben, wird der unmittelbar betroffene Spieler neu gerechnet. Die Ranglistenplätze der übrigen Spieler bleiben unverändert.
2. Spieler, die innerhalb eines Auswertungszeitraums der Ranglistenberechnung nach der Auslosung im Turnierverlauf zu einem ihrer Wettkämpfe nicht antreten, erhalten jeweils den Eintrag »n. a.«. Davon ausgenommen ist das Nichtantreten zu weiteren Kästchenspielen oder einem Endrundenspiel nach Aufgabe in einem vorherigen Kästchenspiel. Für das dritte und für jedes weitere »n. a.« aus einem ranglistenrelevanten Turnier wird bei der folgenden Ranglistenberechnung ein bestimmter Prozentsatz der errechneten Punktsumme abgezogen, der vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK festgelegt wird. Dieser beträgt aktuell 10 %. Dies geschieht unabhängig vom Grund des Nichtantretens.

D) Veröffentlichung

Änderungen der Durchführungsbestimmungen werden vom DTB veröffentlicht.

Anhang zu den Durchführungsbestimmungen Senioren, Aktive und Jugend

Round Robin (RR) bzw. Kästchenspiele

Allg. Vorgaben

- Die Mindest-Teilnehmerzahlen laut § 36 der DTB-Turnierordnung sind zu beachten!
- Es sind nur 3er- und 4er-Kästchen erlaubt (Ausnahme: ein 5er-Kästchen bei genau 5 Teilnehmern).
- Bei einem (1) Kästchen (4 oder 5 Teilnehmer) wird nur das Kästchen ausgespielt.
- Bei zwei oder mehr Kästchen muss eine KO-Endrunde mit max. 8 Teilnehmern gespielt werden.
 - a) 2 Kästchen: Finale der beiden Gruppensieger oder kleine Endrunde mit Halbfinale der jeweils beiden Gruppenbesten und Finale.
 - b) 3 Kästchen: kleine Endrunde mit HF der drei Gruppensieger und des besten Gruppenzweiten und Finale
 - c) 4 Kästchen: kleine Endrunde der 4 Gruppensieger oder große Endrunde mit Viertelfinale der jeweils beiden Gruppenbesten, anschließend Halbfinale und Finale
 - d) 5 bis max. 8 Kästchen: große Endrunde (8 Teilnehmer) mit den Gruppensiegern und entsprechend vielen Gruppenzweiten (siehe Reihungskriterien)
- Einer RR-Hauptrunde darf keine Qualifikation vorgeschaltet werden.
- RR darf nicht als Qualifikation gespielt werden. Ausnahmen hiervon müssen vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK genehmigt werden.
- Nebenrunden dürfen nur bis max. 5 Teilnehmern als Kästchenspiele (Round Robin, Jeder gegen Jeden) gespielt werden. Größere Nebenrunden dürfen ausschließlich im KO-System gespielt werden.
- Bei Turnierformaten mit RR als Vorrunde dürfen keine Nebenrunden gespielt werden.
- Spieler, die innerhalb eines Kästchens ein Match aufgeben (»Aufg.«), scheiden nicht sofort aus dem Turnier aus, sondern können ggf. noch nachfolgende Matches bestreiten und sich evtl. für die Endrunde qualifizieren. Wenn sich diese Spieler bei der Turnierleitung abmelden und auf die weitere Teilnahme am

Turnier verzichten, erhalten sie bei einem evtl. noch ausstehenden Match kein »n. a.«.

- Spieler, die innerhalb eines Kästchens zu einem Match nicht antreten (»n. a.«), scheiden sofort aus dem Turnier aus.

Empfehlung: RR nur bis max. 16 Teilnehmern anwenden.

Anzahl der Gesetzten im RR-System

Die Anzahl der Gesetzten entspricht der Anzahl der Kästchen.

Endrunde: Auslosung und Setzung

Bei zwei Kästchen mit kleiner Endrunde wird diese »überkreuz« gespielt (1. Gruppe A gegen 2. Gruppe B und 2. Gruppe A gegen 1. Gruppe B).

Bei drei oder mehr Kästchen wird die Endrunde neu ausgelost. Dabei werden diejenigen Gesetzten aus den Gruppenspielen, die sich für die Endrunde qualifiziert haben, wieder neu gesetzt.

Bsp.: Von den Gesetzten der Gruppenspiele qualifizieren sich nur die an Position 3 und 4 Gesetzten für die Endrunde. Dann wird der in der Vorrunde an 3 gesetzte Spieler zur neuen Nummer 1 und der an 4 gesetzte zur neuen Nr. 2.

Reihungskriterien zur Erstellung der Tabelle im RR-System

Nach § 40a der DTB-TO wird die Endtabelle innerhalb eines Kästchens wie folgt ermittelt:

1. Match-Differenz (entspricht Differenz der Tabellenpunkte)
2. Satz-Differenz
3. Bei gleicher Satz-Differenz ist derjenige besser, der mehr Sätze gewonnen hat.
4. Spiel-Differenz
5. Bei gleicher Spiel-Differenz ist derjenige besser, der mehr Spiele gewonnen hat.
6. Direkter Vergleich
7. Losentscheid

Weiter gilt:

Tritt ein Spieler innerhalb eines Kästchens zu irgendeinem seiner Matches nicht an (»n.a.«), so werden seine sämtlichen Matches nicht für die Tabellenberechnung zur Ermittlung der Endrundenteilnehmer herangezogen. Hinsichtlich der Ranglistenwertung wird er hinter den Spielern, die mindestens einen Sieg erzielt haben, eingereiht. Seine vorher absolvierten Matches werden für die LK gewertet. Aufgabe-Ergebnisse (»Aufg.«) werden für den Gegner »aufgefüllt«.

Zur Ermittlung der Teilnehmer an der Endrunde wird bei ungleich großen Kästchen (3er und 4er) wie folgt vorgegangen:

Für die Tabellenzweiten der 4er-Kästchen wird das jeweilige Ergebnis gegen den Tabellenletzten herausgerechnet.

Scheidet in einem Kästchen ein Spieler durch »n. a.« aus, muss analog vorgegangen werden.

Wertung von RR für die TRP-Rangliste

Die Wertung von RR für die TRP-Rangliste ist nur bei vollständig ausgespielten Kästchen möglich, nicht aber z.B. bei Abbruch eines Turniers wegen äußerer Umstände wie Witterung.

5er-Kästchen

1. Tabellenplatz: Punkte für Turniersieg
2. Tabellenplatz: Punkte für Finalist
3. Tabellenplatz: Punkte für Erreichen des HF
4. Tabellenplatz: Punkte für Erreichen des VF
5. Tabellenplatz: Punkte für Erreichen des AF *

2 Kästchen, nur Finale

Sieger und Finalist nach Punktetabelle

In den Kästchen verbliebene Tabellenzweite: Punkte für HF

In den Kästchen verbliebene Tabellendritte: Punkte für VF *

In den Kästchen verbliebene Tabellenvierte: Punkte für AF *

2 Kästchen, kleine Endrunde

Sieger, Finalist und Verlierer HF nach Punktetabelle

In den Kästchen verbliebene Tabellendritte: Punkte für VF *

In den Kästchen verbliebene Tabellenvierte: Punkte für AF *

3 Kästchen, kleine Endrunde

Sieger, Finalist und Verlierer HF nach Punktetabelle

In zwei Kästchen verbliebene Tabellenzweite: Punkte für VF

In den Kästchen verbliebene Tabellendritte: Punkte für AF *

In den Kästchen verbliebene Tabellenvierte: Punkte für 16F *

4 Kästchen, kleine Endrunde

Sieger, Finalist und Verlierer HF nach Punktetabelle

In den Kästchen verbliebene Tabellenzweite: Punkte für VF

In den Kästchen verbliebene Tabellendritte: Punkte für AF *

In den Kästchen verbliebene Tabellenvierte: Punkte für 16F *

4 Kästchen, große Endrunde

Sieger, Finalist, Halbfinalisten und Verlierer VF nach Punktetabelle

In den Kästchen verbliebene Tabellendritte: Punkte für AF *

In den Kästchen verbliebene Tabellenvierte: Punkte für 16F *

5 bis 8 Kästchen, große Endrunde

Sieger, Finalist, Halbfinalisten und Verlierer VF nach Punktetabelle

In den Kästchen verbliebene Tabellenzweite: Punkte für AF

In den Kästchen verbliebene Tabellendritte: Punkte für 16F *

In den Kästchen verbliebene Tabellenvierte: Punkte für 32F *

* Spieler ohne Sieg erhalten keine Punkte

LEISTUNGSKLASSENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

§ 1	Geltungsbereich	385
§ 2	Gremien	386
§ 3	Zuständigkeit	386
§ 4	LK-Berechnung	387
§ 5	Durchführungsbestimmungen	388
§ 6	Sanktionen	388
§ 7	Rechtsmittel	389
§ 8	Entgelt	389
§ 9	Änderung	389

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Einstufung von Spielerinnen und Spielern in Leistungsklassen gilt ein einheitliches System (LKS) im Deutschen Tennis Bund (DTB).
2. Die Leistungsklassenordnung (LKO) begründet das LKS des DTB und regelt die Einstufung von Spielern in Leistungsklassen, die an Mannschaftswettbewerben und offiziellen Turnieren des DTB und seiner Landesverbände teilnehmen. Die Leistungsklassenzuordnung von Spielern wird übergreifend in allen Landesverbänden ohne Einschränkung anerkannt.
3. Das LKS ist anwendbar auf alle Spieler, die Mitglied eines Vereins in den Mitgliedsverbänden des DTB sind.
Die Teilnahme am LKS setzt den Besitz einer ID-Nummer voraus. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei.
Der Landesverband des Vereins, der in der NTDB als Hauptverein eines Spielers hinterlegt ist, ist für die LK dieses Spielers im Sinne der LKO zuständig.
4. Für jedes Geschlecht gibt es eine Gesamtreihung, in der alle Altersklassen vertreten sind.
5. Sofern die LKO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt sie für Spieler in allen Altersklassen.

§ 2 Gremien

1. Das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK entsprechend § 6 Ziffer 10 j) der Geschäftsordnung,
2. das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren entsprechend § 6 Ziffer 10 h) der Geschäftsordnung sowie
3. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport entsprechend § 6 Ziffer 10 c) der Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit

1. Das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK überwacht die Erstellung und Einstufungen der Leistungsklassen und hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten LK-Richtlinien,
 - b) das Erarbeiten von Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur Vorlage für den Vorstand,
 - c) die Entscheidung über notwendig werdende Regularien für weitere Wettbewerbe/Konkurrenzen nach Beratung mit dem Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren bzw. dem Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport,
 - d) die Erstellung, Änderung und Ergänzung von Richtlinien zur Durchführung von LK-Turnieren zur Vorlage für den Vorstand,
 - e) die Überwachung, Überprüfung und ggf. Korrektur der LK-Einstufungen gemäß § 4.
2. Der Landesverband kann für ein LK-Turnier im Inland für seinen Bereich ergänzende Regelungen treffen, die nicht im Widerspruch zur LK-Ordnung stehen dürfen und insbesondere folgende Regelungen enthalten können:
 - Zuständigkeit der Gremien;
 - Zu verwendende Turniersoftware;
 - Turnier-Serviceentgelte für die Genehmigung und Ausrichtung;
 - Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter;

- verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen;
 - Mindestqualifikation des Oberschiedsrichters;
 - Nenngeldbegrenzungen;
 - Sperrtermine für LK-Termine;
 - Nähere Regelungen der Sanktionen bei Verstößen;
 - Entzug der Lizenz des Turnierveranstalters und Sanktionen gegen den Oberschiedsrichter bei schwerwiegenden Verstößen.
3. Der DTB und die Landesverbände legen die für die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gemäß § 4 Ziffer 2 b) und c) liegenden LK-Turniere zur Verwendung kommende Marke und Bezeichnung sowie die Bereitstellung von Bällen durch die jeweils zuständigen Gremien fest.
 4. Das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK kann außerdem die Ergebnisse löschen, die unter Verstoß gegen die Turnierordnung des DTB, die LK-Ordnung, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die Richtlinien für LK-Turniere und die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände erzielt oder nachweislich manipuliert wurden.
 5. Das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren, bzw. bei der Jugend das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport, entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK.

§ 4 LK-Berechnung

1. Die LK-Berechnung wird ausschließlich aufgrund des vom DTB geschaffenen LK-Systems und des hiermit verbundenen Berechnungsmodus zentral vom DTB erstellt.
2. In die LK-Berechnung fließen Ergebnisse von Siegen in Begegnungen ein, die in offiziellen Wettbewerben auf Großfeld erspielt werden. Dazu zählen
 - a) Mannschaftswettbewerbe von der Bundesliga bis zur untersten Spielklasse der Verbände sowie alle weiteren vom DTB im Rahmen seiner Wettspielordnung organisierten Veranstaltungen,
 - b) vom DTB oder seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung,

- c) vom DTB genehmigte Turniere mit Ranglisten- oder LK-Wertung im Ausland,
 - d) von der ITF, TE, ATP oder WTA genehmigte internationale Turniere und Mannschaftswettbewerbe mit internationaler Ranglistenwertung,
 - e) vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK genehmigte Wettbewerbe und Veranstaltungen.
3. In die LK-Berechnung fließen ebenfalls Ergebnisse von Siegen in Begegnungen ein, die von einem vom DTB für die Durchführung von LK-relevanten Spielen lizenzierten Analysetool erfasst werden.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für das Leistungsklassensystem fest. Diese werden durch das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK erarbeitet und durch den Vorstand verabschiedet (§ 3 Ziffer 1).

§ 6 Sanktionen

1. Bei einem Verstoß gegen die Turnierordnung insbesondere nach § 12 des DTB, die LK-Ordnung, die Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung, die Richtlinien für LK-Turniere oder die ergänzenden Durchführungsbestimmungen der Landesverbände kann der Turnierveranstalter mit einem Ordnungsgeld belegt oder ihm die künftige Ausrichtung befristet oder auf Dauer entzogen werden.
2. Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierdurchführung (beispielsweise Nichtanwesenheit während des Turnieres ohne Vertretung, grob fehlerhafte Auslosung) durch den Mitgliedsverband ein Ordnungsgeld und/oder eine befristete Sperre ausgesprochen oder die Oberschiedsrichterlizenz entzogen werden.
3. Die Entscheidung nach Ziffer 1 und 2 trifft die zuständige Stelle des Landesverbandes, der das Turnier genehmigt hat.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung nach § 6 Ziffer 3 LKO kann Einspruch bei der entsprechenden Rechtsinstanz des Landesverbandes nach den dort gültigen Fristen und Bedingungen eingelegt werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit unzulässig.

§ 8 Entgelt

1. Der DTB erhält für die Teilnahme an vom DTB und seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigten Turnieren mit LK-Wertung im Rahmen des LKS, welche gemäß den Satzungen und den Ordnungen durchgeführt werden, sowie für die Verarbeitung der dort erzielten Ergebnisse ein Entgelt von den Teilnehmern. Die Gestaltung der Höhe der Gebühren wird vom Vorstand des DTB in Abstimmung mit Präsidium und Bundesrat festgelegt. Unbeschadet hiervon kann durch den jeweiligen Landesverband ein zusätzliches Entgelt vorgesehen werden.
2. Der DTB erhält für die Teilnahme an Spielen in vom DTB und seinen Landesverbänden in ihrem Bereich genehmigten Turnieren mit LK-Wertung im Rahmen des LKS gemäß § 4 Ziffer 2 b) und c) sowie für die Teilnahme an Begegnungen gemäß § 4 Ziffer 3, welche gemäß den Satzungen und den Ordnungen durchgeführt werden, sowie für die Verarbeitung der dort erzielten Ergebnisse von den Teilnehmern eine kalenderjährige Gebühr (Ranglisten- und LK-Lizenz). Die Gestaltung der Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Änderung

Änderungen dieser Leistungsklassenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR LEISTUNGSKLASSENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

§ 1	Allgemeines	392
§ 2	Leistungsklassen (LK)	392
§ 3	Grundsätzliche Berechnungsmethode	392
§ 4	Bewertung von Doppel- und Mixed-Ergebnissen	393
§ 5	Motivationsaufschlag	393
§ 6	Auswertung im Wochen-Rhythmus	393
§ 7	Besondere Regelungen zur LK-Wertung	394
§ 8	Ahdung von Nichtanreten	394
§ 9	Boni für besondere Wettbewerbe	395
§ 10	Einstufungen, Festschreibungen	395
§ 11	Korrekturen	396
§ 12	Löschung	396
§ 13	Bezugsdatum	396
§ 14	Zuständigkeiten	396
Anhang zu den Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung		398

§ 1 Allgemeines

1. Das Leistungsklassensystem des DTB gilt für Spieler aller Altersklassen gemäß § 1 der LKO und für die in § 4 der LKO aufgeführten Wettbewerbe unter Beachtung der besonderen Regelungen von § 7 dieser Durchführungsbestimmungen.
2. Die folgende Beschreibung basiert auf einigen mathematischen Funktionen und Tabellen, die im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen dargelegt sind.
3. Die Formeln zu diesen Funktionen bergen bestimmte Parameter, über die das System gesteuert und angepasst werden kann. Ihre jährliche, adäquate Einstellung ist Aufgabe des Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK gemäß § 5 der LKO.

§ 2 Leistungsklassen (LK)

Die Leistungsklassen sind in insgesamt 25 Stufen eingeteilt, wobei LK 1 die beste und LK 25 die schlechteste Stufe bedeutet. Zur weiteren Differenzierung dient innerhalb der einzelnen Stufe die weitere Unterteilung mit einer Nachkommastelle.

§ 3 Grundsätzliche Berechnungsmethode

Ergebnisse von Wettkämpfen über zwei Gewinnsätze, in denen mindestens ein Spiel beendet wurde, werden im Rahmen von § 6 unmittelbar auf die LK des Siegers angerechnet. Die LK des Verlierers bleibt davon unberührt.

Die LK-Verbesserung für den Sieger errechnet sich zunächst aus einer Punktzahl P geteilt durch einen „Hürdenwert“ H; dieser Quotient wird dann noch mit einem „Altersklassenfaktor“ A und einem Zählweisenfaktor Z gewichtet.

Die Punktzahl P ergibt sich gemäß Anhang A.1 aus der LK-Differenz der beiden Gegner. Der Hürdenwert H ist gemäß Anhang A.2 abhängig von der LK des Siegers und entspricht im Grundsatz der Punktzahl, die bei dieser LK erforderlich ist, um eine ganze LK-Stufe aufzusteigen. Für den Altersklassenfaktor A gemäß Anhang A.3 ist bei Jugendlichen der eigene Jahrgang maßgeblich; bei allen anderen Spielern ist es die Altersklasse der gespielten Konkurrenz. Die Zählweisenfaktoren Z sind in Anhang A.4 aufgeführt.

Die LK wird im Hintergrund als „LK-Begleitwert“ mit (mindestens) drei Nachkommastellen geführt. Die ermittelte LK-Verbesserung je Sieg wird ebenfalls auf (mindestens) drei Nachkommastellen berechnet und vom LK-Begleitwert abgezogen. Dieser wird dann im Rahmen der wöchentlichen Auswertung (s. § 6) auf eine Nachkommastelle abgeschnitten.

§ 4 Bewertung von Doppel- und Mixed-Ergebnissen

Die Beschreibung von § 3 ist auch für Doppel und Mixed anzuwenden, wobei für die Berechnungsparameter das jeweilige arithmetische Mittel der Partner anzusetzen ist. Der sich aus dem Quotienten P/H ergebende Wert wird dann zu je 50 % auf die beiden Sieger verteilt.

§ 5 Motivationsaufschlag

Jeder Spieler bekommt pro Woche einen Wert von 0,025 auf seine LK hinzugerechnet (bis zu einem LK-Wert von 25).

§ 6 Auswertung im Wochen-Rhythmus

1. An jedem Montag, Dienstag und Mittwoch werden alle neuen (noch nicht ausgewerteten) Ergebnisse ausgewertet, die bis einschließlich Sonntag der Vorwoche erspielt worden sind und spätestens bis zum Vortag um 24:00 Uhr in der Nationalen Tennisdatenbank (NTDB) vorliegen. Ergebnisse von Montag oder Dienstag bleiben demnach außen vor. Die Auswertung erfolgt nach §§ 3 und 4. Der nach der Addition des Motivationsaufschlags auf eine Nachkommastelle abgeschnittene Begleitwert ergibt dann die neue, nach außen ausgewiesene LK. Diese ist maßgebend für Turnierannahme und Setzung sowie für die Mannschaftsaufstellungen zu den festgesetzten Stichtagen. Die am Mittwoch fixierte LK ist Basis für die weiteren Berechnungen.
2. Gleitet die LK eines Spielers trotz Verrechnung mit dem Motivationsaufschlag rechnerisch unter 1,5, so wird sie auf 1,5 gesetzt. Gleitet ein Spieler mit seiner LK rechnerisch über 25, so wird sie wieder auf 25,0 gesetzt.

3. Bis auf die in § 10 beschriebenen Ausnahmen unterliegen alle Spieler im LK-System dieser Berechnungsmethode.

§ 7 Besondere Regelungen zur LK-Wertung

1. Spieler des Jahrgangs U10 erhalten am 01.10. eines Jahres automatisch die LK 24,0. Ab diesem Berechnungszeitpunkt werden für diese Spieler ebenfalls alle Ergebnisse in den Altersklassen U11 und älter der Wettbewerbe gemäß § 4 der LK-Ordnung des DTB vom jeweils ausrichtenden bzw. genehmigenden Verband automatisch erfasst und vom DTB zentral gerechnet.
2. Gewinnt ein Spieler gegen einen Gegner, der altersbedingt noch keine LK erhalten hat, so wird dies gewertet wie ein Sieg gegen einen Spieler mit LK 25,0. Turniere bzw. Konkurrenzen der Altersklasse U10 werden nicht gewertet.
3. Abgesehen von Mixed werden Siege gegen einen Gegner anderen Geschlechts nicht gewertet. Eine Ausnahme bilden entsprechende Siege bei gemischten Jugend-Mannschaftswettbewerben.
4. Bei internationalen Turnieren von ITF, TE, ATP und WTA gemäß § 4 Ziffer 2d der LK-Ordnung werden Begegnungen nur dann gewertet, wenn beide (im Doppel: alle) Spieler im Besitz einer LK sind.

§ 8 Ahndung von Nichtanreten

1. Das Nichtanreten innerhalb einer Einzelkonkurrenz eines Turniers wird mit einem „n.a.“ vermerkt und gemäß Abschnitt 2 geahndet. Der Grund für das Nichtanreten ist dabei ohne Belang. Davon ausgenommen ist lediglich das Nichtanreten zu weiteren Spielen innerhalb desselben Turniers unmittelbar nach vorherigem Nichtanreten oder vorheriger Aufgabe.
2. Hinsichtlich der Ahndung eines neuen n.a. werden die letzten 12 Monate betrachtet (s. § 13): Das erste n.a. innerhalb dieser Frist bleibt straffrei. Das zweite n.a. wird mit einem Aufschlag von 0,1 auf die LK geahndet; das dritte n.a. mit einem Aufschlag von 0,3. Jedes weitere n.a. führt zu einem Aufschlag von 0,5.

§ 9 Boni für besondere Wettbewerbe

1. Siege bei den vom DTB und den Verbänden organisierten Mannschaftsspielen (Einzel, Doppel und Mixed) werden 10% höher bewertet.
2. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, an Verbandmeisterschaften oder an den Meisterschaften der nächstuntergliederten Region (meist Bezirk) wird ein Bonus von 0,1 vergeben. Der Bonus wird pro Spieler und Kalenderjahr nur für einen dieser Wettbewerbe gewährt und setzt voraus, dass mindestens ein vollständiges Einzelspiel (ohne Aufgabe) bestritten wurde.

§ 10 Einstufungen, Festschreibungen

1. Ersteinstufung: Die Neuanmeldung von Spielern zum LK-System erfolgt durch den zuständigen Landesverband. Dieser nimmt dabei eine Ersteinstufung vor, und zwar normalerweise in LK 24,0. Ersteinstufungen können jederzeit vorgenommen werden. Der Landesverband kann den Spieler z.B. auf Antrag seines Vereins oder aufgrund eigener Kenntnisse besser einstufen.
2. Umstufung: In begründeten Fällen können vom Landesverband in der Bundesliga Herren 30 und den Regionalligen aller Altersklassen von den jeweils zuständigen Gremien auch Umstufungen vorgenommen werden, allerdings nur im Zeitraum der namentlichen Mannschaftsmeldungen für die offiziellen Sommer- und Winterrunden.
3. Einstufung über Rangliste: Für Spieler, die in der Deutschen Rangliste der Aktiven verzeichnet sind, wird gemäß Anhang A.5 ein LK-Wert (mit einer Nachkommastelle) aus dem Ranglistenplatz errechnet. Ist dieser besser als die erspielte LK oder hat der Spieler noch keine LK-Einstufung, so wird der Wert die neue LK des Spielers. Diese „Bestanpassung“ wird an dem Mittwoch vorgenommen, der der jeweiligen vierteljährlichen Ranglistenveröffentlichung folgt.

Für Spieler, die in der Deutschen Rangliste der Senioren verzeichnet sind, erfolgt keine Bestanpassung mehr. Spielern, die in der Vergangenheit eine nicht der tatsächlichen Spielstärke entsprechende Bestanpassung erhalten haben, steht auf Antrag eine einmalige Umstufung in den Bereich der vor der Einstufung gültigen LK zu, die vom Landesverband oder vom DTB vorgenommen werden kann.

4. Fest-LK für Top-Ranglistenspieler: Für Spieler mit einer LK-Einstufung über die DTB-Rangliste unterhalb eines LK-Werts von 1,5 ist dieser Wert die permanent gültige „Fest-LK“ bis zur Veröffentlichung der nächsten Rangliste.
5. Einstufung von Ausländern: Spieler ausländischer Verbände, die ein vergleichbares Einstufungssystem haben und nicht im LK-System geführt sind, können mit Hilfe einer Vergleichsliste eine LK zugewiesen bekommen.
6. Erlass des Motivationsaufschlags: Nach einer Spielpause von 12 Monaten reduzieren sich die in diesem Zeitraum angesammelten Motivationsaufschläge automatisch um 50 %. Bis zum nächsten LK-relevanten Spiel werden dann weiterhin nur halbierte Motivationsaufschläge berechnet.

§ 11 Korrekturen

Fehlende oder falsch erfasste Ergebnisse werden im Rahmen der wöchentlichen Neuberechnung korrigiert, sobald sie entdeckt werden. Liegen die korrigierten Ergebnisse nicht länger als 24 Monate zurück, erfolgt eine Neubewertung aller seitdem erzielten Ergebnisse von Spielern, die direkt oder indirekt von den daraus resultierenden Änderungen der LK-Werte betroffen sind.

§ 12 Löschung

Spieler, die in keiner LK-relevanten namentlichen Meldung aufgeführt sind und in den vorangegangenen 36 Monaten kein LK-relevantes Spiel ausgetragen haben, werden aus dem LK-System gelöscht. Solche Spieler müssen dann ggf. neu eingestuft werden.

§ 13 Bezugsdatum

Bei allen Fristen, die sich auf ein letztes Ergebnis beziehen, ist das Datum maßgebend, zu dem das Ergebnis in die LK-Berechnung eingeflossen ist.

§ 14 Zuständigkeiten

Bei allen Streitfragen, die sich aus dem LK-System ergeben, entscheidet das jeweils zuständige Gremium des betreffenden Landesverbandes. Ausgenommen hiervon sind

Entscheidungen des Kompetenzteams Turniere, Ranglisten & LK, für die § 3 Ziffer 5 der LKO gilt.

Anhang zu den Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung

Funktionen zur LK-Berechnung und Einstufung

A.1 Punktfunktion P

Ist d die LK-Differenz von Sieger-LK zu Verlierer-LK, so ergibt sich die erzielte Punktzahl P aus der folgenden Funktion: LK-Punkte P

$$\begin{aligned}
 P &= 10 && \text{wenn } d \leq -4 \\
 P &= 1,25 \times d^3 + 15 \times d^2 + 60 \times d + 90 && \text{wenn } -4 < d \leq -2 \\
 P &= 15 \times d + 50 && \text{wenn } -2 < d \leq 4 \\
 P &= -3,75 \times d^2 + 45 \times d - 10 && \text{wenn } 4 < d \leq 6 \\
 P &= 125 && \text{wenn } d > 6
 \end{aligned}$$

A.2 Hürde H

Die Hürde H hängt ab von der eigenen LK und ist gegeben durch folgende Funktion:

$$\begin{aligned}
 H &= 10 \times (30 - LK) && \text{wenn } LK \geq 10 \\
 H &= 10 \times (30 - LK) + \frac{6435}{289} \times \left(\frac{20 \times (5 - LK)}{LK^2} + 1 \right) && \text{wenn } LK < 10
 \end{aligned}$$

A.3 Altersklassenfaktor A

Für den Altersklassenfaktor gilt folgende Tabelle, wobei A als Prozentzahl dargestellt ist:

Altersklasse	A in %	
	m	w
10	25	30
11	30	40
12	40	50
13	50	60
14	60	70
15	70	80
16	80	90
17	90	100
18	100	
21	100	
Offene Klasse	100	
30	90	
35	85	
40	80	
45	75	
50	70	
55	65	
60	60	
65	55	
70	50	
75	45	
80	40	
85	35	
90	30	

A.4 Zählweisenfaktor Z

Zählweise	Z in %
2 Gewinn-Sätze bis 6 Spiele, 3. Satz auch bis 6 Spiele	100
2 Gewinn-Sätze bis 6 Spiele, 3. Satz MTB bis 10 Punkte	100
2 Gewinn-Kurzsätze bis 4 Spiele (bei 4:4 TB), 3. Satz auch bis 4 Spiele	75
2 Gewinn-Kurzsätze bis 4 Spiele (bei 4:4 TB), 3. Satz MTB bis 10 Punkte	75

A.5 Einstufungen über Rangliste

Die Einstufungen über Rangliste (RL) werden durch die folgenden Formeln gegeben, wobei der jeweils berechnete Wert auf eine Stelle nach dem Komma abzuschneiden ist.

Einstufungen über RL Herren für Rang R = 1 bis 700: $LK = 1 + 3,5 (R - 1)/700$

Einstufungen über RL Damen für Rang R = 1 bis 500: $LK = 1 + 2,5 (R - 1)/500$

Die in § 10.5 beschriebene Fest-LK gilt dabei für die TOP 100.

RICHTLINIEN FÜR LK-TURNIERE DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

1.	Einleitung	401
2.	Turnierplanung	402
3.	Turnieranmeldung und Genehmigungsverfahren	403
3.1	Allgemein	403
3.2	LK-Turniere im Inland	403
3.2.1	LK-Vereinsmeisterschaften	404
3.3	LK-Turniere im Ausland	404
3.4	Weitere Bestimmungen	405
4.	Teilnehmer	405
5.	Turnievorbereitung	406
6.	Turnierdurchführung	406
7.	Ergebnisdokumentation	407
8.	Verstöße	407
9.	Rechtsmittel	408

1. Einleitung

Mit den Richtlinien für Leistungsklassenturniere im DTB sollen einheitliche Vorgaben für Planung, Durchführung und Auswertung dieses Turnierangebotes erreicht werden. LK-Turniere im Inland können nur von Mitgliedsvereinen der Landesverbände des DTB, vom DTB und von seinen Landesverbänden selbst und von durch die Landesverbände genehmigten Turnierveranstaltern innerhalb des jeweiligen Verbandsgebietes veranstaltet werden.

LK-Turniere im Ausland können nur vom DTB sowie mit Genehmigung durch den DTB auch von seinen Landesverbänden, von Mitgliedsvereinen der Landesverbände und von vom DTB zugelassenen Turnierveranstaltern gemäß Punkt 3.3 dieser Richtlinien durchgeführt werden.

LK-Turniere sollen in der Regel einen Turnierzeitraum von max. 7 Tagen nicht überschreiten.

Schulungen und Fortbildungen für Turnierveranstalter können vom jeweiligen Landesverband angeboten werden.

Sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist, gelten die Turnier- und Leistungsklassenordnung des DTB mit den zugehörigen Durchführungsbestimmungen sowie die Tennisregeln der ITF.

2. Turnierplanung

In der Ausschreibung von LK-Turnieren sind mindestens die nachfolgenden Kriterien anzugeben. Ob die Ausschreibung ausschließlich in tabellarischer Form in den Portalen der Landesverbände eingegeben und veröffentlicht wird oder zusätzlich als separates Dokument eingereicht werden muss, obliegt den Festlegungen des jeweils zuständigen Verbandes.

- Veranstalter sowie Ausrichter mit Anschrift (Platzanlage und Telefonnummer)
- Ort und Dauer des Turniers (Plätze, Halle, Belag)
- Turnierformat (Tagesturnier oder Mehrtagesturnier)
- Offene oder geografisch auf einen oder mehrere Verbände, Bezirke, Regionen, Kreise oder Vereine eingeschränkte Zulassung
- ggf. Größe der Teilnehmerfelder
- Konkurrenzen und LK-Beschränkungen
- Annahme der Teilnehmer nach LK oder nach Eingang der Meldungen. Die Deutsche Rangliste findet keine Anwendung.
- Spielmodi
- Ballmarke
- Oberschiedsrichter (darf keinesfalls auch selbst Turnierteilnehmer sein)
- Turnierleiter (sollte nicht selbst am Turnier teilnehmen; kann auch gleichzeitig das Amt des Oberschiedsrichters wahrnehmen)
- Höhe des Nenngeldes und des Teilnehmerentgeltes sowie mögliche Zahlungsweisen
- Datum und Uhrzeit von Nennungsschluss, Datum, Uhrzeit und Ort der Auslosung, Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erstrundenbegegnungen, Beginn des Turniers

3. Turnieranmeldung und Genehmigungsverfahren

3.1 Allgemein

LK-Turniere des DTB und seiner Landesverbände können gemäß den Vorgaben von Punkt 1 dieser Richtlinien eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und dokumentiert werden. Voraussetzung für die Ausrichtung sind verantwortliche Personen, die über ein fundiertes Wissen im Bereich Turnierorganisation und über grundlegende Kenntnisse in den begleitenden Ordnungen und Regeln verfügen.

Bei LK-Turnieren darf jede angebotene Konkurrenz ab drei Teilnehmern bzw. ab drei Doppel- oder Mixedpaarungen durchgeführt werden. Die zulässigen Spielmodi sind unter Punkt 6 aufgeführt.

Die Beantragung von LK-Turnieren muss spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Meldeschluss des Turniers entsprechend den Vorgaben des zuständigen Verbandes erfolgen und wird von diesem entsprechend seinen Regelungen geprüft. Er kann abweichend festlegen, dass die Beantragung spätestens vier Wochen vor Meldeschluss zu erfolgen hat. Nach einer ggf. notwendigen Korrektur durch den Veranstalter wird das Turnier genehmigt und im nationalen Turnierkalender bzw. auf tennis.de veröffentlicht.

3.2 LK-Turniere im Inland

Für ein LK-Turnier im Inland können vom jeweils zuständigen Landesverband für seinen Bereich folgende Regelungen getroffen werden:

- Zu verwendende Turniersoftware
- Turnier-Servicegebühren für die Ausrichtung
- Eignungsvoraussetzungen für Turnierveranstalter
- Qualifikation des Oberschiedsrichters
- Ballvorschriften
- Nengeldbegrenzungen
- Sperrtermine für LK-Turniere

3.2.1 LK-Vereinsmeisterschaften

Als LK-Vereinsmeisterschaften werden alle LK-Turniere, die nur für Teilnehmer des ausrichtenden Vereins zugelassen sind, bezeichnet. Für diese Turniere gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

1. Jeder Verein darf pro Jahr maximal eine interne Meisterschaft je Altersbereich (Jugend/Damen und Herren/Senioren) als Mehrtagesturnier austragen. Jede dieser Meisterschaften kann jeweils eine Einzel-, Doppel- und Mixedkonkurrenz pro Altersklasse enthalten.
2. Ein Spieler kann innerhalb einer Meisterschaft an maximal zwei Konkurrenzen (Einzel und Doppel, Einzel und Mixed oder Doppel und Mixed) teilnehmen.
3. Es sind lediglich die Mehrtagesturnier-Spielmodi zulässig.
4. Die Maximaldauer beträgt 16 Tage.

3.3 LK-Turniere im Ausland

Für vom DTB genehmigte LK-Turniere im Ausland gelten folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Regelungen:

1. Verwendung eines vom Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK freigegebenen Turnierprogramms.
2. Die Turnier-Servicegebühren werden vom Vorstand des DTB festgelegt.
3. Der Oberschiedsrichter muss eine gültige B-Lizenz besitzen. Er kann auch Turnierleiter sein, darf aber selbst nicht am Turnier teilnehmen.
4. Die Ballmarke muss bei Beantragung des Turniers angegeben und vom DTB genehmigt werden. Jedem Spieler stehen für mindestens eines seiner Spiele im Turnierverlauf neue Bälle zu.
5. Ausschreibung mit den in Punkt 2 dieser Richtlinien festgelegten Angaben.

3.4 Weitere Bestimmungen

Konkurrenzen/Altersklassen dürfen mit Ausnahme des gemischten Doppels (Mixed) nicht geschlechtsübergreifend ausgeschrieben und gespielt werden. Dies gilt auch für sämtliche Jugend-Altersklassen.

Zusätzlich zu den in § 6 der DTB-Turnierordnung aufgeführten Altersklassen kann auch die Altersklasse Ü19 für Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 19. Lebensjahr vollendet haben, angeboten werden.

Bei Zulassung einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern pro angebotener Altersklasse muss diese Zahl im Turnierantrag angegeben werden.

Einladungsturniere sind grundsätzlich von der Leistungsklassenwertung ausgeschlossen.

4. Teilnehmer

Die Turnierteilnehmer müssen Mitglied eines Tennisvereins des DTB und im Besitz einer ID-Nummer sein.

Für alle Spieler ab dem Jahrgang U11 ist außerdem der Besitz einer LK verpflichtend.

Im Jugendbereich gelten folgende Festlegungen:

1. Spieler des Jahrgangs U9 und jünger dürfen nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon kann der für den Spieler zuständige Landesverband in der U11 für Turniere auf seinem Gebiet zulassen. Das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport ist hierüber mit Begründung zu informieren.
2. Spieler des Jahrgangs U10 dürfen in der U11 und in der U12 spielen.
3. Spieler des Jahrgangs U11 dürfen darüber hinaus auch in der U12, U13 und U14 spielen.
4. Spieler des Jahrgangs U12 dürfen darüber hinaus auch in der U13, U14, U15 und U16 spielen.

Für die Teilnahme von Jugendlichen an Nachwuchs- und Damen-/Herren-Konkurrenzen gilt § 6 Ziffer 2 und 3 der Turnierordnung des DTB.

Die Anmeldung muss Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Spielers (Erreichbarkeit während des Turniers) sowie seine ID-Nummer enthalten.

Hinsichtlich der Nennung für mehrere gleichzeitige Turniere gilt für Mehrtagesturniere § 22 der DTB-Turnierordnung.

Ergänzend gilt die Einschränkung, dass für LK-Tagesturniere nur eine einzige Nennung pro Kalendertag zulässig ist.

5. Turniervorbereitung

Die Abwicklung der LK-Turniere im Inland erfolgt über das Turnierprogramm des zuständigen Landesverbands. Für Auslandsturniere gilt Punkt 3.3.1.

Unmittelbar nach der Auslosung ist diese über das entsprechende Internet-Portal bzw. auf der entsprechenden Homepage des zuständigen Landesverbands verpflichtend zu veröffentlichen.

6. Turnierdurchführung

Zulässige Spielmodi

- Tageturnier:
Es sind die Spielmodi Gruppensystem, Spiralsystem und Leitersystem zugelassen. Jeder Spieler kann bei LK-Tagesturnieren im Inland nur an einer Konkurrenz teilnehmen.
- Mehrtagesturnier:
Es sind die Spielmodi KO-System (ab vier Teilnehmern bzw. Teams, empfohlen mit einer Nebenrunde) und Round Robin (gemäß Festlegungen im Anhang zu den Durchführungsbestimmungen zur Ranglistenordnung) zulässig.
- Zulässige Zählweisen
2 Gewinnsätze, bei 6:6 Tiebreak (auch im dritten Satz)
2 Gewinnsätze, bei 6:6 Tiebreak, dritter Satz als Match-Tiebreak bis 10 Punkte.
Im Doppel und Mixed: »No-Ad«-Spiele (ohne Vorteil)
Kurz- und Langsätze sind nicht zulässig

Setzung

Die Setzung von Spielern erfolgt ausschließlich nach LK.

Spiel- und Terminplan

- Für jede Konkurrenz ist ein Spiel- und Zeitplan zu erstellen.

- Für jeden Spieler dürfen max. zwei Einzel an einem Tag angesetzt bzw. eingeplant werden.
- Der Tagesspielplan soll bis 20.00 Uhr am Abend vor dem täglichen Turnierbeginn veröffentlicht werden.
- Jeder Spieler ist verpflichtet, seinen Spieltermin während des Turniers zu erfragen.
- Über Änderungen des Spielplans sind die Spieler unverzüglich zu informieren, vorzugsweise per E-Mail.

Turnier- und Spielabsagen

Bei einer Turnierabsage (witterungsbedingt oder mangels Teilnehmern) muss dies sofort per E-Mail an den Verband gemeldet und in der Online-Veröffentlichung des Turniers vermerkt werden. Spätestens am Tag nach dem Nennungsschluss sind auch die bereits gemeldeten Teilnehmer der abgesagten Konkurrenzen (vorzugsweise per E-Mail) zu informieren.

7. Ergebnisdokumentation

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet, spätestens am Tag nach Turnierende sämtliche Ergebnisse vollständig an die genehmigende Stelle gemäß deren Bestimmungen zu übergeben. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er mit einem Ordnungsgeld entsprechend den Bestimmungen des zuständigen Verbandes belegt werden. Muss ein Turnier witterungsbedingt über das beantragte Turnierende hinaus verlängert werden, ist dies unverzüglich der genehmigenden Stelle mitzuteilen.

8. Verstöße

Die korrekte Einhaltung dieser Richtlinien wird durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Landesverbandes überwacht. Bei Nichtbeachten dieser Richtlinien durch den Turnierveranstalter kann diesem die künftige Ausrichtung weiterer Turniere verweigert werden. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Stelle des jeweiligen Landesverbandes. Dem Oberschiedsrichter kann bei schwerwiegenden Verstößen in der Turnierdurchführung durch den Mitgliedsverband die Lizenz entzogen werden. Bei Auslandsturnieren obliegt die Überwachung und Ahndung dem Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK.

9. Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen gem. Ziffer 8 dieser Richtlinien kann Einspruch bei der entsprechenden Rechtsinstanz des Landesverbandes nach den dort gültigen Fristen und Bedingungen eingelebt werden. Bei Auslandsturnieren ist der Einspruch beim Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren bzw. bei Jugendturnieren beim Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport einzulegen.

BEACH TENNIS-ORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Beach Tennis-Ordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) regelt den Spielbetrieb für Beach Tennis-Veranstaltungen im Bereich des DTB.

§ 2 Geltung der DTB Beach Tennisregeln

Für die Durchführung von Beach Tennis-Spielen gelten die jeweils gültigen DTB Beach Tennis-Regeln.

§ 3 Rechtevergabe

Die Nationalen und Internationalen Beach Tennis-Meisterschaften von Deutschland auf Bundesebene werden durch den DTB vergeben. Dies gilt auch für weitere Mannschaftswettbewerbe, Turniere und Turnierserien auf Bundesebene. Sämtliche Rechte an diesen Veranstaltungen, insbesondere Terminhoheit, Fernsehrechte und Vermarktungsrechte, liegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, beim DTB.

§ 4 Internationale Meisterschaften

Der DTB und die zuständigen Gremien benennen die Vertreter zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften, insbesondere an Europäischen Beach Tennis-Meisterschaften und an Beach Tennis-Weltmeisterschaften und Beach Tennis-Mannschaftsweltmeisterschaften.

§ 5 Ranglisten

Es werden nationale Beach Tennis-Ranglisten geführt. Der DTB bestimmt die Einzelheiten für die Berechnung der jeweiligen Ranglisten und veröffentlicht die Bestimmungen auf der Internetseite des DTB.

§ 6 Änderungen

Änderungen dieser Beach Tennis-Ordnung beschließt die Mitgliederversammlung des DTB mit einfacher Mehrheit.

Hinweis: Die Beach Tennis-Regeln in der jeweils gültigen Version werden auf der DTB-Website veröffentlicht.